Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1919)

Rubrik: Ausserordentliche Session : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 10. Oktober 1919.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 30. September abhin beschlossen, Anfangs November zur Behandlung der in der Herbstsession nicht erledigten Gesetzesvorlagen eine ausserordentliche Session abzuhalten. Sie werden daher eingeladen, sich Montag den 3. November, nachmittags 2½ Uhr, im Rathause zu Bern zu einer ausserordentlichen Session einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind . folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

- 1. Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.
- 2. Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen.
- 3. Gesetz betreffend den einheitlichen Ladenschluss.

Dekretsentwürfe

- 4. Dekret betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion.
- 5. Dringende Direktionsgeschäfte.
 - Tagblatt des Grossen Rates. Bulletin du Grand Conseil. 1919.

6. Wahlen:

a) Wahl eines Mitgliedes der Wahlaktenprüfungskommission.

b) Wahl von drei ausserordentlichen Mitgliedern der Rekurskommission (Fortsetzung des Wahlganges vom 2. Oktober).
c) Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Han-

delsgerichtes.

Diese Session soll (ausserordentliche Verhältnisse vorbehalten) nur eine Woche dauern. Dagegen sind, wenn nötig, für den Mittwoch und den Donnerstag (5. und 6. November) Nachmittagssitzungen vorgesehen.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung

1. Dringende Direktionsgeschäfte.

2. Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.

Die Wahlen finden Mittwoch den 5. November vormittags statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: Pfister.

Erste Sitzung.

Montag den 3. November 1919,

nachmittags 21/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Bühler, Cueni, Glaser, Glauser, Gobat, von Grünigen, Hadorn, Laubscher, Lauper, Leuenberger (Huttwil), Mühlemann, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Nicol, Nyffeler, Rufener, Schneeberger, Schüpbach, Siegfried, Weibel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Boss (Grindelwald), Chopard, Clémencon, Girod, Grimm, Hess (Dürrenroth), Ilg, Ingold (Lotzwil), Jobin, Jost, Lanz (Rohrbach), Lory, Meusy, Meyer (Langenthal), Moor, Paratte, Périat, Ribeaud, Roth, Schwarz, Segesser, Widmer, Wüthrich, Wyttenbach.

Tagesordnung:

Präsident. Der Rat hat in der letzten Session beschlossen, zur Behandlung derjenigen Geschäfte, die damals schon bereit waren, aber nicht behandelt werden konnten, eine ausserordentliche Session abzuhalten. Diese Geschäfte sind die im Einladungsschreiben enthaltenen Vorlagen. Ich habe mich darauf beschränkt, nur diese Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen und daneben noch eventuell dringende Direktionsgeschäfte, in der Meinung, dass alle andern beim Grossen Rat hängigen Traktanden in der ordentlichen Wintersession zur Behandlung kommen sollen.

Ich möchte immerhin die Gelegenheit benützen, um festzustellen, ob diese vorgesehenen Geschäfte auch zur Behandlung in dieser ausserordentlichen Session bereit sind. Es würde das betreffen das

Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.

Bereit.

Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft ist bereit. Der Herr Regierungspräsident ist heute verhindert, wird aber von morgen an dem Rat zur Verfügung stehen.

Präsident. Präsident der Kommission ist Herr Grossrat Hadorn. Da er sich für die ganze Session entschuldigen lässt, wird der Vizepräsident der Kommission, Herr Grossrat v. Fischer, namens der Kommission referieren.

Gesetz betreffend den einheitlichen Ladenschluss.

Bereit.

Dekret betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion.

Bereit.

Dringen de Direktionsgeschäfte und Wahlen.

Präsident. Bei den Wahlgeschäften handelt es sich um diejenigen Wahlen, welche in der letzten Session nicht zu Ende geführt werden konnten. Sie sind auf nächsten Mittwoch angesetzt.

Ferner sind noch eine Anzahl Direktionsgeschäfte ausgeteilt worden. Ich frage an, wie es mit deren Vorberatung steht.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission möchte ich beantragen, von den gedruckt vorliegenden Direktionsgeschäften nur dasjenige betreffend die Ausrichtung eines Vorschusses an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates in der gegenwärtigen Session zu behandeln. Dazu wird sich noch ein zweites gesellen, das heute morgen behandelt worden ist: ein Beschluss des Grossen Rates betreffend Errichtung einer Filiale der Kantonalbank in Langnau. Im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission möchte ich beantragen, diese Direktionsgeschäfte auf Mittwoch anzusetzen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Eine Reihe von Direktionsgeschäften sind von der Kommission vorbesprochen, aber nicht fertig behandelt, mit Ausnahme des Geschäftes betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen und eines Gehaltsvorschusses an das Staatspersonal. Da wir angenommen haben, dass die gegenwärtige ausserordentliche Session hauptsächlich für die Beratung dringlicher Gesetzesvorlagen dienen soll, so wünscht die Staatswirtschaftskommission, es möchten von den

The state of the s

sämtlichen Direktionsgeschäften nur die beiden eben vom Herrn Finanzdirektor angeführten in dieser Session behandelt werden. Wir werden dann für die ordentliche, am 17. November beginnende Wintersession sämtliche Direktionsgeschäfte so vorbereiten, dass sie alle zusammen am ersten Montag behandelt werden können.

Präsident. Wird das Wort zum Traktandenverzeichnis weiter verlangt? Es scheint nicht der Fall zu sein.

Es bleibt also für die heutige Nachmittagssitzung einzig noch das Gesetz über die Wertzuwachssteuer auf den Traktanden. Sollte die Beratung dieses Gesetzes aus irgend einem Grunde unterbrochen werden müssen, so wäre also kein weiterer Stoff mehr vorhanden. Um das zu verhüten, möchte ich Ihnen beantragen, noch das Dekret betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion auf die heutige Tagesordnung zu setzen. Der Grosse Rat hat gemäss § 11 des Reglements die Kompetenz, die Tagesordnung, die der Präsident von sich aus festgesetzt hat, zu ergänzen oder abzuändern. Ich möchte das beantragen für den Fall, dass die Beratung über das Wertzuwachssteuergesetz unterbrochen werden müsste, damit wir doch genügend Traktanden zur Verfügung haben. (Zustimmung.)

Gesetz

über

die Wertzuwachssteuer.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 731 hievor.)

Präsident. Die Situation ist folgende: In der Maisession ist die Eintretensdebatte endgültig erledigt worden, und zwar wurde Eintreten auf den Entwurf der Regierung vom 26. März 1919 beschlossen, so dass wir nunmehr sofort zur Einzelberatung übergehen können.

Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 entscheidet grundsätzlich darüber, ob die Wertzuwachssteuer obligatorisch im ganzen Kanton erhoben werden soll, oder ob man ihren Bezug von einem Gemeindebeschluss abhängig machen will in dem Sinne, dass jede Gemeinde, in deren Gebiet die Steuer erhoben werden soll, das beschliessen muss. Der erste Entwurf des Regierungsrates enthielt das Obligatorium für den ganzen Kanton. Der Grosse Rat hat dann nach längerer Debatte entschieden, zur gemeindeweisen Einführung der Steuer überzugehen, und den Regierungsrat beauftragt, einen derartigen Entwurf vorzulegen. Im Art. 1 finden Sie nun die Fassung, wonach die Wertzuwachssteuer in denjenigen Gemeinden erhoben wird, die ausdrücklich einen bezüglichen Beschluss

fassen. Mit andern Worten, die Wertzuwachssteuer ist nun entsprechend dem Beschluss des Grossen Rates auf dem Boden der Gemeindeautonomie aufgebaut. Ich habe zu der Frage, die hier schon wiederholt zu reden gab, nichts weiter beizufügen und möchte dem Grossen Rat sagen, dass das nun diejenige Lösung ist, die er durch seine Weisung selbst getroffen hat.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. waren hauptsächlich praktische Erwägungen, welche dazu geführt haben, am Platz des Obligatoriums ein sog. Rahmengesetz zu schaffen, also die Autonomie der Gemeinden in dieser Frage in den Vordergrund treten zu lassen. Man ging vornehmlich von der Erwägung aus, dass die grosse Mehrzahl der Gemeinden im Kanton praktisch davon nicht berührt werde, dass sich aber das Bedürfnis nach Erfassung des unverdienten Wertzuwachses in den eigentlichen städtischen Gemeindewesen und in den Gemeinden mit gemischt industrieller und landwirtschaftlicher Bevölkerung um so stärker geltend mache. Es sei daher offenbar richtiger, hier das Bedürfnis in den Vordergrund zu stellen und zunächst diejenigen Gemeinden vorgehen zu lassen, für die es dringend notwendig ist, die Besteuerung des Wertzuwachses zu ordnen, und zwar auf Grund eines autonomen Gemeindebeschlusses. Es wurde allerdings dagegen eingewendet, dass dadurch stossende Ungerechtigkeiten entstehen können. Es würde z. B. eine Stadt die Gemeindeautonomie in Anspruch nehmen und die Wertzuwachssteuer einführen, und die umliegenden Gemeinden würden dann davon nicht berührt. Das hätte den Zustand zur Folge, dass in der Stadt eine starke Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses stattfände, während in den benachbarten Gemeinden der Wertzuwachs unbesteuert bliebe. Demgegenüber ist zu bemerken, dass die Verhältnisse zweifellos dazu führen, dass, wenn z. B. die Stadt Bern auf diesem Gebiet vorgehen würde, in kürzester Zeit diejenigen Vororte, in denen die Verhältnisse genau gleich liegen wie in der Stadt selbst, die eine ebenso starke Bewegung in den Grundwerten aufweisen, in ihrem eigenen Interesse nachfolgen würden. Gewiss haben wir landwirtschaftliche Gemeinden, wo der Wertzuwachs zurzeit eine geringe Rolle spielt, und wo ein Bedürfnis, diesen Wertzuwachs zu erfassen, vorläufig nicht besteht; sollte sich aber später das Bedürfnis geltend machen, so werden diese Gemeinden in ihrem eigenen Interesse auch dazu kommen, einen derartigen Beschluss zu fassen. Das waren die Erwägungen, welche die Kommission bestimmt haben, auf dieser Grundlage die Wertzuwachssteuer zu ordnen, und ich möchte Ihnen empfehlen, den Art. 1 anzunehmen.

Zimmermann. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn wir das Gesetz für den Kanton fakultativ erklären, d. h. den einzelnen Gemeinden es überlassen, das Gesetz zur Anwendung zu bringen oder nicht, wir damit eine ungleiche Behandlung der ganzen Materie schaffen. Art. 19 des Steuergesetzes umfasst teilweise diese Wertzuwachssteuer, indem er in lit. c bestimmt: «In die zweite Klasse gehören Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form. Hieher gehört namentlich jeder bei Verkauf, Tausch oder ander-

weitiger Veräusserung von Liegenschaften, Wertschriften oder andern Vermögenswerten erzielte Mehrwert gegenüber dem Ankaufs- oder Uebernahmepreis, gleichgültig ob die Veräusserung eine gewerbsmässige war oder nicht, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Mehrwert ausschliesslich das Ergebnis von Arbeit ist.»

Wenn wir nun das Wertzuwachssteuergesetz, das für die Gemeinden fakultativ erklärt wird, einführen, wie wird es dann gehen? In der einen Gemeinde erfasst man den Wertzuwachs nach dem vorliegenden Entwurf, in der andern, welche die Wertzuwachssteuer nicht hat, nach Art. 19 des Steuergesetzes. Das schafft ungleiche Verhältnisse. Schon der verstorbene Kollega Trachsel hat anhand von zwei Beispielen nachgewiesen, dass, wenn man in einem bestimmten Fall nach Art. 19 verfährt, die Steuer nicht die gleiche ist, wie wenn man nach dem Wertzuwachssteuergesetz vorgeht. Die Sache kann aber noch komplizierter werden. Ein Wertobjekt kann an der Grenze von zwei Gemeinden liegen, die eine Hälfte des Grundbesitzes in der Gemeinde A, die andere Hälfte in der Gemeinde B. Die Gemeinde A bezieht die Wertzuwachssteuer auf Grund des Wertzuwachssteuergesetzes und die Gemeinde B besteuert den Wertzuwachs nach Art. 19 des Steuergesetzes. Der betreffende Grundbesitzer muss also die Hälfte des Landes in der Gemeinde A nach dem Wertzuwachssteuergesetz und in der Gemeinde B die andere Hälfte nach Art. 19 des Steuergesetzes versteuern. Das ist doch offenbar eine Ungleichheit. St. Gallen hat, soviel ich weiss, bereits ein solches Gesetz, und in der bezüglichen Botschaft wird folgendes ausge-

«Obligatorium oder Fakultativum. Wir schlagen Ihnen vor, das Gesetz für den ganzen Kanton als Staatsgesetz einzuführen, und also die Einführung nicht dem Ermessen der Gemeinden anheimzustellen. Wenn in den frühern Entwürfen der Grundsatz des Fakultativums angenommen wurde, hatte das seinen Sinn. Die Liegenschaftsverhältnisse in der Benützungsart der Gebäude (Industrie, Gewerbe, Handel, Wohnzwecke, Luxusbauten usw.), die Lage der Grundstücke, der Wert derselben usw. sind so verschiedene und komplizierte, dass den Gemeinden für den Vollzug des Gesetzes und die Erhebung der Steuern enorme Arbeiten und Kosten entstanden wären, die das Gesetz nicht bloss unvolkstümlich, sondern auch weniger ertragreich gestaltet hätten; nach dem heutigen System fallen diese schweren Unzukömmlichkeiten weg. Die Arbeit wird den Gemeinden durch die staatliche Totalsteuerrevision ausnahmslos abgenommen. Dabei mag gleichzeitig auf die steuerlichen und staatspolitischen Unzukömmlichkeiten in der Ungleichheit der Behandlung der Bürger vor dem Gesetze hingewiesen werden, die jedem Fakultativum in der Gesetzgebung mehr oder weniger anhängen.

Ebenso ist zu betonen, dass die faktischen Verhältnisse im Liegenschaftsbesitz und Liegenschaftsverkehr heute vielfach andere sind, als zur Zeit der früheren Entwürfe; heute ist der Liegenschaftsbesitz und der Liegenschaftswert nicht bloss in den Städten und in industriellen und gewerblichen und kaufmännischen Verkehrszentren, sondern ebenso auf dem Lande gegenüber früher ausnahmslos erheblich gestiegen; es würde eine förmliche Ungleichheit und Ungerechtigkeit bedeuten, wenn die Grundstückge-

winnsteuer nicht im ganzen Lande und auf alle gleichmässigen Steuerunterlagen angewendet würde.»

Was hier für den Kanton St. Gallen gesagt wird, trifft gewiss auch für den Kanton Bern zu. Nicht nur die Grundstücke in den industriellen Bezirken und grossen Ortschaften haben wesentlich an Wert gewonnen, sondern auch die auf dem Land. Dafür hat man ja die bernischen Dekretsbahnen gebaut, und will sie noch weiter ausbauen, um den Wert der Grundstücke zu heben.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, den Art. 1 dahin abzuändern, dass das Fakultativum aufgehoben und das Obligatorium für den ganzen Kanton eingeführt wird.

Jenny. Ich möchte Ihnen beantragen, den Art. 1 zu streichen und den Art. 2 zum Art. 1 vorrücken zu lassen, mit andern Worten den Art. 1 der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates wieder aufzunehmen

Aus den Voten der verschiedenen Redner, die sich bei der frühern Eintretensdebatte ausgesprochen haben, ging hervor, dass man übereinstimmend der Ansicht ist, dass die einzig rationelle Lösung der Wertzuwachssteuer nur im Obligatorium gefunden werden kann, also in der Weise, dass das Gesetz für den ganzen Kanton wirksam erklärt wird. Man kam deshalb auf das Fakultativum, weil man sich sagte, das Gesetz werde möglicherweise in der Volksabstimmung weniger Anstoss erregen, als wenn das - Obligatorium aufgenommen werde. Das kann für uns kein Grund sein, das Obligatorium aufzuge-Wenn der Grundsatz der Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses gerechtfertigt ist, so muss die Wertzuwachssteuer logischer- und billigerweise überall da durchgeführt werden, wo die Voraussetzungen dazu vorhanden sind. Geschieht das nicht, so werden die Bürger ungleich behandelt. Man kann nicht auf andere Gesetze hinweisen, wo man den Gemeinden einen gewissen Spielraum in deren Ausführung gelassen hat, wie z. B. die Gesetze über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe. Das vorliegende Gesetz greift ganz anders ein, verlangt vom einzelnen unter Umständen grosse finanzielle Opfer; darum muss hier Gleichheit auf der ganzen Linie geschaffen und darf nicht auf die Freiwilligkeit der Gemeinden abgestellt werden. Auf diesem Boden stand auch die Regierung, als sie den Entwurf zur ersten Beratung einbrachte. Sie hat damals ihren Standpunkt in der Botschaft folgendermassen begründet:

«Gleiche Vorgänge innerhalb des Kantons müssen grundsätzlich auch gleich behandelt werden. Allerdings häufen sich die Fälle an gewissen Verkehrsmittelpunkten, aber sie kommen auch anderswo vor, und da scheint es doch unrichtig zu sein, wenn sie in einer Gemeinde mit einer Abgabe belegt, in einer andern dagegen vollständig unbeachtet gelassen werden. Es sollte ein einfaches Bezugsverfahren gefunden werden können, das auch da mit wenig Kosten und sicher arbeitet, wo die Steuerfälle nur selten sich ereignen. Zudem ist offensichtlich, dass die Gemeinden keine abgeschlossenen Verkehrsgebiete sind, und der Wertzuwachs sich unabhängig von ihren Grenzen entwickelt. Wir weisen auf die Umgebung der Städte hin und auf den Einfluss von Eisenbahnen, Bodenverbesserungen und dergleichen, der sich in mehreren Gemeinden zugleich geltend macht. Wir

schlagen aus diesem Grunde vor, den Wertzuwachs im ganzen Kanton der Steuer zu unterwerfen und nicht nur in denjenigen Gemeinden, die einen eigenen Beschluss hierüber fassen. Ferner ist zu ordnen das Verhältnis zwischen dem Staat und den Gemeinden. Vom Standpunkte des Staates aus betrachtet, bedeutet die Wertzuwachssteuer eine Bedrohung der Handänderungsgebühren, einer Einnahme, die zu den sichersten des Staates gehört. Es ist klar, dass zu derartigen Quellen nie mehr als jetzt Sorge getragen werden muss, und dass eine Beeinträchtigung, auch wenn sie zugunsten der Gemeinden erfolgen sollte, vom Staate nicht ertragen werden kann. Auch die Einkommensteuer I. Klasse wird durch die besondere Besteuerung des Wertzuwachses in einem gewissen Grade in Mitleidenschaft gezogen, indem es billiger-weise nicht angeht, auf diesem Wertzuwachs ausser der Spezialsteuer auch noch die ordentliche Einkommensteuer zu erheben. Wir schlagen deshalb vor, den Steuerertrag zu teilen und die eine Hälfte dem Staate, die andere den Gemeinden zuzuweisen».

Bei der ersten Detailberatung hat Herr Grossrat Müller, Finanzdirektor der Stadt Bern, dem natürlich daran gelegen sein muss, in der Wertzuwachssteuer eine möglichst einträgliche Finanzquelle zu erschliessen, den Antrag gestellt, die Einführung der Steuer sei den Gemeinden zu überlassen. Er wird dabei von zwei Gesichtspunkten ausgegangen sein und sich gesagt haben, dass eine derartige neue Steuer jedenfalls auf weniger Opopsition stossen werde, wenn man ihre Einführung den Gemeinden überlasse, als wenn man sie obligatorisch erkläre; es handle sich hier nur um ganz wenige Gemeinden, namentlich um die grossen Städte Bern und Biel, während das Gros der Landgemeinden davon nicht berührt werde. Im weitern wird Herr Müller gedacht haben, wenn man das Gros der Gemeinden uninteressiert lasse oder sie wenigstens beruhige, so werde es möglich sein, die Steuer etwas einträglicher zu gestalten, als wenn sie obligatorisch erklärt würde. Diese Gesichtspunkte können für uns nicht massgebend sein, sondern wir müssen uns, wie der Regierungsrat in seiner Botschaft, auf den Boden stellen, dass gleiche Vorgänge im Kanton Bern auch gleich behandelt werden müssen. Es wäre verfehlt, unser Volk auf dem Land an diesem Gesetz zum voraus zu desinteressieren mit dem Hinweis, dass es nur für einige wenige Gemeinden wirksam sei, und die Landwirtschaft überhaupt nicht berühre. Die Darstellung, wie sie von Herrn Müller bei der frühern Eintretensfrage gemacht worden ist, nimmt sich etwas sonderbar aus, nachdem das neue Steuergesetz in Art. 19, der auch von Herrn Müller verfasst ist, die Wertzuwachssteuer obligatorisch für den ganzen Kanton einführt. Es wird schwierig sein, diesen Widerspruch zu lösen. Konnte man noch vor Erlass des Steuergesetzes und seines Art. 19 bezüglich der Ueberlassung der Wertzuwachssteuer an die Gemeinden in guten Treuen verschiedener Ansicht sein — ich gebe das zu — so ist das heute nicht mehr der Fall. Heute ist die Situation für uns eine ganz andere. Wären wir noch vollständig frei, hätten wir kein neues Steuergesetz, hätten wir den Art. 19 nicht, der die Wertzuwachssteuer einführt, zwar in unvollkommener Weise, so könnte man darüber reden, ob man die Einführung der Wertzuwachssteuer den Gemeinden überlassen wolle oder nicht. Aber nachdem nun das neue Steuergesetz im

ganzen Kanton wirksam ist, können wir das nicht mehr. Die Herren, die in Gemeindebehörden arbeiten, wissen, dass wir auf dem Lande schon jetzt mit Liegenschaftsgewinnen zu tun haben, und da kann keine Rede mehr davon sein, die Einführung der Wertzuwachssteuer den Gemeinden zu überlassen.

Herr Zimmermann hat auf die Unzukömmlichkeiten hingewiesen, die sich ergeben werden, wenn wir das Fakultativum einführen. Er hat gezeigt, welch ein Wirrwarr bezüglich der Steuern im ganzen Land von Gemeinde zu Gemeinde entstehen wird. Die eine Gemeinde bezieht die Steuer nach dem Wertzuwachssteuergesetz, die andere nach Art. 19 des Steuergesetzes, und die Bürger werden bei gleichen Voraussetzungen ungleich behandelt werden. Diese Tatsache kann nicht bestritten werden. Herr Zimmermann hat auf eine weitere Unzukömmlichkeit aufmerksam gemacht, und ich will das wiederholen, denn es schadet nichts, wenn die Sache hier im Rate zwei-, dreimal gesagt wird. Der landwirtschaftliche Besitz fällt nicht immer mit der Gemeindegrenze zusammen. An der Peripherie der Gemeinden muss der landwirtschaftliche Besitz oft in verschiedenen Gemeinden versteuert werden. Ein Teil des Grundbesitzes würde nun in der einen Gemeinde nach dem Wertzuwachssteuergesetz besteuert, ein anderer Teil in einer andern Gemeinde nach dem Steuergesetz, ein weiterer Teil in einer dritten Gemeinde wieder nach dem Wertzuwachssteuergesetz. So würde eine babylonische Verwirrung im Steuerwesen entstehen, und darauf kann man nicht eintreten. Ich begreife nicht, dass die Regierung sich entschlossen hat, auf diesen Boden hinüberzugehen und den Gemeinden die Einführung der Steuer zu überlassen.

Ich will nicht länger sein. In der Botschaft hat die Regierung die Sache deutlich dargelegt, und ich möchte Ihnen beantragen, das Gesetz für den ganzen Kanton wirksam zu erklären, also den Art. 1 zu streichen und Art. 2 wieder wie in der ursprünglichen Vorlage zu Art. 1 zu machen.

Siegenthaler. Gestatten Sie, dass ich als Vertreter einer Gemeinde Krähenberg einige Worte über diese Sache verliere. Gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle. Wir wollen den Zustand im Kanton Bern durchaus nicht einführen, dass wir etwa glauben, was nun die Stadt Bern und ihre Umgebung interessiere, berühre uns in den entlegenen Gegenden nicht, man dürfe da gleichgültig zuschauen und denken, das seien Sachen, die man in Bern und Umgebung bewältigen müsse. Wir würden auf der andern Seite auch keine grosse Freude haben, wenn man uns sagen würde, man überlasse uns unserm Schicksal in den entlegenen Gegenden draussen. Nein, wir wollen als ein Ganzes zusammengehören. Die Materie ist so wichtig, dass man sie durchaus nicht dem freien Ermessen der einzelnen Gemeinden überlassen darf. Daher Uebergang zum Obligatorium und Zustimmung zum Antrag des Herrn Jenny.

Kammermann. Ich möchte die Voten der Herren Jenny und Zimmermann, wie auch die Ansicht des Herrn Siegenthaler lebhaft unterstützen. Ich möchte nicht darauf eintreten, zu schildern, welche Ungleichheiten sich ergeben, wenn man das Fakultativum der Wertzuwachssteuer einführt, sondern ich möchte bloss Herrn Jenny anfragen, ob er sich nicht

einverstanden erklären könnte, dass man den Art. 1 streicht, um ihn durch die Bestimmung zu ersetzen: «Die Wertzuwachssteuer wird im Kanton Bern obligatorisch erklärt». Dann glaube ich, sei die Sache klipp und klar gesagt und jedermann wisse schon im Eingang des Gesetzes, worum es sich eigentlich handelt, und wie man diese Steuer im Kanton Bern einführen will

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Um gerade einem Einwand des Herrn Jenny entgegenzutreten, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass in der Botschaft des Regierungsrates darauf hingewiesen worden ist, dass die Wertzuwachssteuer eine Bedrohung der Handänderungsgebühr bedeute, und dass es deshalb dringend wünschbar sei, dass eine derart sichere Quelle der Staatseinnahmen nicht durch ein neues Gesetz beeinträchtigt werde. Demgegenüber kann ich doch immerhin darauf hinweisen, dass Art. 25 lautet: «Der der Wertzuwachssteuer unterliegende Mehrwert unterliegt auch der Handänderungsgebühr; dagegen unterliegt der Mehrwert auf Liegenschaften nicht der Besteuerung als Einkommen, sofern und soweit die betreffenden Liegenschaften im Gebiete einer Gemeinde liegen, welche die Besteuerung des Wertzuwachses auf Grund dieses Gesetzes eingeführt hat». Es kann also darüber kein Zweifel bestehen, dass es sich hier niemals um eine Gefährdung der Handänderungsgebühr handeln kann, sondern dass diese Gebühr unvermindert weiter bezogen werden könne. Das geht wiederum aus Art. 5 hervor, wo unter den Aufwendungen, die zum Erwerbspreis gezählt werden, und die der Wertzuwachssteuer nicht unterliegen, ausdrücklich die Handänderungsgebühren aufgeführt sind. Dieser Einwand ist also unter allen Umständen hinfällig.

Was nun die andern Einwendungen betrifft, dass Ungleichheiten entstehen, indem die einen besteuert werden, die andern nicht, so wird gesagt, das sei hinfällig geworden durch das neue Steuergesetz, welches die Kapitalgewinne aller Art ebenfalls der Besteuerung unterwerfe. Das hat miteinander insoweit nichts zu tun, als wir im Steuergesetz den ganz allgemeinen Grundsatz niedergelegt haben, dass Kapitalgewinne jeder Art, nicht nur Kapitalgewinne auf Liegenschaften, sondern auch solche auf mobilen Werten, versteuert werden müssen. Da habe ich es genau wie Herr Jenny, man muss bei solchen neuen Materien eine Sache zwei- drei- und viermal sagen. Ich wiederhole nochmals: Wertzuwachssteuer und Besteuerung von Kapitalgewinnen sind zwei ganz verschiedene Gegenstände, indem es sich bei der Wertzuwachssteuer um unverdienten Wertzuwachs handelt, wo man alles, was an persönlicher Arbeit geleistet worden ist, abziehen kann. Da kann ich mich direkt auf landwirtschaftliche Liegenschaften beziehen. Dort ist der Hauptteil der Wertvermehrung auf persönliche Arbeit zurückzuführen. Es spielt aber noch ein anderes Moment hinein, das mit der persönlichen Tätigkeit des Eigentümers nichts zu tun hat. Es gibt Wertvermehrungen, die nicht auf Arbeit zurückzuführen sind, sondern die aus ganz allgemeinen Ursachen entstehen können, die vom Willen und der Tüchtigkeit des betreffenden Eigentümers unabhängig sind. Das ist ein ganz gewaltiger Unterschied. Das hat auch zur Folge, dass man den unverdienten Wertzuwachs, wie er sich aus dem ganzen Gesetz

und namentlich aus Art. 5 ergibt, erfassen will. Da sind nun andere Steuergrundsätze unbedingt notwendig und wegleitend, weil es sich hier nicht um einen Wert handelt, der durch die Tätigkeit des betreffenden Eigentümers erzeugt wird, sondern der durch allgemeine Verhältnisse erzeugt worden ist, durch Verkehrsverbesserungen, durch die blosse Tatsache der Bevölkerungsvermehrung, was alles zur Wertvermehrung der Grundstücke beiträgt, ohne dass der betreffende Eigentümer irgend etwas zu sagen hat. Darum halte ich grundsätzlich an diesem ganz fundamentalen Unterschied zwischen Besteuerung, die aus fiskalischen Gründen erfolgt, und zwischen der Wertzuwachssteuer fest. Diese Wertzuwachssteuer hat eine soziale, nicht eine fiskalische Bedeutung. Das muss ich nochmals mit allem Nachdruck erklären.

Es ist seinerzeit von Herrn Dürrenmatt wiederholt behauptet worden, das Gesetz sei einfach auf die fiskalischen Interessen der Stadt Bern zurückzuführen und der Finanzdirektor der Stadt Bern habe ein ausserordentlich grosses Interesse daran, dass da eine neue grosse Einnahmequelle geschaffen werde. Ich wiederhole, dass das unrichtig ist. Man kann der Wertzuwachssteuer niemals diese Bedeutung geben. Ich habe nicht nur hier, sondern auch in der Stadt Bern erklärt, wenn die Wertzuwachssteuer einmal zur Tatsache werde, werde sie niemals eine Vermehrung der laufenden Einnahmen und eine Verbesserung der Verhältnisse der Stadt Bern herbeiführen, weil sie sich ihrem Wesen nach nicht als laufende Betriebseinnahme eignet. Die Steuer wird in Zeiten der guten Konjunktur sehr reichlich fliessen, in Zeiten, wo der Anreiz zu einem lebhaften Verkehr vorhanden ist. Sie würde also in diesem Moment guter Konjunktur grosse Betriebseinnahmen vortäuschen, die aber nicht als Betriebseinnahmen gewertet werden können. In den Zeiten aber, wo die Einnahmen der Wertzuwachssteuer am reichlichsten fliessen sollten, in Zeiten grosser Krisen, wie wir sie heute durchleben, da versiegt diese Quelle vielleicht vollständig, während das in Zeiten, wo auch die andern Einnahmequellen in grossem Masse zur Verfügung stehen, nicht der Fall ist. Darum habe ich mich immer auf den Standpunkt gestellt, die Wertzuwachssteuer solle nicht einer Vermehrung der Betriebseinnahmen der Gemeinde dienen, sondern ein Reservefonds sein, um andere sozialpolitische Grundsätze durchführen zu können, die namentlich darin bestehen, dass man aus den Fonds, die aus der Wertzuwachssteuer fliessen, in vermehrtem Masse zur Bodenerwerbung schreitet, um die nötigen Grundlagen für die Boden- und Wohnungspolitik der Gemeinde zu schaffen. Wenn die Wertzuwachssteuer, obligatorisch oder fakultativ, einmal Gesetz wird, so wird sie nach meiner Auffassung niemals als laufende regelmässige Ge-meindeeinnahme dienen können. Darum sind alle Bemerkungen derjenigen hinfällig, die glauben, es sei mir nur um diese fiskalische Besserstellung zu tun.

Ich habe mich aus praktischen und sozialpolitischen Erwägungen, die keine fiskalische Bedeutung haben, seit einer Reihe von Jahren für
die Wertzuwachssteuer bemüht. Deshalb ist es
mir auch heute daran gelegen, dass diese Steuer
gesetzlich festgelegt werde. Bei der Wahl des
Fakultativums haben allerdings praktische Erwägungen mitgespielt, ohne dass ich deswegen die Behauptung einer absolut ungleichen Behandlung gelten las-

sen würde. Es handelt sich hier um etwas ganz anderes als bei der Kapitalgewinnsteuer, die eine Steuer nach ganz allgemeinen Grundsätzen ist, während die Wertzuwachssteuer eine Besteuerung nach speziellen Grundsätzen verkörpert und die Wertvermehrungen trifft, die niemals Resultat persönlicher Tüchtigkeit und Kapitalaufwendung sind. Es handelt sich um den unverdienten Wertzuwachs, und darüber sollte doch die Meinung hier vollständig einhellig sein, dass das eine wünschenswerte Verbesserung und Entwicklung unserer Steuerverhältnisse sei.

Mit Rücksicht darauf möchte ich nochmals betonen: Mir ist die Hauptsache, dass die Wertzuwachssteuer Gesetz wird. Aus praktischen Erwägungen möchte ich Ihnen empfehlen, den Art. 1 anzunehmen. Ob Obligatorium oder Fakultativum, da-

rüber mag der Grosse Rat entscheiden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, ob Obligatorium oder gemeindeweise Einführung, ist hier im Grossen Rat manchmal diskutiert worden. Es geht mir wie dem Herrn Kommissionspräsidenten: Mir persönlich liegt es daran, dass man weiss, was überhaupt gehen soll, dass man es nicht bald so, bald anders macht. Ich will die Geschichte kurz wiederholen.

Ursprünglich hat kein Mensch von etwas anderem gesprochen, als von der gemeindeweisen Einführung. Der erste Vorschlag, die Sache für den ganzen Kanton obligatorisch zu machen, ist von der Finanzdirektion und vom Regierungsrat ausgegangen. Er beruht auf Expertengutachten, die seinerzeit eingeholt worden sind, und die ich nach meinem Amtsantritt habe ergänzen lassen. Expertengutachten, denen ich mich schliesslich persönlich unterzogen habe, trotzdem ich von vornherein der gemeindeweisen Einführung zugeneigt habe. Immerhin hat der Regierungsrat die Sache vorgebracht und hier im Grossen Rat ist das Obligatorium bei der ersten Abstimmung angenommen worden, aber gegen eine starke Minderheit. Nachher sind von allen Seiten, auch vom Grossen Rat Leute zu mir gekommen und haben erklärt, sie hätten im Grossen Rat für Eintreten und für das Obligatorium gestimmt, um die Sache überhaupt in Gang zu bringen, aber sie möchten dringend raten, dass man diesen Grundsatz des Obligatoriums aufhebe. Das waren Aeusserungen, die aus allen Teilen des Grossen Rates kamen. Wer den Grossen Rat kennt nach dem, was in dieser Behörde gesagt wird, und noch mehr nach dem, was nicht gesagt wird, hat aus jener Sachlage unbedingt den Eindruck bekommen müssen, dass ein Gesetz mit dem Obligatorium — im Jahre 1917 — überhaupt keine Aussicht auf Annahme hätte.

Darum hat die Kommission nachträglich auf Anregung des Herrn Kommissionspräsidenten die Frage geprüft, und hat der Grosse Rat beschlossen, das Gesetz an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen zur Umänderung in einen Gesetzesentwurf, der auf die gemeindeweise Einführung abstellt. Also wenn Herr Grossrat Jenny erklärt, er begreife den Regierungsrat nicht, so begreife ich unsere Stellung ganz wohl. Ich habe mich nicht auf das eine oder andere versteift, aber ich habe geglaubt, dass den ausgesprochenen und noch mehr den nicht ausgesprochenen Wünschen des Grossen Rates Rechnung getragen werden soll. Wenn man das eine oder an-

dere machen will, so kann man das, es gibt Beispiele

in beiden Richtungen.

Hinsichtlich des Obligatoriums glaube ich, dass der Antrag des Herrn Jenny schon das letztemal in anderer Form gestellt worden ist. Nachdem Eintreten beschlossen worden ist, war das durchaus korrekt. Ich glaube, dieser Antrag entspricht den Verhältnissen besser als der Abänderungsantrag des Herrn Kammermann. Wir können den Art. 1 streichen, denn Art. 2 ist tatsächlich in der heutigen Fassung gar nichts anderes als Art. 1 des früher zurückgewiesenen Gesetzes. Wir können es auch hier wieder machen wie früher: Bis zu den Verfahrensvorschriften können wir die Beratung des Gesetzes durchführen. Dort wird sich dann die Sache ändern. Ich glaube, man sollte nun endgültig Stellung nehmen, wir können dann die Vorschriften über das Verfahren nach dem grundsätzlichen Beschluss des Grossen Rates ändern. Der Regierungsrat ist bereit, gegebenenfalls eine Vorlage nach dieser Richtung in allerkürzester Frist vorzulegen. Ich überlasse naturgemäss den Entscheid darüber dem Grossen Rat.

Es mag für denjenigen, der sich mit dieser Materie nicht näher befasst hat, merkwürdig sein, dass da ein derartiges Schwanken eintritt, so dass man den Eindruck hat, man wisse nicht, was man wolle. Ich glaube, alle diejenigen, die mitgemacht haben, brauchen sich deswegen keinen Vorwurf zu machen, denn genau die gleiche Frage, die der bernische Grosse Rat hier vorfindet, hat jeden Gesetzgeber in der Schweiz und ausserhalb derselben in allererster Linie beschäftigt, wenn er sich mit dieser neuen Frage befasst hat. Es ist eine Frage, die jeden Kanton berührt, der diese Steuer einführt, mit Ausnahme des Kantons Baselstadt, wo die Frage ziemlich gleichgültig ist, ob man die Steuer auf dem Boden der Gemeinde oder des Kantons einführen will. In jedem grösseren Kanton aber taucht diese Frage sofort

als Hauptfrage auf.

Nun haben wir in der ersten Vorlage des Regierungsrates an den Grossen Rat, so gut als wir es verstanden haben, das Für und Dagegen der beiden Fassungen aufgeführt. Nachdem Herr Grossrat Jenny an einem Strang gezogen hat, will ich aus den Berichten des Regierungsrates auch noch die andere Tonart vorlesen. Ich nehme an, der Bericht, der aus dem Jahre 1917 datiert ist, sei nicht in den Händen der Mitglieder des Grossen Rates, und den Herren nicht mehr gegenwärtig. Wir haben folgendes gesagt: «Für die zweite Lösung», also für die gemeindeweise Einführung der Steuer, «spricht der Umstand, dass die Grundlagen für die Erhebung der Steuer nicht überall gleich sind. In vielen Gegenden des Kantons haben die Bodenpreise keine oder eine nur unbedeutende Erhöhung erfahren; an andern Orten zeigen sie sogar Neigung zum Sinken. Die Anwendung der Steuer fällt also aus tatsächlichen Gründen dahin. Soll man trotzdem für diese Gebiete die Steuererhebung vorschreiben und die notwendigen Vorkehren treffen, um in den seltenen Fällen, die zudem meist ohne grosse finanzielle Bedeutung sein werden, das Verfahren durchzuführen? Es könnte leicht der Fall eintreten, dass die Feststellungs- und Bezugskosten grösser sind, als der Steuerertrag. Ferner ist naturgemäss der Ruf nach Einführung der Steuer da am lautesten, wo die wirtschaftliche Entwicklung sich in lebhaftem

Fluss befindet, während anderswo für die ganze Frage ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit wegen kein Verständnis oder mehr oder weniger offener oder versteckter Widerstand besteht. Infolgedessen ist denn auch bis jetzt nur verlangt worden, dass es den Ge-meinden überlassen bleiben soll, die neue Steuer für ihr Gebiet einzuführen oder nicht.» Das ist die Darstellung des andern Standpunktes, die wir in aller Objektivität in der Vorlage an den Grossen Rat gebracht haben. Nun liegt in der Tat eine gewisse Ungleichheit darin, dass in einer Gemeinde der Wertzuwachs besteuert wird, in einer andern dagegen nicht. Aber Sie haben auf einem ganz verwandten Gebiete den genau gleichen Zustand. Man braucht nur zu denken an die Eigentümerbeiträge für Brückenoder Strassenbauten. Sie können sich Strassen vorstellen, die durch zwei Gemeinden führen. In der einen Gemeinde müssen die Grundeigentümer Beiträge leisten, in der andern müssen sie nichts zahllen. Man braucht nur die neue Hinterkappelenbrücke zu sehen, die allerdings vor der Vereinigung von Bümpliz mit Bern finanziert worden ist. Dort ist es so, dass jenseits der Aare, in Wohlen, ein Grundeigentümerbeitrag nicht besteht, herseits dagegen wohl, so dass es sehr wohl denkbar ist, dass die einen Eigentümer zahlen dürfen, die andern von dieser Freude ausgeschlossen sind, bei einem ganz genau gleichen Objekt. In dieser Beziehung bekämen wir mehr oder weniger das gleiche Resultat.

Eine Abgrenzung des Wertzuwachssteuergesetzes gegenüber dem Einkommensteuergesetz lässt sich finden, und die Herren werden gesehen haben, dass man in einem der späteren Artikel die Vorschrift so aufgestellt hat, dass es ganz gut möglich ist, zu sagen, das gehöre auf die eine und das auf die andere Seite. Wenn gesagt wird, dass die Sache durch das Steuergesetz sehr stark kompliziert worden sei, so kann man sagen, dass durch das Steuergesetz auch ein gewisser Ausgleich eingetreten ist, denn grundsätzlich ist in allen Teilen des Kantons wenigstens eine gewisse Besteuerung vorhanden, während vorher noch im Jahre 1917 im einen Teil des Kantons gar keine Steuer möglich gewesen wäre, während im andern Teil eine verhältnismässig sehr starke Besteuerung

eingetreten wäre. Ich will nur noch mit einigen Worten zeigen, wie sich die Sache in andern Kantonen darstellt. Herr Zimmermann hat den Kanton St. Gallen zitiert. Als durch den Grossen Rat die Sache zum erstenmal erörtert wurde, war ein Vertreter des Kantons St. Gallen anwesend, ein Mann, der sich infolge seiner beruflichen Stellung mit dieser Frage abgeben muss. Er hörte, dass wir für das Obligatorium plädierten, während andere Leute sagten, man solle die Sache gemeindeweise einführen. Er ist zu mir gekommen und hat gesagt, wenn nun auch der Grosse Rat des Kantons Bern sich bereits für das Obligatorium ausgesprochen habe, so stehe man im Kanton St. Gallen auf dem Boden der gemeindeweisen Einführung. Nun ist die offizielle Vorlage offenbar da, es würde mich aber nicht wundern, wenn im Laufe der Beratungen das verlassen würde, was heute vorgeschlagen wird. Man wird auch dort genau mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Wir haben ein grosses Beispiel im Heimatland der praktischen Einführung der Wertzuwachssteuer, in Deutschland. Dort ist die Wertzuwachssteuer mit mehr oder weniger

grossem Erfolg gemeindeweise eingeführt worden, im grossen und ganzen aber doch mit feststellbarem Erfolg. Als die Finanznot in den Jahren 1910 und 11 auch das Deutsche Reich ergriffen hatte, als mit Rücksicht auf die grossen militärischen Ausgaben überall nach Verstärkung der Einnahmen gesucht wurde, ist diese Gemeindesteuer zu einer Reichssteuer gemacht worden. Alle Berichte sind nun darüber einig, dass man mit dieser Reichssteuer ein ganz schlechtes Geschäft gemacht habe. Es ist dasjenige eingetroffen, was auch in unserer Darstellung als eine Möglichkeit dargestellt worden ist, dass die Bezugsund Erhebungskosten an vielen Orten grösser sein werden, als der Ertrag der Steuer. Nachdem die Wertzuwachssteuer, wie einer der Berichterstatter schreibt, im Reichstag mit einer gewissen Begeisterung eingeführt worden war, hat sie heute auf der ganzen Linie nicht mehr viel Anhänger als Reichssteuer. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit einem Berner, der sich von Berufs wegen in Deutschland mit dieser Frage abgeben musste, zu reden. Er hat sich in den entschiedensten Ausdrücken gegen das Obligatorium der Steuer ausgesprochen. Er habe dort die Beobachtung machen können, dass sie als obligatorische allgemeine Steuer ausserordentlich unerfreulich wirke.

Das sind Erfahrungen, die gemacht worden sind. Ich bin der Meinung, dass man sich an das halten soll, was an andern Orten gemacht worden ist. So viel zur Grundlage des jetzigen Entwurfes des Regierungsrates. Ich wiederhole: In allererster Linie ist es wichtig, und zwar nicht nur für den Regierungsrat, sondern namentlich auch für den Grossen Rat und für weitere beteiligte Kreise, dass, nachdem man überall einig zu sein scheint, den Wertzuwachs zu besteuern, man sich schlüssig macht, in welcher Form man die Sache ordnet. Die Form, die hier gewählt wird, ist die Grundlage für das weitere Vorgehen. Für mich ist der Entscheid des Grossen Rates in dem Sinne massgebend, dass ich nach wie vor mithelfen werde, in dieser Richtung weiter zu arbeiten, wie auch der Entscheid fallen werde. Ich würde es aber ausserordentlich bedauern, wenn wir die Sache wieder nach der Seite der obligatorischen Einführung legen würden, und es dann in kurzer Zeit heissen würde, es sei vielleicht doch gescheiter, man würde es anders machen. In der einen oder andern Form sollte man die Sache durchführen.

Für die heutige Sitzung ist der Entscheid des Grossen Rates, mag er so oder anders lauten, insofern nicht von irgendwelcher andern Bedeutung, als man auch nach Streichung des Art. 1 ohne weiteres zur Beratung von Art. 2—11 übergehen könnte. Ich möchte allen denjenigen, die sich ausgesprochen haben, in gar keiner Weise zu nahe treten, aber ich möchte sagen, dass nach den neueren Nachrichten, die die Finanzdirektion hat sammeln können, wir nach wie vor dafür halten, dass der Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission, wie er hier vorliegt, dem Obligatorium vorzuziehen ist.

Kammermann. Ich möchte meinen Antrag zugunsten des Antrages Jenny zurückziehen, obschon ich es gern gesehen hätte, wenn man im Wertzuwachssteuergesetz gerade im ersten Paragraphen unserm Bernervolke klipp und klar gesagt hätte, was man unter dieser Steuer versteht. Das ist zwar im

Art. 2, der nun nachrückt und zu Art. 1 wird, auch gesagt, aber etwas weniger deutlich. Ich habe die Meinung, dass man mit einer deutlicheren Benennung, der Meinung des Bernervolkes etwas besser entsprochen hätte. Man klagt ja sonst îmmer, dass die Gesetze Bestimmungen enthalten, die zu wenig klar seien.

Nun hätte ich noch einige Worte über die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Scheurer zu sagen. Er verwundert sich über die Aenderung der Haltung des Grossen Rates seit 1917. Im Jahre 1917 hatten wir keinen Art. 19 des Steuergesetzes. Damals war die Situation ganz anders als heute. Wenn wir das Fakultativum annehmen würden, hätten wir in verschiedenen Gemeinden die Wertzuwachssteuer und in andern würde die Anwendung des Art. 19 des Steuergesetzes ganz genau gleich bleiben. Da hätten wir eine grosse Ungleichheit. Wenn wir aber die Steuer obligatorisch einführen, so ist damit alles gleichgestellt.

Abstimmung.

Gestrichen.

Art. 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte über die Art der Beratung einige Worte verlieren. Die Art. 2—11 sind vom Grossen Rat bereits eingehend behandelt und debattiert worden. Was sich hier findet, ist im Grunde nichts anderes, als was der Grosse Rat bereits beschlossen hat. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, wenn der Berichterstatter der Regierung nicht mehr auf alle Details eintritt, sondern sich an dasjenige hält, was bereits verhandelt worden ist. Ich bin natürlich gerne bereit, auf alle Anfragen zu antworten, und werde eventuell Gelegenheit haben, in der Diskussion die aufgegriffenen Punkte zu behandeln.

Art. 2 enthält die Definition des Wertzuwachses. Wertzuwachs ist der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und was noch dazu kommt an Aufwendungen, und dem Veräusserungspreis. Dieser Unterschied ist die Grundlage der Besteuerung, deren näheren zahlenmässigen Ausdruck nachher Art. 10 enthält. Mit dem ersten Absatz wird auch der Grundsatz des Obligatoriums ausgesprochen, denn wenn es in einem kantonalen Gesetz heisst: «Der bei einem Verkauf... erzielte Mehrwert unterliegt der Wertzuwachssteuer», so ist das sicher ein Grundsatz, der für den ganzen Kanton und für alle Fälle gilt.

Es ist in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, wie es mit der Expropriation stehe. Die Kommission hat sich mit grosser Mehrheit auf den Boden gestellt, und zwar meiner Meinung nach mit vollem Rechte, dass auch der Mehrwert, der bei Expropriation erzielt wird, der Wertzuwachssteuer unterstellt werde. Es ist namentlich darauf hingewiesen worden, dass, wenn das nicht der Fall wäre, es wohl dem Staat oder einer Gemeinde oder einem andern öffentlichen Unternehmen niemals möglich wäre, ohne Expropriation zu kaufen, denn es würde die Expropriation geradezu veranlassen, damit sich die Verkäufer der Wertzuwachssteuer entziehen könnten.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte nur konstatieren, dass Art. 2 den Grundsatz des unverdienten Wertzuwachses redaktionell so zu fassen sucht, dass darüber kein Zweifel bestehen kann. Darum erklärt man nicht die Differenz zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräusserungspreis als steuerpflichtig, sondern man sagt, dass der unverdiente Wertzuwachs in der Differenz zwischen dem Erwerbspreis plus allen Aufwendungen, die in irgend einer Form, an Kapital und Arbeit, diesem Grundstück zugeführt worden sind, und dem Veräusserungspreis besteht, und dass dieser der Besteuerung unterworfen wird.

v. Fischer. Ich möchte mir zunächst ein Wort bezüglich der formellen Behandlung erlauben. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat gesagt, er halte dafür, es sei nicht nötig, einlässlicher über die einzelnen Artikel zu referieren, indem der Grosse Rat die Materie schon im Jahre 1917 behandelt habe. Nun glaube ich, das sei doch nicht ganz richtig. Es handelt sich hier um eine ausserordentlich wichtige und schwierige Materie. Ich bezweifle, dass die meisten Mitglieder des Grossen Rates sich noch an das erinnern, was der Herr Finanzdirektor oder Herr Kommissionspräsident Müller im Jahre 1917 über diesen oder jenen Artikel gesagt haben. Dazu kommt der weitere Umstand, dass seit der Beratung im Jahre 1917 eine Gesamterneuerung des Grossen Rates stattgefunden hat, so dass auch im Bestand der Versammlung eine Aenderung eingetreten ist. Ich kann keinen Antrag in dieser Richtung stellen, glaube aber doch den Wunsch aussprechen zu dürfen, dass die Herren Berichterstatter sich der Mühe unterziehen möchten, die Artikel etwas eingehend zu erörtern. Es gibt Fragen, die, wie man in der Beratung sehen wird, ausserordentlich schwierig sind. Da ist es für die spätere Konsultation der Verhandlung doch noch von Wert, wenn man nicht nur auf das hinweist, was im Jahre 1917 gesprochen worden ist, sondern wenn man auch eine materielle Begründung der einzelnen Bestimmungen im Tagblatt des Grossen Rates

So viel in formeller Beziehung. Materiell möchte ich mir erlauben, hier einen Abänderungsantrag zu stellen. Das zweite Alinea spricht sich über die Art und Weise aus, wie der Mehrwert, der der Besteuerung unterliegt, berechnet werden soll. Als Grundlage wird einerseits der Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen und anderseits der Veräusserungspreis genommen. Nun halte ich diese Grundlage für falsch, und zwar, wie schon aus der Eintretensdebatte hervorgegangen ist, deshalb, weil wir im Kanton Bern schon eine Mehrwertbesteuerung haben. Dieselbe liegt in der periodischen Revision der Grundsteuerschatzungen. Zu dieser Mehrwertbesteuerung, die darin liegt, will man nun eine andere einführen, die im Falle des Verkaufes praktisch wird. Nun hat man hin und wieder die Ansicht vertreten hören, dass das eigent-

lich eine Doppelbesteuerung sei. Ich gebe zu, dass das keine Doppelbesteuerung in dem Sinne ist, wie das Bundesgericht diesen Begriff z. B. interpretiert, aber für das Volksempfinden, für das Gefühl dessen, der betroffen wird, liegt unbedingt eine Doppelbesteuerung vor. Nun glaube ich, man soll darauf Rücksicht nehmen, dass wir zum Teil bereits diese Mehrwerbesteuerung haben in den periodischen Grundsteuerschatzungsrevisionen. Man kann das tun, indem man als Grundlage für die Berechnung der Mehrwertsteuer nicht den Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen nimmt, sondern die geltende Grund-steuerschatzung, die bisher gewöhnlich von 10 zu 10 Jahren geändert worden ist. Im neuen Steuergesetz ist vorgesehen, dass auch Zwischenrevisionen stattfinden können, und zwar alle 5 Jahre, und an einzelnen Orten noch mehr zwischenhinein. Hier wird nun annähernd dieser Vermehrung des Wertes, die durch die Umstände, welche der Herr Kommis-sionspräsident angeführt hat, hervorgerufen worden ist, Rechnung getragen, und man hat eine ziemlich sichere Grundlage.

Nun ist allerdings ein Moment, das man mir einwenden wird. Man wird sagen, wenn man so einfach auf die Grundsteuerschatzung abstelle, werde man an diesem oder jenem Ort eine Unbilligkeit schaffen zuungunsten des betreffenden Veräusserers, indem mit dem Fall gerechnet werden kann, dass einer, namentlich in den letzten Jahren, wo so wild mit Liegenschaften gehandelt worden ist, weit über die Grundsteuerschatzung gekauft hat, er also durch Annahme meines Antrages benachteiligt würde. Diesem Argument möchte ich aber begegnen, indem ich vorbehalte, dass da, wo der betreffende Veräusserer nachweisen kann, dass er mehr bezahlt hat, als die Grundsteuerschatzung beträgt, dass also der effektive Gewinn, den er macht, kleiner ist, der Erwerbspreis die Grundlage bilden soll. Ich glaube, so kommen wir zu einer gerechteren Lösung, als wenn wir diejenige annehmen, die im Entwurf vorgeschlagen ist.

Das wird auch die praktischere Lösung sein. Sie werden in der Praxis die Erfahrung machen, dass die Berechnung des Mehrwertes, so wie sie im Gesetz vorgesehen ist - lesen Sie nur Art. 4 -, zu den allergrössten Schwierigkeiten führen wird. Ich will nur an den Fall erinnern, wo bei langem Besitz, sagen wir 20 oder 30 Jahre, eine Liegenschaft in ihrem Bestande verändert worden ist, wo eine Parzelle davon abgetrennt oder Land dazu gekauft worden ist. Dadurch hat die Liegenschaft unter Umständen eine Wertvermehrung oder -Verminderung erfahren, je nachdem eine zweckmässige Arrondierung oder ein unzweckmässiger Verkauf stattgefunden hat. Dadurch wird der Wert der ganzen Liegenschaft beeinflusst. Nun berechnen Sie das auf 30 Jahre zurück, wie hoch der Erwerbspreis gewesen ist für die Liegenschaft, die heute veräussert werden soll. Das wird in der Praxis die allergrössten Schwierigkeiten bereiten. Deshalb glaube ich, es sei auch von dem praktischen Gesichtspunkte aus wünschbar, eine einfachere Lösung zu suchen, als sie in Art. 2, Alinea 2, vorgesehen ist. Ich möchte Ihnen daher folgende Lösung vor-

Ich möchte Ihnen daher folgende Lösung vorschlagen: «Als Mehrwert gilt die Differenz zwischen der zur Zeit der Veräusserung geltenden Grundsteuerschatzung zuzüglich den Aufwendungen (Art. 5) und dem Veräusserungspreis, sofern der Steuerpflichtige nicht einen höheren Erwerbspreis nachzuweisen vermag. Im letzteren Falle gilt als Mehrwert die Differenz zwischen der sich aus dem Erwerbspreis zuzüglich der Aufwendungen (Art. 5) ergebenden Summe einerseits und dem Veräusserungspreis anderseits.»

Damit die Herren sehen, dass dieser Gedanke, den ich hier ausgesprochen habe, auch an andern Orten aufgeworfen worden ist und Berücksichtigung gefunden hat, möchte ich nur darauf hinweisen, dass im St. Galler Entwurf, den Herr Zimmermann bereits angeführt hat, auch dieser Grundsatz gewählt worden ist. Man hat auch auf die Grundsteuerschatzung abgestellt und nicht auf den Erwerbspreis. Auch dort wollte man früher so vorgehen, wie in Art. 2 von den vorberatenden Behörden vorgeschlagen wird. Man ist davon abgekommen, und die Begründung die man dafür gibt, kann ich Ihnen nicht vorenthalten. Sie lautet folgendermassen: «Der nach den früheren Entwürfen analog den deutschen Steuerverordnungen herbeigezogene Erwerbspreis ist ein Faktor, dessen Feststellung eine komplizierte Sache sein kann, zumat wenn der Erwerb schon Jahrzehnte zurückliegt; ... ebenso würden bei zeitlich weit zurückliegendem Erwerb die Abzüge für Kosten dauernder Verbesserungen und für Begünstigung der Besitzesdauer umständliche Erhebungen und Berechnungen bedingen. Dadurch, dass an Stelle des frühern Erwerbspreises der letzte steueramtliche Schatzungswert tritt, wird nun das ganze Verfahren viel einfacher und klarer. Der steueramtliche Schatzungswert ist ein bereits gegebener sicherer Faktor, indem schon nach den Vorschriften über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sämtliche Liegenschaften periodisch einer steueramtlichen Schatzung unterzogen werden, und zwar durch die Steuerkommissionen, in welchen der Staat und die Gemeinden vertreten sind....» Ich möchte aus diesen Gründen meinen Antrag empfehlen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Grossen Rat beantragen, bei der Fassung der vorberatenden Behörden zu bleiben. Was von Herrn v. Fischer jetzt vorgeschlagen wird, bringt in die Berechnung des Mehrwertes eine absolut fremdes Element hinein. Man kann sehr wohl sagen, dass der Staat wahrscheinlich in vielen Fällen ein besseres Geschäft machen würde. Wenn von St. Gallen gesagt wird, dass man auf die Grundsteuerschatzung abstelle, so kann ich nur sagen — ich habe zwar den Entwurf nicht gerade hier — dass es mir nicht bekannt ist, dass der Erwerbspreis dann, wenn er höher ist, auf irgend eine Weise hinein-kommt. Das ist auch aus dem Zitat des Herrn v. Fischer nicht hervorgegangen. Es scheint dort so zu sein, dass man auf die Grundsteuerschatzung abstellt. Wenn man das will, so hat niemand grösseres Interesse, dem zuzustimmen, als der Fiskus, denn die Fälle sind ausserordentlich zahlreich, wo die Grundsteuerschatzung weit unter dem Preis bleibt, den man vor mehreren Jahren schon, namentlich für Spekulationsland, bezahlt hat. Aber von zwei Dingen muss man eines nehmen. Ich weiss wohl, dass es eine sehr beliebte Sache ist, aus allen Vorschlägen das, was vom Standpunkt des Steuerzahlers aus gut ist, zusammenzulesen und das Böse wegzulassen. Das kommt mir immer so vor, wie wenn Knaben aus einem Türkenbund die Rosinen herauslesen und das andere sein lassen. Ein solches Vorgehen ist

ausserordentlich schwierig. Entweder muss man die Grundsteuerschatzung nehmen, wogegen ich als Finanzdirektor absolut nichts einzuwenden habe. könnte sich aber zeigen, dass das für die Grundeigentümer ein ausserordentliches dornenvolles Geschäft ist. Oder dann muss man den Erwerbspreis nehmen. Vom Standpunkt der Wertzuwachssteuer aus kann man gar nichts anderes zugrunde legen als den Erwerbspreis, dasjenige, was einer bezahlt hat, und was er dafür ausgelegt hat. Das ist die eine Grundlage. Die andere ist der Verkaufspreis. Der Unterschied zwischen diesen beiden ist der Wertzuwachs. Die Grundsteuerschatzung ist bekanntlich keine Wertzuwachssteuer, sondern die Grundlage für die Grundsteuer. Von einer Doppelbesteuerung im Sinne des Bundesgerichtes kann gar keine Rede sein, aber auch nicht in dem allgemeinen Sinne, der diesem Begriff gegeben wird. Wenn man eine Wertzuwachssteuer einführen will, so muss man den eigentlichen Wertzuwachs besteuern, und das ist in Gottesnamen nichts anderes als der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis, vermehrt durch Aufwendungen aller Art, auf der einen und dem Verkaufspreis auf der andern Seite. Das fremde Element der Grundsteuerschatzung, das in keiner Beziehung zu diesen beiden Zahlen steht, gibt keine richtige Grundlage. Will man aber die Grundsteuerschatzung annehmen, so soll man dann nicht sagen, man nehme dasjenige, was höher sei, so dass man dann auswählen könnte, sondern man soll sich grundsätzlich entscheiden.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich komme zum gleichen Schluss wie Herr Regierungsrat Scheurer, und möchte Ihnen beantragen, die jetzige Fassung anzunehmen. Das Argument der grösseren Einfachheit, das Herr v. Fischer angeführt hat, wird verschwinden, sobald man andere Elemente auch noch einbezieht. Wenn man allein auf die Grundsteuerschatzung abstellen wollte, könnte man sich vom fiskalischen Standpunkt aus einverstanden erklären, weil die Grundsteuerschatzung ausnahmslos unter dem Erwerbspreis steht. Das haben wir in der Stadt Bern selbst erfahren mit dem Weissensteingut, dem Elfenaugut und dem Melchenbühlgut, wo überall der Erwerbspreis vier- bis fünfmal höher war als die Grundsteuerschatzung. Trotzdem können wir mit aller Bestimmtheit sagen, dass der Preis, um den wir diese Güter erworben haben, bereits weit überholt ist.

Bei der Festsetzung der Grundsteuerschatzung spielen ganz andere Momente mit. Erstens soll sie die Grundlage für die Grundsteuer abgeben, und zweitens soll sie eine bestimmte hypothekarische Sicherheit geben. Nach beiden Richtungen ist man gezwungen, nicht den Ertragswert, der schwankend sein kann, namentlich wenn der wirkliche Wert in Spekulationsperioden vielfach überzahlt wird, zugrunde zu legen. Das kann für die hypothekarische Sicherheit eine grosse Rolle spielen, namentlich auch für die kantonale Hypothekarkasse. Wenn wir eine neue Grundsteuerschatzung einführen, so sind wir deshalb gezwungen, uns unter allen Umständen an die untere Grenze des Verkehrswertes zu halten. Wenn wir in der Stadt Bern einen Mehrwert an Grundsteuern von vielleicht 70 oder 75 Millionen bekommen, so kann man sagen, dass schon in diesem Moment, wo die neue Grundsteuerschatzung eintritt, diese Schatzung weit überschritten sein wird. Man kann also

mit Sicherheit sagen, dass jede Grundsteuerschatzungsrevision in städtischen Verhältnissen — über ländliche masse ich mir kein Urteil an — in dem Moment, wo eine gewisse Festlegung eingetreten ist, durch die tatsächlichen Verhältnisse weit überholt wird. Wenn wir also nur auf die Grundsteuerschatzung abstellen, würden wir ganz sicher ein gutes Geschäft machen, sowohl für den städtischen wie für den kantonalen Fiskus, weil die Differenz, dieser scheinbare Mehrwert, viel grösser ist als nach der von uns vorgeschlagenen Fassung. Das wollen wir nicht, sondern wir wollen nur den unverdienten Wertzuwachs erfassen und darum ist notwendig, dass wir den Erwerbspreis ermitteln und die Differenz zwischen Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen und Veräusserungspreis als diesen Mehrwert betrachten.

Sobald man andere Momente einführt, wie das Herr v. Fischer in seinem Antrag tut, hört auch die Einfachheit auf, und es werden alle die von ihm angeführten Schwierigkeiten hinsichtlich der Feststellung des Erwerbspreises genau gleich stattfinden, wenn man seine Fassung annimmt. Man sollte die beiden Dinge trennen, und sobald man das tut, kann keine Rede davon sein, die Grundsteuerschatzung, die ganz andere Zwecke verfolgt, als Basis zu nehmen.

Dürrenmatt. Schon bei der ersten Eintretensdebatte habe ich auf die Komplikationen hingewiesen, von denen nun auch Herr v. Fischer gesprochen hat. Ich habe es als den hauptsächlichsten Mangel des Gesetzesentwurfes bezeichnet, dass es ausserordentlich schwer ist, auf Grund der Bestimmungen, wie wir sie hier vor uns haben, nachzurechnen, was eigentlich einer schliesslich zahlen muss, wenn das Gesetz zur Anwendung kommt. Alle diese Bestimmungen, die in den Art. 4 und 5 aufgeführt sind, und die festlegen, wie der Mehrwert auf Grund von Berechnungen, die auf 30 Jahre zurückgehen, berechnet werden soll, führen dazu, dass das Verfahren möglichst umständlich und teuer wird. Ein Steuergesetz sollte aber vor allem aus klar sein, so dass es für die Betroffenen leicht ist, zu berechnen, wie gross die Steuer werden soll. Dieser Vorzug ist wichtiger als der Grundsatz und die Prinzipientreue, die die Herren Berichterstatter entwickelt haben. Ich glaube, der Vorteil des Antrages des Herrn v. Fischer hinsichtlich der Vereinfachung des ganzen Verfahrens sei so gross, dass man diese grundsätzlichen Bedenken doch überwinden sollte. Man hat sich auch im Kanton St. Gallen bei der Beratung eines ähnlichen Gesetzes diesen Einwendungen gefügt und gefunden, dass die Vorzüge so gross seien, dass es sich wohl lohne, einen neuen Grundsatz in das Gesetz einzufügen. Ich weiss auch aus der Praxis der kantonalen Rekurskommission bei der Behandlung von Steuerpflichtigen, die Liegenschaftengewinne gemacht haben, wie ausserordentlich schwierig es ist, wenn man bei jeder Handänderung eines Grundstückes den Erwerbspreis ausrechnen, die Aufwendungen herausdividieren und alles kontrollieren muss. Ich glaube daher, dass der Antrag des Herrn v. Fischer doch den Vorzug verdiene vor der Fassung des Entwurfes. Wenn man nach dem Antrag v. Fischer als Grundlage für die Berechnung des Mehrwertes die letzte Grundsteuerschatzung, die vor der Veräusserung galt, annimmt, weiss man, woran man ist und hat gar

nicht notwendig, diese langen Berechnungen anzustellen, wie sie in Art. 4 verlangt werden, wo einem zugemutet wird, man solle auf 30 Jahre zurück dem Steuerfiskus vorrechnen, was man für eine Liegenschaft aufgewendet habe. Das alles fällt weg, man hat nichts anderes nachzuweisen als die letzte Grundsteuerschatzung, eventuell die seither gemachten Aufwendungen. Das ist ein bedeutend kürzerer Zeitraum, der viel weniger zu tun gibt.

Im fernern ist auch der Zusatz des Herrn v. Fischer vollständig gerechtfertigt, der auf den Fall Rücksicht nehmen will, wo der Erwerbspreis grösser ist als die Grundsteuerschatzung. In diesem Fall kann man natürlich nicht auf die Grundsteuerschatzung abstellen. Aber wenn dies nicht zutrifft, so sehe ich nicht ein, warum man nicht gerade so gut auf die Grundsteuerschatzung abstellen kann, wie auf den Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen, um so mehr als Art. 4 des Entwurfes doch wieder auf diese Grundsteuerschatzung abstellt. Da wo die letzte Handänderung mehr als 30 Jahre zurückliegt, hat man plötzlich keine Bedenken mehr, zu sagen, es gelte die vor 30 Jahren massgebende Grundsteuerschatzung als Erwerbspreis. Ich sehe nicht ein, warum man das nicht auch in andern Fällen soll machen können.

Im fernern ist auch noch darauf aufmerksam zu machen, dass bei wiederholten Veräusserungen natürlich wiederum nicht auf die letzte Grundsteuerschatzung zurückgegriffen werden kann. Auch deshalb hat der Zusatzantrag des Herrn v. Fischer seine volle Berechtigung. Stelle man sich doch den Fall vor, wo einer erstmals zur Grundsteuerschatzung kauft und nach einem Jahr zu einem wesentlich höheren Preise verkauft. Da wäre die Differenz zwischen der Grundsteuerschatzung und dem höheren Verkaufspreis für die Wertzuwachssteuer in Berechnung zu ziehen. Beim zweiten Verkauf wäre natürlich nicht mehr die Grundsteuer massgebend, sondern der höhere Erwerbspreis. Das ist in diesem Fall ganz natürlich, aber grundsätzlich möchte ich den Antrag des Herrn v. Fischer empfehlen, damit das Gesetz verständlicher und die Berechnungen leichter werden.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Der weiteren Behandlung vorgreifend, möchte ich kurz den wesentlichen Unterschied zwischen Art. 2 und Art. 4 darzulegen versuchen. Aus Gründen der Einfachheit hat man in Art. 4 in allen Fällen, wo die letzte Handänderung über 30 Jahre zurückliegt, auf die Grundsteuerschatzung abstellen wollen. Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto schwieriger ist es in sehr vielen Fällen, den wirklichen Erwerbspreis nachzuweisen. Um nun einfacher zum Ziele zu kommen, führt man dieses an und für sich fremde Element der Grundsteuerschatzung ein, sowohl im Interesse der Einfachheit als auch im Interesse des betreffenden Verkäufers. Was wollen wir eigentlich treffen? Wir wollen in der Hauptsache und mit starken Steuersätzen die Spekulation treffen. Wenn man diese Erfahrungen hinter sich hat, wie ich sie gemacht habe, wo z. B. das Obstberg- oder das Brunnergut nach dem ersten Erwerb durch eine Spekulantengruppe bis zum Beginn der Ueberbauung durch 5, 6 oder 7 Zwischenhändler gegangen sind, bis man bauen musste, um dieses viel zu teuer gewordene Land verwerten zu können, so muss man sagen, dass man

diese Fälle sollte treffen können. Das können wir mit aller Sicherheit, wenn wir auf den Erwerbspreis abstellen. Damit können wir unzweifelhaft den unverdienten Wertzuwachs treffen. Sobald die letzte Handänderung weiter zurückliegt, sagen wir 20 oder auch nur 10 Jahre, so haben wir Bestimmungen im Entwurf, dass eine Degression eintritt. Allgemein ist man der Ansicht, dass die Steuersätze zu erhöhen seien, je grösser der Gewinn und je kürzer der Besitz sei. Sobald es sich um Familienbesitz handelt, der vielleicht auf 30 oder 40 Jahre zurückgeht, ist es recht und billig, wenn man die Steuersätze trotz vielleicht hoher Gewinne nicht in der Weise veranschlagt, wie es bei ausgesprochener Spekulation der Fall ist. Da stellt man dann auf die Besitzesdauer ab und führt starke Degressionssätze ein.

Mit Rücksicht auf die ganz verschiedene Natur von Art. 2 und Art. 4 möchte ich deshalb beantragen, den Art. 2 unverändert anzunehmen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nur wiederholen, was ich bei Beratung des Gegenstandes schon mehrfach gesagt habe, nämlich, dass er nicht einfach ist. Wer sich damit befasst, der sieht, dass die Idee der Besteuerung des Wertzuwachses eine durchaus klare und einfache ist, dass aber die Anwendung in allen Fällen nicht so einfach sein wird, und zwar auch dann nicht, wenn man den Antrag des Herrn v. Fischer annimmt, denn auch dann wird es in vielen, namentlich in wichtigeren Fällen heissen: Ich habe mehr bezahlt, Erwerbspreis und Aufwendungen sind grösser als dasjenige, was in der Grundsteuerschatzung enthalten ist. Dann haben wir die ganze Schwierigkeit genau gleich wie im andern Falle, aber wir haben etwas im Gesetz, was nicht hineingehört. Sie kommen auf diese Art dazu, dass Sie zwei ganz verschiedene Fälle ganz gleich behandeln. Nehmen Sie den Fall, wo einer infolge eines glücklichen Zufalles ein Grundstück bedeutend unter der Grundsteuerschatzung kaufen kann. Nachher verkauft er es wieder und bei der Besteuerung des erzielten Gewinnes wird nun nicht auf den Unterschied zwischen Erwerbspreis und Verkaufspreis abgestellt, sondern auf die Differenz zwischen der Grundsteuerschatzung und dem Verkaufspreis, also auf die kleinere Differenz. Ein anderer kauft daneben zur Grundsteuerschatzung und verkauft das Grundstück mit einer prozentual kleineren Erhöhung des Preises weiter. Die beiden müssen genau gleich viel Steuer bezahlen. Das ist nicht richtig. Man muss auf die gleiche Grundlage abstellen. Ich glaube, man gehe den Schwierigkeiten nicht aus dem Weg, wenn man den Antrag des Herrn v. Fischer annimmt, die Schwierigkeiten hat man sowieso, namentlich in den schwereren Fällen, dagegen bringt man etwas hinein, was nicht hineingehört. Wenn man ändern will, so ändere man radikal und man sage, dass man den Erwerbspreis überhaupt beseitige und nur die Grundsteuerschatzung annehme. Nachher soll man sich aber nicht wundern, wenn Betroffene sich dagegen verwahren, dass man den ganzen Wert nimmt. Man soll nicht die Möglichkeit schaffen, dass man je nach den Umständen die eine oder andere Grundlage wählen kann, je nachdem die eine oder andere günstiger ist. Damit stellt man die ganze Berechnung der Steuer auf eine falsche Grundlage.

v. Fischer. Wenn man die Herren Berichterstatter hört, so könnte man wahrhaftig meinen, ich hätte einen ganz ungeheuerlichen Gedanken in meinem Antrag niedergelegt. Was ich aber hier vorschlage, ist eigentlich nichts anderes, als was Art. 4 in Alinea 1 sagt, nur mit dem Unterschied, dass ich nicht auf 30 Jahre zurückgehen, sondern dass ich die Schwierigkeiten schon in früheren Jahren berücksichtigen will. Lesen Sie den Art. 4, Sie werden dort ganz genau den gleichen Nachsatz finden, wie ich ihn vorschlage, nur mit dem Unterschied, dass ich die Aufwendungen noch berücksichtigen will. Mein Antrag enthält also nichts Neues, sondern einfach die Ausdehnung auf Fälle, die nicht 30 Jahre zurückliegen. Ich habe schon in meinem ersten Votum ausgeführt, und Herr Dr. Dürrenmatt hat es bestätigt, dass es in vielen Fällen sehr schwierig sein wird, den Erwerbspreis plus Aufwendungen zu berechnen. Wenn der Steuerpflichtige zu seinen Gunsten von diesen Aufwendungen Gebrauch machen soll, um den Abzug geltend zu machen, so muss er für jede Liegenschaft, die er besitzt, eine genaue, detaillierte Buchhaltung führen. Wie mancher ist hier im Saale, der im Falle wäre, auf 10 Jahre hinaus eine Aufwendung, die er für eine Liegenschaft gemacht hat, durch eine Urkunde zu belegen? Wenn er aber das nicht kann, wäre der Abzug, wie er in Art. 5 vorgesehen ist, unmöglich. Diese grosse Schwierigkeit habe ich einigermassen mildern wollen. Da wo einer einen höhern Erwerbspreis plus Aufwendungen nachweisen will, soll er schauen, wie er das tun kann.

Ich möchte meinen Antrag nochmals zur Annahme empfehlen, weil die Einwendungen, die dagegen erhoben werden, meiner Ansicht nach nicht begründet sind, nachdem doch in einem spätern Artikel der gleiche Gedankengang ausgeführt wird.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag v. Fischer) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 2. Der beim Verkaufe, Tausche, der freiwilligen Versteigerung oder Expropriation eines im Kantonsgebiete gelegenen unbebauten oder bebauten Grundstückes auf diesem erzielte Mehrwert unterliegt unter Vorbehalt der Ausnahmen des Art. 9 der Wertzuwachssteuer.

Als Mehrwert gilt die Differenz zwischen der sich aus dem Erwerbspreis zuzüglich den Aufwendungen (Art. 5) ergebenden Summe einerseits und dem Veräusserungspreis andererseits.

Art. 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier werden wir mit grossen praktischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, nämlich mit der Schwierigkeit, den Erwerbspreis und den Veräusserungspreis genau festzustellen. Jeder Steuerpflichtige wird das Bestreben haben, den Erwerbspreis

so hoch als möglich und den Veräusserungspreis so tief als möglich anzugeben, damit die Differenz so klein als möglich wird. Wenn wir wissen, was schon bei der doch relativ bescheidenen Handänderungsabgabe in dieser Hinsicht geleistet wird, so müssen wir uns sagen, dass die viel höhere Steuer auf dem Wertzuwachs in dieser Beziehung noch einen ganz andern Antrieb bildet, die Differenz künstlich zu verkleinern. Wir haben gesucht, diese Schwierigkeiten durch die Fassung des Al. 1 so gut als möglich aus der Welt zu schaffen und zu erreichen, dass man auf der einen Seite den Erwerbspreis klar und vollständig und auf der andern den Veräusserungspreis ebenfalls vollständig hat. In gleicher Weise wird auch bei den Tauschverträgen die Schwierigkeit bestehen, die wir heute schon bei den Handänderungsgebühren haben. Die Kommission beantragt, in Expropriationsfällen die Entschädigung für Inkonvenienzen von der Besteuerung auszunehmen. Ich kann erklären, dass der Regierungsrat mit diesem Zusatz einverstanden ist.

Schenk. Im ersten Satz heisst es: «Als Erwerbspreis gilt der tatsächlich bezahlte Preis». Ich möchte nun sowohl den Herrn Finanzdirektor als den Herrn Kommissionsberichterstatter anfragen, wie sie sich die Bestimmung dieses tatsächlich bezahlten Preises vorstellen. Wenn wir einen einfachen Fall nehmen, so macht sich das leicht, alles ergibt sich aus dem Grundbuch. Der einfachste Fall ist der, wo nur Terrain verkauft wird. Einfach ist die Berechnung auch, wenn auf dem Terrain ein Gebäude steht. Es gibt aber auch andere Fälle. Sie wissen alle, dass es vorkommen kann, dass einer ein grösseres Heimwesen in der Nähe einer grösseren Ortschaft kauft und dafür einen Pauschalpreis zahlt, ohne dass für die einzelnen Parzellen ein gewisser Preis festgesetzt worden wäre. Ich frage mich nun, wie der Erwerbspreis für eine solche Parzelle festgesetzt wird. Zahlenmässig ausrechnen kann das weder der damalige Käufer, noch diese Kommission. Ich halte dafür, dass es zweckmässig wäre, wenn man mit aller Deutlichkeit sagen würde, wer diesen Erwerbspreis Wir sehen aus den weiteren Artikeln bestimmt. deutlich, dass das Verfahren analog wie dasjenige beim allgemeinen Steuerbezug gedacht ist. Der Verkäufer wird eingeladen, das Selbstschatzungsformular auszufüllen; die Kommission ihrerseits schätzt auch. Wenn die beiden nicht einig sind, so nimmt die Sache ihren Weg bis vor Rekurskommission. Das wäre an sich ganz richtig, ich halte aber da-für, dass doch irgendwo gesagt werden sollte, wel-che Instanz kompetent sei, diesen nicht leicht auszurechnenden Erwerbspreis festzusetzen. Ich halte dafür, dass das auf keinem andern Weg als auf dem der nachträglichen Schätzung geschehen kann. Das ist gar nicht so leicht, denn wenn der Erwerb des betreffenden Grundstückes 10 Jahre zurückliegt, müssen die Verhältnisse, die damals massgebend waren, der Schatzung zugrunde gelegt werden. Es sollte im Gesetz eine Instanz bezeichnet werden, die diese nachträglichen Schatzungen vorzunehmen hat, welche dann als tatsächlich bezahlte Preise gelten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der von Herrn Schenk erwähnte Fall wird in der Tat bei der praktischen Anwendung des

Gesetzes nicht geringe Schwierigkeiten bieten, namentlich wenn man bedenkt, dass grosse Güter meist en bloc erworben werden, und dann parzelliert werden. Es lassen sich eine ganze Menge von Möglichkeiten denken, die die Feststellung des Mehrwertes nicht erleichtern. Wir haben für diesen Fall die Vorschrift des Schlusssatzes von Art. 5 vorgesehen, der sagt, dass bei teilweiser Veräusserung der Erwerbspreis im entsprechenden Verhältnis abgerechnet werde. Es wird unmöglich sein, eine entsprechende allgemeine Vorschrift aufzustellen. Ich bin der Ansicht, dass die Schatzungskommission, die aus Sachverständigen zusammengesetzt ist, diesen Preis auf Grund der bestehenden Tatsachen festsetzen muss. Wir haben die Frage auch in der Kommission erörtert. Man wird in dieser Beziehung ganz sicher mit gewissen Schwierigkeiten rechnen müssen. Wir glauben aber, auf diese Art werde es möglich sein, das Richtige zu treffen, besonders wenn man noch sagt, dass eine gewisse Abschätzung stattfinden solle, dass man nicht alles auf den letzten Rappen hinaus verlangt. Man wird dazu kommen müssen, dass jedes grössere Objekt dieser Art Gegenstand einer einmaligen Untersuchung wird, durch welche die ganze Sache geprüft wird. Diese Prüfung wird dann für die spätere Zeit mehr oder weniger massgebend sein. Wenn man an die Güter in der Nähe der Stadt Bern denkt, wird man sagen müssen, dass sich die Fälle solcher Zerstückelungen auf Jahre hinaus erstrecken. In allen diesen Fällen wird die einmalige Festsetzung eine Grundlage für die Berechnung der späteren Steuer geben. Ich glaube, dass es so möglich sein werde, unter billiger Berücksichtigung aller Faktoren, die da eine Rolle spielen, den Erwerbspreis zu berechnen.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube nicht, dass der Fall, den Herr Schenk anführt, Anlass geben wird, irgend etwas an diesem Artikel zu ändern. Das ist im wesentlichen eine Frage des Verfahrens und sie wird dort erörtert werden müssen. Wenn der Erwerb nicht gar weit zurückliegt, so glaube ich nicht, dass dieser Fall grosse Schwierigkeiten bieten wird. Wenn wir den von Herrn Schenk angeführten Fall nehmen, wo ein grösseres Gut mit Gebäuden gekauft wird, und nach fünf Jahren eine Parzelle davon wieder verkauft wird, so wird eben das für die Schätzung massgebend sein, dass man den Gegenstand in zwei Teile zerlegt, erstens in die Gebäude mit Umschwung, für die gewöhnlich eine höhere Grundsteuerschatzung gilt, und zweitens in das übrige Land. Wenn man den Brandversicherungswert für die Gebäude und für das Land einen Wert pro Quadratmeter als Grundlage nimmt, so wird man den Mehrwert für eine einzelne veräusserte Parzelle ermitteln können. Diese Schatzung wird angefochten werden können, sie wird von der Rekurskommission geprüft werden; wenn Verstösse gegen das Gesetz konstatiert werden, wird das Verwaltungsgericht zu entscheiden haben. sind also die gleichen Kautelen vorgesehen, wie in jedem andern Steuerfall, so dass ich glaube, es werde Sache des Verfahrens sein, auf diese Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 3. Als Erwerbspreis gilt der tatsächlich bezahlte Preis; als Veräusserungspreis gilt der volle Kapitalwert aller derjenigen in bestimmten Summen ersichtlichen oder sonst bestimmbaren Leistungen, zu denen sich der Erwerber in irgend einer bindenden Form gegenüber dem Veräusserer oder einer dritten Person verpflichtet hat.

Beim Tausche gilt als Veräusserungspreis der Verkehrswert der eingetauschten Objekte; ist aber in den dem Grundbuchverwalter vorgelegten Verträgen ein höherer Verkaufspreis angegeben als wirklich vereinbart, so gilt als Verkaufspreis der in den Verträgen angegebene höhere Betrag.

der in den Verträgen angegebene höhere Betrag. Die bei Zwangsenteignung zur Ausrichtung gelangenden Entschädigungen für Inkonvenienzen fallen für die Bestimmung des Veräusserungspreises nicht in Berechnung.

Art. 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird leider nicht möglich sein, bei der Berechnung der Wertzuwachssteuer nur die-jenigen Fälle herauszugreifen, auf die das Gesetz in erster Linie gemünzt ist, nämlich die eigentlichen Spekulationsgewinne im Liegenschaftshandel, sondern man wird zwischen dem eigentlichen Spekula-tionsgewinn und zwischen einem Gewinn, der diesen Charakter nicht hat, so viele Spielarten finden, dass man alles prüfen muss. Infolgedessen kann man die Begrenzung auch nicht in der Weise vornehmen, dass zeitlich zurückliegende Veräusserungen nicht mehr als Grundlage genommen werden, sondern man muss alles nehmen. Wenn einer heute auf einer Liegenschaft, die er vor 30 Jahren erworben hat, einen grossen Profit macht, so ist allerdings zu sagen, dass dieser Profit lange nicht so stossend ist, wie wenn er gemacht wird an einem Objekt, das man erst vor einem Jahre gekauft hat. Immerhin wird auch der erstere Gewinn in Berechnung gezogen werden

Da erhebt sich die Frage, ob nach einer gewissen Zeit der Erwerbspreis überhaupt noch festgestellt werden kann. Es ist möglich, aber die andere Möglichkeit liegt auch nahe, dass der Beweis nicht mehr gelingt. Aus diesem Grunde schreibt der Gesetzesentwurf vor, dass die Grundsteuerschatzung gelten soll, ungefähr in dem Sinne, wie Herr v. Fischer so-eben dargelegt hat. Wie weit soll man zurückgreifen? Nach dem Gesetzesentwurf, wie er vom Grossen Rat in der ersten Beratung angenommen worden ist, hat man auf 40 Jahre zurückgegriffen. Die Kommission und mit ihr die Regierung sind dazu gekommen, nicht mehr so weit zurückzugehen. Je weiter man zurückgreift, desto grösser wird natürlich die Differenz zwischen Grundsteuerschatzung und Verkaufspreis und desto höher wird die Steuer. Man hat sich auf eine Zeit geeinigt, die 30 Jahre zurückliegt.

Der letzte Absatz bezieht sich auf denjenigen Fall, wo wohl eine Handänderung vorgekommen ist, die nicht 30 Jahre zurückliegt, die aber nicht steuerpflichtig gewesen ist, weil es sich um Erbteilung oder Pfandverwertung und dergleichen handelte, deren Preis infolgedessen nicht massgebend sein kann. Auch in diesem Falle wird über diese Handänderung 30 Jahre zurückgegriffen, es sei denn, dass der Uebernahmspreis bei der Erbteilung z. B. grösser gewesen sei als die damalige Grundsteuerschatzung. Ich glaube, auf dieser Grundlage sollte es gelingen, die Fälle, die zweifellos nicht leicht sein werden, auf annehmbare Weise zu lösen.

Zimmermann. In Art. 4 liegt eine Härte, die man ausmerzen sollte. Man will mit diesem Gesetz ja in erster Linie die Spekulation treffen und dort das herausholen, was für Staat und Gemeinde zu holen ist. Man will nicht die gewöhnlichen Leute treffen, die aus irgend einem Grunde ihr Gut verkaufen müssen. Nun sagt Art. 4: «Liegt die letzte Handänderung weiter als 30 Jahre zurück, so gilt als Erwerbspreis die vor 30 Jahren massgebende Grundsteuerschatzung, sofern der Steuerpflichtige nicht die Bezahlung eines höheren Erwerbspreises bei der letzten Handänderung nachweist». Ich meine, es wäre richtiger, wenn man hier sagen würde: «Liegt die letzte Handänderung weiter als 30 Jahre zurück, so gilt als Erwerbspreis die letzte Grundsteuerschatzung». Wenn man die Grundsteuerschatzung nimmt, die vor 30 Jahren massgebend war, so ist sie wahrscheinlich geringer als die heutige. Während dieser Zeit ist aber die Grundsteuerschatzung sukzessive erhöht worden von 5 zu 5 Jahren. Der Grundeigentümer hat die erhöhten Steuern bezahlen müssen. Wenn vielleicht das erstemal der Quadratmeter mit 80 Rp. berechnet worden ist, so ist vielleicht dieses Gut im Laufe der Zeit als Bauland taxiert worden, und der Quadratmeter ist nach und nach auf 10 Fr. gekommen. Der Eigentümer musste faktisch mehr Steuern bezahlen, als er einnahm, weil er das Land als Kulturland verpachtet oder selbst bewirtschaftet hat, und da ist es eine Ungerechtigkeit, wenn man die Grundsteuerschatzung nimmt, die vor 30 Jahren massgebend war. Wenn er das Gut verkauft, und beispielsweise gegenüber der Grundsteuerschatzung von 30 Jahren einen Gewinn von 100,000 Fr. macht, so wird man sagen, er habe 100,000 Fr. gewonnen. Das ist in Tat und Wahrheit nicht wahr, denn er hat Jahr für Jahr Verluste gehabt, die er nicht bu-chen kann. Nun finde ich, das sei eine Ungerechtigkeit. Wenn man hingegen die letzte Grundsteuerschatzung als massgebend ansieht, weicht man dieser Härte aus. Das hätte natürlich zur Folge, dass auch Alinea 2 geändert werden müsste. Es müssten die Worte gestrichen werden: «die zur Zeit der letzten Handänderung massgebende Grundsteuerschatzung».

v. Fischer. Ich halte die Ausführungen des Herrn Kollegen Zimmermann für durchaus zutreffend, möchte aber bei Art. 4 noch etwas anderes anbringen. Ich muss offen gestehen, dass ich den Art. 4 manchmal gelesen habe, und dass er mir trotzdem nicht klar geworden ist. Speziell das Alinea 3 ist mir bis zur Stunde noch unklar. Ich möchte wenigstens bitten, dass man uns über diesen Punkt Aufschluss gibt. Es heisst da: «In keinem Falle hat der Steuerpflichtige einen grösseren Steuerbetrag zu bezahlen».

Nun haben wir aber noch den Art. 10, wo es heisst, es werde der Mehrwert mit 10-50% be-

steuert. Nun möchte ich die Herren ersuchen, uns zu sagen, wie dieser letzte Satz von Art. 4 mit Art. 10 vereinbar ist. Hier im Art. 4 sieht man einen gegenüber dem Art. 10 ganz neuen Fall vor, das ist ein Fall, wo einer einen Mehrwert zwischen 50 und $100\,^0/_0$ noch versteuern muss, und die einzige Grenze ist die, dass er nicht mehr zu bezahlen braucht, als der Mehrerlös beträgt. Das ist ein Widerspruch, über den ich nicht wegkomme. Dass überhaupt die Möglichkeit erörtert wird, dass einer mehr als $50\,^0/_0$ des Mehrerlöses an Steuern abgeben muss, bedarf wirklich dringend der Aufklärung.

Dürrenmatt. Bei der Beratung eines Bundesgesetzes ist im Nationalrat der Ausspruch gefallen, das einzig Klare an einem gewissen Artikel sei das, das er überhaupt unklar sei. Man hat es damals bei diesem Ausspruch bewendet sein lassen, hat die Unklarheit stehen lassen, und seither haben sich die Gerichte mit dieser Unklarheit herumzustreiten. Nun hat Herr v. Fischer bereits auf den letzten Satz von Art. 4 hingewiesen, der ebenfalls ein Muster von Unklarheit ist. Ich möchte weiter gehen und fragen, wie eigentlich das dritte Alinea von Art. 4 zu verstehen sei. Es sieht den Fall vor, wie der Erwerbspreis berechnet werden muss, wenn anlässlich der früheren Handänderung infolge Nichtvorhandenseins des steuerpflichtigen Mehrwertes keine Mehrwertsteuer bezahlt worden ist. Dann ist in Klammern beigefügt «Schenkung, Erbgang». Das hauptsächlichste Anwendungsgebiet wird der Erbgang oder die Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft sein. Wenn ein Vater seinem Sohn sein Heimwesen auf Rechnung künftiger Erbschaft abtritt, so hat der Vater hiefür keine Wertzuwachssteuer zu bezahlen, auch wenn der Abtretungspreis grösser ist als seinerzeit der Erwerbspreis. So ist diese Fassung zunächst auszulegen, dass wenigstens der Vater, wenn er dem Sohn sein Gut auf Rechnung gültiger Erbschaft abtritt, eine Wertzuwachssteuer nicht zu bezahlen hat. Der Passus fährt nun weiter, wenn der Sohn verkaufe, so solle nicht etwa der Uebernahmspreis massgebend sein, sondern die zweitletzte Handänderung, also offenbar der Erwerbspreis des Vaters. Da muss ich offen gestehen, dass ich mich nicht mehr auskenne. Also der Vater verkauft sein Gut seinem Sohn, oder der Sohn übernimmt es erbgangsweise und wird belastet mit Hypotheken zugunsten der andern Miterben, die er seinerzeit auszahlen muss. Wenn er das Gut nach einigen Jahren weiter verkauft, so wird als Grundlage für die Berechnung der Wertzuwachssteuer nicht sein Uebernahmspreis genommen, sondern der Preis, den der Vater seinerzeit dafür bezahlt hat, plus Aufwendungen auf 30 Jahre zurück.

Das ist nun eine viel wesentlichere Abänderung des Grundsatzes, den man beim Art. 2 so hochgehalten hat, als man sagte, man müsse auf den Erwerbspreis abstellen und nicht auf die Grundsteuerschatzung. Das ist eine viel wesentlichere Abänderung als diejenige, die Herr v. Fischer beantragt hat, und wo man sagte, man solle ganz auf die Grundsteuerschatzung abstellen, wenn man überhaupt so weit gehen wolle. Hier ist nicht der eigene Uebernahmspreis massgebend, sondern der Uebernahmspreis des Vaters, allerdings plus Aufwendungen. Dann kann es allerdings vorkommen, das ist dann vielleicht des Rätsels Lösung, dass der Wertzuwachs an und für

sich über 100 % ausmachen kann, und dass man vielleicht zum Troste sagt, der Steuerpflichtige brauche unter keinen Umständen mehr zu zahlen. Ich hätte darüber gerne nähere Auskunft, und muss mir vorbehalten, bei der zweiten Lesung auf diesen Fall zurückzukommen, wenn man nicht beschliessen will, das dritte Alinea überhaupt anders zu fassen. Es ist natürlich ausserordentlich schwer, sofort eine neue Fassung vorzuschlagen. Ich möchte zunächst nur darüber Auskunft wünschen, wie eigentlich dieser Art. 4 verstanden sein soll.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag des Herrn Zimmermann gegenüber möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der Fall folgendermassen liegt: Wenn ein Erwerb 40 oder 50 Jahre zurückliegt, so kommt man in Verhältnisse, wo einerseits der Erwerbspreis schwer festzustellen sein wird, und wo anderseits mit Er-werbspreisen gerechnet werden muss, die der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen. Also ist ein Zurückgreifen auf derart weit zurückliegende Erwerbspreise unter Umständen eine Härte, die zu weit führen würde, trotz den Erleichterungen, die in Art. 11 für langandauernden Besitz geschaffen worden sind. Deswegen sagt man, man lasse den Erwerbspreis auf der Seite und greife nur auf 30 Jahre zurück. Dann ist es gerecht und logisch, dass man auf diejenigen Zahlen zurückgreift, die vor 30 Jahren gegolten haben, nämlich auf die Grundsteuerschatzung. Ich glaube also, dass die Lösung, die hier vorliegt, den Verhält-nissen entspreche, und möchte den Grossen Rat ersuchen, Art. 4, Alinea 1 und 2, nach Vorlage anzunehmen.

Die andere Frage, die die Herren Dürrenmatt und v. Fischer aufgeworfen haben, berührt neuerdings wieder einen Fall, der an und für sich zur Einführung der Wertzuwachssteuer nicht Anlass geboten hätte. Den Einwendungen kann ich mich auch nicht verschliessen. Soweit sie sich bei näherer Prüfung als richtig erweisen, könnte man ihnen in der Weise entgegenkommen, dass man sagen würde, wenn eine Handänderung wegen Erbganges, um das Hauptbeispiel zu nehmen, ausser Betracht fällt, so greife man auf die frühere Handänderung zurück, es sei denn, der Uebernahmspreis in der Erbschaft sei grösser als der zweite Preis, auf den man zurückgreifen würde. Ich glaube, das entspricht auch dem Gedankengang der beiden Herren Vorredner. Ich möchte nun die Anregung machen, da ja das Gesetz sowieso im zweiten Teil einer Umänderung unterworfen werden soll, dass dieser Gedanke, der weder von den beiden Vorrednern formuliert worden ist, noch von mir in der Geschwindigkeit formuliert werden konnte, in der Kommission einer näheren Prüfung unterworfen wird.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Der letzte Satz des Alinea 3 ist neu hinzugekommen, er stand nicht im letzten Entwurf. Ich gebe auch zu, dass er zu Schwierigkeiten Anlass bieten kann. Das gilt zweifellos für den Fall, den Herr Dürrenmatt im Auge hat, wo die Steuer, wenn man eine Veräusserung überspringt, effektiv höher würde als der Höchstsatz von $50^{\circ}/_{\circ}$, wie er in der Skala von Art. 10 angenommen worden ist. Ich halte auch dafür, die Sache sollte noch näher geprüft werden. Ich möchte den Artikel

vorläufig in der vorliegenden Fassung empfehlen, in der Meinung, dass die Kommission darauf noch einmal zurückkommen würde.

Gegenüber Herrn Zimmermann möchte ich sagen, dass wir in Art. 4 bereits eine wesentliche Milderung vorgenommen haben. Im ersten Entwurf wollte man auf 40 Jahre zurückgreifen, nun ist man auf 30 Jahre zurückgegangen. Gegenüber der Behauptung, dass zwischenhinein von der erhöhten Grundsteuerschatzung die Steuer bezahlt worden sei, ist immer wieder das zu sagen, dass der Zweck einer Grundsteuerschatzung und der Zweck der Wertzuwachssteuer miteinander nicht im Zusammenhang stehen, und dass man des-halb auch nicht eine doppelte Steuer konstruieren kann, namentlich deshalb nicht, weil in Art. 11 eine doppelte Degression vorgenommen wird. Es werden an den allgemein festgestellten Steueransätzen von Art. 10 zunächst wegen der Besitzesdauer steigende Abzüge gemacht, und dann wird noch ein weiterer Abzug gemacht wegen der eintretenden Geldentwertung, so dass bei der längsten Besitzesdauer, die in Betracht fallen kann, ein Abstrich von 50% gemacht werden kann. Nach dieser Richtung ist also in Art. 4 auf alle Fälle in hinreichendem Masse Rücksicht genommen worden.

Ich möchte beantragen, Art. 4 anzunehmen, wie er vorliegt, wobei ich aber persönlich zusichere, speziell diesen letzten Satz von Alinea 3 durch die Kommission nochmals prüfen zu lassen.

v. Fischer. Ich halte nicht dafür, dass das richtig sei. Nachdem von seite der beiden Berichterstatter anerkannt worden ist, dass Art. 4 doch wahrscheinlich an gewissen Mängeln leide, ist es nicht richtig, ihn gleichwohl anzunehmen. Das richtige Verfahren ist das, dass man den Artikel in aller Form an die vorberatenden Behörden zu nochmaliger Prüfung zurückweist, damit sie uns eine Fassung vorlegen, die annehmbar ist. Das hat keinen Nachteil, weil wir wissen, dass wir die Beratung sowieso unterbrechen müssen. Ich stelle einen förmlichen Rückweisungsantrag.

Jenny. Nachdem nun von den vorberatenden Behörden selbst anerkannt wird, dass dieser Artikel noch genauer geprüft werden sollte, nachdem anderseits ein Rückweisungsantrag gestellt ist, möchte ich der Kommission auch noch einige Betrachtungen auf den Weg mitgeben. Es ist hier gesagt, dass die Periode, auf die man zurückgreift, um die Wertzuwachssteuer zu berechnen, auf 30 Jahre festgesetzt sei. Da will mir nun scheinen, dass man eine etwas kürzere Periode haben sollte. Es ist von verschiedenen Rednern gesagt worden, dass man immer den Zweck im Auge behalten solle, dass die Spekulation besteuert werden soll, während Objekte, die lange Jahre im Besitz der gleichen Leute sind, des Charakters von Spekulationsobjekten entbehren. Es will mir nun scheinen, dass es ein Ding der Unmöglichkeit sein wird, auf 30 Jahre zurück Erhebungen zu machen. Es sollen bei diesen Erhebungen also die Aufwendungen festgestellt werden, die nach den verschiedensten Richtungen auf solchen Gütern gemacht worden sind. Sie sehen aus Art. 15, was da alles in Betracht gezogen werden soll. Diese Aufgabe wird um so schwieriger, je länger die Besitzesdauer ist. Eine Er-

hebung auf 30-40 Jahre wird mit so grossen Schwierigkeiten verbunden sein, dass es zweckmässig sein wird, die Zeitdauer zu beschränken. Wenn das Gesetz einmal in Kraft getreten ist, wird die Periode ohne weiteres grösser werden. Man muss sich vergegenwärtigen, welche Schwierigkeiten dann da zutage treten, wenn man die Aufwendungen, die man seit 30 oder 40 Jahren gemacht hat, nachweisen muss. Wir wissen das, wenigstens was den landwirtschaftlichen Grundbesitz angeht. Bei städtischem Grundbesitz mag es etwas anderes sein, wo meistens Bauunternehmer mit Handänderungen zu tun haben, Bauunternehmer, welche eine Buchführung haben, während das in der Landwirtschaft in früheren Zeiten nicht der Fall war. Da hat man dann absolut keine Anhaltspunkte, und es ist ein Ding der Unmöglichkeit, alle diese Feststellungen zu machen. Ich halte es deshalb für zweckmässig, wenn man sich mit 20 Jahren begnügen würde. Ich möchte keinen bestimmten Antrag stellen, sondern nur der Kommission eine Anregung mitgeben, auch diese Frage nochmals zu prüfen.

Wenn man Alinea 1 von Art. 4 so beibehalten würde, wie es gegenwärtig vorgesehen ist, wonach also die Grundsteuerschatzung massgebend ist, wenn der Erwerbspreis nicht mehr festgestellt werden kann, so könnte das unter Umständen für die betreffenden Besitzer eine sehr starke Beeinträchtigung sein. Das würde dann ausserordentliche Gewinne zur Folge haben, deren Besteuerung doch zu tief greifen würde. Im Kanton Luzern, wo auch ein Gesetz über die Besteuerung des Grundstückgewinnes erlassen worden ist, wird dem Umstand, dass unter Umständen die Belastung eine zu grosse werden könnte, in der Weise Rechnung getragen, dass zur Grundsteuerschatzung ein Zuschlag gemacht wird. Es heisst: «Liegt die letzte Handänderung mehr als 30 Jahre zurück, so gilt als Er-werbspreis die vor 30 Jahren massgebende Katasterschatzung mit einem Zuschlag von 100/0.» Ich möchte auch diese Frage der Kommission zur Prüfung über-

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich würde einer Legendenbildung Vorschub leisten, wenn ich einen Ausspruch des Herrn Jenny unwidersprochen lassen würde. Er hat gesagt, man wolle mit diesem Gesetz die Spekulation treffen, so hätte ich mich ausgedrückt. Das wäre eine viel zu enge Fassung. Was ich gesagt habe, ist das, dass unter allen Umständen die Spekulation, entsprechend der Natur des Spekulationsgeschäftes, stärker herangezogen werden sollte. Das kann gemacht werden, wenn man auf die Kürze der Besitzesdauer und die Höhe des Gewinnes abstellt. Das sind tatsächlich die charakteristischen Merkmale eines gewerbsmässigen Spekulanten, der in kurzer Zeit grosse Gewinne erzielt. Dieser soll mit dem grössten Steuersatz getroffen werden. Im übrigen aber wollen wir nicht allein die Spekulanten treffen, sondern auch den ehrenwerten, angestammten Besitz, auf dem ohne Zutun der Besitzer ein grosser Gewinn realisiert wird. Das tritt in den Fällen ein, wo der Besitzer eines solchen Familiengutes schliesslich gezwungen wird, dasselbe zu veräussern, sei es, weil seine Vermögensverhältnisse schlechter werden, sei es, weil die Bebauung so nahe an seine Besitzung herangreift, dass er keine grosse Freude mehr daran hat, sein

Besitztum innerhalb des neuerstandenen Quartiers unverändert zu erhalten, so dass er sich endlich entschliesst, zu verkaufen oder zu parzellieren. Aber inzwischen hat die Tatsache der Bevölkerungsvermehrung die Grund- und Bodenpreise ringsum so gesteigert, dass auch er mehr erhält, ohne sein Zutun, ohne Aufwendungen gemacht zu haben. Er hat seinen Besitz so erhalten, wie er vorher gewesen ist, und trotzdem bekommt er das Mehrfache seines Erwerbspreises. Dieser Mann soll selbstverständlich auch der Besteuerung unterliegen. Aber da hat man mit der Tatsache zu rechnen, dass er nicht als Spekulant verkauft, sondern durch die Umstände gezwungen wird, sein Besitztum zu veräussern. Da spielt die Besitzesdauer eine grosse Rolle. Je länger die Besitzesdauer ist, desto geringer ist die Steuer.

Das ist der Zweck, der diesem Gesetz zugrunde liegt, und den sollte man unter allen Umständen festhalten. Persönlich kann ich mich ohne weiteres mit der Rückweisung einverstanden erklären.

Kammermann. Das Votum des Herrn Müller veranlasst mich, den Rückweisungsantrag des Herrn v. Fischer zu unterstützen. Gerade dieses Votum hat uns gezeigt, dass Art. 4 vollständig auf eine fakultative Gemeindesteuer zugeschnitten ist. Herr Müller hat gezeigt, in welcher Art und Weise er die Besitzungen, die lange in der gleichen Familie waren. auch zur Steuer heranziehen möchte. Da kann er schon sagen, die betreffenden Objekte werden nicht zu stark belastet, weil dort der Ansatz ein kleiner ist. Aber dafür wird die Summe grösser, die zur Versteuerung gelangt, somit kommt Herr Müller gleichwohl zu sehr schönen Steuerzahlen. Wenn man aber die Steuer auf den ganzen Kanton obligatorisch ausdehnen will, so sehen wir, dass das gerade für landwirtschaftliche Betriebe ein sehr gefährlicher Artikel ist. Man hat hier allerdings gesagt, man wolle die Leute nicht allzusehr pressen. Dieser Artikel ist aber so gefasst, dass eben die Liegenschaften doch stark betroffen werden. Aus diesen Gründen halte ich dafür, dass Art. 4 dem Grundsatz der obligatorischen Steuer angepasst werden sollte.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Die Voraussetzungen des Herrn Kammermann sind unzutreffend. Der Artikel wird unverändert aus dem Obligatorium in das fakultative Gesetz herübergenommen, nur mit der Milderung, dass wir von 40 Jahren auf 30 zurückgehen.

Nun möchte ich noch einmal — es ist offenbar nötig, das immer wieder zu betonen — erklären, ohne Stimmung für das Gesetz machen zu wollen, dass, wenn ein Landwirt für seine Arbeit, unermüdliche Tätigkeit, für die Anwendung der neuesten Errungenschaften im landwirtschaftlichen Betrieb einen höhern Preis für sein Gut bekommt, er doch immer die Möglichkeit hat, solche Aufwendungen nach Art. 5 zu belegen. Das ist möglich, denn ein solcher Landwirt gibt sich über seinen Ertrag Rechenschaft, und sobald er das tut, kann er auch seine Aufwendungen nachweisen. Der Artikel muss unter allen Umständen im Gesetze bleiben. Ob man ihn noch weiter mildern, ob man namentlich den letzten Satz streichen soll, das alles wollen wir erneut prüfen, und des-

halb bin ich der Meinung, man solle den Artikel an die Kommission zurückweisen.

An die Kommission zurückgewiesen.

Art. 5, Eingang und lit. a.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 regelt die Frage der Abzugsberechtigung für Aufwendungen. Er ist, wie die Herren sehen, sehr lang und regelt eine ganze Reihe von verschiedenen Fragen. Ich möchte anregen, dass man ihn, wie das erstemal, abschnittweise behandelt, sonst würde schliesslich alles viel zu stark durcheinander gehen. Wenn der Herr Präsident einverstanden ist, würde ich über lit. a referieren. Sie ist unverändert aus dem ersten Gesetz übernommen und erklärt sich von selbst. Die Kosten des Kaufes sind abzugsberechtigte Aufwendungen.

v. Fischer. Ich halte dafür, dass man hier auch die Erbschaftssteuer aufnehmen sollte. Wenn Liegenschaften bei einem Erbgang die Hand ändern, so wird der Erwerber von der Erbschaftssteuer betroffen. Diese Erbschaftssteuer kann berechnet werden nach der Grundsteuerschatzung, sie kann aber auch nach einer besonderen Schatzung berechnet werden, die die Steuerverwaltung oder der betreffende Erbe oder Eigentümer verlangen kann. Wenn nun eine solche Schatzung stattfindet, so liegt unbedingt wieder eine Besteuerung eines Wertzuwachses vor, der seit der früheren Schatzung stattgefunden hat. Dem soll Rechnung getragen werden, indem auch derartige Erbschaftssteuern für die betreffenden Liegenschaften in Abzug gebracht werden können. Ich möchte vorschlagen, nach «Steigerungsrappen» anzufügen: «und bezahlte Erbschaftssteuern».

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Abgaben, die hier erwähnt werden, sind Kaufskosten, die mit dem betreffenden Kauf im engsten Zusammenhang stehen. Damit hat die Erbschaftssteuer nichts zu tun. Die Erbschaftssteuer ist etwas, was ganz unabhängig daneben steht, das sich unter Umständen auch auf Liegenschaften bezieht, das aber mit der betreffenden Handänderung und den damit verbundenen Kosten gar keine Beziehung hat, das eventuell auch zeitlich später eintreten kann. Wenn man die Eigentumsübergänge infolge Erbganges der Besteuerung nicht unterwirft, wie das im Gesetz vorgesehen ist, so ist nicht einzusehen, wieso die Erbschaftssteuer in Abzug gebracht werden soll.

v. Fischer. Ich bedaure, dass ich den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors nicht beipflichten kann. Nehmen wir den Fall an, dass einer durch Erbgang Eigentümer einer Liegenschaft wird. Da muss er die Handänderungsgebühr bezahlen, was der Herr Finanzdirektor nicht bestreiten wird. Da steht nun ganz auf der gleichen Stufe die Erbschaftssteuer, die er beim Erwerb einer Liegenschaft im Erbgang entrichten muss. Wenn er die Liegenschaft später wieder verkauft, so ist nicht einzusehen, warum er neben der Handänderungsgebühr nicht auch die bezahlte

Erbschaftssteuer in Abzug bringen sollte. Ich möchte doch diesen Zusatz empfehlen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich vielleicht nicht ganz deutlich ausgedrückt. Bekanntlich habe ich nicht das Glück, mich so ausdrücken zu können, dass mich Herr v. Fischer versteht. Wir haben offenbar verschiedene Ausdrucksweisen. Was hier gemeint ist, sind die Kaufskosten desjenigen Kaufes oder derjenigen Handänderung, die der Bestimmung des Erwerbspreises zugrunde liegt. Das bezieht sich nur auf Handänderungen, die nicht Erbgang sind, weil Handänderungen durch Erbgang nach Art. 2 und 4 überhaupt nicht der Besteuerung unterliegen. Man greift also auf denjenigen Kauf zurück, der die Grundlage für die Berechnung des Erwerbspreises bildet, und erklärt alle diejenigen Kosten als abzugsberechtigt, die mit diesem Kauf verbunden sind. Aber es wird keine Erbschaftssteuer fällig und es ist keine damit in Verbindung. Das kann in einem dazwischenliegenden Kauf der Fall sein, der für die Wertzuwachssteuer nicht in Betracht fällt. Infolgedessen kann man nicht sagen, wenn dort kein Wertzuwachs versteuert werden müsse, so müsse man zum mindesten die Erbschaftssteuer, die sich bei einer nicht versteuerten Handänderung einstelle, als abzugsberechtigt erklären. Damit wäre etwas in die ganze Systematik hineingetragen, was in dieselbe nicht passt.

Abstimmung.

Beschluss:

Art. 5. Zum bezahlten Erwerbspreis sind ferner als steuerfrei zuzurechnen:

a) Die vom veräussernden Eigentümer beim Erwerbe seinerzeit bezahlten Handänderungsabgaben, Stipulationskosten und Steigerungsrappen.

Lit. b.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann bemerken, dass der Regierungsrat dem Zusatz, der von der Kommission beantragt wird, zustimmt. Es betrifft die Arbeit aller Art, die aufgewendet wird, die tatsächlichen Ausgaben, die dazu dienen, den Wert des Grundstückes zu erhöhen. Diese sind so gut als möglich aufgezählt. Allerdings ist die Aufzählung nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise gemeint, und es werden alle derartigen Aufwendungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich genannt sind, bei der Schatzung noch in Betracht gezogen werden können.

Schmutz. Das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten zum letzten Artikel veranlasst mich zu einer Bemerkung. Er hat gesagt, wenn ein Landwirt nicht in der Lage sei, alle seine Aufwendungen belegen zu

können, so müsse man von ihm denken, dass er nicht gerade auf der Höhe seiner Aufgabe gestanden sei. Nun heisst es da, es seien abzugsberechtigt die Auslagen, sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Steigerung des Ertragswertes. Nun gibt es Fälle, und ich kenne selbst solche, wo eine Bauernfamilie jahrzehntelang Räumungsarbeiten besorgt hat, Steine entfernt hat, Hecken ausgerodet hat. Es liegen Tausende von Tagwerken in diesen Arbeiten. Der betreffende Landwirt wird aber nicht in der Lage sein, Belege beizubringen. Doch kann man nicht daran zweifeln, dass eine derartige Arbeit abzugsberechtigt sein sollte. Ich bin nicht in der Lage, einen Zusatzantrag zu stellen, aber ich möchte doch die Kommission anfragen, ob sie nicht gewillt wäre, durch einen Zusatz zu diesem Artikel diesen Fällen Rechnung zu tragen, indem das meist Leute betrifft, die vielleicht auch sonst nicht mehr in der Lage sind, die nötigen Belege beizubringen. Man würde sagen, dass da, wo die Arbeit durch die eigene Familie geleistet worden ist, meinetwegen durch objektive Schätzung auch diesen Leuten ermöglicht werden soll, einen Abzug zu machen.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe schon erwähnt, wie einer durch ausgiebige Düngung sein landwirtschaftliches Grundeigentum im Werte wesentlich heben kann. Nun darf man nicht schliessen, dass das, was Jahr für Jahr wiederkehrt und im normalen Betrieb nötig ist, also die Wiedererzeugung dessen, was man dem Boden entzogen hat, unter den Artikel fallen kann. Aber was Herr Schmutz erwähnt, fällt zweifellos unter den Artikel. Das ist eine Sache der Bodenverbesserung, die natürlich nicht im einzelnen Tagwerk belegt zu werden braucht, die aber doch durch alles mögliche belegt werden kann, so z. B. durch Steinhaufen. Man braucht nur an die schöne Erzählung von «Romeo und Julia auf dem Dorfe» von Gottfried Keller zu erinnern, wo die beiden Bauern ihr Heim auf die Höhe gebracht haben, indem sie fortwährend Steine aus dem Weg räumten, und schliesslich einen grossen Haufen aufschichteten. Das ist immerhin ein Beleg, der bei der Schatzung jedenfalls in Betracht fallen kann. Solche Bodenverbesserungen sind zweifellos abzugsberechtigt. Ich halte es aber für ausgeschlossen, dass man das in irgend einer Form im Gesetz selbst niederlegt. Sobald man auf der einen Seite von Kapitalverwendung und auf der andern von persönlicher Arbeit spricht, die in den Boden gesteckt wird, ist das unter allen Umständen etwas, was das betreffende Grundstück im Werte heben kann. Das soll nun zusammengerechnet werden, und wird auch in den meisten Fällen geschehen können, namentlich, wo es sich um maschinelle Verbesserungen und Entsumpfungen im grossen Stil handelt. Da ist es jedenfalls für den Bauer, der seine Sache versteht, der von Herrn Dr. Laur fortwährend angewiesen wird, die Betriebsrechnung gut zu führen und seine Belege beieinander zu behalten, leicht, alles zu belegen. Ich nehme an, das sei auf fruchtbaren Boden gefallen; deshalb glaube ich auch, dass die Zahl der Landwirte, die in der Lage sein werden, sich über ihre Ausgaben auszuweisen, im Wachsen begriffen sei, und dass sie noch mehr wachsen werde, wenn wir einmal ein Wertzuwachssteuergesetz haben, was ich zuversichtlich hoffe.

Jenny. Ich frage mich, ob der Zusatz der Kommission eine Verbesserung bildet. Ich halte dafür, dass die Fassung der Regierung zutreffender ist. Wenn es sich nur um landwirtschaftlich bebaute Grundstücke handelt, könnte man schliesslich den Zusatz der Kommission aufnehmen. Die Fassung der Regierung aber ist weiter. Hier kommen überhaupt alle Objekte, die der Wertzuwachssteuer unterworfen sind, nicht bloss landwirtschaftlich bebaute Grundstücke, sondern Liegenschaften überhaupt, in Frage, und wenn Sie die verschiedenen Aufwendungen nachsehen, die unter b vorgesehen sind, so werden Sie finden, dass darin Aufwendungen enthalten sind, die mit dem Ertragswert des betreffenden Grundstückes nichts zu tun haben. Ich glaube deshalb, die zutreffende Fassung sei im regierungsrätlichen Entwurf enthalten, wo von einer dauernden Wertvermehrung des Grundstückes und nicht von einer dauernden Vermehrung des Ertragswertes gesprochen wird. Daher möchte ich beantragen, den Zusatz der Kommission zu streichen und dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich bin mit Herrn Jenny durchaus einverstanden und halte persönlich den Antrag der Kommission nicht aufrecht. Der Zusatz ist speziell von landwirtschaftlicher Seite beantragt worden und hat in der Kommission die Mehrheit gefunden. Persönlich halte ich aber, wie gesagt, die Fassung des Regierungsrates für zutreffender, namentlich auch deshalb, weil dieses Moment des Ertragswertes unter Umständen sehr zuungunsten des betreffenden Grundeigentümers ausschlagen kann. Wir brauchen nur daran zu denken, dass trotz geleisteter Arbeit, trotz grossen Kostenaufwandes der Ertragswert unter Umständen in einer Periode stark sinken kann. Dann würde das für die Wertbemessung ein sehr unzutreffendes Moment sein.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hinsichtlich des letzten Punktes kann ich mich auch dem Antrag Jenny anschliessen. Die Anregung des Herrn Grossrat Schmutz ist grundsätzlich durchaus berechtigt und entspringt übrigens auch dem, was man wollte. Es gibt hier allerdings eine Schwierigkeit, die Schwierigkeit des Beweises in manchen Fällen. Nach meiner Auffassung der Sachlage muss man zwischen denjenigen Verbesserungen unterscheiden, die gewissermassen sichtbare Spuren hinterlassen, und den andern. Wenn einer sein Grundeigentum drainiert hat, so kann er sagen, das sei nachweisbar, das sehe der Sachverständige auf den ersten Blick, und wenn er es nicht glaube, so könne er nachschauen. Wenn einer einen Kanal gemacht hat, so ist auch dieser Kanal da. Dagegen, wenn er in der Weise verbessert hat, wie es Herr Schmutz dargestellt hat, wenn er Gebüsch ausgerodet und vielleicht nicht nur Steine zusammengelesen, sondern Felsgrund weggesprengt hat, so ist es möglich, dass sich die Spuren seiner Arbeit nach einiger Zeit verlieren. Da wird nichts anderes übrig bleiben, als der Beweis durch Zeugen, wobei dann die Sachverständigenkommission die geleistete Arbeit ungefähr werten muss. Es wird vielleicht auch möglich sein, das Grundstück mit andern Grundstücken zu vergleichen, die in der Nähe liegen und im alten Zustand geblieben sind. Es wird nicht möglich sein, irgend eine Fassung ins Gesetz aufzunehmen, aber jedenfalls ist der Grundsatz in der Weise aufgenommen, wie ihn Herr Grossrat Schmutz gewünscht hat.

v. Fischer. Es ist hier ein anderer Zusatzantrag der Kommission, über den ich auch noch gern Auskunft hätte. Es heisst, es könne zum bezahlten Erwerbspreis ferner als steuerfrei zugerechnet werden die unentgeltliche Abtretung, wobei aber nur der Erwerbspreis in Anrechnung fallen dürfe. Diese Redaktion ist unklar, besonders wenn man sie mit dem Eingang des Artikels zusammenhält. Ich möchte doch ersuchen, das ein wenig besser zu erläutern, was eigentlich gesagt sein soll. Ich habe mich überzeugen können, dass ich nicht der einzige Sünder bin, der den Satz nicht begriffen hat; ich habe andere Kollegen gefragt, sie haben mir geantwortet, dass sie den Satz auch nicht begriffen haben. Also kann ich mich trösten.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Der Sinn dieses Artikels ist der, dass, wenn ein Grundstück von einem bestimmtem Umfang erworben wurde, von welchem nachher Terrain unentgeltlich abgetreten werden muss, sich der Einheitspreis vermindern würde. Infolgedessen muss man den Betrag des abgetretenen Landes wieder dazu zählen, aber nur der ursprüngliche Erwerbspreis der ganzen Besitzung soll für diese Parzelle in Anwendung fallen. Ich glaube, der Gedanke selbst sei durchaus berechtigt; dem Wunsch nach einer bessern Redaktion werde ich zu entsprechen suchen, indem wir in der Kommission nochmals darüber reden.

Präsident. Nach den Erklärungen des Vertreters der Regierung und des Kommissionspräsidenten sind sie einverstanden, die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates wieder anzunehmen. Wenn nicht von einem andern Mitglied der Kommission der Abänderungsantrag der Kommission aufgenommen wird, so nehme ich an, dass auch die Kommission damit einverstanden ist. Das scheint der Fall zu sein, so dass also lit. b nach der ursprünglichen Fassung der Regierung mit dem letzten Zusatz der Kommission angenommen ist.

Beschluss:

b) Die Auslagen sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Grundstückes (Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Nivellierungen, Kanalisationsanlagen, Gartenanlagen, Einfriedungen, Neuoder Umbauten, vermehrte oder verbesserte innere Einrichtungen, wie Gas-, Wasser-, elektrische oder Heizanlagen, vermehrte oder verbesserte bauliche Ausstattung wie wertvolle Boden- und Wandbelage, Decken usw.), und unentgeltliche Terrainabtretungen zu Strassenbauten und ähnlichen Anlagen, wobei aber nur der Erwerbspreis in Anrechnung kommen darf.

Lit. c.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Lit. c enthält ähnliche Gedanken wie lit b. In lit. b ist dasjenige erwähnt, was durch eigene Arbeit geleistet worden ist, in lit. c dasjenige, was in Form von Geldbeträgen geleistet worden ist.

Angenommen.

Beschluss:

c) Beiträge, die zu den unter lit b genannten Zwecken freiwillig an Staat, Gemeinde, Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen irgendwelcher Art geleistet wurden.

Lit. d.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grundeigentümerbeiträge, die einer gestützt auf das Gesetz an Brücken- und Strassenbauten leisten muss, werden in der Regel sehr leicht feststellbar sein. Sie werden hier als abzugsberechtigt anerkannt.

Angenommen.

Beschluss:

d) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementsgesetzes und den daherigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden.

Lit. e.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden eine ganze Reihe von Arbeiten aufgezählt, die ausgeführt werden, um das Grundstück verkaufsreif, oder baureif, wie der Ausdruck lautet, zu machen, namentlich auch Parzellierungspläne, Projekte für den Umbau bestehender Häuser usw. Diese Bestimmung ist auf Wunsch von Bauunternehmern aufgenommen worden, die sagen, dass sie selbst derartige Aufwendungen machen, und glauben, dass sie nach dem Gesetz zu den abzugsberechtigten Leistungen gehören.

Angenommen.

Beschluss:

e) Eigene Arbeiten oder Aufwendungen für die Herstellung von Parzellierungsplänen, für Projekte, für Umänderung bestehender Häuser, sowie Kosten anlässlich der Veräusserung (Insertionskosten, Vermittlungsgebühren), die aber nur in einem üblichen durchschnittlichen Mittelmasse in Anrechnung gebracht werden dürfen, soweit sie nicht in einem höheren Masse einwandfrei nachgewiesen werden.

Lit. f.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die in der Wissenschaft sehr stark bestrittene Frage gelöst, ob man Zinsen verrechnen darf. Es gibt Leute, die sagen, es dürfe kein Zins verrechnet werden, während hier vorgesehen ist, dass man zum Erwerbspreis einen Zins von $4\,^0/_0$ zuschlagen kann, sobald man nachweisen kann, dass man in Tat und Wahrheit nicht in anderer Weise einen Nutzen aus diesem Grundstück gezogen hat, der diese $4\,^0/_0$ erreichen würde.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Es ist so, wie Herr Regierungsrat Scheurer gesagt hat. Die Frage ist sehr umstritten. Es gibt ganz entschiedene Verfechter der Ansicht, dass man Zins nicht verrechnen solle, und zwar deshalb, weil Gefahr besteht, dass, wenn einer Zins verrechnen kann, er mit dem Verkauf beliebig lang zurückhalten kann. Deshalb sei es von sozialpolitischen Erwägungen aus besser, wenn man den Zins streiche. Ich bin persönlich niemals dieser Ansicht gewesen, und zwar deshalb, weil ich in reiner Schärfe festhalten möchte, dass der Wertzuwachs, den man besteuert, unverdient sein soll. Nun ist es klar, wenn man Geld hineinsteckt, sollen die Zinsen in Anrechnung gebracht werden, sofern das Objekt selbst nicht genügende Zinsen abwirft. Die zweckmässigte Art wäre die, dass man die Passivzinsen zurechnen würde, und in Gegenrechnung das, was man aus den Grundstücken herausholt durch Verpachtung oder anderweitiger Beanspruchung, abziehen würde. Nun würde das ein so kompliziertes Verfahren geben, dass man eine andere Lösung gesucht hat, indem man sagt, man nehme einen durchschnittlichen Zins von $4\,^0/_0$. Das ist ein Zins, der für längere Perioden verrechnet werden kann. Wir haben jetzt mit einem höheren Zinsfuss zu rechnen; es ist aber noch keine 30 Jahre her, wo der Zinsfuss noch $3-3\,{}^1\!/_2\,{}^0\!/_0$ betrug. Das gleicht sich nach und nach auf die durchschnittliche Profitrate aus. Darum hat man auf diese abgestellt.

v. Fischer. Ich möchte den Standpunkt des Herrn Kommissionspräsidenten, dass der Zins zum Erwerbspreis zugerechnet werden soll, als der Gerechtigkeit entsprechend unterstützen. Man soll aber diesen Grundsatz auch vollständig durchführen. Das ist hier nicht geschehen, sondern man hat eine Ausnahme gemacht, nämlich im letzten Satz, wo es heisst, ein Zins könne nicht berechnet werden in dem Falle, wo einer ein Gebäude selbst bewohne. Das ist meiner Ansicht nach eine Unbilligkeit, dass man hier unter Bürgern zweierlei Recht schafft. Derjenige, der sein Gebäude vermietet, darf Zins zurechnen zum Erwerbspreis, soweit er nicht $4\,^0/_0$ ausmacht, während derjenige, der sein Gebäude selbst bewohnt, keinen Zins zurechnen darf. Das ist nicht richtig; jeder Mensch muss irgendwo wohnen, und wenn er kein eigenes Gebäude hat, so muss er irgendwo mieten. Dieser Unterschied ist also nicht gerechtfertigt. Ich möchte

daran erinnern, dass man bei dem Einkommensteuerdekret, das in Ausführung von Art. 19 des Steuergesetzes erlassen worden ist, eine Reihe von Bestimmungen aufnehmen musste, und den Punkt des Zinsenzuschlages auch in dem von mir angegebenen Sinne behandelt hat. Man hat dort die Ausnahme nicht gemacht, sondern bestimmt, dass zum Erwerbspreis hinzugezählt werden können: «die Zinsen des Erwerbspreises und der unter lit. a-d genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung $5\,{}^0/_0$ des investierten Kapitals nicht erreicht. Soweit es sich um selbstbewohnte Gebäude handelt, dürfen weder Zinse noch Zinseszinse von diesen Aufwendungen verrechnet werden.» Also der Zins von Kapital darf verrechnet werden nach dem Einkommensteuerdekret, dagegen nicht der Zins von Aufwendungen. Ich will nicht verlangen, dass der Zins von Aufwendungen verrechnet werden soll, aber der Kapitalzins soll zum Erwerbspreis geschlagen werden können. Das ist ein Gebot der Gerechtigkeit.

Um das herbeizuführen, möchte ich beantragen, in lit. f die Worte «des Erwerbspreises und» zu streichen. Der Unterschied wäre der, dass zum Erwerbspreis geschlagen werden dürfen Zinsen unter allen Umständen, auch von selbstbewohnten Gebäuden, hingegen nicht Zinsen von Aufwendungen beim selbstbewohnten Gebäude, und keine Zinseszinsen.

Weil ich das Wort habe, möchte ich doch gerade auch hinsichtlich des Zinsfusses einen Abänderungsantrag stellen. Man sollte von 4 auf $5\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ gehen, wie es auch beim Einkommenssteuerdekret gemacht worden ist. Es ist nicht recht ersichtlich, warum man das hier nicht tun sollte. Der Zinsfuss ist seither nicht gesunken, und ein Sinken steht auch nicht in Aussicht, so dass man mit $5\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ jedenfalls der Wirklichkeit näher kommt als mit $4\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Festsetzung der Höhe des Zinsfusses ist eine Frage der Abschätzung. In der Tat sind im Einkommensteuerdekret $5\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ festgelegt. Ob man hier $4\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ beibehalten und damit der sehr begrüssenswerten Hoffnung Ausdruck verleihen will, dass der allgemeine Zinsfuss zurückgehen werde, oder $5\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$, darüber mag der Grosse Rat entscheiden. Die von Herrn v. Fischer zuerst beanstandete Ord-

Die von Herrn v. Fischer zuerst beanstandete Ordnung der Dinge hat folgenden Sinn: Entweder muss man die Sache so machen, dass man, wenn man die Nutzung berechnet, die der Steuerpflichtige aus dem Grundstück gezogen hat, auch für die selbstbewohnte Wohnung einen Mietzins einsetzt. Aber dann ist auch ein Nachweis für die Vorteile der Bewohnung eines eigenen Gebäudes nicht gegeben. Das ist vorgeschrieben im Sinne der Erleichterung; wenn man es anders machen will, habe ich nichts dagegen. Es wird in jedem Falle festgesetzt werden müssen, welchen Wert man der nachgewiesenen Nutzung der Wohnung beimessen muss.

Abstimmung.

Minderheit

Minderheit

Beschluss:

f) Die Zinsen des Erwerbspreises, sowie der unter lit. a—e genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung des Grundstückes 5%,0 nicht erreicht, wobei aber der Zins von Aufwendungen, soweit sie sich auf selbstbewohnte Gebäude beziehen, sowie Zinse von Zinsen nicht berechnet werden dürfen.

Schlussalinea.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits bei Behandlung des Antrages des Herrn Schenk über die Bedeutung des Satzes gesprochen, so dass ich mich weiterer Bemerkungen enthalten kann.

Angenommen.

Beschluss:

Wird nur ein Teil des erworbenen Grundstückes veräussert, so werden Erwerbspreis und die sub lit. a—f erwähnten Aufwendungen nur verhältnismässig berechnet.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Regierung wird ersucht, Auskunft zu geben über die von ihr zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bereits getroffenen und der eventuell noch weiter zu treffenden Massnahmen.

Freiburghaus und Mitunterzeichner.

Schluss der Sitzung um 6 1/4 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. November 1919,

vormittags 81/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Biehly, Bühler, Cueni, Gerber (Signau), Glauser, Gobat, Hadorn, Hagen, Lanz (Roggwil), Laubscher, Lauper, Mühlemann, Müller (Bargen), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nicol, Nyffeler, Rufener, Schneeberger, Schüpbach, Siegfried, Weibel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bechler, Boss (Grindelwald), Clémençon, Dübi, Egger, Grimm, Hofmann, Jenzer, Ilg, Ingold (Lotzwil), Kilchenmann, Lanz (Rohrbach), Merguin, Meusy, Meyer (Langenthal), Moor, Mosimann, Ribeaud, Roth, Schlup, Schwarz, Segesser, Triponez, Wüthrich.

Der Vorsitzende gibt dem Rat Kenntnis von einer Zuschrift des Herrn Grossrat G. Müller (Bargen), worin dieser infolge seiner Wahl als Mitglied der kantonalen Kommission für die Grundsteuerschatzungskommission und Präsident der Sektion Seeland seinen Rücktritt als Ersatzmann der kantonalen Rekurskommission erklärt.

Das Demissionsgesuch des Herrn Müller wird unter Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt und die Ersatzwahl auf die ordentliche Wintersession angesetzt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Schreiben

der kantonalbernischen Handels- und Gewerbekammer:

Mit Schreiben vom 1. Oktober 1919 ersuchten wir Sie, die Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes an Platz des Herrn F. Räuber in Interlaken auf die nächste Session des Grossen Rates verschieben zu wollen, da gegen den von uns ge-

machten Vorschlag in letzter Stunde Einwendungen erhoben wurden, die uns eine Wiedererwägung als angezeigt erscheinen liessen. Nachdem Sie unserm Wunsch entsprochen haben, gelangen wir dazu, unsern ersten Vorschlag fallen zu lassen, und wir empfehlen dem Grossen Rat zur Wahl als Handelsrichter nunmehr Herrn Ernst Seewer, Apotheker, in Interlaken. Wir gestatten uns noch zu bemerken, dass laut Mitteilung des Handelsgerichtspräsidenten im Handelsgerichtsbezirk des alten Kantonsteils zurzeit die Wahl eines Mitgliedes mit Kenntnissen der Chemie geboten ist. Den Wünschen verschiedener anderer Branchen nach Vertretung im Handelsgericht kann bei Anlass der Vermehrung der Zahl der Handelsrichter nach Möglichkeit entgegengekommen werden. Mit Herrn Ernst Seewer empfehlen wir Ihnen einen durchaus tüchtigen und für das Amt eines Handelsrichters geeigneten Mann zur Wahl.

Hochachtungsvoll

Der Präsident: Michel. Der Sekretär: Rubin.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Wertzuwachssteuer.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 973 hievor.)

Art. 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich kommt es gar nicht selten vor, dass bei Liegenschaftsverkäufen neben Liegenschaften auch Beweglichkeiten verkauft werden. Das Gesetz sieht in Art. 6 vor, dass derartige Zugehör für den Bezug der Wertzuwachssteuer nicht in Betracht fällt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Wird mit einem Grundstücke Fahrhabe, die nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mitveräussert, so ist deren tatsächlicher Wert vom Preise abzuziehen.

Art. 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorgesehen, dass der Veräusserer in der Regel die Steuer zu bezahlen hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Die Wertzuwachssteuer ist vom Veräusserer (Verkäufer, Vertäuscher, Versteigerer, Expropriaten usw.), der den Mehrwert im Sinne des Art. 2 erzielt, zu bezahlen.

Art. 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 8 ordnet die Fälligkeit. Die Steuer ist fällig auf den Zeitpunkt der Grundbucheintragung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Wertzuwachssteuer ist fällig nach erfolgtem Grundbucheintrage der der Steuer unterliegenden Handänderung.

Art. 9.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen nun die Steuerbefreiungen, die zum Teil grosses praktisches, zum Teil bloss theoretisches Interesse bieten. Das letztere trifft zu für die Steuerbefreiungen unter lit. a, Zwangsvollstreckung. Die strenge Wissenschaft nimmt an, dass die Wertzuwachssteuer auch geschuldet werde, wenn ein Grundstück im Betreibungs- oder Konkursverfahren verkauft wird. Ich will mich gegen die strenge Logik dieser Auffassung, die sich auf die meiner Meinung nach richtige Grundlage stützt, nämlich auf die Natur des Zwangsvollstreckungsverfahrens und die Stellung des Schuldners in diesem Verfahren, nicht einlassen, sondern nur darauf hinweisen, dass es trotz der Richtigkeit der Theorie als ausserordentlich stossend erscheinen muss, wenn in einem Konkurs ein Grundstück versteigert wird, dass von diesem Erlös unter Umständen Gemeinde und Staat einen Mehrwert besteuern, während für die beteiligten Gläubiger ganz oder teilweise Verlustscheine ausgestellt werden. Das ist eine Situation, die der Laie nicht begreift, und die auch dem Juristen kaum verständlich ist in ihrer praktischen Folgerung. Darum haben wir entgegen der theoretischen Auffassung diese Handänderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren hier von der Steuer befreit.

Ferner wird vorgeschlagen, dass zu befreien seien die Handänderungen, die bei Bodenverbesserungen, insbesondere Güterzusammenlegung, erfolgen können, ebenso bei Handänderungen, wo Staat oder Gemeinde die Liegenschaften kaufen, denn in diesem Falle fällt eigentlich der Erlös denjenigen zu, die sowieso die Steuer beziehen, und es hat keinen Sinn, in diesem Falle die Steuer auch noch rein formell zu berechnen. Bei Korporationen und Anstalten zu wohltätigen Zwekken wird die Steuerbefreiung vorgesehen, sofern es sich um Ankauf oder Verkauf von Grundstücken handelt, deren Erlös zu eigentlich wohltätigen Zwecken

der betreffenden Korporation dient. Ferner enthält lit. b eine Grenze nach unten. Wenn der Veräusserungspreis 3000 Fr. nicht übersteigt, so fällt ebenfalls die Grundlage für den Bezug der Wertzuwachssteuer weg. Man sagt sich, bei derart kleinen Verkäufen, die unter Umständen prozentual einen sehr starken Mehrwert in sich schliessen können, entspreche es den Verhältnissen nicht, da noch eine grosse Rechnung durchzuführen.

Zimmermann. Ich möchte zu Art. 9 ein neues Alinea vorschlagen als Alinea 1, lautend: «Mehrwerte bis 20% unterliegen nicht der Wertzuwachssteuer.» Sie sehen in Art. 10 bei den Abänderungen der Kommission, denen sich meines Wissens die Regierung anschliesst, dass die Zuwachssteuer bei 20% Mehrwert anfängt. Was darunter ist, fällt nicht in Betracht. Nun möchte ich dies auch in Art. 9 festgenagelt haben. Man wird sagen, es sei nicht nötig, wenn man in Art. 10 mit 20% anfange, so genüge das. Ich glaube aber, im Interesse der Deutlichkeit sei es ganz gut, wenn im Art. 9, wo die Befreiungen von der Steuer angegeben sind, auch diese Art aufgeführt ist.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Was Herr Zimmermann beantragt, ist so selbstverständlich, dass wir es weggelassen haben. Wenn Sie die Bestimmung aufnehmen wollen, haben wir nichts dagegen; die Sache selbst geht aus Art. 10 mit solcher Deutlichkeit hervor, dass wir es nicht für notwendig gefunden haben, sie hier noch besonders zu erwähnen.

Dürrenmatt. Ich möchte nur anfragen, wie lit. c von Art. 9 zu verstehen ist, wonach eine Wertzuwachssteuer nicht bezogen wird, wenn der Veräusserungspreis den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigt. Wenn einer einen grossen Komplex zu billigem Preise kauft, und daraus Bauplätze macht, die er zu 3000 Fr. verkauft, ist es sehr wohl möglich, namentlich auf dem Lande, dass er einen grossen Profit herausschlägt. Nach dieser Bestimmung hätte er dann keinen Wertzuwachs zu bezahlen. Ich hätte gerne Auskunft, ob es so verstanden ist, dass bei Parzellierung das einzelne Objekt in Berücksichtigung zu ziehen ist. Wenn das so aufzufassen ist, so wäre das das Gegenteil einer Bekämpfung der Spekulation.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Zimmermann möchte ich formell bemerken, dass man ihm eine andere Fassung geben sollte. Man sollte sagen: «Mehrwerte von weniger als 20% unterliegen nicht der Wertzuwachssteuer», und sollte dann in Klammern beifügen: «Art. 10». In der Sache selbst bin ich der gleichen Meinung wie der Herr Kommissionspräsident: die Frage ist in Art. 10 so deutlich gelöst, dass es keinen Sinn hat, zwei Zeilen vorher dasselbe zu sagen. Wenn man das liest, so fragt man sich, ob es das gleiche sei, oder nicht. Man sagt sich dann, wenn es das gleiche wäre, brauchte man es nicht zu sagen; die Vermutung spreche nach alter Regel der Gesetzgebung

dafür, dass es nicht das gleiche sei, sonst würde man es nicht wiederholen. Ich meine, die Sache sei in Art. 10 so geordnet, dass man diesen Zusatz hier weglassen könnte. Ich kann erklären, dass der Regierungsrat bei Art. 10 dem Abänderungsantrag der Kommission zustimmt.

Auf die Anfrage des Herrn Dürrenmatt ist zu antworten, dass es in der Tat so ist, wie er ausgeführt hat. Wir haben uns auf den Boden gestellt, wegen kleiner Käufe bis zu 3000 Fr. soll der ganze Apparat nicht in Bewegung gesetzt werden. Nun weiss ich ganz gut aus eigener Erfahrung, dass hier unter Umständen prozentual ein sehr starker Gewinn resultieren kann. Wir wollen nur an die Torfgebiete denken, die plötzlich, nachdem sie früher missachtet waren, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Da hat einer, der früher eine halbe Jucharte für 500 Fr. gekauft hat, für dasselbe Stück, wenn ihm ein besonders feuriger Torfausbeuter in die Hände lief, 2500 oder 3000 Fr. erhalten. Es fragt sich, wer da eigentlich schliesslich den Profit gemacht hat. Hier haben Sie eine sehr starke prozentuale Differenz zwischen Erwerbs- und Verkaufspreis. Derartige Fälle lassen sich denken; aber im grossen und ganzen werden sich doch die Käufe bis auf 3000 Fr. um kleine Objekte drehen, bei denen es aus Gründen der Zweckmässigkeit und Einfachheit am Platze ist, zu sagen, dass man alle zusammen auf die Seite legen wolle. Man darf wohl sagen, dass es wegen dieser Käufe niemand in den Sinn gekommen wäre, ein solches Gesetz zu machen. Will aber der Grosse Rat weiter hinuntergehen, z. B. auf 2000 Fr., wie im früheren Entwurf, oder auf 1000 Fr., so habe ich nichts dagegen. Wir haben hingegen geglaubt, auf diese Art den Schatzungsbehörden, die sowieso keine leichte Arbeit bekommen, einen Teil der Kleinarbeit wegnehmen zu können.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich kann auf die Anfrage des Herrn Dürrenmatt ebenfalls bestätigen, dass die Bestimmung den Sinn hat, Herr Regierungsrat Scheurer soeben erläutert hat. Es kann möglich sein, dass einer ein grosses Grundstück erwirbt, dasselbe parzelliert und unter Umständen mit ganz grossem Gewinn verkauft, und dass er trotzdem der Steuer entgeht. Darum haben wir dieser Tendenz entgegentreten wollen, indem die Kommission die ursprüngliche Fassung, die für kleinere Objekte grössere Steuerfreiheit wollte, ablehnte. Wir haben darauf aufmerksam gemacht, dass man unter allen Umständen nicht über 3000 Fr. gehen darf, sonst würden mit aller Sicherheit Schwierigkeiten eintreten. Sobald man Käufe bis zu 5000 Fr. steuerfrei erklärt, ist es möglich, dass genügend grosse Bauparzellen gebildet werden können, und so die Wertzuwachssteuer illusorisch gemacht werden könnte. Sobald man aber auf 3000 Fr. herabgeht, ist die Gefahr, die Herr Dürrenmatt sieht, nicht mehr gross; sie kann eintreten, aber im allgemeinen kann man wenigstens in städtischen Verhältnissen sagen, dass es sich nicht um grosse Parzellen handeln kann. Selbst bei grossen Gewinnen können nur Parzellen von 100 oder 200 m² in Frage kommen. Das sind Parzellen, mit denen man nichts Rechtes anfangen kann, so dass ich glaube, man könnte diese Bestimmung aufnehmen. Sie steht übrigens im Zusammenhang mit Art. 10,

wo wir behenfalls die Milderung aufgenommen haben, dass erst von 20% an die Besteuerung einsetzt.

v. Fischer. Die Auskunft, die die Herren Berichterstatter gegeben haben, ist überaus interessant und verdankenswert, indem es wirklich so ist, wie Herr Dr. Dürrenmatt gesagt hat, dass man hier in diesem Art. 9, lit. e, Maschen schafft, durch die gerade geriebene Spekulanten durchschlüpfen. Das ist ein charakteristischer Beweis für die vielverbreitete Meinung, dass man hier ein Gesetz zur Bekämpfung der

Spekulation erlasse.

Was den Antrag des Herrn Zimmermann anbelangt, so hätte es mir auch zweckmässig geschienen, wenn man das, was Herr Zimmermann vorgeschlagen hat, in das Gesetz aufnehmen würde. An seiner Stelle würde ich mich mit der Erklärung, dass es selbstverständlich sei, nicht ohne weiteres beruhigen. Ich habe in dieser Beziehung bei Gesetzesberatungen persönlich schlechte Erfahrungen gemacht. Ich erinnere gerade an einen Steuererlass. Beim Dekret über die Einkommenssteuer, das wir im März dieses Jahres beraten haben, habe ich eine bezügliche Erfahrung gemacht. Ich habe zu einem Artikel einen Zusatzantrag stellen wollen und habe gesagt, ich halte zwar dafür, die Sache sei ziemlich klar, es wäre aber besser, wenn man es im Dekret ausdrücklich sagen würde. Es handelte sich um die Besteuerung der Kapitalgewinne und um die Frage, ob das Gesetz rückwirkende Kraft bekommen solle. Ich habe gesagt, die Rückwirkung sei nicht möglich, das entspreche allgemeinen Grundsätzen. Der Herr Finanzdirektor hat in aller Form vom Regierungstische aus erklärt, er teile vollständig meine Auffassung, das gehe nicht. Darauf habe ich in guten Treuen meinen Antrag zurückgezogen. Ein paar Wochen darauf kommt ein Formular von der Steuerverwaltung, in welchem nun das Gegenteil als Grundsatz aufgestellt war. Einige Wochen darauf hat Herr Dürrenmatt hier im Grossen Rat darüber interpelliert, und der Herr Finanzdirektor hat gesagt, es sei wahr, dass er dazumal diesen Standpunkt eingenommen habe, aber er habe eben seither seine Meinung geändert. (Heiterkeit.) Nun glaube ich, es wäre vorsichtiger, um solchen Eventualitäten vorzubeugen, wenn man den Antrag Zimmermann annehmen und das, was als selbstverständlich betrachtet wird, im Gesetz auch sagen würde.

Zimmermann. Ich halte selbstverständlich meinen Antrag aufrecht und hätte das auch ohne die Bemerkungen des Herrn v. Fischer getan. In einem Gesetz kann kein einziger Artikel zu deutlich sein. Es kommt ja sehr oft vor, dass einzelne Paragraphen nicht deutlich genug sind. Für Laien wären sie es vielleicht; für Juristen aber sind sie zu wenig deutlich.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Fall, den Herr Grossrat v. Fischer anführt, und derjenige, der uns heute beschäftigt, sind vollständig verschieden, denn hier wollen Sie eine Vorschrift aufstellen nach dem Antrag des Herrn Zimmermann, die in Art. 10 aufgestellt ist. Ich nehme an, Herr Grossrat v. Fischer, der bekanntlich den Widerstand gegen das Steuergesetz zu seiner Spezialität ausgebaut hat, werde nicht sagen können, dass man Art. 10 anders auslegen könne, als es durch den Herrn Kommissionspräsidenten und mich geschehen ist. In der Kommission hat kein Zweifel bestanden, auch Herr Zimmermann, der Mitglied der Kommission ist, hat nicht gezweifelt. Wenn man das

noch einmal sagen will, soll man es tun.

Nun möchte ich aber doch den andern Fall auch noch mit ein paar Worten erwähnen. Ich möchte dem Grossen Rat versprechen, dass er, soweit an mir, ihn später nicht mehr beschäftigen wird. Ich nehme an, Herr Grossrat v. Fischer wird, solange wir die Ehre haben, zusammen über Steuergesetze zu verhandeln, diesen Fall immer als warnendes Beispiel aufstellen. Dort handelte es sich um eine Meinung, die sich auf die Beratung stützte, und die ich zu vertreten bereit war. Nachher, als man die Sache näher geprüft hatte, hat sich gezeigt, dass die Meinung, die ich persönlich vertreten habe, zwar nicht im Widerspruch mit dem Dekret, aber mit dem Gesetz stand. Es handelte sich um einen Irrtum meinerseits. Ich nehme an, der Grosse Rat sei der Meinung, dass auch mir Irrtümer unterlaufen können. Ich habe bei Beantwortung der Interpellation Dürrenmatt gesagt, dass ich das Privilegium der Unfehlbarkeit nicht in Anspruch nehme. Wer wie ich so ausgedehnte Gesetzesvorlagen verfechten muss, weiss, dass es in so ausserordentlich komplizierten Sachen nicht immer leicht ist, auf Anfragen, die aus dem Rate gestellt werden, sofort die richtige Antwort zu geben. Es kann ein Irrtum unterlaufen. Ich kann nur wiederholen, dass ich nicht einer von denjenigen bin, die sagen, wenn ihnen ein Irrtum unterlaufen ist, dass es da nichts mehr gebe. Ich nehme an, auch der Grosse Rat stehe auf einem anderen Boden. Er wird auch schon mehrfach erfahren haben, dass jedem einzelnen in besten Treuen ein Irrtum unterlaufen kann, und dass er nachher nach den gewöhnlichen Regeln des menschlichen Verkehrs sagt: In Gottesnamen, der Irrtum ist mir unterlaufen, ich will ihn loyal und offen anerkennen, aber ich nehme an, damit habe es dann auch sein Bewenden, und dieser Irrtum werde nicht bei jeder möglichen und unmöglichen Gelegenheit aufgegriffen und gesagt: das und das ist passiert, hütet euch. Ich habe im Verlaufe meines Amtes, namentlich in der letzten Zeit, den Grossen Rat ausserordentlich oft mit meinen Ausführungen in Anspruch nehmen müssen, mehr als mir selbst lieb war. Es hat keine Session gegeben, wo ich nicht im Grossen Rate alle meine Weisheit ausbreiten musste. Wenn man die ganze Summe der Arbeit zusammenzählt, wird niemand hier sein, der nicht sagen kann, dass ich bei allen diesen Verhandlungen in besten Treuen, sogut es einem Menschen, der dem Irrtum unterliegt, möglich ist, meine Sache vorgebracht habe. Dass einem bei diesem gewaltigen Umfang der Arbeit auch hie und da ein Versehen passiert, das ist menschlich, und ich hoffe, auch Herr Grossrat v. Fischer werde dieser Auffassung auf die Länge nicht widersprechen.

Scherz. Es hat mich sehr gefreut, aus Kreisen, die sonst dem Gesetz Oposition machen, die Bemerkung zu hören, dass die Bauspekulation nicht unterbunden wird, wenn man es bei den 3000 Fr. belässt. Ich möchte den Antrag stellen, es sei in Art. 9, lit. c, der Betrag von 3000 Fr. auf 2000 Fr. herabzusetzen. Dann besteht keine Gefahr, dass grossartige Bauspekulationen stattfinden, die dem Gesetz nicht unterworfen wären.

Abstimmung:

1. Für den Antrag Zimmermann	Menrneit.
2. Für den Antrag der vorberatenden Be-	
hörden	56 Stimmen
Für den Antrag Scherz	35 »

Beschluss:

Art. 9. Von der Wertzuwachssteuer sind befreit Mehrwerte im Sinne von Art. 2 anlässlich von Handänderungen:

a) im Zwangsvollstreckungsverfahren;

b) zwecks Bodenverbesserungen gemäss Art. 87 ff. E. G. zum Z. G. B.;

c) von Grundstücken des Staates oder der Einwohnergemeinden oder deren Unterabtei-

d) von Grundstücken im Besitze von Korporationen, Anstalten oder Gesellschaften zu wohltätigen Zwecken, sofern diese Grundstücke solchen Zwecken dienten und der ganze Erlös diesen Zwecken weiterhin dienen soll;

e) von Grundstücken, deren Veräusserungspreis im Sinne von Art. 3 den Betrag von 3000 Fr.

nicht übersteigt.

f) Mehrwerte bis und mit $20 \, {}^{0}/_{0}$ (Art. 10).

Art. 10.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 10 enthält die Skala und die eigentliche Grundlage für die Berechnung der Steuer. Dabei fragt es sich in erster Linie, wo wir anfangen wollen. Diese Frage ist eine doppelte. Wollen wir jeden, prozentual auch den allerkleinsten Mehrwert, mit der Steuer belasten? Der Regierungsrat beantragt, alle diejenigen Mehrwerte aus der Steuerpflicht zu entlassen, die $10\,^{0}/_{0}$ des Erwerbspreises, vermehrt durch Aufwendungen, nicht erreichen oder nicht überschreiten. Die Kommission ist noch weiter gegangen, indem sie sagt, wenn die Differenz nicht mehr als 20% betrage, so falle die Steuer weg. Man will damit den Liegenschaftshandel, der sich in mehr oder weniger üblichen Formen vollzieht, der Steuerpflicht entziehen. Es können natürlich schon Fälle vorkommen, die auch auf dieser Grenze noch stossend sind. Ich gebe das ohne weiteres zu. Wenn einer ein grosses Grundstück im Werte von 2—300,000 Fr. kauft und es am andern Tage mit einem Profit von 20 bis 30,000 Fr. weiter verkauft, so ist das auch einer von den Mehrgewinnen, die stossend sind, die aber nicht unter das Gesetz fallen, weil sie die Grenze von 20% nicht erreichen. Es werden also einzelne Fälle dieser Art leer ausgehen. Auf der andern Seite darf man aber doch sagen, dass, wenn sich die Mehrwerte im allgemeinen nur auf 10—20 % des Erwerbspreises beziffern würden, es niemand eingefallen wäre, eine Mehrwertsteuer einzuführen. Das geschieht auch auf andern Gebieten.

Wie soll die unterste Grenze sein? Der Grosse Rat sieht vor, dass angefangen wird mit einer Abgabe von $10^{0}/_{0}$ des Mehrwertes, die sich bis auf $50^{0}/_{0}$ steigert.

Die Zahlen, die hier angegeben werden, entsprechen in ihrem Umfange demjenigen, was in der ersten Beratung festgesetzt worden ist. Man hat nur die Tabelle etwas kleiner gemacht, damit die Unterschiede, die von Fall zu Fall eintreten können, nicht allzu gross sind. Ich empfehle die Annahme dieser Tabelle.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Die vorliegende Fassung weicht von dem Ergebnis der ersten Beratung im Jahre 1917 darin ab, dass man erst bei 20 % des Mehrwertes die Besteuerung eintreten lässt. Es ist zwar darauf aufmerksam zu machen, dass es namentlich bei grossen Komplexen Fälle geben kann, wo ein verhältnismässig grosser Gewinn rasch erzielt und von der Steuer nicht erfasst wird. Wenn aber ein Spekulant ein Gut für 300,000 Fr. erwirbt, und wenn er in der Lage wäre, dasselbe mit einem Gewinn von 20,000 Fr. schon am folgenden Tage abzugeben, so macht sich die Sache nach meiner Erfahrung gewöhnlich so, dass er es nicht gibt, sondern dass er mehr will. Wenn er 300,000 Fr. hineingesteckt hat, will er 100,000 oder 150,000 Fr. verdienen, auch wenn er eine gewisse Zeit warten muss. Im allgemeinen kann man also sagen, dass bei grösseren Objekten sicher grössere Gewinne erzielt werden, namentlich dann, wenn ein grosses Areal gekauft und baureif gemacht wird, indem Strassen durchgezogen und Parzellierungen vorgenommen werden. Das steigert den Wert des Grundstückes so sehr, dass man die einzelnen Parzellen mit ganz gewaltigem Profit abgeben kann. Ich schätze also die Gefahr, die mit dieser Milderung eingetreten ist, nicht sehr hoch ein.

eingetreten ist, nicht sehr hoch ein.

In der jetzigen Fassung hat man die Steigerung etwas gleichmässiger eingerichtet. Während in der ersten Fassung zunächst von 2 zu 2 % und nachher von 5 zu 5 % gesteigert worden ist, steigert man nun gleichmässig um je 2 % und kommt infolgedessen zum Höchstsatz von 50 % bei Gewinnen von 230 %, während im alten Gesetz das Maximum bei 300 % erreicht wurde. Beide Aenderungen lassen sich rechtfortigen

fertigen.

Formell hat die Kommission eine andere Fassung gewählt. Wenn der Grosse Rat die beiden Entwürfe nachschaut, wird er der Kommission das Zeugnis geben müssen, dass ihre Fassung deutlicher ist, und dass das Gesetz selbst sofort unter allen Umständen Auskunft gibt, wie jeder Gewinn eingeschätzt werden muss, während man sich nach der Fassung der Regierung begnügte, die Skala bis 22 % zu führen. Wir haben sie bis 50 % weitergeführt. Die Fassung der Regierung hätte dazu geführt, dass ein Steuerpflichtiger, wenn er sich hätte orientieren wollen, die Rechnung selbst hätte weiterführen müssen.

Jenny. Die Besteuerung beginnt mit $10^{\circ}/_{0}$ bei Gennen von $20-30^{\circ}/_{0}$. Wir wollen annehmen, es winnen von 20-30%. Wir wollen annehmen, es werde eine Liegenschaft, die man für 20,000 Fr. gekauft hat, für 25,000 Fr. weiter verkauft. Das ist ein Gewinn von 5000 Fr., die Steuer beträgt 10%, also 500 Fr. Wenn Sie diese Besteuerung mit der Besteuerung nach Art. 10 des Steuergesetzes vergleichen, werden Sie sehen, dass in den meisten Fällen, namentlich in Gemeinden mit hohen Steueransätzen, die Besteuerung nach Art. 19 des Steuergesetzes wesentlich stärker belastet als die Ordnung, die hier vorgeschlagen wird. Die kleinen Gewinne werden also

weniger stark besteuert. In dieser Beziehung gehe ich mit dem Entwurf vollständig einig. Hinsichtlich des Maximums von 50% habe ich mich aber gefragt, ob man nicht vielleicht mit diesen Ansätzen zu weit gehe. Es ist allerdings zu sagen, dass die Spekulationsgewinne nicht hoch genug erfasst werden können. Man hat sich nun mit der Kriegsgewinnsteuer eingelebt, die allerdings auch auf $50\,{}^0/_0$ geht. Ich gebe zu, dass für diese Kriegsgewinn- und Spekulationszeit, die hinter uns liegt, die Besteuerung mit 50 % jedenfalls nicht zu hoch war. Allein wir werden wieder in normale Zeiten zurückkehren, so dass diese Gewinne mehr die Ausnahme bilden werden. Ich habe etwas Bedenken, wenn wir zu hoch gehen mit Rücksicht auf die Grosszahl der Fälle, die weniger den Charakter der Spekulationsgewinne haben, und namentlich mit Rücksicht auf die Annahme des Gesetzes. Ich gehöre zu denjenigen, die nun dieses Gesetz zur Annahme bringen möchten. Aus diesem Grunde halte ich es für zweckmässig, wenn man sich in etwas mässigen Grenzen hält. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass es Fälle geben kann, wo der Spekulationscharakter ausser Betracht fällt, und wo gleichwohl hohe Gewinne erzielt werden. Ich mache aufmerksam auf die nicht seltene Erscheinung, dass kleine Grundbesitzer, die eine zahlreiche Familie haben, im Momente, wo die Söhne gross werden, sich sagen, dass sie eine bessere Verwertung ihrer Arbeitskräfte haben sollten. Sie gehen infolgedessen darauf aus, ein grösseres Gut zu erwerben, um ihre Arbeitskräfte dort verwenden zu können. Gestützt darauf suchen sie ihr kleines Gut zu verkaufen und können dabei unter Umständen einen grossen Gewinn erzielen, wie das gegenwärtig der Fall gewesen ist, weil die Nachfrage nach kleinen Gütern viel grösser war als diejenige nach grössern. Infolgedessen ist es möglich, dass grössere Gewinne erzielt werden. Wenn man nun zu weit geht, habe ich die Befürchtung, dass das unter Umständen etwas stossend wirken und zur Folge haben würde, dass mit allen möglichen Mitteln versucht wird, das Gesetz zu umgehen. Wenn sich alles in mässigen Grenzen hält, ist eher Aussicht vorhanden, dass man sich mit dem Gesetze abfindet. Sobald sich die Sache eingelebt hat, ist es auch leicht, das Gesetz auszubauen, sofern die Wahrnehmungen so sind, dass man glaubt, weiter gehen zu sollen.

Ich bin auch deshalb auf diesen Gedanken gekommen, weil wir in andern Kantonen, die bereits die Wertzuwachssteuer eingeführt haben, in Zürich und Luzern, ein Maximum von 25% haben. Das ist mir namentlich in Zürich aufgefallen, das bekanntlich im Steuerwesen vorbildlich ist, auf das beständig hingewiesen wird. Allerdings ist in Zürich die Steuer den Gemeinden vorbehalten. Um so mehr ist es auffällig, dass man z. B. der Stadt Zürich vorschreibt, sie dürfe nicht mehr als $25\,^{0}/_{0}$ beziehen. Ich musste mir sagen, diese beiden Gesetzgeber werden doch auch ihre Gründe haben, weshalb sie nicht höher gegangen sind. Wahrscheinlich werden sie gesagt haben, dass sie so besser fahren, dass sie dem Fiskus unter Umständen den bessern Dienst erweisen, wenn sie sich in mässigen Grenzen bewegen, als wenn sie die Steuerpflichtigen veranlassen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, diese Besteuerung zu umgehen. Ich habe geglaubt, man könnte vielleicht auf 40 % gehen und dort schliessen. Ich möchte der Kommission diese Frage zur Erwägung mitgeben.

Ich möchte noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen, der allerdings erst bei Art. 11 kommt. Nachdem ich aber den Kanton Zürich zitiert habe, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der Kanton Zürich auch eine Skala aufgestellt hat wie wir, dass er sie aber noch durch einen andern Faktor ergänzt hat, durch die Besitzesdauer. In der einen Kolonne ist der prozentuale Gewinn, in der zweiten die Besitzesdauer, so dass also diese beiden Faktoren in der gleichen Tabelle vereinigt sind, was grosse Vorteile hat.

Nun hat der Kanton Zürich kolossalen Wert darauf gelegt, dass das erste Jahr hoch besteuert wird. Wir haben die Erscheinung, dass der Maximalansatz von $25\,^0/_0$ im ersten Jahr schon bei einem Gewinn von $30-40\,^0/_0$ erreicht wird. Das ist ein ganz richtiger Grundsatz. Auch den möchte ich der Kommission zur Erwägung mitgeben. Der Gewinn, der im ersten Jahr gemacht wird, ist ein Gewinn, der nicht hoch genug besteuert werden kann. Das ist Spekulationsgewinn, und der muss unterschieden werden von demjenigen, der nach langer Besitzesdauer gemacht wird. 1ch wollte das anführen, um die Kommission darauf aufmerksam zu machen, indem ich finde, die Ordnung, wie sie in Zürich eingeführt ist, sei zweckentsprechend. Die Zusammenfassung beider Faktoren in einer Skala bietet grosse Vorteile für das Publikum. Namentlich gefällt mir aber die Tatsache, dass ein grosser Unterschied zwischen der kurzen Besitzesdauer von 1, 2 oder 3 Jahren gemacht wird, und zwischen einer solchen von 10, 15 oder 20 Jahren.

Ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, möchte ich die Kommission bitten, zu erwägen, ob es nicht zweckmässig wäre, in Art. 10 sich bezüglich des Maximums vielleicht in etwas mässigeren Grenzen zu halten, nicht über $40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ zu gehen. Ich glaube, der Fiskus würde dabei seine Rechnung finden, vielleicht noch besser, als wenn man zu hoch geht, und das Gesetz würde eher angenommen.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Die Bemerkungen des Herrn Jenny verdienen durchaus erwogen zu werden, und die Kommission ist unter allen Umständen bereit, die Gedanken näher zu prüfen, denen er Ausdruck gibt, dass man viel schärfer, als das hier der Fall ist, den raschen Besitzwechsel, die eigentliche spekulative Veräusserung, treffen sollte, als das hier im Gesetz der Fall ist. Hingegen möchte ich ersuchen, heute den Artikel in seiner jetzigen Fassung anzunehmen. Für die zweite Beratung wird die Kommission ganz zweifellos dazu kommen, die Frage noch einmal näher zu prüfen, ob die Sache in Anlehnung an den Zürcher Entwurf etwas anders geordnet werden soll.

Im übrigen möchte ich empfehlen, an dem Maximalansatze von 50 % wenigstens für die erste Lesung unbedingt festzuhalten. Ich brauche nur ein Beispiel zu nennen, das sich in einfachen Zahlen bewegt. Es kauft einer ein Grundstück um 100,000 Fr., er verkauft es nach 1, 2 oder 5 Jahren weiter um den Preis von 330,000 Fr., was einen Gewinn von 230 % ausmacht. Da will ich nun fragen, ob es gerecht sei oder nicht, dass man dem Manne 50 % dieses Gewinnes abnimmt. Ich glaube, darauf sei nur eine Antwort möglich: Das ist ein Spekulationsgewinn, der in gar keiner Weise auf die Arbeit des

betreffenden Verkäufers zurückzuführen ist, sondern der einfach die Ausnützung einer Konjunktur bedeutet. Das ist das Beispiel für die Fälle, in denen man auf den Maximalansatz kommt, und da halte ich nun da-für, dass sich in solchen Fällen der Maximalansatz von 50% durchaus rechtfertigen lasse. Ich nehme ohne weiteres an, dass es ganz undenkbar ist, dass der kleine Gutsbesitzer, den Herr Jenny angeführt hat, unter diese 50% fallen wird, der Gutsbesitzer, dessen Söhne heranwachsen und der sich mit Rücksicht auf die gute Konjunktur in die Lage versetzt sieht, sein bisher besessenes Gut teuer verkaufen zu können und ein grösseres zu erwerben, um seinen Arbeitskräften Raum zur Entfaltung zu geben. Das ist schon durch die Besitzesdauer ausgeschlossen, die in Art. 11 geregelt wird. Nach Art. 11 wird der Höchstsatz um 30% ermässigt, wenn er mehr als 25 Jahre im Besitz des Gutes gewesen ist, so dass also von einer so hohen Steuer gar nicht die Rede sein kann. In Art. 11 hat man in genügendem Masse der Besitzesdauer Rechnung getragen. Es ist zu erwägen, ob man nach dieser Richtung eine andere und bessere Fassung finden kann. Aber unter allen Umständen möchte ich betonen, dass der Gedanke gerechtfertigt ist, hohe Prozentsätze für kurze Besitzesdauer festzusetzen und dieselben abnehmen zu lassen, je länger der Besitz dauert, was in Art. 11 geregelt ist.

Mit dieser kurzen Begründung möchte ich für die erste Beratung die unveränderte Annahme des Art. 10 empfehlen, wobei ich mich ohne weiteres bereit erkläre, den andern Gedanken in der Kommission noch-

mals zur Sprache zu bringen.

v. Fischer. Die Aussetzungen des Herrn Jenny hinsichtlich der Höhe der Ansätze sind durchaus zutreffend, und ich gehe nur insofern mit Herrn Jenny nicht einig, dass ich behaupte, dass auch die 40 % o/0, die er im Maximum als annehmbar bezeichnet, noch stark übersetzt sind. Ich möchte in Ergänzung dessen, was Herr Jenny ausgeführt hat, noch ein Beispiel eines andern Gemeinwesens anführen, das die Wertzuwachssteuer eingeführt hat. Herr Jenny hat von Zürich gesprochen, und hat gesagt, dass man dort, wo man das Fakultativum eingeführt hat, den Gemeinden vorgeschrieben hat, dass sie nicht über 25 % gehen sollen. Man kann diese Beispiele vermehren. Ich will daran erinnern, dass der Kanton Baselstadt, wo vor einigen Jahren eine Vorlage ausgearbeitet worden ist, die dann verworfen wurde, einen Maximalansatz von 20% vorgesehen hatte. Das Baslervolk hat gefunden, schon das sei zu viel, und hat die Vorlage verworfen. Auch im Kanton St. Gallen wurde vor einigen Jahren ein Entwurf vorgelegt, der ein Maximum von 15% vorsah. Seither hat St. Gallen einen neuen Entwurf vorgelegt, der auf vollständig anderer Basis aufgebaut ist, so dass man mit dem-selben nicht exemplifizieren kann. Man hat uns ferner als Beispiel deutsche Städte vorgeführt. Da steht voran Berlin mit einem Maximalansatz von 90/0, Frankfurt mit einem solchen von 25 % und Köln mit 20—25 %. Im Königreich Sachsen, wo die Regelung den Gemeinden überlassen war, hat man ebenfalls auf ein Maximum von 25 % abgestellt. Ich möchte die Herren Berichterstatter der vorbe-

ratenden Behörden anfragen, ob ihnen irgendwelche

Beispiele von Wertzuwachssteuergesetzen, sei es in Staaten, sei es in Gemeinden, bekannt sind, in welchen so hohe Ansätze vorkommen, wie sie hier in diesem Entwurf vorgesehen werden. Ich glaube, ihre Antwort werde absolut verneinend ausfallen müssen. Nun ist nicht einzusehen, weshalb man im Kanton Bern bei Einführung einer Neuerung auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung gerade alles, was bisher auf diesem Gebiete geleistet worden ist, überschreiten und eine Rekordleistung aufstellen müsse. Ich kann mir diese Art des Vorgehens nur so vorstellen, dass man-cher, der bei der Aufstellung dieser Ansätze mitgewirkt hat, sich von der Tragweite derselben, wie sie sich in der Praxis gestalten wird, kein richtiges Bild gemacht haben wird, und um den Rat darüber zu orientieren, möchte ich mir erlauben, aus einer ganz unverdächtigen Quelle, nämlich aus einem amtlichen Bericht unseres Herrn Kommissionspräsidenten, den er als Finanzdirektor der Gemeinde Bern gemacht hat, einige Zahlen anzuführen, um zu zeigen, wie das Gesetz eigentlich wirken soll, wenn es angenommen wird. Der Herr Kommissionspräsident hat in der gestrigen Sitzung als typische Beispiele aus der Gemeinde Bern das Elfenau- und das Weissensteingut angeführt, ebenso den teilweisen Verkauf des Holligengutes. Er hat dabei erklärt, dass das Fälle seien, bei denen es sich nicht um Spekulation handle, sondern um altererbten Besitz. Nun wird es die Herren sicher interessieren, aus dem amtlichen Bericht des Herrn Finanzdirektors Müller zu hören, wie hoch in diesem Falle die Leistungen des betreffenden Veräusserers gewesen wären. Es heisst da: «Welche Bedeutung dieser Steuer zukommen kann, dafür mögen drei markante Fälle dienen: die Erwerbung der Elfenaubesitzung, des Holligengutes und der Weissensteinbesitzung. In allen drei Fällen handelt es sich um alten Erbbesitz, bei dem die letzte Handänderung-weit zurückliegt.» Es sind also nicht Spekulationsfälle, sondern Fälle von altererbtem Besitz, die nach der Vorlage möglichst mild behandelt werden sollen. Wie diese Milde in der Praxis wirkt, das wird nun in den folgenden Zahlen dargestellt. Der Bericht fährt weiter: «Von diesen Besitzungen beträgt die Grundsteuerschatzung bei der Elfenau 441,240 Fr., der Kaufpreis 2,296,370 Fr., bei Holligen Grundsteuerschatzung 43,460 Fr., Kaufpreis 512,947 Fr., beim Weissensteingut Grundsteuerschatzung 85,000 Fr., Kaufpreis 475,000 Fr., Total Grundsteuerschatzungen 569,700 Fr., Kaufpreis 3,284,317 Fr. Der steuerpflichtige Betrag ist somit 3,284,317 — 569,700 = 2,714,617 Fr., und 25% davon, also was in diesen Fällen effektiv högte hoggeltt worden mägen mägen generale effektiv hätte bezahlt werden müssen, wären gewesen 678,552 Fr. », also mit anderen Worten der vierte Teil des Gewinnes oder der fünfte Teil des Kaufpreises. Das ist nun einer der Fälle, die nach der Vorlage milde behandelt werden sollen. Man kann sich ungefähr vorstellen, wie diejenigen Fälle behandelt sind, die der besonderen Schonung nicht teilhaftig werden. Da sage ich nun, im Gegensatz zu anderen Auf-

fassungen, die hier vertreten worden sind, dass eine solche Abgabe die Bezeichnung einer Steuer nicht mehr verdient, sondern dass für derartige Belastungen eines Steuerpflichtigen die Bezeichnung als partielle Vermögenskonfiskation die einzig zutreffende ist. Darum handelt es sich hier bei dieser Vorlage, nicht um die Besteuerung, sondern um eine partielle Vermögenskonfiskation. Darüber besteht kein Zweifel, dass nun von sozialdemokratischer Seite darin ein Ideal erblickt wird, darüber wollen wir uns auch gar nicht wundern. Aber worüber man sich wundern kann und muss, ist das, dass eine bürgerliche Regierung, die doch als bürgerliches Prinzip die Verteidigung des Privateigentums auf ihre Fahne schreibt, zu einer solchen Besteuerung die Hand bietet. Deshalb möchte ich mit Herrn Jenny nahelegen, diese exorbitanten Maximalansätze, die hier in Art. 10 enthalten sind, ganz bedeutend zu mildern.

Nun kann ich mich auch hier formell nicht mit dem Vorgehen einverstanden erklären, das der Herr Kommissionspräsident vorgeschlagen hat, dass man den Artikel in der vorgeschlagenen Fassung annehmen soll, wobei er allerdings die Zusicherung gab, die Kommission wolle sehen und prüfen, ob man nicht eine Herabsetzung eintreten lassen könne. Ich halte das nicht für richtig. Die Resultate der ersten Beratung sollen vorschriftsgemäss im Amtsblatt publiziert werden und sollen so die Grundlage für eine Diskussion im Volke bilden. Wenn man nun aber den Artikel vorläufig annimmt, in der Meinung, man könne in der zweiten Beratung noch ändern und mildern, so macht man damit den Wert der Publikation vollständig illusorisch. So wichtige Sachen - und das ist einer der allerwichtigsten Punkte im ganzen Gesetz — sollen in der ersten Beratung eine Erledigung finden, und zwar auf Grund der Diskussion, die stattgefunden hat, dann soll das Resultat publiziert werden, und dann kann man sehen, was etwa im Volke nachher über die Vorlage gesprochen wird.

Ich möchte also den Antrag stellen, Art. 10 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen im Sinne einer erheblichen Herabsetzung der Maximalansätze. Es ist unmöglich, hier einen bestimmten Abänderungsantrag zu stellen. Ich halte dafür, wenn man sich mit 20% begnügen würde, wie es die meisten andern Gemeinwesen gemacht haben, gehe man weit genug. Das bedingt aber eine Aenderung der ganzen Skala, deshalb ist eine Rückweisung notwendig.

Leuenberger (Bern). Herr v. Fischer hat die Steuerbeträge in solchen Fällen ausserordentlich stark unterstrichen. Man sollte nicht nur das unterstreichen, sondern auch die Gewinne, die hier gemacht werden. Das ist wesentlich. Es scheint mir, die Steuer als solche sei ohne weiteres berechtigt. Wir haben von Herrn v. Fischer aber keine Auskunft darüber erhalten, mit welchem Recht ein Gewinn von 2 Millionen oder noch mehr gemacht wird. Auch dafür müssen wir immerhin eine gewisse Begründung verlangen. Wenn in solchen Fällen eigentlich gefundenes Geld eingesteckt werden kann, so ist es nichts als richtig, dass ein erklecklicher Teil davon in die Kasse der Allgemeinheit zurückfliesst, weil wir nicht vergessen dürfen, dass solche Gewinne immer dazu beitragen, die Lebenshaltung grosser Schichten der Bevölkerung zu verteuern. Es ist nur gerechtfertigt, wenn ein ent-sprechender Teil wiederum zurückfliesst, um solche Tendenzen zu bekämpfen. Ich glaube nicht, dass man mit Recht von Konfiskation sprechen kann. Ich kann Herrn v. Fischer versichern, dass eine Vermögenskonfiskation, wenn man zu einer solchen schreiten würde, ganz anders aussehen würde. Ich möchte beantragen, den Antrag des Herrn v. Fischer abzulehnen und sich mit den Zusicherungen des Herrn Kommissionspräsidenten zu begnügen.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich will zunächst auf die Anfrage des Herrn v. Fischer antworten. Es ist vollständig richtig, dass uns kein einziges Gesetz bekannt ist, das über die $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ hinausgeht. Aber das hat Herr v. Fischer vergessen zu sagen, dass zwischen diesen Gesetzen, soweit sie uns bekannt sind, und dem heutigen Entwurf vier Kriegsjahre liegen. Es entspricht durchaus seiner ganzen konservativen Auffassung, dass er glaubt, diese seien ohne jede Rückwirkung auf die Mentalität und die Bedürfnisse der Allgemeinheit geblieben, es könne nun wieder da angeknüpft werden, wo man vor dem Kriege aufhörte, wie wenn nichts vor sich gegangen wäre. Das halte ich für vollständig falsch. Wir werden uns in dieser Beziehung an ganz andere Grundsätze gewöhnen müssen, in Bund, Kanton und Gemeinden, und wir werden unter keinen Umständen auch nur annähernd wieder die Zustände bekommen, wie sie vor dem Krieg gewesen sind. Der Krieg hat wirtschaftlich so gewütet, dass da ganz andere Massregeln notwendig sind, um das erste Erfordernis für jedes Gemeinwesen zu erfüllen, das Gleichgewicht seiner Finanzen. Das ist ohne schwerwiegende Opfer gar nicht möglich.

Nun möchte ich die Herren Kollegen im Grossen Rate anfragen: Was wollen Sie lieber? Wollen Sie die absolut notwendige Rekonstruktion der Finanzen in den Gemeinwesen durch unerhört starken Steuerdruck auf alles, was Sie erarbeitet haben, oder wollen Sie das arbeitslose Einkommen stärker besteuern als das Arbeitseinkommen, ja oder nein? Wenn ich glauben soll, dass es der frisch gegründeten und gutorganisierten Bauernpartei mit ihrem Organ, das hier in der Stadt Bern erscheint, ernst ist, so habe ich immer lesen können, dass der Bauer durchaus der Meinung sei, dass der eigentliche Feind der Arbeit das Kapital sei, dass man das Kapital bekämpfen müsse, dass sich nicht die Arbeit gegen die Arbeit wenden dürfe, dass man deshalb das arbeitslose Einkommen beschneiden solle. Sie haben ein Mittel dazu, wenn Sie das Wertzuwachssteuergesetz anwenden, obwohl ich noch einmal mit allem Nachdruck erkläre: es kann keine Rede davon sein, dass man mit der Wertzuwachssteuer, auch mit dem Höchstansatz von 50%, auch nur annähernd die Finanzen eines Gemeinwesens sanieren kann.

Wir können gar nicht mehr mit solchen Gesetzen exemplifizieren, die vor dem Krieg gemacht worden sind. Wenn Herr v. Fischer gesagt hat, in Baselstadt sei man nur auf 20 % gegangen, und trotzdem, oder gerade deswegen sei das Gesetz verworfen worden, so halte ich das für vollständig falsch. Gerade deshalb, weil dieser Ansatz ganz ungenügend war, konnten sich die Freunde einer derartigen Wertzuwachssteuer nicht für das Gesetz erwärmen, wohl aber die Gegner für dessen Bekämpfung. Ich bin fest überzeugt, dass das Resultat ein anderes gewesen wäre, wenn man höhere Sätze vorgeschlagen hätte.

Ich bin Herrn v. Fischer für die Bekanntgabe meines Berichtes ausserordentlich dankbar. Ich hätte ihn gern selbst mitgenommen, habe es aber unterlassen. Ich stehe zu meiner Darstellung, diese Fälle würden zu einer Steuer von 600,000 Fr. geführt haben. Es ist schon von Herrn Leuenberger gesagt worden,

dass Herr v. Fischer nur von exorbitanten Steuern gesprochen hat, ohne ein Wort über die exorbitanten Gewinne zu verlieren.

Ich will aber etwas anderes verraten. Welches ist der Grund, weshalb die Herren, denen diese Besitzungen gehörten, zu mir gekommen sind? Warum sind die Herren v. Bonstetten von der Elfenau, warum ist Herr v. Mutach zu mir gekommen und hat das Holligengut angeboten? Beide mit der gleichen Begründung, weil sie gesagt haben: wir sehen das Wertzuwachssteuergesetz kommen, und wir halten dafür, das sei nicht mehr abzuwenden, deshalb offerieren wir jetzt lieber noch rechtzeitig unsere Güter zu verhältnismässig günstigen Bedingungen der Stadt Bern, bevor das Wertzuwachssteuergesetz in Kraft tritt. Mit Rücksicht auf dieses Gesetz haben die Herren von der Elfenau erklärt, sie hätten ernsthafte Angebote, allerdings von deutscher Seite, für 3,3 Millionen, sie seien aber bereit, mit Rücksicht darauf, dass erstens die Gemeinde Käuferin sei, und zweitens mit Rücksicht darauf, dass sie rasch verkaufen können und nicht unter das Wertzuwachssteuergesetz fallen, eine Million abzuschreiben. Sie haben es für 2,3 Millionen uns verkauft. Wenn wir nun annehmen, die Erbschaft hätte 3,3 Millionen Gewinn gemacht, und wir hätten 800 oder 900,000 Fr. an Wertzuwachssteuer erhalten, ist denn da etwas Entsetzliches dahinter? Die Erbschaft hat doch gar nichts dazu getan, hat keine Hand gerührt, sie hat den Gewinn machen können, weil die Konjunktur vorhanden war. Was ist denn Fürchterliches dahinter, was gibt das Recht, von einer Vermögenskonfiskation zu sprechen, wenn von 3,3 Millionen etwa 900,000 Fr. zugunsten der Gemeinde und des Staates eingezogen werden? Ich halte dieses Entsetzen über diese hohe Summe für verfehlt, ich würde mich eher entsetzen über die fürchterlichen Gewinne, die gemacht werden ohne irgendwelches Zutun. Wer hat diesen Gewinn im Elfenaugut geschaffen? Das sind nicht die Herren v. Wattenwyl oder v. Bonstetten, sondern die Gemeinde Bern, die die Strassen angelegt hat, die die Elfenau immer näher zum Verkehrszentrum gebracht hat, ohne dass die Betreffenden irgend etwas an dieses Gut gewendet haben. Diese 3,3 Millionen sind ganz ausschliesslich nicht von den Herren v. Wattenwyl geschaffen worden, sondern von der Gemeinde Bern durch ihre ganze Entwicklung. Wenn nun aber die Gemeinde Bern einen Viertel dieses von ihr geschaffenen Wertes wieder an sich ziehen möchte, so bezeichnet das Herr v. Fischer als eine partielle Vermögenskonfiskation.

Wir müssen uns schon umstellen mit bezug auf Steuerprobleme, Herr v. Fischer, wir müssen zu andern Massstäben kommen. Sie werden diese Massstäbe ganz sicher am besten an alle die Faktoren legen, deren starke Besteuerung gerechtfertigt ist, und in keiner Weise eine Vermögenskonfiskation bedeutet, sondern die ganz einfach bedeuten, dass man wenigstens einen Teil von dem, was die Betreffenden nicht geschaffen haben, zur Besteuerung heranzieht. Theoretisch wäre die Wegsteuerung der ganzen Grundrente durchaus gerechtfertigt, also $100^{\circ}/_{\circ}$, nicht $25^{\circ}/_{\circ}$. Aber das lässt sich zunächst aus ganz begreiflichen Gründen nicht durchführen, und das lässt sich namentlich aus einem Grunde nicht motivieren, weil es durchaus nicht einfach ist, wie ich Ihnen unumwunden zugebe, den reinen unverdienten Wertzuwachs mathematisch genau zu berechnen, dass man sagen

kann, man dürfe nun in aller Gemütsruhe diesen Gewinn mit 100% besteuern. Trotzdem das Prinzip an und für sich gerechtfertigt wäre, muss man dem Empfinden der Leute Rechnung tragen, die sagen, sie hätten das verdient, wenn sie es auch nicht verdient

Mit Rücksicht darauf, dass sich die Verhältnisse vollständig geändert haben gegenüber der Zeit vor dem Kriege, möchte ich den Ansatz, wie wir ihn vorschlagen, auch den Höchssatz von 50 % zur Annahme in der ersten Beratung empfehlen. Ein Grund zu einer Rückweisung ist in gar keiner Weise vorhanden. Wir sind über die Sache vollständig klar. Bei Art. 4, den wir zurückgewiesen haben, wo ich die Rückweisung akzeptiert habe, habe ich ohne weiteres zugegeben, dass eine Fassung darin enthalten ist, die zweifellos eine nähere Prüfung verdient. Hier aber ist das nicht der Fall, über das Prinzip sind wir vollständig klar, es handelt sich um eine grundsätzliche Entscheidung. Ich möchte beantragen, den Artikel anzunehmen; für die zweite Beratung werden wir die Anregungen, die von Herrn Jenny gemacht worden sind, selbstverständlich näher prüfen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist natürlich bei allen diesen zahlenmässigen Festsetzungen eine Willkür vorhanden. Man muss an einem Ort anfangen und an einem andern Ort aufhören. Diese Frage, wo man anfangen und aufhören soll, haben sich auch Finanzdirektion und Regierung gestellt. Wir haben gegenüber der Kommission weiter unten angefangen, haben also eine schärfere Vorlage gemacht. Die Kommission hat vorgeschlagen, man solle nach unten etwas weniger belasten. Ich habe bereits erklärt, dass der Regierungsrat einverstanden ist. Wie weit soll man aber nach oben gehen? Finanzdirektion und Regierungsrat haben 50% vorgeschlagen. Ich bin ganz einverstanden, dass man darüber reden kann, ob man nicht auf 45, 40 oder 35% gehen kann. Man muss da irgend eine Auswahl treffen.

Herr Grossrat v. Fischer stellt die 50%/0 als etwas Ungeheuerliches dar. Diese 50 % sind während der ganzen mehrjährigen Beratung des Gesetzes überhaupt von keiner Seite angegriffen worden, der Grosse Rat hat das erstemal denselben zugestimmt, in der Kommission ist - ich darf wohl sagen wider mein Erwarten - von keiner Seite gesagt worden, das gehe zu weit. Wir haben in einer Eingabe, die im übrigen das Gesetz sehr scharf angegriffen und viele Vorschläge gemacht hat, die Erklärung gefunden, dass man weiter gehen sollte. Ich habe die Eingabe im Moment nicht mehr ausgraben können, dort ist aber

vorgeschlagen, auf 60 % zu gehen.

Die Kommission wird noch einmal prüfen, ob man noch etwas zurückgehen will, ebenso auch der Regierungsrat. Wenn sich herausstellt, dass man dadurch eine etwas andere Ordnung finden kann, die für dieses oder jenes Gemüt eine Beruhigung bringt, so wird der Regierungsrat sich sicher auch einverstanden erklären können, dass man auf andere Grundsätze abstellt. Bei allen diesen Fragen ist aber eines ausserordentlich schwierig, nämlich die Vergleichung mit andern Gesetzen, sofern diese andern Gesetze nicht auf gleicher Grundlage aufgebaut sind. Von den Zahlen, die zitiert worden sind, will ich nur eine herausgreifen, diejenige von Basel. Man spricht dort von $20\,^0/_0$. Aber $20\,^0/_0$ auf welcher Grundlage? Was wir hier vor uns haben, ist nach den Grundsätzen der Wissenschaft eine unvollständige Wertzuwachssteuer. Basel hat eine ganz vollständige gehabt. Es hat die Wertzuwachssteuer nicht etwa nur bezogen bei Handänderungen, wie wir es machen, sondern es war vorgesehen, dass die Liegenschaften, wenn ich nicht irre, alle 5 Jahre neu geschätzt werden sollen, gleichviel, ob sie die Hand geändert haben oder nicht, und dass von dem konstatierten Mehrwert im Maximum $20\,^0/_0$ als Steuer entrichtet werden sollen. Deswegen ist jenes Gesetz verworfen worden. Ich will damit nur sagen, dass ein derartiger Ansatz mit dem heutigen überhaupt nicht verglichen werden kann.

Im übrigen habe ich hier den Grundsatz der Besteuerung des Wertzuwachses schon mehrfach verfochten. Herr v. Fischer findet, das, was man da mache, sei teilweise Einziehung des Vermögens zu-handen von Staat und Gemeinde. Er verwundert sich über eine bürgerliche Regierung, die das vorschlage. Wir haben im Kriege manches gelernt. Wir haben an der Spitze der eidgenössischen Finanzen einen Departementschef, der politisch und, wie ich annehme, in seiner ganzen Weltanschauung der Auffassung des Herrn v. Fischer unendlich viel näher steht, als das mir beschieden ist. Dieser gleiche eidgenössische Finanzchef bezieht eine Kriegsgewinnsteuer von 42 % / 0/0. Sie haben Länder, bei deren Regierungen man auch nicht einen Anfang von Zweifel haben kann, dass sie mit beiden Beinen im bürgerlichen Lager stehen, in einem bürgerlichen Lager, das in der Vergangenheit viel schärfer verankert ist, als das z. B. für mich persönlich zutrifft, und doch finden Sie dort Einkommenssteuern, die bis auf 30 und mehr Prozent gehen. Was will das alles bedeuten? Nichts anderes, als dass wir eine andere Zeit haben, und dass wir dieser andern Zeit in Steuerfragen auch in anderer Weise Rechnung tragen müssen. Es wäre niemand froher als ich, als Finanzdirektor, wenn wir - aber wohlverstanden auf der ganzen Linie — die gleichen Verhältnisse hätten wie früher. Wir haben aber nicht nur auf dem Gebiet der Einnahmen veränderte Verhältnisse, sondern auch auf dem Gebiet der Ausgaben. Wenn es jeweilen zu einer Ausgabe geht, kann man nicht hoch genug gehen. Wenn irgend etwas vorgeschlagen wird, findet man beständig jemand, der noch höher gehen will. Dort findet man unter Umständen auch Tendenzen, die vom Standpunkte der reinen Bürgerlichkeit durchaus anzuzweifeln sind. Aber ich muss leider sagen, bei der wirksamen Verfechtung dieser Auffassung von einer richtigen Finanzwirtschaft stehen gewöhnlich der Regierungsrat und der Finanzdirektor ziemlich allein, so dass mir der Hinweis auf alle diese Verhältnisse nicht schlüssig erscheint, dass man etwa sagen könnte, man müsse das überall so machen.

Wir sind aber doch alle darin einig, dass der Krieg eine Umänderung gebracht hat, die viel stärker ist als Menschenkraft. Ich kann nur aufs Bureau gehen, um aus allen Teilen des Kantons, aus allen Schichten der Bevölkerung einen ganzen Haufen von schriftlichen oder mündlichen Begehren zu finden. Die Leute wollen mehr, der Staat soll mehr leisten, sie sagen, die Zeiten hätten sich geändert. Das sagen Leute, über deren Bürgerlichkeit und Anhänglichkeit an die bisherige Staatsform absolut kein Zweifel walten kann, die in dieser Beziehung viel getreuer und siche-

rer sind, als das meiner Wenigkeit in den Augen des Herrn v. Fischer beschieden ist. Aber wenn man das will, muss man in derartigen Fällen in Gottes Namen auch mit der Zeit marschieren, so gut als man in den Ausgaben mit der Zeit marschieren muss, auch dort, wo man manchmal fast gar nicht weiss, woher man das Geld nehmen soll.

Ich glaube infolgedessen, dass hier bei den heutigen Verhältnissen ein relativ hoher Prozentsatz durchaus am Platze sei, vorausgesetzt, dass dieser hohe Prozentsatz auch nur in den Fällen eintrete, wo ausnahmsweise hohe Gewinne gemacht werden. Wenn einer über den Erwerbspreis hinaus das Zweieinhalbfache desselben bekommt, darf sagen, dass in diesem Falle eine Ziffer, die in früherer Zeit als zu gross erschienen wäre, sich rechtfertigen lässt. So wie die Verhältnisse liegen, genügt es, wenn der Grosse Rat im Sinne der Erklärungen des Herrn Kommissionspräsidenten und der Anregung des Herrn Jenny von der Sachlage Kenntnis nimmt. Ich kann beifügen, dass der Regierungsrat sehr gern bis zur zweiten Lesung den ganzen Handel nochmals prüfen wird. Wir haben das neuerdings gemacht, trotzdem, wie ich wiederhole, in der ersten Beratung des Gesetzes diese Zahl auch schon dastand und kein Gegenantrag von irgend einer Seite gestellt wurde gegen die nämliche Zahl, die heute als unerhört dargestellt

v. Fischer. Der Herr Kommissionspräsident und der Herr Finanzdirektor haben die von mir aufgestellte Behauptung bestätigt, dass man überhaupt nirgends mit solchen Ansätzen operiert, wie das hier der Fall ist. Nun hat allerdings der Herr Kommissionspräsident dafür sofort eine Entschuldigung gehabt, indem er sagte, daran sei halt der Krieg schuld. Der Krieg ist bekanntlich an allem schuld, und diejenigen, die das nicht begreifen, sind rückständige Menschen. Nun möchte ich etwas richtigstellen. Das ist das, dass an diesen 50% Maximalansatz nicht der Krieg schuld ist. Ich habe hier das Tagblatt des Grossen Rates vom Jahre 1910, wo Herr Müller als Motionär den Gedanken der Wertzuwachssteuer verfochten hat. Schon damals haben Herrn Müller diese 50% als Ideal vorgeschwebt. Das ist also nicht ein Produkt des Krieges, sondern das ist das Produkt der politischen und wirtschaftlichen Auffassung der Partei, die Herr Müller hier vertritt. Das nur eine kurze Richtigstellung.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich hahe niemals ein Hehl daraus gemacht, wie ich die Wertzuwachssteuer auffasse. Ich kann hier nur wiederholen, dass ich theoretisch der Auffassung bin, 100 % des unverdienten Wertzuwachses sollten weggesteuert werden. Ich bin der Meinung, dass das an und für sich das richtige Prinzip wäre, und dass das besser als alles andere dazu führen würde, die Grundwertverhältnisse zu sanieren und die rapide Aufwärtsbewegung der Bodenpreise zu verhindern, zu welchen die Herren von der Landwirtschaft erst dann ihren Vers machen werden, wenn die Verhältnisse wieder andere geworden sind. Im übrigen hat Herr v. Fischer auf mich Bezug genommen und nachweisen wollen, dass die 50 % nicht ein Produkt des Krieges seien. Da möchte ich scharf unterscheiden. Ich bin von Anfang an, zunächst aus theoretischen Gründen, für

diese Wertzuwachssteuer gewesen, und zwar in starkem Masse. Aber die Kriegsfolgen sind nicht gleichgültig gewesen für die Kommissionsbeschlüsse und für die Beschlüsse der ersten Lesung. Dass nun da eine Wandlung eintreten musste, ist doch ausser aller Frage. Ich glaube auch, wenn wir diese Vorlage hier im Grossen Rate hätten vertreten müssen, ohne dass wir uns auf die Kriegsereignisse hätten berufen können, so wäre die Opposition hier viel intensiver gewesen, als das jetzt der Fall gewesen ist, weil schliesslich heute der hinterste Mann weiss, dass der Krieg derart verheerende Wirkungen gehabt hat, dass die grössten Anstrengungen nötig sind, um diese Verhältnisse ordnen zu können. Herr Regierungsrat Scheurer hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der konservative Herr Bundesrat Motta dazu gekommen ist, eine Kriegsgewinnsteuer von 42 % vorzuschlagen, die auch angenommen worden ist. In Amerika ist ein Steuergesetz für das normale Einkommen angenommen worden, in welchem der Höchstansatz bis auf 62 % steigt bei ganz grossen Einkommen. Es handelt sich dort nicht um unverdienten Wertzuwachs, sondern Einkommen überhaupt. Sie sehen auch hier Folgen des Krieges, trotzdem ja Amerika nicht annähernd den Krieg so gespürt hat, wie England, Frankreich oder Deutschland.

Zimmermann. Ich habe in der Kommission die Anregung gemacht, es möchte zur ersten Beratung hier im Rate wie auch später, wenn die Vorlage dem Volke vorgelegt werden muss, dieser Art. 10 durch Beispiele erläutert werden, ähnlich wie man es seinerzeit beim Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz getan hat. Ich bedaure, dass man diesem Wunsche nicht nachgekommen ist. Ich habe für mich einige Beispiele ausgerechnet, die ich nicht alle vorführen will. So habe ich ein Beispiel angenommen, wo der Mehrwert $135\,^0/_0$ ausmacht, also die Wertzuwachssteuer $30\,^0/_0$. Ich habe angenommen: Ankauf und Aufwendungen 200,000 Fr., Verkauf 470,000 Fr., Mehrwert 270,000 Fr. = $135\,^0/_0$; Wertzuwachssteuer in diesem Falle $30\,^0/_0$ = 81,000 Fr. Nun habe ich angenommen, es seien seit der letzten Handänderung nicht 25 Jahre verflossen; der Abzug beträgt in diesem Falle $25\,^0/_0$ = 20,250 Fr., die zu bezahlende Wertzuwachssteuer beläuft sich also noch auf 60,750 Fr.

Beispiel 2: Ankauf und Aufwendungen 300,000 Fr., Verkauf 870,000 Fr., Mehrwert 570,000 Fr. = $190^{\circ}/_{0}$, Wertzuwachssteuer $40^{\circ}/_{0}$ = 228,000 Fr.; Abzug nach Art. 11 für zwölfjährige Besitzesdauer $15^{\circ}/_{0}$ = 34,200 Fr.; es sind also an Wertzuwachssteuer zu zahlen 193,800 Fr.

Beispiel 3: Ankauf und Aufwendungen 500,000 Fr., Verkauf 1,675,000, Mehrwert 1,175,000 Fr. = 235 Prozent, Wertzuwachssteuer 50% = 587,500. Nun kommt aber auch hier wieder Art. 11 zur Anwendung, denn es ist nicht anzunehmen, dass in solchen Fällen, wo der Mehrwert so gross ist, der Besitz nicht schon lange in der gleichen Hand gewesen wäre. Wenn also seit der letzten Handänderung 26 Jahre vergangen sind, so können nach dem Kommissionsantrag 30 plus 20%, also zusammen 293,750 Fr. abgezogen werden.

Ich finde allerdings auch diese 50% detwas stark, aber ich lege das Hauptgewicht darauf, dass man bei den kleinen Mehrwerten entgegengekommen ist. Allerdings darf man nicht so weit gehen, wie

Herrn Müller als Ideal vorschwebt, denn da müsste man wirklich fragen, wo nachher überhaupt noch gehandelt werden soll, wenn der Mehrwert ganz abgeliefert werden muss, dann hat niemand ein Interesse daran, etwas zu verkaufen, oder man verkauft es so, wie man es bekommen hat. Ich bin durchaus dafür, dass wir ein Wertzuwachssteuergesetz schaffen, denn es sind wirklich Fälle vorgekommen, namentlich in der Stadt Bern, wo man sagen musste, dass es sich um unverdienten Wertzuwachs handelte, und dass es nicht recht sei, dass dieser Gewinn ganz dem privaten Besitzer zufalle. Ich lehne also die Berechtigung eines solchen Gesetzes durchaus nicht ab, aber wir müssen uns dabei innert gewissen Grenzen halten, wenn wir nicht Handel und Wandel unterbinden wollen, namentlich auch die Bautätigkeit. Was das für Folgen hat, das sollte nun klar sein. Gewisse Grenzen müssen geschaffen werden, damit Baulust und Kauflust nicht erlahmen und Arbeitsgelegenheit vorhanden ist.

Jakob. Es ist mir geradezu unverständlich, wie man sich in der heutigen Zeit gegen eine angemessene Besteuerung des mühelosen Gewinnes wehren kann. Wir kennen die Situation, in welcher sich die Gemeinwesen befinden. Der Staat braucht unendlich viel mehr Mittel als früher, von allen Seiten, aus allen Kreisen werden an Gemeinde und Staat Anforderungen gestellt. Dagegen bremst man überall, wenn man den Behörden die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen sollte. Wir sehen, wie im ganzen Kanton herum sowohl gegen die Erhöhung der Grundsteuerschatzungen, wie auch gegen die Tätigkeit der Bezirkssteuerkommissionen Sturm gelaufen wird. Bereits ist z. B. aus dem Seeland ein Protest gegen die Bezirkssteuerkommission erlassen worden, und die Regierung soll veranlasst werden, eine andere Steuerkommission einzusetzen. Gewisse Kriegsgewinnler glauben, sie seien zu hart beim Wickel genommen worden.

Wenn das so weiter geht, so ist zu befürchten, dass die Abgaben an Staat und Gemeinde ausschliesslich aus der Arbeiterklasse herausgeschlagen werden sollen. Nicht nur der industrielle Arbeiter, sondern auch der Landarbeiter soll mit andern Worten die Steuern bezahlen. Das wird ihm nur dann möglich sein, wenn er sich in der Befriedigung seiner notwendigsten Lebensbedürfnisse einschränkt, zum Schaden seiner Gesundheit und der Gesundheit seiner Familie. Ich meine doch, heute, wo alle Zeitungen, auch die bürgerlichen, vom sozialen Ausgleich schwärmen, sollte sich auch der Grosse Rat auf den Boden stellen, dass zuerst der mühelose Gewinn besteuert wird, womit sowohl den Gemeinden als dem Staat die Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Wir werden in der nächsten Session ein neues Eisenbahnsubventionsgesetz beraten, das ungeheure Anforderungen an den Staat stellen wird, gerade weil der Krieg alle die Dinge, die für den Eisenbahnbau notwendig sind, im Preise ungeheuer gesteigert hat. Da ist es unbedingt notwendig, die Einnahmen des Staates und der Gemeinden zu heben. Es liegt nicht nur im Interesse der Arbeiterschaft, sondern in demjenigen des gesamten werktätigen Volkes, wenn in erster Linie diejenigen zur Steuer herangezogen werden, die aus ihrem Ueberfluss leben können, die reich geworden sind, ohne dass sie selbst etwas dazu getan haben. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Rückweisungsantrag des Herrn v. Fischer abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag v. Fischer 33 Stimmen 59

Präsident. Art. 10 ist somit nach Antrag der Kommission angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die Wertzuwachssteuer wird von dem über die Summe des Erwerbspreises und der Aufwendungen hinaus erzielten Mehrwerte berechnet und beträgt:

 $10^{\circ}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $20^{\circ}/_{0}$, aber

nicht mehr als 30 % ausmacht;

11 % sofern der Mehrwert mehr als 30 %, aber nicht mehr als 40 % ausmacht;

12% sofern der Mehrwert mehr als 40%, aber nicht mehr als 50 % ausmacht;

 $14^{\circ}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $50^{\circ}/_{0}$, aber

nicht mehr als $60^{\circ}/_{0}$ ausmacht; $16^{\circ}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $60^{\circ}/_{0}$, aber

nicht mehr als $70 \, {}^0/_0$ ausmacht; $18 \, {}^0/_0$ sofern der Mehrwert mehr als $70 \, {}^0/_0$, aber nicht mehr als 80 % ausmacht;

20 % sofern der Mehrwert mehr als 80 %, aber nicht mehr als 90 % ausmacht;

22 % sofern der Mehrwert mehr als 90 %, aber

nicht mehr als $100\,^{0}/_{0}$ ausmacht; $24\,^{0}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $100\,^{0}/_{0}$, aber

nicht mehr als $110^{\circ}/_{0}$ ausmacht; $26^{\circ}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $110^{\circ}/_{0}$, aber

nicht mehr als 120 % ausmacht; 28 % sofern der Mehrwert mehr als 120 %, aber nicht mehr als 130 % ausmacht; 30 % sofern der Mehrwert mehr als 130 %, aber

nicht mehr als 140 °/0 ausmacht;

32 % sofern der Mehrwert mehr als 140 %, aber nicht mehr als $150^{\circ}/_{0}$ ausmacht; $34^{\circ}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $150^{\circ}/_{0}$, aber

nicht mehr als $160^{\circ}/_{0}$ ausmacht; $36^{\circ}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $160^{\circ}/_{0}$, aber

nicht mehr als $170^{\circ}/_{0}$ ausmacht; $38^{\circ}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $170^{\circ}/_{0}$, aber

nicht mehr als $180 \, {}^{0}/_{0}$ ausmacht; $40 \, {}^{0}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $180 \, {}^{0}/_{0}$, aber

nicht mehr als 190 % ausmacht;

 $42\,^{0}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $190\,^{0}/_{0}$, aber nicht mehr als $200\,^{0}/_{0}$ ausmacht; $44\,^{0}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $200\,^{0}/_{0}$, aber

nicht mehr als $210^{\circ}/_{0}$ ausmacht; $46^{\circ}/_{0}$ sofern der Mehrwert mehr als $210^{\circ}/_{0}$, aber

nicht mehr als 220 % ausmacht;

48% sofern der Mehrwert mehr als 220%, aber nicht mehr als $230 \, {}^0/_0$ ausmacht; $50 \, {}^0/_0$ sofern der Mehrwert mehr als $230 \, {}^0/_0$ aus-

macht.

Art. 11.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestern und heute haben wir nun schon ausgiebig über den Grundsatz gesprochen, dass die Steuer um so kleiner wird, je länger die letzte Handänderung zurückliegt. Sie sehen aus der Vorlage, dass bei einer Besitzesdauer von 25 Jahren die Ermässigung bis auf 30 $^{\rm o}/_{\rm 0}$ gehen kann. Zu diesem Resultat ist der Grosse Rat schon bei der ersten Beratung gekommen. Ich will über den Grundsatz und die Modalitäten kein weiteres Wort verlieren, sondern die Erörterung dieser Dinge einer eventuellen Diskussion überlassen. Ich möchte nur bemerken, dass man meiner Auffassung nach die zeitliche Grenze nicht zu weit vorschieben darf. Das hat deshalb keinen Sinn, weil es den Beteiligten ganz leicht wäre, die grundbuchamtliche Behandlung so weit zu verschieben, dass sie dann in eine andere Epoche fällt. Es mag der Diskussion überlassen bleiben, ob man die erste Periode von 10 Jahren verkürzen will.

Nun ist in den Kommissionsberatungen die gleiche Frage aufgetaucht, die wir schon bei der Behandlung des Einkommensteuerdekretes erörtert haben, die Frage, ob man der Geldentwertung Rechnung tragen solle. Wie Sie sehen, schlägt die Kommission vor, zu dem Abzug wegen langer Besitzesdauer auch einen Abzug wegen der Geldentwertung zu gestatten, der ebenfalls mit der Besitzesdauer steigt. Ich kann erklären, dass der Regierungsrat diesem Antrag der Kommission zustimmt, so dass der Abzug gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung höher gehen kann, nämlich auf $50\,{}^{\rm o}/_{\rm o}$. Man darf wohl annehmen, dass damit den Verhältnissen in ausreichendem Masse Rechnung getragen worden ist.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Wer sich an die erste Beratung im Jahre 1917 erinnert, wird das Votum des Herrn Wälchli in Erinnerung haben, durch welches auf diese Geldentwertung hingewiesen worden ist. Das geschah mit vollem Recht. Es ist selbstverständlich, dass derjenige, der heute ein Besitztum veräussert, einen wesentlich höheren Preis erhält, als vor 10 Jahren. Doch ist das nicht ein reiner Gewinn, sondern darin wird die Geldentwertung mit ausgedrückt. Man muss mehr Geld haben, um den bisherigen Zustand wiederherstellen zu können. Also muss die Geldentwertung berücksichtigt werden. Herr Wälchli hat damals gemeint, man sollte das grundsätzlich in Art. 5 bestimmen. Wir schlagen vor, die Frage in Art. 11 zu regeln, und wir glauben, das sei technisch richtiger, weil die Geldentwertung auch mit der Besitzesdauer zusammenhängt. Bei längerer Besitzesdauer wird sich die Geldentwertung selbstverständlich stärker geltend machen, namentlich wenn der Besitz schon vor dem Krieg vorhanden war, während da, wo es sich um spekulativen Erwerb mit raschem Umsatz handelt, die Geldentwertung natürlich keine Rolle spielt. Man hat deshalb die Degression nach der Besitzesdauer auch hier eingeführt. Wir glauben damit das Richtige getroffen zu haben; über die Ansätze kann man streiten, aber wir sind auch hier der Meinung, einen billigen Ansatz zugrunde gelegt zu haben. Mit diesen Ergänzungen empfehlen wir den Art. 11 zur Annahme.

Jenny. Ich möchte beantragen, die Fassung des Regierungsrates zum Beschluss zu erheben und diejenige der Kommission abzulehnen. Ich muss mich namentlich gegen den Begleitsatz des Kommissionsantrages wenden, der heisst: «Wenn zwischen der letzten Handänderung und der Veräusserung die Geldverhältnisse sich im Sinne einer wesentlichen Geldentwertung verändert haben, so erhöhen sich die Degressionssätze.» Es muss gesagt werden, dass die Besitzesdauer einerseits und die Geldentwertung anderseits zwei ganz verschiedene Faktoren sind, von denen jeder für sich in Berücksichtigung gezogen werden muss. Eine Vermengung beider darf nicht stattfinden. Ich möchte deshalb beantragen, den regierungsrätlichen Antrag anzunehmen, der eine Staffelung mit Rücksicht auf die Besitzesdauer vorschreibt. Zu diesem regierungsrätlichen Antrag möchte ich einen Zusatz beantragen, welcher lauten würde: «Im weitern ist auf die während der Besitzesdauer eingetretene Geldentwertung Rücksicht zu nehmen.» Das ist eine klare Situation; der Antrag wird allerdings eine andere Wirkung haben, als der Kommissionsan-trag. Ich weiss nicht, ob Herr Zimmermann, der in der Kommission den Antrag gestellt hat, sich über die neue Fassung Rechenschaft gegeben hat. Jedenfalls hat er nicht dasjenige bezweckt, was schliesslich die Folge seines Antrages sein wird. Was Besitzesdauer ist, wissen wir alle; je länger der Besitz dauert, desto geringer soll die in Betracht fallende Belastung sein. Darüber ist man einig. Ich habe schon betont, dass namentlich das zürcherische Gesetz in dieser Beziehung viel grössere Unterschiede macht, dass es das Maximum der Belastung hauptsächlich auf die grossen Gewinne in den ersten Jahren legt, während in den spätern Jahren eine ganz bedeutende Entlastung eintritt. Ich glaube, es wird gut sein, wenn die Kommission die Sache in dieser Richtung nochmals prüft, wenn sie den Artikel für die zweite Beratung vorbereitet. Ich möchte also beantragen, die Fassung der Regierung gutzuheissen und den Zusatzantrag anzunehmen, der die Geldentwertung für sich ins Auge fasst.

Zimmermann. Herr Jenny hat mich auf den Plan gerufen. Ich habe allerdings in der Kommissionssitzung auf die jetzige Geldentwertung aufmerksam gemacht und ausgeführt, dass wir dieselbe auch berücksichtigen müssen. Wenn heute einer etwas verkauft und dabei einen Gewinn macht von 20,000 Fr., so verschwindet dieser Gewinn sofort, wenn er etwas Gleichwertiges kaufen will. Nehmen wir nur die Gutsbesitzer, die im Rayon des Mühlebergwerkes expropriiert worden sind, von denen man im ganzen Land herum sagt, dass ihnen mordsmässige Entschädigungen ausbezahlt worden seien. Wenn einer ein Gut kaufen will, wie er es vorher besessen hat, so wird er wahrscheinlich die Erfahrung machen, dass da nicht viel herausschaut.

In der Kommission habe ich allerdings die Geldentwertung aufs Tapet gebracht; ich bin aber nicht der Vater der Fassung, wie sie nun von der Kommission vorgelegt wird. Nun sagt Herr Jenny, man solle die Fassung der Kommission ablehnen und einfach sagen, es sei auf die Geldentwertung Rücksicht zu nehmen. Er behauptet, das sei viel einfacher. Ich komme da im Augenblick nicht nach, das ist nach meiner Auffassung ein Kautschukparagraph, denn es

wird völlig in die Macht der betreffenden Schatzungskommission gelegt, wie sie darauf Rücksicht nehmen will. Nach meiner Auffassung ist also das nicht klar; klarer ist es schon, wenn wir bestimmte Ansätze machen. Ich bin also vorläufig noch der Ansicht, dass der Kommissionsantrag der Fassung des Herrn Jenny vorzuziehen sei.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Man kann natürlich darüber verschiedener Ansicht sein, ob die von der Kommission vorgeschlagene Fassung das Richtige trifft. Ich gebe zu, dass die gleiche Abstufung wie bei der Besitzesdauer richtig ist. Ich muss mich aber gegen die Behauptung des Herrn Jenny wenden, dass mit seinem sog. Vereinfachungsantrag eine grössere Klarheit geschaffen werde. Ich kann das gar nicht finden, statt der Klarheit hat man die absolute Unbestimmbarkeit, eine Bestimmung, die alles mögliche umfassen kann. Ich wäre deshalb der Meinung, dass man den Kommissionsantrag, der den Grundsatz der Geldentwertung einführt, annehmen sollte, dass man sich hingegen für die zweite Beratung noch fragen könnte, ob man nicht noch eine andere

Wie ist die Situation? Vor dem Kriege hatte ein

Fassung suchen wolle.

Franken eben den Wert eines Frankens. Jetzt, im Jahre 1919, nachdem man die Kriegsfolgen hinter sich hat, ist die Geldentwertung allgemein geworden. Die Lebensmittel sind so stark im Preise gestiegen, dass man schon sagen kann, dass diese Lebensmittelteuerung gleichbedeutend ist mit einer allgemeinen Geldentwertung, weil sie alle Bedarfsgegenstände umfasst. Wenn man die Lebensmittelteuerung von 130 % gegenüber den Vorkriegspreisen umrechnen wollte, würde das bedeuten, dass ein Franken gegenwärtig nur noch 44 Cts. wert ist. Das ist die momentane Situation; diese kann nun aber vielleicht ziemlich rasch ändern, jedenfalls dann, wenn sich die Verhältnisse wieder zugunsten des Weltmarktes wenden, wenn man an Stelle der geschlossenen Wirtschaften wieder einen internationalen Verkehr bekommt, wenn die Welttonnage sich vermehrt, wenn infolgedessen die Konkurrenz zwischen den grossen Schiffahrtslinien wieder einsetzt, so dass sich nach und nach namentlich ein Ausgleich in den Lebensmitteln ergibt. Dann kann sich auch der Geldwert wieder heben. Ich glaube aber, dass man kein grosser Prophet zu sein braucht, um einzusehen, dass wir niemals wieder auf die vor dem Kriege massgebenden Verhältnisse kommen werden. Deshalb ist es notwendig, auf die Geldentwertung Rücksicht zu nehmen.

Wenn man nun eine Fassung finden könnte, die zum Ausdruck bringt, dass das, was vor dem Kriege gekauft wurde, eben mit dem vollen Geldwerte bezahlt wurde, während das, was nach dem Kriege liegt, mit entwertetem Gelde erworben wurde, was nicht leicht ist, dann wäre ich ohne weiteres einverstanden, eine solche Fassung der jetzt vorgeschlagenen vorzuziehen. Da wir aber bis jetzt eine solche Fassung nicht gefunden haben, möchte ich vorschlagen, den Kommissionsantrag anzunehmen, der den Grundsatz einführt, und sich vorzubehalten, für die zweite Beratung eine Fassung zu suchen, die das vielleicht schärfer und zutreffender zum Ausdruck bringt.

Glaser. Ich möchte zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass ich in diesem Gesetz das

finde, was ich seinerzeit so gern in das Vermögenssteuerdekret hineingebracht hätte, eine Bestimmung, die auf die Geldentwertung Rücksicht nimmt. Wenn man sieht, mit welchen Ansätzen die Geldentwertung in dieser Vorlage berücksichtigt werden soll, so ist es begreiflich, dass man diese Ansätze zu gering findet. Aber ich habe doch grosse Bedenken, sie durch den Antrag des Herrn Jenny zu ersetzen. Wenn man das täte, wäre es nachher in jedem einzelnen Fall Sache des Steuerzahlers, nachzuweisen, in welchem Masse er von der Geldentwertung betroffen worden sei, was ihm wahrscheinlich Mühe bereiten wird. Ich möchte deshalb den Antrag Jenny nicht empfehlen, sondern lieber den Grundsatz festhalten, wie wir ihn hier niedergelegt haben. Man darf hier wohl sagen, dass ein Spatz in der Hand besser ist als eine Taube auf dem Dache. Wenn die Kommission in den Beratungen noch eine glücklichere Redaktion findet, so bin ich einverstanden, aber jedenfalls möchte ich wünschen, dass die Ansätze im Gesetz selbst niedergelegt werden, damit derjenige, der von dieser Bestimmung Gebrauch machen muss, sich nachher an etwas halten kann.

Siegenthaler. Im Gegensatz zum Vorredner möchte ich den Antrag Jenny empfehlen. Wir sind alle darin einig, dass die Geldentwertung berücksichtigt werden muss. Nun haben wir soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass vor dem Kriege ein Franken eben den Wert von einem Franken hatte. Wenn nun seit dem Erwerb eines Gutes 25 Jahre verflossen sind, so kommt ein Abzug infolge Geldentwertung in der Höhe von 25 0/0 zur Anwendung, wenn nur 4-5 Jahre seit der Erwerbung verflossen sind, kommt ein solcher von 5% in Frage. Das ist entschieden nicht richtig. Darum müssen wir sagen, es sei auf die Geldentwertung während der Besitzesdauer Rücksicht zu nehmen. Ich nehme an, es werde Sache der betreffenden Kommission sein, das einzuschätzen. Das scheint mir einfacher zu sein, es handelt sich um allgemeine Tatsachen, die man überall abwägen kann. Ich glaube daher, alles das, was wir treffen wollen, werden wir treffen, wenn wir den Antrag Jenny annehmen und den Kommissionsantrag verwerfen. Der Kommission soll es aber nicht untersagt sein, bis zur zweiten Lesung eine definitive Form zu finden, um den Antrag Jenny im Gesetz näher zu präzisieren.

Schmutz. Ich möchte mit einigen Beispielen zeigen, dass dieser Abzug infolge Geldentwertung, wie er von der Kommission beantragt wird, nicht befriedigen kann. In unserer Gemeinde hat ein Bauer sein väterliches Heimwesen vor etwa 20 Jahren übernommen und jetzt verkauft mit einem Gewinn von 20,000 Fr., d. h. 50%, wovon er nun, wenn das Gesetz in Kraft wäre, 14%, Wertzuwachssteuer, also 2800 Fr., bezahlen müsste. Er könnte nach Art. 11 wegen längerer Besitzesdauer etwas mehr als 500 Fr. abziehen, und wegen der Geldentwertung 420 Fr. Es muss gesagt werden, dass ein solcher Betrag in derartigen Fällen doch entschieden der Geldentwertung nicht genügend Rechnung trägt. Herr Müller hat gesagt, die Geldentwertung könne sich ändern, es könne eine Zeit kommen, wo das Geld wieder grösseren Wert haben werde. Gerade deshalb ist es nicht angezeigt, diese

Abzüge festzulegen, weil es ja nicht ausgeschlossen ist, dass hier eine Verbesserung eintritt. Der Antrag Jenny wäre entschieden vorzuziehen, indem er einen gewissen Spielraum lässt. Allerdings muss ich auch der Anregung des Herrn Siegenthaler zustimmen, dass die Kommission ersucht sein soll, bis zur zweiten Lesung für eine etwas bessere Fassung zu sorgen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grundsatz ist nicht bestritten, und die Frage ist die, ob wir der Schatzungskommission eine feste Grundlage für ihre Entscheidungen geben wollen, oder ob wir ihr nur eine ganz allgemeine Wegleitung geben wollen, indem wir sagen, von Fall zu Fall habe sie die Geldentwertung zu berücksichtigen, wobei die Festsetzung vollständig in den Händen der Schatzungskommission liegt. Ich habe von meinem Standpunkt aus nichts gegen diese letztere Fassung, aber nachdem man vor einer halben Stunde gesagt hat, man könne in einem Gesetz nicht genau genug sein, muss man sich verwundern, dass man hier sagt, die Schatzungskommission solle nach Gutfinden oder nach freiem Ermessen entscheiden. Persönlich habe ich dagegen nichts einzuwenden; vom Standpunkte des Fiskus aus wird man mit diesem System mindestens ebensogut fahren, wie mit dem andern. Es ist begreiflich, dass die Kommission, die grundsätzlich auf dem Standpunkte steht, wie er im Antrag Jenny niedergelgt ist, findet, man sollte eine etwas klarere Form wählen, eine Wegleitung, von der man dann weiss, was man hat. Weil man das aber in Prozenten und Zahlen ausdrücken muss, schliesst diese Fassung naturgemäss auch etwas Schematisches in sich. Wenn man etwas ändern wollte, so wäre die Aenderung möglich, dass man sagen würde, man setze die Frist in der ersten Hälfte des Artikels, wie auch diejenige in der zweiten Hälfte anstatt auf 10 auf 5 Jahre fest. Wenn wir annehmen, dass das Gesetz im nächsten Jahr in Kraft tritt, hätten wir die Rückwirkung bis 1915, also ungefähr bis zu der Zeit, wo die Veränderungen zu wirken begonnen haben, und weiter zurück auf das Jahr 1910 und 1911. Mit jedem Jahr würden mehr Käufe in die zweite Klasse fallen. Auf diese Art käme man den heutigen Verhältnissen etwas näher. Wenn man im ersten Absatz sagen würde: ... wenn seit der letzten Handänderung nicht mehr als 5 Jahre verflossen sind...», und im zweiten Teil: «Sind aber seit der letzten Handänderung mehr als 5 Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre verflossen...», dann bekäme man eine Er-leichterung, die dem Gedanken, der ja absolut unbestritten ist, noch etwas besser Rechnung tragen,

In der Hauptfrage, ob man ein Schema oder nur einen allgemeinen Grundsatz aufstellen wolle, soll der Grosse Rat entscheiden. Ich kann ruhig sagen, dass ich es von meinem Standpunkte aus für richtig halte, wenn man nur allgemeine Grundsätze aufstellt. Wir haben doch mit der Möglichkeit oder mit der Gewissheit zu rechnen, dass diese Frage in jedem einzelnen Falle Anlass zu Erörterungen in der Schatzungskommission gibt, denn wenn die Schatzungskommission auch eine Grundlage aufstellt, so kann jeder Steuerpflichtige sagen, ihn treffe die Geldentwertung viel stärker. Item, es wird jedesmal eine Streitfrage mehr zu entscheiden sein. Ob das für den Steuerpflichtigen gerade so angenehm ist oder nicht,

mag der Grosse Rat selbst prüfen und sich darüber aussprechen.

Zimmermann. Ich möchte den Antrag aufnehmen, den der Herr Finanzdirektor soeben in die Diskussion geworfen hat. Es wäre also in Alinea 1 satt 10 Jahre 5 Jahre zu sagen und auch in den folgenden Absätzen je 5 Jahre weniger.

Müller, Präsident der Kommission. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, bin aber persönlich einverstanden mit einer derartigen Aenderung.

Präsident. Ich nehme nunmehr an, dass die Kommission sich dem Antrag des Herrn Zimmermann anschliesse, so dass wir vor einem abgeänderten Kommissionsantrag stehen. Der ursprüngliche Antrag der Kommission, der von der Berücksichtigung der Besitzesdauer handelt, und nun durch den Antrag Zimmermann abgeändert worden ist, ist nicht bestritten, infolgedessen angenommen.

Es wird weiter beantragt, in diesem Gesetz der Geldentwertung Rechnung zu tragen. Hier liegen zwei Anträge vor, derjenige der Kommission und derjenige des Herrn Jenny, die ich in eventueller Abstimmung

einander gegenüberstelle.

Abstimmung:

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube nicht, dass es notwendig sei, darüber eine Hauptabstimmung zu veranstalten. Eventuell ist entschieden worden, und ich möchte nun beantragen, dass man Art. 11 in dieser Fassung bleiben lässt. Ich möchte nicht zum Antrag Jenny stimmen, aber mit dem Art. 11 mit dem Zusatz Jenny bin ich einverstanden.

Präsident. Wenn nunmehr dieser in eventueller Abstimmung bereinigte Antrag Jenny von keiner Seite bestritten wird, so hätten wir die Tatsache, dass wir zu Art. 11 nur einen Antrag haben. Wenn der Rat einverstanden ist, können wir die Abstimmung ersparen; ich würde feststellen, dass Art. 11 mit dem Zusatzantrag Jenny vom Rate beschlossen worden ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die in Art. 10 enthaltenen Steueransätze kommen in Anwendung, wenn seit der letzten Handänderung nicht mehr als 5 Jahre verflossen sind.

Sind aber seit der letzten Handänderung mehr als 5 Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 10 berechnete Steuerbetrag um $15\,^{\circ}/_{0}$.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 10, aber nicht mehr als 15 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 10 berechnete Steuerbetrag um $20^{\circ}/_{0}$.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 15, aber nicht mehr als 20 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 10 berechnete Steuerbetrag um $25\,^0/_0$.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 20 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 10 berechnete Steuerbetrag um 30 %.

Im weitern ist auf die während der Besitzesdauer eingetretene Geldentwertung Rücksicht zu nehmen.

Weitere Ermässigungen finden nicht statt.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es folgen nun diejenigen Artikel, die durch den gestrigen grundsätzlichen Beschluss des Rates in Mitleidenschaft gezogen werden. Sobald das Obligatorium der Steuer für den ganzen Kanton gelten soll, müssen wir ein ganz anderes Verfahren haben. Wir haben die ganz gleiche Situation wie vor zwei Jahren: es ist nicht mehr möglich, auf Grundlage dieser Vorlage weiter zu beraten. Die folgenden Artikel sind allerdings nicht sehr wichtig, weil sie reine Verfahrensvorschriften bringen. Ich kann erklären, dass die Finanzdirektion bereit ist, diese neuen Vorschriften in allerkürzester Frist dem Regierungsrat und der Kommission zu unterbreiten. Es ist nichts anderes möglich, als dass wir hier die Beratung abbrechen.

Ich möchte an folgendes erinnern: Wir haben dreimal über das Eintreten abgestimmt. Bis und mit Artikel 11 haben wir eine erste und eine zweite Beratung gehabt. Ich nehme an, das genüge jetzt für diese 11 Artikel, mit Ausnahme des Art. 4, der zurückgewiesen worden ist. Ich spreche die zuversichtliche Hoffnung aus, dass weder die Eintretensfrage nochmals aufgerollt wird, noch dass verlangt wird, dass von Art. 1 an neu beraten werde, sondern dass wir bei Art. 12 weiterfahren, sobald wir in der Lage sind, zu diesen Artikeln Stellung zu nehmen.

Präsident. Es ist also der Ordnungsantrag gestellt, das Gesetz an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen zur Anpassung der folgenden Artikel an den Beschluss des Grossen Rates, dass das Gesetz für den ganzen Kanton obligatorisch sein soll.

v. Fischer. Der Ordnungsantrag ist jedenfalls zweckmässig, soweit das Verfahren in Frage kommt. Aber nun ist ein Artikel im Gesetz, der m. E. ganz gut diskutiert werden könnte, der nicht mit dem Verfahren zusammenhängt, aber grosse Bedeutung hat. Das ist der Art. 23, der von der Beteiligung von Staat und Gemeinden handelt. Ich halte dafür, den könne man ruhig diskutieren; ich glaube, das wäre zweckmässiger, als wenn man jetzt um 11 Uhr noch ein anderes Gesetz in Beratung zieht.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube das nicht; diese Bestimmung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den grundlegenden Aenderungen im Gesetz. Solange wir eine fakultative Steuer hatten, war die von uns beantragte Verteilung zwischen Staat und Gemeinden eine ganz naturgemässe, für den Staat 20 %, für die Gemeinden 80 %. Das kann sich nun ändern, denn jetzt bekommt der

Staat die Lasten des ganzen Verfahrens, und deshalb ist es sehr wohl möglich, dass er eine stärkere Beteiligung beansprucht. Jedenfalls aber steht diese Frage mit den grundsätzlichen Aenderungen in derartigem Zusammenhang, dass ich beantragen möchte, diesen Artikel nicht zu behandeln, sondern die neue Vorlage der Regierung abzuwarten.

v. Fischer. Sobald man findet, diese Bestimmung hange mit dem Verfahren zusammen, stelle ich keinen Antrag.

Präsident. Die Beratung des Gesetzes wird also hier abgebrochen in dem Sinne, dass die Vorlage an die vorberatende Behörde zurückgewiesen wird zur Anpassung der folgenden Artikel an die gefassten Beschlüsse.

Gesetz

über

die Volksabstimmungen und Wahlen.

(Siehe Nr. 46 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in meinen Ausführungen zur Eintretensdebatte verhältnismässig kurz fassen, da diese Frage im Grossen Rate schon des öftern besprochen worden ist. Im März dieses Jahres hat der Grosse Rat sozusagen einstimmig dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Frage der Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates dem Bernervolke in Form einer Gesetzesvorlage zum Entscheid vorzulegen und dabei gleichzeitig auch eine Revision des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 29. November 1895 in die Wege zu leiten. Die wichtigsten Bestimmungen des Proporzverfahrens sollten im Gesetze selbst niedergelegt werden. Der Regierungsrat ist diesem Auftrage nachgekommen und kann Ihnen heute die Vorlage unterbreiten.

Der Entwurf setzt sich entsprechend Ihrem Auftrage aus zwei Teilen zusammen. Er enthält einerseits eine Revision des Gesetzes vom 29. November 1895 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen und anderseits die wichtigsten Bestimmungen über das Proportionalwahlverfahren, während die weniger wichtigen Bestimmungen des Verfahrens in verschiedenen Dekreten, die durch den Grossen Rat zu erledigen wären, geordnet werden sollen.

Ueber die wesentlichen Punkte möchte ich nur einige wenige Bemerkungen machen. In Art. 1 wird der Grundsatz der Ausübung des Wahl- oder Stimmrechtes am Wohnsitz aufgestellt, eine Bestimmung, die eigentlich auch selbstverständlich ist. In Art. 2 wird gesagt, dass die Ausübung des Stimmrechtes Bürgerpflicht sei, dass diese Pflicht aber mit keinem Zwange verbunden werden soll. Es ist in den vorberatenden Behörden, sowohl im Regierungsrat als auch in der Kommission, ziemlich eingehend über die Frage

der Einführung des Stimmzwanges diskutiert worden. Man ist aber davon abgekommen, eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Der Art. 6 stellt den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Abstimmungs- und Wahlverhandlungen auf, der auch schon im Gesetz von 1895 enthalten ist, nur etwas weniger deutlich, man könnte fast sagen, in etwas versteckter Form. Auch hier wird den Grundsätzen nach nur das bisherige Recht sanktioniert.

In Art. 7 endlich wird eine wichtige Neuerung eingeführt, indem die einzelnen Gemeinden das Recht bekommen, ständige Wahlausschüsse zu wählen. Das ist namentlich in grossen Ortschaften ein unbedingtes Erfordernis für ein rasches und gutes Arbeiten bei Abstimmungen und Wahlen, da die Abzählung nach dem Proportionalverfahren immerhin doch gewisse Komplikationen aufweist, und infolgedessen Leute, die mit der Sache nicht vertraut sind, viel mehr Mühe haben, und nicht selten unrichtige Resultate der Staatskanzlei eingereicht werden, die wiederum zurückgeschickt werden müssen. Durch diese Verzögerung wird die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses wesentlich verschleppt. Aus diesem Grunde hat man gefunden, dass die Gemeinden das Recht haben sollen, ständige Wahlausschüsse zu wählen, damit das Wahlgeschäft möglichst rasch erledigt werden kann.

In den Art. 8-20 sind die eigentlichen Proporzvorschriften enthalten, über die ich mir nur wenige Bemerkungen erlauben möchte. Ich glaube nicht weiter auseinandersetzen zu müssen, auf welchen Grundsätzen der Proporz basiert. Es ist jedermann bekannt, dass das Verfahren den Zweck hat, jeder Partei diejenige Vertreterzahl zu sichern, die ihr im Verhältnis zu den abgegebenen Stimmen zukommt. Auf die Rechnungsart will ich auch nicht näher eingehen; ich will nur darauf hinweisen, dass heute bei uns in der Schweiz der Hauptsache nach zwei Verfahren in Anwendung kommen, nämlich das System der sog. Listenstimmenkonkurrenz einerseits und das System der Einzelstimmenkonkurrenz anderseits. Beim ersten System gibt jeder Wähler gewissermassen eine Stimme auf die Liste ab, beim zweiten gibt der Wähler eine Stimme ab, indem er die einzelnen Namen schreibt, wobei er volle Freiheit hat.

Das vorliegende Gesetz lehnt sich an das Gesetz über die Wahl des Nationalrates an, es ist der Hauptsache nach auf den gleichen Grundsätzen aufgebaut, und sieht also vor, dass die Parteien innerhalb einer gewissen Frist vor der Wahl eine Liste mit den Namen der Kandidaten eingeben müssen. Der einzelne Bürger hat dann die Freiheit, das amtliche Formular zu benützen und darauf die Namen zu schreiben, oder die Liste einer Partei einzulegen, wobei ihm weiter das Recht zusteht, auf dieser Liste die ihm gutscheinenden Aenderungen vorzunehmen, sei es, dass er einen Namen auf der Liste streicht und durch andere Namen von anderen Parteien ersetzt, oder sei es, wenn man das System der Kumulation zulässt, indem er Namen der eigenen Liste streicht und andere Namen der gleichen Liste kumuliert.

Das vorliegende Gesetz sieht, wie gesagt, die Einzelstimmenkonkurrenz vor und im weitern sieht es, wie das bei den Nationalratswahlen der Fall ist, die einfache Kumulation vor. Die Kumulation hat ja vor allem den Zweck, dass die einzelne Partei einen Einfluss auf die Wahl der einzelnen Kandidaten aus-

üben kann, die sie mit Sicherheit oder mit annähernder Sicherheit gewählt zu wissen wünscht. Mit der Kumulation soll das Hineinregieren anderer Parteien, das sog. Panachieren, nach Möglichkeit vermieden werden. Die Vorlage schliesst sich nach dieser Richtung eng an die Gesetzesvorlage über die Wahl des Nationalrates an. Sie sieht auch die Kumulation vor, und zwar in einfacher Form.

Das sind die wenigen Ausführungen, die ich zur Eintretensfrage machen möchte. Ich behalte mir selbstverständlich vor, zu den einzelnen Artikeln weitere Ausführungen zu bringen. Ich möchte beantragen, auf die Gesetzesvorlage einzutreten und mit der Einzelberatung zu beginnen.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Sie müssen vor allem aus von meiner Seite hinsichtlich der Berichterstattung der Kommission eine Entschuldigung entgegennehmen. Die Verhandlungen der Kommission über diese Materie sind vom Kommissionspräsidenten, Herrn Kollega Hadorn, geleitet worden. Es wurde als selbstverständlich angenommen, dass Herr Hadorn auch im Plenum referieren werde. Nun ist Herr Hadorn leider krank geworden, und es ist mir erst gestern nachmittag bei Beginn der Session mitgeteilt worden, dass es mir als dem Vizepräsidenten zufalle, die Vorlage vor dem Rate zu vertreten. Ich war nicht vorbereitet und möchte von vornherein um Entschuldigung und Nachsicht bitten, wenn bei der Berichterstattung da und dort Lücken zutage treten, wie das unter diesen Umständen wohl unvermeidlich ist. Wenn solche Lücken sich zeigen, werden wohl die andern Mitglieder der Kommission im Falle sein, den Berichterstatter in diesem oder jenem Punkt zu ergänzen.

Dies vorausgeschickt, möchte ich nun mit wenigen Worten auf die Sache selbst eintreten. Noch vor wenigen Jahren hätte eine derartige Vorlage, die die Einführung des Grossratsproporzes im Kanton Bern zum Gegenstand hat, voraussichtlich zu einer langen Debatte geführt. Es ist bekannt, dass schon seit den Neunzigerjahren verschiedene Versuche gemacht worden sind, den Grossratsproporz im Kanton Bern einzuführen. Solche Versuche sind hier im Grossen Rate auf dem Motionswege und auf dem Wege der Volksinitiative gemacht worden; sie sind alle gescheitert. Aber mittlerweile hat der Proporz seine Entwicklung in den Gemeinden gefunden. Eine grössere Gemeinde nach der andern und im Laufe der Zeit auch kleinere sind dem Proporz zugefallen. Diese Entwicklung des Proporzes hat nach und nach notwendigerweise die Auffassungen im Volke über diese Frage geändert und einen Umschwung herbeigeführt. Als im letzten Jahre das Bernervolk sich mit stattlicher Mehrheit für die Einführung des eidgenössischen Proporzes ausgesprochen hat, da konnte man als feststehende Tatsache annehmen, dass der Grossratsproporz im Kanton Bern nun auch reif geworden sei.

Diesem Gedanken hat auch der Grosse Rat Ausdruck gegeben, indem er im März dieses Jahres dem Regierungsrat den Auftrag erteilt hat, eine Vorlage über die Einführung des Grossratsproporzes im Kanton Bern auszuarbeiten. Der Grosse Rat hat sich damals widerspruchslos für die Einführung des Grossratsproporzes im Kanton Bern ausgesprochen.

Die heutige Vorlage ist die Ausführung jenes Beschlusses. Mit Rücksicht darauf glaube ich, dass es nicht nötig sei, über die Berechtigung der Einführung des Grossratsproporzes noch weitere Worte zu verlieren. Ich betrachte diese Frage als durch den früheren Beschluss des Grossen Rates erledigt. Ebenso darf die Frage als erledigt gelten, ob für die Einführung des Grossratsproporzes eine Verfassungsrevision notwendig sei, oder ob das auf dem Wege der Gesetzesrevision gemacht werden könne, wie es hier vorgesehen ist. In früheren Zeiten haben darüber Zweifel bestanden, und eine Zeitlang waltete die Meinung, dass der Grossratsproporz nur durch eine Verfassungsrevision eingeführt werden könne. Aber auch hier hat sich der Wechsel der Anschauungen geltend gemacht, und schon das Volksbegehren des Jahres 1897 tendierte nicht mehr auf Revision der Verfassung, sondern wollte den Proporz auf dem Gesetzeswege einführen, so dass ich glaube, man dürfe auch diese Frage als abgeklärt und erledigt betrachten.

Was nun die Behandlung der ganzen Materie in der heutigen Vorlage betrifft, so hat Ihnen der Herr Berichterstatter des Regierungsrates das Wesentliche mitgeteilt. Man hat sich darauf beschränkt, im Gesetz die Hauptpunkte zu normieren und hat das, was man als Ausführungsbestimmungen betrachtete, auf den Dekretsweg verwiesen. Nun ist allerdings ein Punkt vorhanden, worüber, wie man hört, die Ansichten aus-einandergehen werden. Das ist die Frage, ob zu den Punkten, die der Regelung auf dem Dekretswege vorbehalten werden können, auch die Frage der Wahlkreiseinteilung gehören solle oder nicht. Regierung und Kommission haben sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Umschreibung der Wahlkreise im Dekret stattfinden solle. Wenn man das vorsieht, so hat man es neben praktischen Erwägungen offenbar aus dem Grunde getan, weil es der bisherigen Praxis und Gesetzgebung entsprach. Das Gesetz von 1895, das heute Gegenstand der Revision bildet, hat, wie es die heutige Vorlage tut, die Frage der Wahlkreiseinteilung, ausdrücklich dem Dekret vorbehalten. An diese Vorlage haben sich Regierung und Kommission angelehnt und auch hier die gleiche Regelung vorgeschlagen. Es wird nun, wie ich gehört habe, der gegenteilige Standpunkt verfochten werden, und es wird Sache des Grossen Rates sein, darüber zu entscheiden, wie er diese Frage behandeln will.

Ueber die Wahl des Systems hat man sich in der Kommission nicht lange gestritten. Man hat auch hier der Auffassung der Regierung beigepflichtet, dass es zweckmässig sei, als Proportionalsystem dasjenige System zu wählen, das nun neuerdings für die Wahl des Nationalrates auf eidgenössischem Boden eingeführt worden ist. Es sprachen dafür ganz gewichtige Zweckmässigkeitsgründe. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es auch noch andere Proportionalsysteme gegeben hätte, die sich für unsere Bedürfnisse geeignet hätten. Es ist aber von grossem Vorteil, dass man für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen ein möglichst gleichmässiges Verfahren hat, und dass man nicht nach zweierlei Systemen wählen muss, was notwendigerweise sowohl bei dem einzelnen Bürger wie bei den Wahlausschüssen Verwirrung schaffen müsste. Wir haben in dieser Beziehung durchaus der Auffassung der Regierung beigepflichtet, dass man sich so viel als möglich in den Hauptpunkten — Abweichungen in Detailpunkten können vorkommen — an das neue eidgenössische Gesetz anschliesse.

Es ist im fernern darauf hinzuweisen, dass im Gesetz noch andere Punkte geregelt sind als bloss die Einführung des Grossratsproporzes. Es sind in Art. 1—7 Bestimmungen allgemeiner Natur, wie das auch im bisherigen Gesetz von 1899, das jetzt aufgehoben werden soll, der Fall gewesen ist. Diese allgemeinen Bestimmungen geben in der Eintretensdebatte keinen Anlass zu weitern Bemerkungen, sie bringen auch nicht viel Neuerungen, und soweit solche Neuerungen darin enthalten sind, wird bei der Detailberatung der Anlass sein, darauf hinzuweisen.

Das ist es, was ich bezüglich der Eintretensfrage zu sagen hätte. Ich möchte Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage empfehlen. Nun müss ich aber hier noch einen andern Punkt zur Sprache bringen, der mit dieser Vorlage in Zusammenhang gebracht worden ist, und der es deshalb erfordert, dass man mit wenigen Worten darauf zu sprechen kommt. Es ist vor einiger Zeit den Mitgliedern des Grossen Rates eine gedruckte Eingabe des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern zugeschickt worden. Diese Eingabe bezweckte im Zusammenhang mit diesem Gesetz eine Aenderung des Art. 20 der Staatsverfassung. Das Gesuch geht dahin, es sei dieser Art. 20 der Staatsverfassung im Sinne der Beseitigung der passiven Wahl-unfähigkeit der Staatsbeamten und Staatsangestell-ten abzuändern. Es ist in der Begründung der Eingabe von seite des Staatspersonals ausdrücklich der Wunsch geäussert worden, diese Materie möchte im Zusammenhang mit der Einführung des Grossratsproporzes geregelt werden, damit, wenn der Gross-ratsproporz zum erstenmal zur Anwendung komme, auch dem Wunsche der Beamten und Angestellten entsprochen sei, und sie in den Grossen Rat wählbar seien, was sie bisher nicht waren.

Diese Eingabe ist datiert vom 26. September dieses Jahres. Die Kommission hat Ende August Sitzung gehalten, also bevor die Eingabe eingelangt war. Sie ist deshalb in der Kommission nicht beraten worden. Seither hat keine Sitzung der Kommission mehr stattgefunden. Ich weiss nicht, welche Gründe für den Herrn Kommissionspräsidenten bestimmend waren, die Kommission nicht mehr einzuberufen, damit sie diese Frage behandle, aber ich vermute, der Grund werde der gewesen sein, dass er sich gesagt hat, es sei eine Behandlung dieses Gesuches der Beamten und Angestellten des Staates im Zusammenhang mit der Proporzvorlage sozusagen nicht möglich, indem sich das Gesuch nicht auf dem Wege der Gesetzesrevision erledigen lasse, sondern eine Revision des Art. 20 der Staatsverfassung involviere. Wenn also dem Gesuche entsprochen werden sollte, so würde eine Vorlage der Regierung über Revision des Art. 20 der Staatsverfassung eingebracht werden müssen. Das wird der Gedankengang gewesen sein, von dem sich der Herr Kommissionspräsident hat leiten lassen, als er die Kommission nicht einberief. Er wird sich gesagt haben, dass die Kommission vom Grossen Rat keinen Auftrag bekommen habe, über diese Frage, die eigentlich mit dem Grossrats-proporz nicht im Zusammenhang steht, einen Antrag zu stellen. Ein derartiger Auftrag muss den vorberatenden Behörden vom Grossen Rat erst noch formell erteilt werden, wenn die Behandlung im Zusammenhang mit diesem Geschäft vor sich gehen sollte. Das sind die Gründe, die nach meiner Ver-

mutung für den Herrn Kommissionspräsidenten massgebend waren, die Kommission nicht noch einmal einzuberufen. Ich halte dafür, dass diese Auffas-sung formell als durchaus berechtigt anerkannt werden muss. Ich kann das aber nicht im Namen der Kommission erklären, indem sie, wie gesagt, keinen Anlass hatte, darüber zu beraten. Ich kann dem Grossen Rat deshalb auch nicht mitteilen, wie sich die Kommission materiell zu dem Gesuche der Beamten und Angestellten des Staates stellt. Das ist mir nicht bekannt, und ich will hier auch meine persönliche Meinung nicht zum Ausdruck bringen. Nachdem diese Materie von den Beamten und Angestellten mit der Wahlgesetzgebung in Zusammenhang gebracht worden ist, habe ich geglaubt, es sei am Platze, dass man sich an dieser Stelle wenigstens formell über die Sache äussere und gewärtige, ob der Grosse Rat den vorberatenden Behörden nach dieser Richtung hin irgendwelche Aufträge erteilt.

Ich möchte nicht weitläufiger sein, sondern mit diesen Bemerkungen in Uebereinstimmung mit der Regierung namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, mich noch mit wenigen Worten zu der Eingabe der Beamten und Angestellten betreffend Revision des Art. 20 der Staatsverfassung zu äussern. Diese Eingabe ist auch dem Regierungsrat zugestellt und von ihm besprochen worden, und es hat zur Behandlung dieser Frage auch eine Konferenz der Regierung mit den Beamten und Angestellten stattgefunden. Die Beamten und Ange-stellten legen sehr viel Gewicht darauf, dass bei Einführung des neuen Wahlverfahrens das Verbot der Wählbarkeit der Beamten und Angestellten für den Grossen Rat aufgehoben werden möchte. In ihrer Eingabe haben sie auch darauf hingewiesen, dass nach Auffassung von Autoritäten des Rechtsfaches es möglich sein sollte, diese Materie hier im Gesetz zu ordnen. Der Regierungsrat hat die Angelegenheit, nachdem er eine Aussprache mit einer Delegation der Beamten und Angestellten gehabt hat, auch besprochen, und ist der Meinung, dass doch eine Revision der Verfassung notwendig sei, dass diese Frage nicht in Verbindung mit dem Proporzgesetz gelöst werden könne. Er ist ferner der Meinung, dass die Ange-legenheit durch einen Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat geleitet werden solle, in welchem Bericht die Gründe für und gegen die Aufhebung des Art. 20 der Staatsverfassung dargelegt werden sollen, und dem Grossen Rat nachher die Entscheidung überlassen werden solle.

Die Frage der Wählbarkeit der Beamten und An gestellten in den Grossen Rat, in die gesetzgebende Behörde, hat mehrfach Anlass zu eingehenden Diskussionen gegeben. Ich möchte darauf nicht näher eintreten, ich möchte nur feststellen, dass man über die Sache verschiedener Meinung sein kann. Es sprechen entschieden verschiedene Umstände für die Aufhebung, aber es sprechen auch gewichtige Argumente dagegen. Wir sind deshalb der Meinung, dass es richtig wäre, wenn in einem Bericht des Regierungsrates die verschiedenen Gründe für und gegen aufgeführt werden und im Grossen Rate die Frage entschieden werden könnte. Je nachdem dieses Proporzgesetz bis zum nächsten Frühjahr zur Abstim-

mung kommen soll, wäre es unter Umständen auch möglich, die Frage der Aufhebung des Art. 20 in der

gleichen Abstimmung erledigen zu lassen.

Das ist die Stellung, die die Regierung in dieser Angelegenheit einnimmt. Sie spricht sich nicht dagegen aus, dass man der Frage näher trete, dagegen ist sie der Meinung, dass dieselbe nicht im Gesetz gelöst werden könne, sondern dass sie durch Revision der Kantonsverfassung gelöst werden müsse. Das Richtige wäre das, dass vom Grossen Rat ein Bericht über die Gründe, die für und gegen die Aufhebung dieses Art. 20 sprechen, verlangt würde.

Bucher. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, auf das Gesetz einzutreten. Ich hätte es, offen gestanden, auch gerne gesehen, wenn die Kommission eine zweite Sitzung abgehalten hätte, speziell im Hinblick auf das Begehren der Beamten und Angestellten bezüglich des passiven Wahlrechtes. Diese Frage hätte in der Kommission sehr wohl besprochen werden dürfen, und die Kommission hätte mit einem Antrag im Sinne der Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten an die Regierung gelangen können.

Was das Gesetz selbst anbetrifft, so lehnt es sich, wie bereits ausgeführt worden ist, an das gegenwärtig geltende Bundesgesetz an. Ich halte ebenfalls dafür, dass das richtig sei. Wir werden doch nach und nach in der Schweiz zu einem einheitlichen Gesetz kommen müssen. Wir haben eine ganze Musterkarte von Wahlsystemen dieser oder jener Art mit Variationen, und es wird schon gut sein im Interesse der Wähler, wenn wir dazu kommen, ein einheitliches System zu schaffen. Das ist in der Tat der Vorteil, der dem Gesetz zugesprochen werden kann, dass es sich an das Bundesgesetz betreffend die Wahl des Nationalrates anlehnt.

Man kann sich fragen, ob die Wahlkreiseinteilung im Gesetz geordnet werden soll. Man hat in der Kommission darüber gesprochen. Es ist vollständig richtig, wenn gesagt worden ist, es verstosse gegen die demokratischen Grundsätze, wenn eine wichtige Frage, wie es die Frage der Wahlkreiseinteilung ist, dem Volke nicht zum Entscheid vorgelegt wird. Wenn ich gleichwohl damit einverstanden bin, dass diese Frage im Dekret gelöst wird, und dass wir hier in die Beratung des Gesetzes eintreten, so geschieht es deswegen, weil ich die Befürchtung habe, wenn die Frage der Wahlkreiseinteilung neuerdings aufgerollt wird, und im Gesetz geordnet werden soll, das ganze Gesetz so weit verschleppt wird, dass von einer Abstimmung darüber im nächsten Frühjahr keine Rede sein kann. Der Grosse Rat wird ohnedies zu dieser Kreiseinteilung Stellung nehmen müssen. Es wäre in der Tat wünschenswert gewesen, wenn sich auch das Volk darüber hätte aussprechen können.

Im Gesetz ist ein Postulat der sozialdemokratischen Partei verwirklicht, das Postulat betreffend Schaffung ständiger Wahlausschüsse. Es ist nicht direkt niedergelegt, dass diese ständigen Wahlausschüsse geschaffen werden sollen, aber es ist den Gemeinden wenigstens freigestellt, diese Wahlausschüsse ganz oder teilweise auf eine bestimmte Zeitdauer zu wählen. Im Hinblick auf das Proporzverfahren, das wir nun bekommen sollen, im Hinblick darauf, dass vielfach wichtige Fragen zur Abstimmung kommen sollen, und dass die Tatsache nicht bestritten werden kann, dass an vielen Orten, speziell auf dem Lande, die Wahl-

ausschüsse nicht so funktioniert haben, wie es notwendig gewesen wäre, kann man es nur begrüssen, dass man nun dazu Hand bietet, ständige Wahlausschüsse, wenn auch nur fakultativ, einzuführen. Mit diesen wenigen Worten möchte ich Ihnen ebenfalls empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

Gnägi. Wir sind mit den Grundsätzen des Proporzes einverstanden. Wir haben das bewiesen, indem wir den eidgenössischen Proporz angenommen haben, und es ist nichts als logisch, dass man nun weiter geht und auch den kantonalen Proporz sanktioniert. Wir erklären, dass wir dem Proporz keine Schwierigkeiten bereiten wollen, wir wollen ihn nicht etwa verschleppen, aber wir verlangen, dass die Wahlkreiseinteilung im Gesetze geordnet wird, denn es ist der wichtigste Bestandteil dieses Gesetzes, und es ist unserer Ansicht nach richtig, wenn man dem Bürger auch die Gelegenheit gibt, über das Wesentliche dieses Gesetzes abzustimmen. Was sonst darin geordnet wird, ist mehr Nebensache, grundsätzliche Bedeutung messen wir der Wahlkreiseinteilung zu, und wir verlangen, dass der Bürger Gelegenheit habe, sich über diese Einteilung auszusprechen.

Wir verlangen im weitern auch, und auch das ist ein Grund, warum wir diese Ansicht vertreten, dass die Reorganisation der Amtsbezirke im Zusammenhang mit dieser Frage besprochen werde, denn diese beiden Fragen gehören einigermassen zusammen. Wir würden bei einer gemeinsamen Besprechung sehr viel Zeit ersparen. Wir betrachten das als die beste Garantie, dass auch diese zweite Frage einmal gehörig aufgeklärt wird, und wir wünschen daher, dass diese beiden Fragen zusammen besprochen und erledigt werden. Es ist absolut nicht etwa eine Verschleppungstaktik, die wir verfolgen. Wir sehen nicht ein, was für ein Gewinn es sein würde, wenn der Proporz ein Jahr früher oder später käme, die Zusammensetzung der Parteien, wie sie hier im Grossen Rate vorhanden ist, wird sich durch die Anwendung des kantonalen Proporzes nicht stark verschieben; das hat auch die letzte Abstimmung so ziemlich erwiesen. Wir halten es für richtig, wenn der Bürger Gelegenheit hat, bei wesentlichen Punkten seine Ansicht zu äussern und wenn nichts Wesentliches in das Dekret verwiesen wird. Wir legen hauptsächlich auch darauf Gewicht, dass man einmal allen Ernstes die Reorganisation der Amtsbezirke prüfe, und wir glauben, es werde eine gewisse Garantie geboten, dass beide Fragen etwas rascher gefördert werden könnten, wenn man dieselben miteinander verbindet. Das hindert das Eintreten auf die Beratung des Gesetzes nicht. Wir können das Gesetz bis Art. 20 beraten. Dann wird sich erweisen, ob die Wahlkreiseinteilung im Gesetz geordnet werden soll oder

Bühlmann. Ich ergreife das Wort bei der Eintretensdebatte nicht, um einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen; ich habe im Gegenteil von der freisinnig-demokratischen Fraktion den Auftrag, hier die Erklärung abzugeben, dass wir für Eintreten sind. Es muss hier noch eine andere Frage in Betracht gezogen werden. Es ist vom Herrn Kommissionspräsidenten wie vom Herrn Vorredner die Frage der Wahlkreiseinteilung angetönt worden. Auch wir sind

der Meinung, dass diese Frage nicht, wie das in der Vorlage geschieht, einfach auf den Dekretsweg verwiesen werden kann. Das ist eine so wichtige Frage, dass von ihr meiner Meinung nach auch das Schicksal der ganzen Vorlage abhängt, so dass darüber etwas im Gesetz gesagt werden muss. So wie die Vorlage jetzt ist, wo von der Wahlkreisabteilung überhaupt nichts gesagt wird, müssten wir wünschen, dass dieselbe verworfen würde. Nun wollen wir aber offen und ehrlich für den Proporz eintreten und alles aus der Welt schaffen, was dazu führen könnte, den Proporz im Kanton zur Verwerfung zu bringen. Ich pflichte meinem Vorredner vollständig bei, dass das Volk ein Recht darauf hat, dass man ihm im Gesetz ein Mitspracherecht über die Frage der Wahlkreiseintei-lung gibt. Der Grosse Rat darf diese Einteilung nicht einfach von sich aus vornehmen; das würde man im Volke nicht begreifen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass praktische Erwägungen dafür sprechen, dass man nicht die gesamte Wahlkreiseinteilung in das Proporzgesetz aufnimmt, indem jeder Wahlkreis mit der Zahl der Abgeordneten aufgeführt wird. Das würde eine solche Verschleppung verursachen, dass das Gesetz überhaupt in absehbarer Zeit nicht vor das Volk gebracht werden könnte und Gefahr lau-fen würde, verworfen zu werden, denn viele werden mit der Wahleinkreiseinteilung nicht einverstanden sein. Aber die Grundsätze sollten in das Gesetz, und ich glaube, niemand wird dagegen sein, sonst bekommen wir das gleiche Resultat wie beim Nationalratsproporz.

Die grösste Frage wird die sein, wie wir es mit den Amtsbezirken halten, in denen vielleicht nur ein Vertreter zu wählen wäre, und wie mit den andern, wo sehr viele zu wählen sind. Es wird sich auch fragen, ob man auf die bisherigen Wahlkreise abstellen soll. Das ist eine Frage der praktischen Erwägung. Persönlich glaube ich, man solle den Grundsatz aufnehmen, dass man sagt, die Wahlkreise seien so einzurichten, dass in einem Wahlkreis wenigstens drei bis fünf Mitglieder zu wählen sind, und man sollte vielleicht nach oben abgrenzen. Innert diesem Rahmen sollte man die Details einem Dekret des Grossen Rates überlassen. Ueber die Frage, wie die Wahlkreiseinteilung begründet werden soll, wird bei Bereinigung des Art. 20 zu reden sein. Die Frage ist aber so wichtig, dass sie in der Eintretensdebatte berührt werden musste. Denn je nach der Erledigung der Frage der Wahlkreiseinteilung müssen wir uns das Recht vorbehalten, bei der Schlussabstimmung für oder gegen die Vorlage zu stimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel sieht vor, dass alle Bürger, die nach der Vorschrift der Bundes- und Staatsverfassung stimmberechtigt sind, ihr Stimmrecht in der Regel an ihrem Wohnsitz ausüben, dass sich der Wohnsitz dieser Personen an dem Ort befindet, wo sie sich dauernd aufhalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Alle Bürger, welche nach den Vorschriften der Bundesverfassung und der Staatsverfassung stimmberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht in der Regel an ihrem Wohnsitz aus.

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte (Einwohnergemeinde), wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Z. G. B.).

Art. 2.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 sieht vor, dass die Ausübung des Stimmrechtes Bürgerpflicht ist, dass diese Pflicht aber mit keinem Zwange verbunden werden soll. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass in der Kommissionsberatung die Frage der Einführung des Stimmzwanges auch erörtert worden ist, dass aber Regierung und Kommission sich zu der Auffassung bekannt haben, es sei vom Stimmzwang Umgang zu nehmen. Ich empfehle Annahme des Art. 2 in der vorliegenden Fassung.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Der Art. 2 ist pietätvoll aus dem alten Gesetz von 1899 oder sogar aus dem früheren Gesetz von 1869 übernommen worden; er hat also ein ehrwürdiges Alter. Das hindert nicht, dass man hier offen und ehrlich sagen darf, dass er eigentlich eine grosse praktische Bedeutung nicht hat, sondern nur eine platonische, denn damit, dass man bloss den Gedanken ausspricht, es dürfe dem Stimmrecht auch eine Stimmpflicht entsprechen, bringt man keinen Bürger mehr zur Urne, als es sonst der Fall wäre. Man könnte sich fragen, ob man den Art. 2 mit Rücksicht auf seine rein platonische Bedeutung nicht ebensogut weglassen könnte, Regierung und Kommission haben den Eindruck gehabt, dass es, wenn auch der Artikel keinen grossen praktischen Wert mehr habe, doch nichts schade, wenn man dem Bürger schwarz auf weiss in Erinnerung rufe, dass er auch Bürgerpflichten hat. So haben wir den Artikel aus dem alten Gesetz herausgenommen, und in diesem Sinne möchte ich Annahme desselben empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Ausübung des Stimmrechts ist Bürgerpflicht; diese Pflicht darf aber mit keinem Zwang verbunden werden.

Art. 3.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist der Hauptsache nach eine Wiederholung des Art. 8 des Gemeindegesetzes. In den Einwohnergemeinden soll ein Verzeichnis der in kantonalen und eidgenössischen Fragen stimmberechtigten Bürger geführt werden. Diese Stimmregister bilden die Grundlage für die Stimmgebung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde wird unter Aufsicht des Gemeinderates ein Verzeichnis der in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger geführt (Art. 8 des Gesetzes über das Gemeindewesen). Dieses Stimmregister bildet die einzige Grundlage der Stimmgebung.

Art. 4.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorgesehen, dass jede Einwohner oder gemischte Gemeinde einen Abstimmungskreis bildet, dass allfällige Ausnahmen hievon durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden können. Im ferneren ist bestimmt, was selbstverständlich ist, dass niemand in mehr als einem Abstimmungskreis sein Stimmrecht ausüben kann. Wenn einer irgendwo anders seine Stimme abgibt, so ist sie dem Kreis zuzuzählen, in welchem er wohnsitzberechtigt ist.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Hier bedarf bloss der Schlusssatz einer Erläuterung. Es heisst, dass, wenn jemand an einem andern Orte als an seinem Wohnsitz die Stimme abgibt, diese nicht dort gezählt wird, wo sie abgegeben wird, sondern am Wohnsitz. Dieser Fall wird wahrscheinlich nur beim Militär praktisch werden. Ich glaube wenigstens nicht, dass hier andere Fälle in Betracht kommen. Es ist hauptsächlich auf den Fall Rücksicht zu nehmen, wo sich einer im Zeitpunkte der Abstimmung im Militärdienst befindet. Dort soll ihm Gelegenheit gegeben werden, abzustimmen, und dann wird diese Stimme dem betreffenden Wohnsitzbureau übermittelt und dort gezählt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Die Volksabstimmungen und Wahlen erfolgen in den Abstimmungskreisen.

Jede Einwohner- und gemischte Gemeinde bildet in der Regel einen Abstimmungskreis. Ausnahmen werden durch Dekret des Grossen Ratesbertimmt

Niemand darf in mehr als einem Abstimmungskreis sein Stimmrecht ausüben. Gibt ein Bürger bei Wahlen in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen seine Stimme nicht im Abstimmungskreis seines Wohnsitzes ab, so wird sie dennoch in diesem Abstimmungskreis mitgezählt.

Art. 5.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel sieht vor, dass sämtliche Volksabstimmungen und Wahlen mittelst des Urnensystems durchgeführt werden sollen, ein Grundsatz, der heute schon gilt. Im weitern wird bestimmt, dass bei allen Volksabstimmungen entsprechend den heutigen Vorschriften die Mehrheit der stimmenden Bürger entscheide, dass auch bei kantonalen Wahlen, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen stipuliert sind, das absolute Mehr Grundsatz ist.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Dass hier das Urnensystem allgemein vorgeschrieben ist, entspricht dem bisherigen Gesetz und bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Dagegen ist vielleicht nicht ganz überflüssig, den Grundsatz, der in Alinea 2 und 3 niedergelegt ist, noch mit ein paar Worten zu erläutern. Es wird hier bestimmt, dass im allge-meinen bei den Wahlen im Kanton Bern das absolute Mehr entscheide. Immerhin ist auf gewisse Ausnahmen Bezug genommen worden. Auf der einen Seite ist in Alinea 2 statuiert, wie es übrigens schon in der Staatsverfassung vorgesehen ist, dass die Wahl des Regierungsrates nicht nach Proporz durchgeführt wird, sondern nach dem absoluten Mehr. Im fernern sind Ausnahmen vom absoluten Mehr vorgesehen im Dekret über die Wahlen und Abstimmungen vom Jahre 1904, Ausnahmen nach verschiedenen Richtungen. Es ist z B. in jenem Dekret vorgesehen, dass bei den Geschwornenwahlen nicht das absolute, sondern das relative Mehr entscheide. Im fernern hat man die Regel aufgestellt, dass das absolute Mehr im ersten Wahlgang, im zweiten aber das relative Mehr entscheidet. Aber auch von diesem Grundsatze sind bereits im Dekret von 1904 Ausnahmen statuiert, und zwar in dem Sinne, dass, wenn in einem Kreis mehrere Wahlen gleichzeitig zu treffen sind, das relative Mehr dann entscheide, wenn im ersten Wahlgang wenigstens die Hälfte der Vertreter gewählt werden.

Das sind Ausnahmen, wie sie im dritten Alinea vorgesehen sind. Da in den Uebergangsbestimmungen das Dekret von 1904 nicht ausdrücklich aufgehoben wird, sondern der Grundsatz aufgestellt wird, dass geltende Bestimmungen in Kraft bleiben bis zu ihrer Ablösung oder Aufhebung, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind, so halte ich dafür, dass diese Ausnahmen vom absoluten Mehr, wie sie im Dekret von 1904 enthalten sind, von Art. 5 nicht betroffen werden, sondern unter das dritte Alinea fallen, und bestehen bleiben, bis dieses Dekret einer Revision unterworfen wird. Es ist darüber in der Kommission nicht gesprochen worden, ich bringe hier eine persönliche Meinung zum Ausdruck, halte aber dafür, dass es gut sei, wenn man sich darüber klar wird und das in diesem Sinne auffasst.

Angenommen.

Beschluss:

1 131

Art. 5. Sämtliche Volksabstimmungen und Wahlen werden mittels des Urnensystems durchgeführt.

e treet a least warm to

In kantonalen Angelegenheiten entscheidet bei den Volksabstimmungen die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

Bei den kantonalen Wahlen gilt, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, ebenfalls der Grundsatz des absoluten Mehrs.

Art. 6.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 6 ist nichts zu bemerken, da er nichts anderes ist als eine Wiederholung der Grundsätze, die bereits im Gesetz vom 29. Oktober 1899 enthalten sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Verhandlungen der Abstimmungskreise sind öffentlich; für den Abstimmungs- und Wahlakt des einzelnen Bürgers gilt der Grundsatz der freien und geheimen Stimmabgabe.

Art. 7.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 enthält drei verschiedene wichtige Bestimmungen. Zunächst die Bestimmung, dass die Verhandlungen des Abstimmungskreises durch Ausschüsse von wenigstens fünf Mitgliedern zu leiten seien. Wir halten dafür, dass die Zahl von fünf Mitgliedern auch in kleinen Kreisen das Minimum sein sollte. In grossen Gemeinden bzw. Abstimmungskreisen muss diese Zahl entsprechend erhöht werden.

Zweitens ist bestimmt, dass die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder dieser Ausschüsse durch den Einwohnergemeinderat erfolgt, dass hierfür der Amtszwang nach Art. 36, Abs. 2, des Gemeindegesetzes zur Anwendung kommen soll, und dass, wie es auch in der bisherigen Bestimmung enthalten war, bei der Bestellung dieser Stimmausschüsse auf die Parteiverhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen sei.

Neu kommt nun das dritte Alinea hinzu, das bereits in der Eintretensdebatte erwähnt worden ist, wodurch es den Gemeinden freigestellt ist, einzelne Mitglieder, z. B. den Präsidenten, oder auch sämtliche Mitglieder der Wahlausschüsse als ständige Mitglieder zu wählen, dass sich diese Mitglieder der Wahl unterziehen und das Amt während einer gewissen Periode versehen müssen. Ursprünglich bestand hier eine Differenz. Die Regierung hatte eine zweijährige Periode vorgesehen, während die Kommission von einer von der Gemeinde festzusetzenden Amtsperiode spricht. Der Regierungsrat kann sich auch mit dem Antrag der Kommission einverstanden erklären.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Ich möchte mich bloss zum dritten Alinea äussern, bei welchem ein Abänderungsantrag von der Kommission

gestellt worden ist, der vom Regierungsrat akzeptiert wird. Die Kommission war nämlich der Meinung, wenn man einfach auf den Amtszwang abstelle, so müsste ein Mitglied, das in einen beständigen Wahlausschuss gewählt wird, das Amt unter allen Umständen zwei Jahre lang führen, und könnte erst nach Ablauf dieser zwei Jahre von seinen Funktionen zurücktreten oder enthoben werden. Nun hat man gefunden, das gehe möglicherweise etwas zu weit, und man wolle den Gemeinden die Möglichkeit lassen, unter diese zwei Jahre zu gehen, indem sie dieses Obligatorium beispielsweise auf ein Jahr reduzieren. Das ist der Sinn des Abänderungsantrages. Man hat die Frist nicht ausdrücklich bestimmt, aber man hat die Möglichkeit lassen wollen, einen Amtszwang auch für die Dauer von weniger als zwei Jahren einzuführen nach Ermessen der betreffenden Gemeinden.

Bucher. Ich möchte ebenfalls Annahme des Alinea 3 empfehlen. Wir haben es lange diskutiert und sind schliesslich doch dazu gekommen, dass wir es den einzelnen Gemeinden freistellen müssen, ob sie den ganzen Wahlausschuss als ständig bezeichnen wollen, oder nur einen Teil desselben. Ich möchte zum letzten Satz des Alinea 3 einen Abänderungsantrag stellen. Es heisst dort, dass bei Bestellung der Ausschüsse auf die Parteiverhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen sei. So hiess es schon im früheren Gesetz, aber wir haben gesehen, dass diesem Artikel einfach nicht nachgelebt wurde. Unzählig sind die Reklamationen, die speziell der sozialdemokratischen Partei zugekommen sind, und die sich auf die Nichtberücksichtigung der Partei bei der Bestellung der Wahlausschüsse bezogen. Da sagen wir uns, es sei absolut nötig, und es sei eine Pflicht der gesetzgebenden Behörde, eine Fassung zu wählen, die den betreffenden Gemeindebehörden klar macht, dass sie es nicht machen können, wie sie wollen, sondern dass es ihre Pflicht ist, und dass der Gesetzgeber es direkt verlangt, dass die Parteien innerhalb der Gemeinden berücksichtigt werden müssen. Ich beantrage Ihnen, den letzten Satz zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen: «Die Parteien sollen im Ausschuss ihrer Stärke nach vertreten sein.» Ich bemerke, dass das den Sinn haben soll, dass ausgesprochene Parteimitglieder in Wahlausschüsse gewählt werden, dass es nicht etwa genügt, wenn an irgend einem Orte bei Bestellung eines Wahlausschusses ein Gemeinderat einen Arbeiter hineinwählt, der mit der sozialdemokratischen Partei, mit der Arbeiterbewegung überhaupt nichts zu tun hat, wobei der Gemeinderat dann erklärt, das sei nun der Vertreter der sozialdemokratischen Partei. Das soll also den Sinn haben, dass die einzelnen Parteien durch Parteimitglieder im Wahlausschuss vertreten sein müssen.

Schenk. Art. 7 handelt von der Einsetzung, Amtsdauer und Amtspflicht der Wahlausschüsse. Das ist ein Thema, das schon zu vielen Diskussionen Anlass gegeben hat. Es ist von Herrn Bucher gesagt worden, dass die sozialdemokratische Fraktion seinerzeit die Anregung gemacht habe, die Wahlausschüsse als ständig zu erklären. Auch vom kantonalen Verband der Gemeindeschreiber ist eine bezügliche Eingabe an die Regierung abgegangen. Das deutet darauf

hin, dass die bisherige Praxis nicht befriedigt hat. Inzwischen kam die Einführung des Proporzsystems und die Verhältniswahl dehnt sich nun vom eidgenössischen auch auf das kantonale Gebiet aus. Die proportionale Wahl des Nationalrates hat bereits Gesetzeskraft erlangt, und wir stehen in der Beratung des gleichen Systems für den Kanton. Viele Gemeinden haben in ihren neuen Gemeindereglementen, die bis Neujahr fertig sein müssen, auch dieses Wahlverfahren für die Bestellung ihrer Behörden vorgesehen. Das proportionale Wahlverfahren erfordert zu seiner Durchführung bedeutend mehr Erfahrung und Kenntnisse als das bisherige Verfahren, und es scheint mir, dass nun der Moment gekommen sein sollte, auf diesem Gebiet einen bedeutenden Schritt vorwärts zu machen. Der Herr Regierungspräsident hat betont, dass Regierung und Kommission auch diese Frage diskutiert haben und zu dem Schluss gekommen seien, dass es den Gemeinden freigestellt werden müsse.

Ich halte dafür, dass es nicht richtig ist, das System beizubehalten, wie wir es bisher gehabt haben, oder eine Aenderung in das Ermessen der Gemeinden zu stellen. Ich bin der Auffassung, dass es in Anbetracht der vielen Wahlen notwendig ist, dass wenigstens ein Teil der Wahlausschüsse ständig amtet. Wenn in der Gemeinde für jede Wahl ein neuer Ausschuss bestellt werden muss, so kommen jedesmal neue Leute, und wir haben keine Garantie, dass diese Leute die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, raschestens und fehlerlos die Resultate nach dem Proporzsystem zu ermitteln. Es sollten in jedem Ausschuss wenigstens zwei Mitglieder sein, die dieser Sache vollständig gewachsen sind und für die Durchführung eine höhere Verantwortung tragen als die übrigen Ausschussmitglieder. So komme ich dazu, dem Rat zu beantragen, Art. 7 in der Weise zu än-dern: «Präsident und Sekretär der Wahlausschüsse werden als ständig für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.» Das führt auch zu einer Aenderung von Alinea 2. Es würde heissen: «Der Präsident und der Sekretär des Wahlausschusses werden durch den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Jahren, die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden für jede Verhandlung neu ernannt.» Zu streichen wäre in Alinea 3 der Passus: «Den Gemeinden ist es freigestellt, einzelne oder die sämtlichen Mitglieder des Wahlausschusses als ständige Mitglieder einzusetzen.»

Ich möchte den Herren empfehlen, auf diesen Mittelweg einzutreten. Wer in der Praxis steht und sieht, wie es gemacht wird, und namentlich wer Gelegenheit gehabt hat, am 25./26. Oktober diese Rechnungslektionen mitzumachen, wird mich verstehen und mit mir der Meinung sein, dass es nur nützlich sein kann, wenn in den Ausschüssen Mitglieder sind, die die Ermittelung der Resultate nicht zum erstenmal besorgen müssen, wenn namentlich die Sekretäre der Ausschüsse auf der Höhe sind und andere anleiten können, wie sie es zu machen haben. Wenn einer zwei Jahre diese Arbeit ausgeführt hat, so hat er auch Gelegenheit, irgend einen andern in dieses Gebiet einzuführen, der ihn dann ersetzen kann.

Scherz. Art. 7 bestimmt, dass bei Bestellung der Ausschüsse auf die Parteiverhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen sei. Das ist ein sehr guter Satz, aber es muss doch darauf hingewiesen werden — und es ist Ihnen ja sehr wohl bekannt — dass in vielen

Gemeinden eigentliche Parteien nicht ohne weiteres vorhanden sind. Es liegen schon gewisse Parteikombinationen in der Luft, aber sie haben sich nicht konsolidieren können. Nun ist schon im früheren Gesetz ein entsprechender Antrag gestellt und zum Teil verwirklicht worden. Bei den bürgerlichen Parteien richtet sich die Parteizugehörigkeit nicht immer nach den Besitzverhältnissen, aber im Verhältnis der sozialdemokratischen Partei zu den bürgerlichen Parteien muss gesagt werden, dass hier wirtschaftliche Momente eine grosse Rolle spielen. Ich glaube deshalb, ohne direkt heute schon einen Antrag stellen zu wollen, es sollte für die zweite Lesung folgende Fassung der Berücksichtigung durch Kommission und Regierung empfohlen werden: «Es ist auf die Parteiverhältnisse und auf die wirtschaftlichen Schichten der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.» Das ist nötig für Gemeinden, wo die Parteiverhältnisse nicht ausgebildet sind. Man soll dort die ärmeren Schichten auch mitraten lassen, damit sie das Gefühl bekommen, dass sie etwas dabei zu tun haben, und dass sie nicht ohne weiteres deklassiert sind.

Leuenberger (Bern). Im letzten Alinea heisst es, dass die Gemeinden die Entschädigung der ständigen Wahlausschussmitglieder zu tragen haben. Ich nehme an, dass da z. B. der Lohnausfall gemeint ist. Ich möchte es durchaus begrüssen, dass als ständige Mitglieder nicht Fabrikdirektoren oder Wirte, welche höchstens einen gewohnten Jass verpassen, gewählt werden, sondern auch Arbeiter und Angestellte oder Kleinmeister. Nun glaube ich, dass diese Bestimmung ein wenig zu sehr den Charakter des Fakultativen trägt. Es scheint mir notwendig, dass man hier gerade für die Gemeinden die Pflicht festsetzt, dass sie in gewissen Fällen, wo eine Schädigung im Erwerbe eintritt, den Ausschussmitgliedern billigerweise eine Entschädigung entrichten müssen. Die Fassung kann ich augenblicklich nicht finden, aber ich möchte beantragen, dass für die zweite Lesung von der Kommission ein Satz eingesetzt wird, der diesem Gedanken Rechnung trägt.

Hartmann. Ich möchte dem Antrag Schenk keine Opposition machen, ich kann denselben nur unterstützen, kann aber nicht begreifen, wieso Herr Schenk gewissen Gemeinden das Recht nehmen will, den gesamten Wahlausschuss als ständig zu bezeichnen. Es können in der Stadt Bern und auch anderswo Verhältnisse eintreten, die es als wünschbar erscheinen lassen, dass nicht nur Präsident und Sekretär, sondern sämtliche Mitglieder als ständig erklärt werden. Ich möchte deshalb empfehlen, den Satz stehen zu lassen, wo es heisst, dass es den Gemeinden freigestellt ist, einzelne oder die sämtlichen Mitglieder des Ausschusses als ständige Mitglieder einzusetzen. Damit ist kein Zwang verbunden, die kleinen Ge-meinden, die finden, sie können mit einem ständigen Präsidenten und Sekretär auskommen, können das tun, während diejenigen Gemeinden, die aus irgend einem Grunde für wünschbar erachten, den gesamten Wahlausschuss als ständig einzusetzen, hierzu Gelegenheit haben.

Dürrenmatt. Entgegen dem Antrag Schenk möchte ich an der Fassung der Kommission festhalten. Vor al-

lem möchte ich nicht den Gemeinden obligatorisch vorschreiben, dass sie Präsident und Sekretär des Ausschusses ständig zu erklären haben. Ich halte es für richtiger, wenn man das den Gemeinden überlässt, denn die Verhältnisse sind von Ort zu Ort verschieden, und man darf annehmen, dass sich die Gemeinden so einrichten, wie es ihnen am besten passt. Auf dem Lande ist es so, dass meistens die Mitglieder des Gemeinderates abwechslungsweise die Wahlausschüsse präsidieren. So bekommen diese Mitglieder auch eine gewisse Routine. Sie kommen in kürzerem Zeitraum dazu, den Wahlausschuss präsidieren zu müssen und bleiben auf dem laufenden. Es ist kein Grund vorhanden, die Gemeinden zu verpflichten, in allen Fällen Präsident und Sekretär als ständig zu erklären. Es ist nicht richtig, wenn man nun das neue Wahlverfahren heranziehen will, um diese Neuerung obligatorisch einzuführen. Es ist daran zu erinnern, dass die Wahlen für den Grossen Rat alle vier Jahre und für den Nationalrat alle drei Jahre einmal stattfinden. Also nützt es auch nichts, wenn Sie eine zweijährige Amtsdauer vorschreiben, wobei einer unter Umständen überhaupt nicht dazu kommt, während dieser Amtsperiode eine Wahl nach dem Proportionalwahlverfahren durchmachen zu müssen. Wenn einzelne Gemeinden dafür halten, dass sie bei diesem System besser fahren, soll man sie nicht hindern, aber man soll sie nicht alle verpflichten. Im übrigen haben wir am letzten Sonntag die Erfahrung gemacht, dass die Funktionen doch auch nicht so sehr kompliziert sind, wenn es allerdings auch da und dort zu Komplikationen gekommen ist. Es soll das in einer grösseren Gemeinde vorgekommen sein, wo der Wahlausschuss von einem Schulinspektor geleitet worden ist, dass sie nicht im klaren waren und die Staatskanzlei anfragen mussten. In diesem Falle würde es auch nichts nützen, wenn der Betreffende als ständiges Mitglied für zwei Jahre amten würde.

Jenny. Ich möchte beantragen, sämtliche Abänderungsanträge zu verwerfen. Den Antrag des Herrn Bucher kann ich nicht begreifen. Im Zeitalter des Proporzes, wo das Schweizervolk und das Bernervolk den Proporz mit gewaltiger Mehrheit angenommen hat, in dem Moment, wo der Grosse Rat dieser gegenseitigen Berücksichtigung der Parteien einstimmig zustimmt, wo zahllose Gemeinden den Proporz eingeführt haben, macht es sich merkwürdig, wenn man einen Artikel, wie ihn Herr Bucher vorgeschlagen hat, in ein Gesetz aufnehmen würde. Der Satz, dass auf die Parteiverhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen ist, genügt heutzutage vollständig und ich glaube, die Bevölkerung kann sich in jeder Beziehung beruhigen.

Bezüglich des Antrages des Herrn Schenk teile ich die Ansicht des Herrn Dürrenmatt. Man sollte den Gemeinden eine gewisse Freiheit lassen. Wir haben in der Gemeinde Bolligen den Proporz seit Jahren eingeführt und haben alle zwei Jahre Gelegenheit, ihn auszuüben. Die Befürchtungen, die Herr Schenk ausgesprochen hat, haben sich bei uns nicht erfüllt, der Proporz hat im Gegenteil reibungslos funktioniert. Was Herr Dürrenmatt ausgeführt hat, ist durchaus richtig. Bei einer zweijährigen Amtsdauer wäre den Gemeinden, die den Proporz nicht haben, nicht gedient. Denn dann wären die ständigen Mitglieder unter Umständen in dem Zeitpunkte, wo Nationalrats- oder

Grossratswahlen stattfinden, gar nicht mehr im Amt. Man soll den Gemeinden auch die Freiheit lassen, nur einzelne Mitglieder als ständig zu erklären, wie man ihnen auch die Freiheit lassen soll, ob sie die Leute auf eine zweijährige oder einjährige Amtsperiode verpflichten wollen. Die Kommission hat die Frage nach allen Richtungen erörtert. Sie ist einstimmig zu der vorgeschlagenen Fassung gekommen.

Was den Antrag Leuenberger anbelangt, so bin ich der Ansicht, man sollte es auch hier bei der bisherigen Fassung belassen, die es den Gemeinden freistellt, die Sache nach ihrem Gutfinden zu ordnen.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Ich möchte ebenfalls festhalten an der vorgeschlagenen Fassung. Bezüglich des Antrages Bucher schliesse ich mich den Ausführungen des Herrn Jenny an. Ich glaube, es sei schliesslich nicht viel geändert, ob man nun die Fassung wählt, wie sie im Entwurf enthalten ist, oder die Fassung des Herrn Bucher. Die Hauptsache ist, dass der Wille besteht, die Vorschrift auch durchzuführen. Wenn der Wille nicht besteht, so wird man auch mit der Fassung des Herrn Bucher nicht weiter kommen. Allerdings wäre hier noch die Frage, die Herr Scherz aufgeworfen hat, der Erwägung wert. Herr Scherz hat sich daran gestossen, dass nur auf die Parteiverhältnisse Rücksicht genommen wird und nicht auf die sozialen Schichten. Man könnte diesem Wunsch allenfalls in der Weise Rechnung tragen, dass man die bisherige Bestimmung des § 16 des Dekretes aufnimmt, welche lautet: «Bei der Wahl des Ausschusses ist auf die Parteiverhältnisse und die sozialen Schichten der Bevölkerung im betreffenden Kreise billige Rücksicht zu nehmen.»

Das ist der Gedanke, den Herr Scherz zum Ausdruck gebracht hat. Wenn man darauf Gewicht legt, so habe ich nichts dagegen. Hingegen glaube ich,

dass der Antrag Bucher zu weit geht.

Bezüglich der Frage des Obligatoriums nach Antrag Schenk schliesse ich mich den Ausführungen der Herren Dr. Dürrenmatt und Jenny an. Auch ich möchte den Standpunkt vertreten, dass man in solchen Fragen den Gemeinden doch eine gewisse Freiheit lassen soll. Es ist nicht der gleiche Fall, wie der, den wir gestern erörtert haben, wo private Interessen der Bürger berührt werden, und von Gemeinde zu Gemeinde verschieden behandelt werden können. Es ist für den Bürger eine ziemlich untergeordnete Frage, ob er für zwei Jahre in einen ständigen Ausschuss gewählt wird oder nicht. Da soll man den Gemeinden eine gewisse Freiheit lassen und nicht immer von Bern aus alles ordnen. Soviel ich mich erinnere, ist die Opposition gegen den Gedanken einer allgemeinen Einführung ständiger Wahlausschüsse vom Lande gekommen. Sie ging von der Erwägung aus; dass man in solchen internen Fragen sich doch auch noch eine gewisse Freiheit reservieren wolle. halte das für durchaus gerechtfertigt. Man soll in der Bevormundung der Gemeinden nicht weiter gehen, als notwendig ist. In das gleiche Kapitel fällt der Antrag L uenberger, wodurch gewissermassen eine Pflicht zur Entschädigung der Ausschussmitglieder statuiert wird. Ich möchte beantragen, auch diesen Vorschlag abzulehnen. Was zugunsten dieses Antrages ins Feld geführt worden ist, das trifft doch nur in den seltensten Fällen zu. Wir wollen doch nicht ausser acht lassen, dass die Wahlen und Abstimmungen in

der Hauptsache an Sonntagen stattfinden. Da kann man nicht von Lohnausfall sprechen. Wenigstens in den meistens Fällen nicht; es wird im Gegenteil Fälle geben — ich möchte absolut nicht verallgemeinern — wo einer eine Ersparnis macht, wenn er am Sonntag im Wahlausschuss sitzt.

Bütikofer. Die Argumente des Herrn Jenny zur Bekämpfung des Antrages des Kollegen Bucher veranlassen mich doch zu einigen Aeusserungen. Die letzte Nationalratswahl hat bewiesen, wie eigenklich dieser Satz, der im wesentlichen aus dem alten Wahlgesetz herübergenommen ist, angewendet wird; sie hat bewiesen, dass im Lande herum die Sache nicht so ausgelegt wird, wie Herr Jenny glauben machen will, wenn er erklärt, es sei nicht notwendig, dass man die Bestimmung präziser fasse, dass die politischen Parteien ihrer Stärke nach vertreten sein sollen. Der Behauptung, dass das im Zeitalter des Proporzes nicht notwendig sei, ist entgegenzuhalten, dass ich gar nicht einsehe, warum man diese präzisere Fassung nicht aufnimmt, nachdem einmal das Begehren gestellt ist. Unter der Herrschaft der jetzigen Bestimmung haben wir aus dem ganzen Kanton eine Unzahl von Reklamationen bekommen, aus welchen hervorgeht, dass gerade sozialdemokratische Organisationen auf den Dörfern draussen bei der Besetzung der Wahlausschüsse nicht berücksichtigt worden sind. Das hat dazu geführt, dass an vielen Orten Beschwerde geführt werden musste, dass man andern Gemeinden drohen musste, man werde vor weiteren Schritten nicht zurückschrecken. Ich sehe nicht ein, weshalb man nicht die genauere Fassung wählen sollte, damit die Behörden von vornherein wissen, dass jeder Beschwerde wegen Benachteiligung einer Partei ohne weiteres Folge gegeben werden muss. Das ist viel besser als eine solche vage Bestimmung, die eben nicht ohne weiteres diesen Schluss zulässt. Wenn wir alle diese Reklamationen, Proteste und Beschwerden über Vernachlässigung sozialdemokratischer Organisationen publizieren wollten, so dürfte man jedenfalls nicht mehr erklären, es sei nicht nötig, diese präzisere Fassung zu wählen. Dass Herr v. Fischer auf die Vorschläge des Herrn Scherz eingeht, begreife ich gut. Man verwehrt den politischen Parteien eine Vertretung, aber der wirtschaftlichen Struktur wird man Rechnung tragen, weil man weiss, dass das auf Kosten der Sozialdemokratie geht. Wir wissen, wie das gehalten wird. Man nimmt einen Knecht oder Arbeiter, von dem man weiss, dass er absolut nicht sozialdemokratisch organisiert oder gesinnt ist, und glaubt damit der sozialdemokratischen Partei Genüge getan zu haben. Wenn man es ehrlich meint, warum kann man da nicht den Antrag Bucher annehmen. Ich möchte den Herren, die es tatsächlich ehrlich meinen mit dieser Zusammensetzung der Wahlausschüsse, empfehlen, dem Antrag Bucher zuzustimmen.

Aellig. Es will mir fast scheinen, als ob man diesem Gedanken eine zu grosse Bedeutung beimesse. Ich finde die Fassung: «Bei der Bestellung des Ausschusses ist auf die Parteiverhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen», sei gar nicht so übel. Man kann ja die eine wie die andere Partei damit trösten, dass die Ermittelung des Wahlergebnisses öffentlich ist. Sowohl die Sozialdemokraten wie auch die Bürgerlichen haben ein Kontrollrecht, sie können

Leute hinschicken, wenn sie wollen. Darum finde ich die Geschichte eigentlich gar nicht so gefährlich, und wenn Betrügereien vorkommen, so ist schliesslich die Kassation und das Beschwerderecht da. Ich glaube also, man braucht sich nicht zu stark zu erhitzen und könnte den Passus annehmen, wie er da ist.

Schenk. Ein kurzes Wort zur Verteidigung meines Antrages. Ich habe mich bei der Einreichung desselben von Zweckmässigkeitsgründen leiten lassen. Ich sehe mich veranlasst, nochmals zu betonen, dass viele Gemeinden bis zu den mittleren Gemeinden hinunter in ihren neuen Gemeindereglementen das proportionale Wahlverfahren auch für die Gemeindebehörden einführen werden, und dass es nun wohl zweckmässig ist, wenn man von oben bis unten, vom Verfahren bei den Nationalratswahlen über die kantonalen Wahlen bis zu den Wahlen in die Gemeindebehörden die gleiche Bestimmung haben, und dass wir auch die gleiche Instanz haben, die sich mit diesen Wahlen und Abstimmungen befasst. Ich glaube, wenn die Mitglieder von Gesetzes wegen als ständig erklärt werden, so ist das noch lange keine Beschränkung der Freiheit der Gemeinden. Ich halte dafür, dass sich diese Bestimmung bewähren wird; ich schliesse das aus Erfahrungen, die wir bis jetzt gemacht haben. Es hat immer und immer Anstände gegeben, und es sind Leute in die Wahlausschüsse gekommen, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren, und wenn der Vorsitzende auch nicht sicher war, sind Fehler passiert. Es scheint mir nicht unpraktisch, dass alle Abstimmungen und Wahlen vom gleichen Wahlausschuss, d. h. von den beiden gleichen ständigen Mitgliedern, Präsident und Sekretär, geleitet werden. Damit fällt auch das Argument dahin, das für die Ablehnung angeführt worden ist, dass die Nationalratswahlen nur alle drei, die Grossratswahlen nur alle vier Jahre stattfinden. Es ist klar, dass man nicht eine Amtsdauer von zwei Jahren bestimmt, wenn die gleichen Wahlen nur alle vier Jahre vorkommen.

Diese «Freiheit der Gemeinden» ist ein beliebter Schlager. Ich wäre auch einer von denen, die den Gemeinden die Freiheit gönnen möchten, aber es gibt hie und da einen sanften Zwang in einer Gesetzesvorlage, der nützlicher ist als die goldene Freiheit. Die Herren wollen es mir nicht übelnehmen, aber ich bin der Meinung, dass der Zwang mit diesen zwei ständigen Mitgliedern des Wahlausschusses ein guter ist, und dass man sich dabei wohl befindet, wohler als mit der neuen Freiheit.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Ihnen versichern, dass die Fragen, die von verschiedenen Rednern besprochen worden sind, auch im Regierungsrat sehr eingehend erörtert worden sind. Speziell der letzte Satz von Alinea 2 ist sehr eingehend besprochen worden, aber man ist nach reiflicher Ueberlegung doch zu der Fassung gekommen, wie sie hier steht. Die Kommission hat sich derselben angeschlossen. Ich halte dafür, dass sowohl dem Begehren des Herrn Schenk, als demjenigen des Herrn Scherz hier Rechnung getragen werden kann, demjenigen des Herrn Scherz eventuell durch die zweite Beratung. Der Antrag Bucher scheint mir etwas zu positiv zu lauten, indem den Gemeinderäten dadurch die Hände gebunden sind, so dass sie nicht wissen, wie sie vorgehen sollen,

namentlich in Gemeinden, wo keine ausgesprochenen Parteien vorhanden sind. Namens des Regierungsrates beantrage ich hier Festhalten an der vorgeschlagenen Fassung.

Präsident. Der Abänderungsantrag der Kommission zu Alinea 3 ist von der Regierung angenommen worden. Wir stehen also vor einer einheitlichen Fassung der vorberatenden Behörden. Hiezu haben die Herren Bucher und Schenk Abänderungsanträge gestellt, die wir durch Abstimmung bereinigen.

Abstimmung.

- 1. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Bucher) Mehrheit.
- 2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Schenk) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 7. Die Verhandlungen der Abstimmungskreise werden duch einen Ausschuss von wenigstens fünf Mitgliedern geleitet.

Der Präsident und die Mitglieder dieses Ausschusses werden durch den Einwohnergemeinderat für jede Verhandlung neu ernannt; es besteht für diese Verrichtungen Amtszwang (Art. 36, Abs. 2, des Gemeindegesetzes). Bei der Bestellung des Ausschusses ist auf die Parteiverhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen.

Den Gemeinden ist es freigestellt, einzelne oder die sämtlichen Mitglieder des Ausschusses als ständige Mitglieder einzusetzen. Die ständigen Ausschussmitglieder haben während einer von der Gemeinde festzusetzenden Amtsperiode an sämtlichen Wahl- und Abstimmungsverhandlungen mitzuwirken. Für die ständigen Ausschussmitglieder gilt der Amtszwang im Sinne des Art. 32 des Gemeindegesetzes.

Die allfälligen Entschädigungen dieser Ausschussmitglieder trägt die Gemeinde.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Präsident. Die Regierung teilt mit, dass folgende Vorlagen: Gesetz über die Handänderungsund Pfandrechtsabgaben und Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen beim Rat anhängig gemacht und demnächst zur Austeilung gelangen werden. Sie ersucht den Rat, Kommissionen zur Vorberatung dieser Geschäfte zu bestellen. (Zustimmung.)

Das Gesetz über die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben wird an eine Kommission von 15 und das Dekret betreffend die Organisation der Finanz-direktion an eine solche von 9 Mitgliedern gewiesen

und das Bureau mit der Wahl dieser Kommissionen beauftragt.

Schluss der Sitzung um 123/4.

Der Redakteur:

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 5. November 1919, vormittags 8¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Bühler, Choulat, Gerber (Signau), Glauser, Gobat, Hadorn, Hiltbrunner, König, Lanz (Roggwil), Laubscher, Lauper, Nicol, Nyffeler, Périat, Pfister, Rufener, Schneeberger, Schüpbach, Weibel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bechler, Grimm, Hofmann,

llg, Merguin, Moor, Müller (Muri), Roth, Schenk, Wüthrich.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Volksabstimmungen und Wahlen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 1007 hievor.)

Art. 8.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 8 ist festgesetzt, dass für die Wahlen in den Grossen Rat und in den Verfassungsrat der Grundsatz der Verhältniswahl zur Anwendung kommen soll, und dass hiefür die nachfolgenden Bestimmungen Geltung haben. Der Artikel gibt keine Veranlassung zu weitern Bemerkungen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Für die Bestellung des Grossen Rates und des Verfassungsrates kommt der Grundsatz der Verhältniswahl zur Anwendung. Es gelten dafür die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften.

- 41

Art. 9.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 9 wird das Verfahren für die Verhältniswahl näher geordnet. Es ist zunächst vorgesehen, dass diejenigen Parteien bzw. Wählergruppen, die auf die Zuteilung von Mandaten Anspruch machen wollen, ihre Wahlvorschläge mindestens 20 Tage vor dem Wahltag dem Regierungsstatthalteramt einzureichen haben, dass die Vorschläge im ganzen so viele Namen enthalten können, als im betreffenden Wahlkreis Wahlen zu treffen sind. Endlich ist hier auch das Verfahren der Kumulation geordnet, und es ist bestimmt, von wie vielen stimmfähigen Bürgern der betreffende Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss. Die Liste die eingereicht wird, muss einen bestimmten Namen tragen.

Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, dass wir bei den Verfahren, die in der Schweiz zur Anwendung kommen, zwei Gruppen unterscheiden können, die sog. Listenstimmenkonkurrenz und die Einzelstimmenkonkurrenz. Beim ersten Verfahren zählt jeder Wahlzettel nur als eine Stimme, beim zweiten Verfahren werden die Stimmen sämtlicher Kandidaten zusammengezählt. Das letztere Verfahren ist für die Wahlen in den Nationalrat zur Anwendung gekommen. Jede Partei gibt ihre Listen ein, der einzelne Bürger

kann beim zweiten Verfahren Aenderungen vornehmen in dem Sinne, dass er einzelne Namen streicht und andere kumuliert; er kann aber auch Namen streichen, und sie durch Namen einer andern Liste ersetzen. Das erste System ist in einzelnen Kantonen eingeführt worden, aber die grosse Mehrheit von Kantonen und Gemeinden hat das zweite gewählt. Beim Listenstimmsystem ist natürlich das Panachieren und Kumulieren mehr oder weniger ausgeschlossen.

Für die Kumulation speziell machen wir den gleichen Vorschlag, wie er im Gesetz über die Wahl des Nationalrates Anwendung gefunden hat. Wir beantragen, die einmalige Kumulation zuzulassen. Der Zweck der Kumulation besteht bekanntlich darin, dass eine Partei damit verhindern kann, dass eine gegnerische Partei hineinregieren kann, so dass die Parteien eine gewisse Sicherheit haben, diejenigen Kandidaten in der Wahl durchzubringen, die sie vor allem aus gewählt wissen möchten.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Es ist schon gestern bei der Eintretensdebatte gesagt worden, dass man sich bestrebt habe, das Verfahren so viel als möglich dem eidgenössischen Gesetze anzupassen, damit bei den Bürgern und bei den Wahl-ausschüssen keine Verwirrung entsteht. So hat man auch hier in Art. 9 bezüglich der Fristen, innert welcher die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, Uebereinstimmung hergestellt, indem man den dritt-letzten Montag festsetzte. Eine Abweichung liegt insofern vor, als für die Nationalratswahlen die Listen bei der Staatskanzlei eingereicht werden müssen; hier hat man als Einreichungsstelle das Regierungsstatthalteramt bezeichnet, weil man sich sagte, dass das eine Erleichterung für den Bürger sei. Die Regierungsstatthalterämter sind für diese Dinge geeigneter, als wenn alles von Bern aus angeordnet werden müsste. Es fragt sich, ob man nicht gegenüber der Fassung, die vom Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises spricht, eine andere wählen sollte, um auch hier der Möglichkeit einer spätern Aenderung der Wahlkreise Rechnung zu tragen. Darum hat man in der Kommission den Ausdruck «dem zuständigen Regierungsstatthalteramt» gewählt. Wenn z. B. einmal der Fall eintreten würde, dass zwei Amtsbezirke verschmolzen wurden, so wäre es Sache der Ausführungsbestimmung, festzusetzen, welcher Regierungsstatthalter in diesem Falle zuständig sei.

Wie bereits erwähnt, hat man auch hier den Grundsatz der Kumulation niedergelegt, wie im Bundesgesetz. Ueber die Kumulation will ich keine weitern Worte verlieren, die Herren wissen, worum es sich handelt und weshalb man sie aufgenommen hat. Man könnte sich lediglich fragen, ob man sie nicht weiter ausdehnen, ob man die zweifache statt der einfachen Kumulation vorsehen soll. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die zweifache Kumulation, bei der der Wähler den gleichen Namen dreimal schreiben kann, gewisse Vorzüge hätte, und gestatten würde, den Zweck, den man mit der Kumulation verfolgt, noch leichter zu erreichen. Eine mehrfache Kumulation bietet einen grösseren Schutz gegen Manöver der einen Partei gegenüber einer andern. Anderseits liegt in der mehrfachen Kumulation auch eine Erleichterung für die kleineren Parteien, weil sie dann nicht ge-nötigt sind, unter Umständen eine zu grosse Zahl von Kandidaten aufzustellen. Das sind Erwägungen,

die aller Beachtung wert gewesen wären, und die man bei der Aufstellung der Vorlage hätte berücksichtigen können. Ich will nur sagen, dass wir beispielsweise hier in der Gemeinde Bern, wo wir den Proporz seit mehr als 20 Jahren haben, die zweifache Kumulation haben.

Trotz dieser Gründe, die allenfalls für eine vermehrte Kumulation gesprochen hätten, haben wir von einer solchen Umgang genommen, und zwar wiederum dem Prinzip zuliebe, dass wir uns möglichst an das eidgenössische Gesetz anlehnen wollten. Wir haben uns sagen müssen, dass es den Bürger irreführen würde, wenn er bei kantonalen Wahlen den gleichen Namen dreimal schreiben dürfte, bei eidgenössischen Wahlen hingegen nur zweimal. Man befürchtete, dass der Bürger bei eidgenössischen Wahlen, in einem Irrtum befangen, vielleicht auch einen Namen dreimal schreiben würde. Das hätte zur Folge, dass der dreimal geschriebene Name ungültig wäre.

Eine Abweichung von den Bestimmungen des Bundesgesetzes finden Sie im zweiten Alinea hinsichtlich der Zahl der Unterschriften, die bei der Einreichung einer Liste verlangt werden. Das Bundesgesetz verlangt, dass eine Liste, um gültig eingereicht zu werden, die Unterschrift von fünfzehn stimmfähigen Bürgern tragen solle. Hier haben wir auf zehn abgestellt, weil man es mit we-sentlich kleineren Wahlkreisen zu tun haben wird. Wir wissen einstweilen nicht, wie die Wahlkreise festgesetzt werden, aber jedenfalls werden wir für den Grossratsproporz nicht den Grundsatz: ein Kanton, ein Wahlkreis anwenden. Da rechtfertigt es sich schon, wenn man mit der Zahl der Unterschriften einer Liste, die übrigens keine allzugrosse Bedeutung hat, nicht zu weit geht. Das ist eine rein formelle Frage, und man kann nicht sagen, dass man hier irgendwelche Verwirrung schaffen würde. Ich empfehle Annahme des Art. 9 nach Kommissionsvorlage.

M. Strahm. Je ne voudrais pas laisser passer cette discussion sur l'art. 9 de la loi sans faire ici une proposition qui me tient particulièrement à cœur.

Cet art. 9 introduit le cumul simple, c'est-à-dire l'autorisation pour les partis politiques de porter deux fois le même nom d'un candidat sur le bulletin de vote. Or, ce principe a été introduit pour la première fois dimanche dernier et nous avons fait à cette occasion diverses constatations qui doivent certainement avoir leur écho ici au sein du Grand Conseil, à propos d'une loi sur l'élection des députés par le même sys-

tème de la proportionnelle.

Le cumul, nous devons tous le reconnaître, porte en lui-même, et théoriquement du moins, un caractère d'injustice et d'immoralité, dirai-je même parfaitement incontestable. J'ai dit théoriquement, parce que c'est surtout ce côté théorique du cumul qui frappe l'imagination, qui arrête l'attention. Dans des conférences que j'ai eu l'occasion de donner dans plusieurs localités pour expliquer le mécanisme du vote, je me suis heurté à plusieurs reprises à l'hostilité du corps électoral contre le système du cumul, qui choque le sens de l'équité de l'électeur. On ne pouvait comprendre qu'une telle disposition ait été introduite dans la loi. J'ai compris l'argumentation de M. le vice-président de la commission; pratiquement il permettrait aux partis politiques d'assurer la réélection de ses têtes de liste, de ses chefs qui, peut-être, par leur attitude courageuse au sein du corps législatif, ont particulièrement droit à continuer à en faire partie. Le cumul permet également d'empêcher les partis politiques de se mêler des affaires intérieures des autres partis, c'està-dire qu'un parti ne peut pas par le panachage d'un candidat quasi impopulaire dans son propre parti im-

poser son candidat au parti adverse.

Ces deux caractères du cumul méritent notre attention. Je comprends que M. le vice-président de la commission, qui est ici le porte-parole de celle-ci, ait fait valoir ces deux arguments, mais ce que nous ne devons pas oublier dans une occasion comme celle-ci, c'est que nous ne sommes pas élus seulement pour faire les affaires des partis politiques, mais avant tout pour faire celles du pays. Or, nous devons reconnaître que le cumul est très impopulaire, et qu'il sera très difficile de le faire admettre par les électeurs. Il peut être introduit dans la loi pour des raisons politiques et électorales, mais je crains beaucoup qu'en conservant ce système du cumul dans l'art. 9 on mette en grand danger la loi sur les élections. C'est pour cela que j'insiste d'une manière toute spéciale sur ce point du cumul, et c'est pourquoi j'ai fait la proposition

Le premier alinéa de l'art. 9 serait ainsi conçu: « Ces listes peuvent contenir en une seule fois autant de noms de citoyens éligibles qu'il y a d'élections à faire. Le même nom ne peut être présenté qu'une seule fois. »

Naturellement cet article aura sa répercussion sur tous les autres, et particulièrement sur le 2e et le 3e alinéa de l'article suivant.

Scholer. Es kann der Fall eintreten, dass die Wahlvorschläge, die dem Regierungsstatthalter eingereicht werden, in formeller oder materieller Beziehung Mängel aufweisen. Es können Wahlvorschläge Bezeichnungen enthalten, die zu Verwechslungen Anlass geben können. Es können auf den Wahlvorschlägen Namen von Personen enthalten sein, die nicht wahlfähig sind, die Wahlvorschläge können mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Nun sollte nach meiner Ansicht, ähnlich wie im eidgenössischen Proporzgesetz, eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach Mängel innert bestimmter Frist gehoben werden können. Ich stelle keinen Antrag, dagegen wünsche ich, dass Regierung und Kommission für die zweite Beratung eine entsprechende Bestimmung vorschlagen.

Jenny. Eine Besprechung der Kumulation ist entschieden am Platze. Ich begrüsse das Votum des Herrn Strahm, in welchem bezüglich der Kumulation ein anderer Standpunkt eingenommen wurde als von der Kommission. Es muss gesagt werden, dass mit der Kumulation die Wahlfreiheit des Bürgers zu einem gewissen Teil eingeschränkt wird. Also vom demokratischen Standpunkte aus wäre dem Vorschlag des Herrn Strahm zweifellos der Vorzug zu geben. Nun wissen wir aber, dass diese Kumulation eingeführt worden ist mit Rücksicht auf gewisse Erfahrungen, die im Laufe der Jahre in denjenigen Kantonen und Gemeinden, in welchem der Proporz eingeführt worden ist, gemacht worden sind. Man hat mit der Kumulation ein Korrektiv gegen unlautere Manöver geschaffen.

Ich verweise da auf Erfahrungen, die man in der Stadt Bern gemacht hat. Die Stadt Bern hat bekanntlich den Proporz vor etwa 20 Jahren eingeführt, und zwar ohne Kumulation. Der Proporz wurde auf Veranlassung der sozialdemokratischen Partei eingeführt, die bekanntlich politisch etwas besser geschult ist als die andern Parteien und die den Proporz besser zu handhaben wusste. Bei diesem Anlass hat sie das Verfahren benutzt, um sich auf Kosten der andern Parteien Vorteile zu verschaffen. Es ist natürlich das Bestreben jeder Partei, dass sie ihre Führer gewählt sieht, und es ist ihr Bestreben, zu bewirken, dass die Gegenpartei unter Umständen ihre besten Führer nicht gewählt sieht. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ist nun von der sozialdemokratischen Partei versucht worden, die Führer der freisinnigen Partei wegzuwählen. Das geschah in der Weise, dass etwa 100 Mann abkommandiert wurden, die von der sozialdemokratischen Partei den Auftrag erhielten, die freisinnige Liste einzulegen, hier aber die bewährtesten Führer zu streichen, so dass die andern vorgerückt sind. Das Manöver ist gelungen, die freisinnigen Führer sind ausgefallen. Sie wussten anfänglich nicht woher das kam, der Akt war vollzogen und der Versuch gelungen.

Gegen solche Manöver musste man nach Massnahmen greifen, um dieselben in Zukunft zu verhindern. Das ist nun die Kumulation. Nun möchte ich Herrn Strahm sagen, dass die Kumulation nicht obligatorisch eingeführt wird, sondern dass es den Parteien vollständig freigestellt wird, zu kumulieren oder nicht. Ich gebe zu, dass bei Anlass der vergangenen Nationalratswahl von der Kumulation ausgiebig Gebrauch gemacht worden ist, und zwar von allen Parteien. Man muss es den Parteien überlassen, zu erwägen, ob sie die Kumulation anwenden wollen und in welchem Masse. Ich möchte beantragen, Art. 9 in

der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

M. Boinay. J'appuie la proposition de M. Jenny de rejeter la proposition de M. Strahm, qui commet une erreur en prétendant que le cumul est impopu-laire. C'est une soupape de sûreté pour les partis et je m'étonne que M. Strahm ne l'ait pas compris. Je ne sais pas ce qui s'est passé dimanche dernier dans la partie allemande du canton, mais dans le Jura il s'est produit un fait qui prouve que le cumul est certainement nécessaire si l'on veut éviter que tel ou tel candidat morde la poussière. M. Strahm contestera-t-il que l'un au moins des candidats de son parti a été élu non par les électeurs du Jura mais par ceux de l'ancien canton, du moins c'est ce qui explique pourquoi il a obtenu mille voix de plus que les autres candidats. Dans le parti de M. Strahm deux candidats ont échoué tandis que deux étaient nommés grâce à l'appui des autres citoyens.

Je voterai donc la proposition de M. Jenny. Un homme qui fait de la politique militante a facilement des ennemis et si le cumul ne vient pas à son aide il risque de ne pas être réélu. J'ai l'impression que le

cumul est très bien vu chez nous.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Nachdem Herrn Strahm bereits von zwei Vorrednern geantwortet worden ist, brauche ich seinen Antrag nicht mehr eingehend zu bekämpfen. Namens der Kommission möchte ich Ablehnung des Antrages des Herrn

Strahm empfehlen. Dabei möchte ich aber doch einen Ausdruck, den Herr Strahm gebraucht hat, zurück-weisen. Er hat gesagt, das System der Kumulation sei eigentlich «une immoralité». Das ist nun ein Ausdruck, den man zurückweisen muss. Wenn etwas «immoral» ist, so sind es gewisse Wahlmanöver, die geübt werden, wenn die Kumulation nicht besteht, und zwar mit Aussicht auf Erfolg. Wenn man die Kumulation vorsieht, dabei aber den einzelnen Parteien das Recht wahrt, dieselbe vorzunehmen oder nicht, so kann man jedenfalls nicht von «Immoralität» reden. Das wollte ich zurückweisen.

Was die Anwendung oder Nichtanwendung des Kumulationssystems anbelangt, so möchte ich Herrn Strahm noch eines sagen. Es ist in der Stadt Bern genau so gegangen, wie Herr Jenny gesagt hat, mit der einzigen kleinen Modifikation, dass das Manöver, das die sozialdemokratische Partei damals unter der Führung des Herrn Karl Moor gemacht hat, sich nicht nur gegen die freisinnige, sondern auch gegen die konservative Partei gerichtet hat, die von jeher für den Proporz eingestanden ist. És war zu verwundern, dass eine Proporzpartei ihrer Kampfgenossin einen derartigen Streich spielte. Er wurde gemacht und mit so gutem Erfolg, dass nachher niemand für die Einführung der Kumulation dankbarer gewesen ist, als die politischen Gesinnungsgenossen des Herrn

Strahm in der Stadt Bern.

Herr Scholer hat bemerkt, dass zwischen Art. 9 und 10 eine Lücke bestehe insofern, als das Gesetz sich nicht darüber ausspreche, was zu geschehen habe, wenn eingereichte Listen den Vorschriften nicht entsprechen. Ich begreife die Bemerkung des Herrn Scholer, und ich kann ihm sagen, dass die gleiche Bemerkung in der Kommission auch gemacht worden ist. Ich möchte aber Herrn Scholer darauf aufmerksam machen, dass es sich hier darum handelt, im Gesetz die hauptsächlichsten Grundsätze des Proportionalwahlverfahrens festzusetzen. Das entspricht dem Auftrag, den der Grosse Rat im März dieses Jahres dem Regierungsrat erteilt hat, dem Grossen Rat eine Vorlage über die Einführung des Grossratsproporzes vorzulegen. Im Beschluss heisst es: «Die hauptsächlichsten Bestimmungen über das Proportionalwahlverfahren sollen im Gesetz selbst niedergelegt werden». Also die hauptsächlichsten Bestimmungen. Nun ist man in den vorberatenden Behörden von der Ansicht ausgegangen, dass derartige Fragen, wie sie Herr Scholer berührt hat, nicht zu den hauptsächlichsten Bestimmungen gehören, sondern Detailpunkte betreffen, für welche im Art. 20 ein Dekret vorge-sehen ist. Es gibt noch allerlei zu ordnen, was hier im Gesetz nicht niedergelegt ist, dessen Regelung einem Dekrete vorbehalten werden muss. Wir werden bei einem spätern Artikel noch auf einen solchen Punkt zu reden kommen.

Ich glaube, Herr Scholer könnte sich beruhigen, wenn man erklärt, dass die Sache nicht vergessen, sondern mit andern Bestimmungen einem Dekret vorbehalten worden ist. Die Frage ist nicht von grosser Tragweite, und ich glaube nicht, dass man die Rechte des Volkes verkürzt, wenn man derartige Detailpunkte nicht in das Gesetz aufnimmt, sondern in

die Ausführungsbestimmungen verweist.

Scholer. Das Votum des Herrn Kommissionsreferenten hat mich nicht davon überzeugt, dass das-

1 + 4 + 2 - 2 * 1 p '4'

jenige, was ich wünschen möchte, nicht in das Gesetz gehört. Ich bin von dem Grundsatz ausgegangen, dass unsere Vorlage so weit als möglich dem Bundesgesetz entsprechen soll. Dort sind Bestimmungen, welche dahin zielen, materielle Mängel der Wahlvorschläge zu bereinigen, in das Gesetz selbst aufgenommen, und ich sehe nicht ein, weshalb wir hier von diesem Grundsatz abweichen sollten. Ueberhaupt finde ich, wenn man etwas in das Gesetz aufnehmen kann, soll man es tun und nicht in ein Dekret verweisen. Das Volk ist damit nicht immer einverstanden, besonders wenn es dann in dem Dekret noch heisst, die Ordnung der Angelegenheit werde einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten und wenn man in der Verordnung lesen kann, die Sache werde durch Kreisschreiben einer Direktion geordnet.

Hurni. Gestatten Sie mir gegenüber dem Müsterchen, das Herr Jenny erzählt hat, eine kleine Richtigstellung. So wie es erzählt worden ist, konnte es den Anschein erwecken, als ob solche Praktiken zu den Gewohnheiten der sozialdemokratischen Partei gehörten. Das glaube ich nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil unsere Partei noch zu schwach ist, um geschwind hier hundert und dort hundert Stimmen abzukommandieren, damit sie einer andern Partei ins Handwerk pfuschen kann. Wir haben unsere Stimmkraft für uns selbst notwendig. Jene Taktik ist aus einem andern Grunde gewählt worden, nämlich darum, um den Bürgerlichen die Notwendigkeit des Kumulierens zu beweisen. haben nun gesehen, eine bessere Lehre hätte man ihnen nicht geben können.

Warum müssen wir das Kumulieren haben? Nicht deswegen, weil geschulte Parteien, zu denen Herr Jenny auch unsere Partei zählt, sonst einander ins Handwerk pfuschen können, nein, diese haben ihre Stimmen für sich selbst nötig. Wir müssen es haben wegen der Parteilosen. Diese pfuschen den Parteien ins Handwerk, Leute, die sich scheuen, einen kleinen Partei-beitrag zu bezahlen. Diese Leute nehmen aus allen Parteilisten diejenigen Leute, die ihnen passen, heraus und werden damit bestimmend für die Parteilisten. Das ist eine Praxis, an deren Bekämpfung alle Parteien ein Interesse haben. Unsere Partei ist deshalb selbstverständlich sehr für die Beibehaltung des Kumulierens. Wir hätten sogar die doppelte Kumulation gern gesehen. Einzig mit Rücksicht darauf, dass Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetz hergestellt werde, haben wir darauf verzichtet.

Luterbacher. Ich möchte doch den Antrag des Herrn Strahm unterstützen, denn ich finde, durch die Kumulation werden Kandidaten erster und zweiter Klasse geschaffen. Das sollte man nicht tun. Ferner möchte ich die Anregung des Herrn Scholer unterstützen, dass man im Gesetz alles ordne, was möglich ist und nicht alles dem Dekret überlasse. Im Volke heisst es immer, wenn ein Gesetz zur Abstimmung kommt, das Gesetz laute nun wohl so, aber die Dekrete, die vorbehalten seien, werden dann eben anders herauskommen. Was Herr Boinay wegen der Kandidaten unserer Partei im Jura bei den letzten Nationalratswahlen gesagt hat, ist nicht richtig. Man muss nicht vergessen, dass wir heute die Bestimmung

haben, wonach ein Kanton einen Wahlkreis bildet. Da stand es jedem Bürger im alten Kantonsteil frei, auch für die von den jurassischen Parteien herausgegebenen Listen zu stimmen. Ich nehme an, Herr Boinay wird Herrn Möckli gemeint haben und sagen wollen, dass derselbe in der Stadt Bern sehr viele Stimmen erhalten habe. Ich denke, auch die katho-lisch-konservative Partei werde darauf gerechnet haben, im alten Kantonsteil Stimmen zu machen. Ich vermag heute nicht zu beurteilen, ob sich jene Partei nicht getäuscht hat.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Frage, welche Bestimmungen ins Gesetz und welche ins Dekret gehören, kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Man kann sehr wohl die Auffassung vertreten, dass ein Gesetz die Hauptgrundsätze enthalten solle, dass aber untergeordnete Punkte im Dekret geordnet werden sollen, schon aus dem Grunde, damit später, wenn Erfahrungen vorliegen, das Dekret rasch geändert werden kann. Wenn eine untergeordnete Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, die sich nachher als unzweckmässig erweist, so ist es schwer, wegen einer einzelnen untergeordneten Bestimmung ein Gesetz zu revidieren, namentlich bei dem umständlichen Apparat, der im Kanton Bern zur Anwendung gelangen muss. Bei einem Dekret hingegen kann der Grosse Rat die Revision vornehmen. Es will mir nicht einleuchten, dass der Grosse Rat von den Kompetenzen, die er besitzt, in so untergeordneten Fällen noch abgeben sollte. Ich halte dafür, die Vorlage entspreche den Forderungen, die der Grosse Rat am 19. März dem Regierungsrat bekanntgegeben hat und beantrage daher Ablehnung des Antrages Scholer.

Ebenso möchte ich beantragen, den Antrag Strahm abzulehnen. Es ist nicht notwendig, darüber weiter zu diskutieren, aber das kann ich sagen, dass die Kumulation weitaus in den meisten Proporzgesetzen enthalten ist, dass das System sich gut eingeführt hat. Ich möchte auch bemerken, dass uns nicht bekannt ist, dass die Anwendung der Kumulation bei den vergangenen Nationalratswahlen zu Schwierigkeiten Anlass gegeben hätte. Dem Zusatzantrag der Kommission, der von dem zuständigen Regierungsstatthalter spricht, kann ich mich anschliessen; im übrigen möchte ich beantragen, den Artikel un-

verändert anzunehmen.

M. Jobin. Je n'étais malheureusement pas présent lorsque M. Strahm a développé sa proposition relative au cumul. Je tiens cependant à répéter que je suis adversaire du cumul qui, entre autres défauts, à part celui de favoriser un candidat au détriment de l'autre, provoque les cabales dans l'intérieur même des partis; c'est un élément de démoralisation qu'on introduit dans la mentalité du corps électoral. Je tiens à ce que l'éducation des citoyens se fasse le plus exactement et le plus minutieusement possible, que tous arrivent à comprendre que leur devoir est de voter purement et simplement pour le candidat présenté. Ce faisant il ne sera pas nécessaire de cumul pour assurer l'élection du candidat que l'on considère comme digne de représenter le parti dans les conseils de la nation.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Art. 9. Diejenigen Parteien (Wählergruppen usw.), welche Anspruch auf Zuteilung von Mandaten erheben wollen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tage (am drittletzten Montag) vor dem Wahltage dem zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen. Die Vorschläge können im ganzen so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als der betreffende Wahlkreis Wahlen zu treffen hat; der einzelne Name darf zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlkreis stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein; er muss am Kopf zur Unterscheidung von andern Vorschlägen eine seine Herkunft andeutende Bezeichnung tragen.

Art. 10.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel handelt von dem Verfahren bei Wahlen. Es wird vorgesehen, dass amtliche und ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden können, dass der amtliche Wahlzettel ganz oder teilweise ausgefüllt werden kann, und dass ferner handschriftliche Abänderungen an den ausseramtlichen Wahlzetteln vorgenommen werden können. Im fernern ist hier der Grundsatz aufgestellt, dass nur Kandidaten gestimmt werden kann, die auf einer gültigen Liste stehen. Der Wähler ist also in einem gewissen Umfang in der Ausübung seines Wahlrechtes beschränkt. Er kann in der Liste seiner Partei zwar beliebig streichen oder kumulieren, er kann ferner auf der Liste seiner Partei Namen streichen und sie durch Namen von Kandidaten anderer Listen ersetzen, aber er kann keinem Kandidaten gültig stimmen, der nicht auf irgend einer Parteiliste steht. Das Wahlrecht ist also beschränkt. Im fernern können natürlich nur so viele Namen geschrieben werden, als Zeilen auf dem Wahlzettel sind, bezw. als Kandidaten im betreffenden Wahlkreis gewählt werden können. Endlich ist, wie auch im Bundesgesetz, vorgesehen, dass jede Veränderung von Listen durch sog. Vervielfältigungsverfahren ungültig ist. Man will damit sagen, dass der Wähler Aenderungen, die er vornehmen will, selbst handschriftlich auf seinem Zettel vornehmen muss, und dass die Veränderung von Listen z. B. durch Maschinenschrift auf einem Parteisekretariat ungültig ist.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Das, was in Art. 10 enthalten ist, hat nicht viel zu reden gegeben, hingegen hat sich über eine Frage eine längere Diskussion entsponnen, die in Art. 10 hätte geregelt werden können, aber nicht geregelt worden ist. Das ist die Frage, was mit der eingereichten Liste geschehen soll. Ich glaube, hier sei der Ort, über

diese Bestimmung zu sprechen, denn wenn man irgend eine Bestimmung aufstellt, so muss das zwischen Art. 9 und 10 geschehen. Wir sind in Art. 9 bis zu dem Punkt gelangt, dass die Listen dem Regierungsstatthalter eingereicht worden sind. Nun beginnt Art. 10 mit der Tätigkeit des Wählers. Zwischenhinein kann nun aber eine andere Tätigkeit einsetzen, nämlich diejenige, die eingereichten Listen dem Wähler bekanntzumachen.

Da ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob diese Tätigkeit der Zustellung der Listen wie bisher auch im neuen kantonalen Gesetz ganz den Parteien überlassen werden oder ob hier die amtliche Tätigkeit eingreifen soll. Das Bundesgesetz sieht in dieser Hinsicht vor, dass die Kantone die Freiheit haben, entweder sämtliche Wahllisten amtlich zuzustellen oder wenigstens den amtlichen Wahlzettel, oder die amtlichen Wahlzettel im Wahllokal verteilen zu lassen. Die Frage ist in der Kommission eingehend erörtert worden, und es ist anzunehmen, dass hier beim Art. 10 ein bezüglicher Antrag gestellt werden wird, dass die eingereichten Wahllisten dem Wähler von Amtes wegen zugestellt werden sollen, ebenso wie der amtliche Wahlzettel. Dieser Antrag ist auch in der Kommission gestellt und damit begründet worden, dass, nachdem nun die Listen bei einer Amtsstelle eingereicht werden müssen, es nur recht und billig sei, wenn das Wahlverfahren einen gewissen offiziellen Charakter bekomme, und wenn gemäss dem mehr oder weniger offiziellen Charakter, welcher den Listen zukomme, auch eine entsprechende amtliche Bekanntgabe an den Wähler erfolge. Gegenüber dem Widerspruch, der dagegen erhoben worden ist, wurde wenigstens daran festgehalten, dass zum mindesten der amtliche Wahlzettel vor der Wahl dem Wähler ins Haus zugestellt werden sollte. Gegen die amtliche Zustellung der Listen ist eingewendet worden, es gehe nicht an, dass der Staat gewissermassen für die Parteien Propaganda treibe. Gegen die Zustellung nur des amtlichen Wahlzettels ins Haus ist eingewendet worden, das öffne unter Umständen allen möglichen Wahlpraktiken Tür und

Die Frage hat in der Kommission eine eigentümliche Erledigung gefunden. Am Morgen, als der Antrag zur Abstimmung kam, dass alle Parteilisten von Amtes wegen dem Wähler zugestellt werden sollen, hat dieser Antrag eine Mehrheit gefunden. Es war schon etwas spät; die Kommission hat sich dann nachher zum Mittagessen in verschiedene Gruppen geteilt, und als man am Nachmittag wieder zusammenkam, wurde ein Wiedererwägungsantrag gestellt, der Erfolg hatte. Der am Morgen gefasste Beschluss wurde wieder umgestossen, so dass das Gesetz nach der Kommissionsvorlage die amtliche Zustellung der Wahlzettel nicht vorsieht. Ich habe hier den Standpunkt der Kommission zu vertreten, die sich in einer zweiten Abstimmung mehrheitlich auf den Boden gestellt hat, dass die amtliche Zustellung der Wahlzettel nicht erfolgen solle. Ich bekenne rückhaltlos, dass ich in der Kommission zu der Minderheit gehört habe und heute noch der Ansicht bin, dass diese amtliche Zustellung erfolgen sollte.

Ich glaubte, das hier anbringen zu sollen, weil eine derartige Bestimmung, wenn sie aufgenommen werden sollte, hier zwischen Art. 9 und 10 ihren Platz finden müsste. Namens der Kommission kann ich

nicht eine Abweichung von der gedruckten Vorlage empfehlen; persönlich bin ich allerdings der Meinung, dass sie hätte geschehen sollen. Es sind andere Mitglieder der Kommission da, die den Standpunkt der vorberatenden Behörden mit mehr Energie vertreten können, als das mir möglich war, der ich grundsätzlich auf einem andern Boden stehe. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen den Art. 10 nach der gedruckten Vorlage.

Bucher. Ich nehme den Antrag, der seinerzeit in der Kommission angenommen worden ist, wieder auf. Es ist wirklich so gegangen, wie Herr v. Fischer erzählt hat. Herr Dr. Dürrenmatt hat in der Vormittagssitzung einen entsprechenden Antrag gestellt, der angenommen worden ist. Wir haben es wahrscheinlich einem guten Mittagessen im «Bürgerhaus» zu verdanken, dass dieser Artikel in der nachfolgenden Sitzung über den Haufen gerannt worden ist. Das soll aber kein Grund sein, die Angelegenheit hier nicht wieder aufzugreifen, da wir es für absolut notwendig erachten, dass in dieser Weise nicht die Parteien, sondern die Wähler berücksichtigt werden. Ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, es solle in Art. 10 als erster Satz folgende Bestimmung eingeschaltet werden: «Alle eingereichten Listen eines Wahlkreises werden in Form von Wahlzetteln gedruckt und zugleich mit dem amtlichen Wahlzettel und der Ausweiskarte von Amtes wegen jedem Wähler spätestens am Freitag vor dem Wahltage zugestellt».

Herr v. Fischer hat bereits gesagt, welche Argumente gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz in der Kommissionsberatung vorgebracht worden sind. Das Hauptargument war das, dass man erklärte, die amtliche Zustellung der Wahlzettel bedeute eine ungerechte und unnötige Subvention der politischen Parteien. Demgegenüber möchte ich doch darauf hinweisen, dass der Betrag, den der Druck und die Zustellung der ausseramtlichen Wahlzettel erfordert, lange nicht den Grossteil der Wahlkosten einer Partei ausmacht. Ich glaube, es könnten einzelne Herren aus der alten freisinnigen Partei, die mit oder ohne Erfolg schon bei Nationalrats-wahlen kandidiert haben, bestätigen, dass nicht der Druck oder die Zustellung solcher ausseramtlicher Wahlzettel die grössten Kosten verursacht hat, sondern ganz andere Faktoren. Es ist nicht richtig, wenn man behauptet, man subventioniere damit die politischen Parteien. Anders ist es, wenn man sich fragt, ob man dasjenige, was man damit erreichen will, auch erreicht, nämlich eine möglichste Erleichterung des Wahlgeschäftes für den Wähler, und zwar für die Gesamtheit der Wähler, nicht nur für die sozialde-mokratischen. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass es durchaus nichts Ungewohntes bedeutet, wenn man diese Bestimmung in das Wahlgesetz aufnimmt, denn einzelne städtische Gemeinwesen, die den Proporz eingeführt haben, haben diese Bestimmung bereits in ihren Reglementen. Ich unterstreiche auch, dass das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates eine derartige Möglichkeit vorsieht. Der Kanton Zürich hat in Art. 36 seines Wahlgesetzes die Bestimmung, dass alle Listen einzeln auf Papier von gleicher Farbe und Grösse gedruckt und miteinander am Freitag vor dem Wahltage dem Wähler zugestellt werden. Wir sehen also, dass in diesem Antrag nichts Ungeheuerliches verlangt

wird, sondern etwas, was in andern Kantonen bereits eingeführt ist, und zwar zur Zufriedenheit der Gesamtheit der Wähler.

Es ist in der Kommission auch erklärt worden, es verwirre den einzelnen Wähler nur, wehn man ihm alle diese Zettel ins Haus schicke. Das ist nicht richtig; gerade der Umstand, dass man dem Bürger alle Wahlzettel ins Haus schickt und ihm so die Möglichkeit gibt, die verschiedenen Vorschläge in aller Ruhe zu durchgehen, ist eine Garantie dafür, dass der Wähler nicht verwirrt wird, sondern dass er im Gegenteil seiner Meinung an der Urne viel besser und ruhiger Ausdruck geben kann. Wer während der letzten Nationalratswahlen in einem Wahlausschuss tätig gewesen ist, hat gesehen, wie verwirrt viele Leute waren, wenn sie an die Urne kamen, weil man ihnen erst vor dem Wahllokal die ausseramtlichen Wahlzettel in die Hand gedrückt hat. Wenn man sie ihnen von Amtes wegen ins Haus zugestellt hätte, so hätten sie das Geschäft in aller Ruhe vorbereiten können.

Aus diesen Gründen beantrage ich Annahme des Zusatzantrages, der ein Entgegenkommen gegenüber der Gesamtheit der Wähler bedeutet.

Dürrenmatt. Herr Bucher hat bereits gesagt, was ich zur Begründung des Antrages, den ich in der Kommission gestellt habe, sagen wollte. Sie haben auch vom Herrn Kommissionsreferenten vernommen, durch welche Tücke des Schicksals dieser Antrag heute nicht als Mehrheitsantrag der Kommission erscheint. Nach den Ausführungen des Herrn Bucher möchte ich mich ganz kurz fassen. Ich möchte ebenfalls beantragen, der Kanton Bern möchte sich zu dem System bekehren, das in andern Kantonen seit vielen Jahren reibungslos funktioniert und das durch das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates auch dem Kanton Bern ermöglicht worden ist. Es ist den Kantonen freigestellt, die amtlichen und die ausseramtlichen Wahlzettel den Wählern entweder direkt ins Haus zu schicken oder an der Urne zu überreichen. In meinen Augen hat das System, dass man den Wählern den Wahlzettel von Amtes wegen direkt ins Haus bringt, zunächst den Vorteil, der bereits von Herrn Bucher geschildert worden ist, dass der Wähler zu Hause in aller Ruhe die verschiedenen Listen prüfen und sich schlüssig machen kann, wem er stimmen will. Im weitern liegt darin unbedingt eine grössere Garantie der geheimen Stimmabgabe, ja die einzige Garantie, dass die Stimmabgabe des Wählers nicht kontrolliert werden kann. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie es an verschiedenen Orten gegangen ist, wenn ein Wähler ins Wahllokal gekommen ist und dort den amtlichen und die ausseramtlichen Wahlzettel erhalten hat, und wenn er sich nun nicht mit einem Parteivorschlag begnügen wollte, sondern an seinem Zettel handschriftliche Aenderungen vornehmen wollte. Er musste das eigentlich in Gegenwart und unter Kontrolle sämtlicher Anwesenden tun. Schon die Tatsache, dass er schrieb, hat ihn den verschiedenen Parteivertretern verdächtig gemacht, denn diese sind ängstlich darauf bedacht, dass ihnen kein Schäflein verloren geht. Wenn einer nun schreibt, so fragen sie sich, wieso er dazu komme, und wem er wohl stimme.

Das ist ein wichtiger Punkt, den man nicht genug betonen kann. Es muss dem einzelnen Wähler die volle Garantie geboten sein, dass er seine Stimme frei und unabhängig abgeben kann. Das kann er, wenn ihm von Amtes wegen die verschiedenen Parteilisten ins Haus gebracht werden. Dann kann er die Auswahl zu Hause treffen und kann mit dem Stimmzettel zur Urne gehen, der ihm gefällt. So wird irgendwelche fremde Kontrolle nicht mehr möglich sein. Îm weitern glaube ich auch, dass das ein Satz sei, der zu dem neuen Proporzwahlrecht gehört. Man muss sich von Ansichten frei machen, die unter dem alten Majorzwahlverfahren überliefert worden sind. Da konnte man sich allerdings nicht vorstellen, dass von Amtes wegen Parteilisten ins Haus gebracht werden. Der Proporz aber fusst gerade darauf, dass Parteilisten aufgestellt werden; sie werden als offizielle Akten anerkannt. Die Parteien haben das Recht, Listen aufzustellen, und wenn diese Listen die nötigen Unterschriften tragen, so gelten sie eben als offizielle Aktenstücke. Unter dem Proporz hat der einzelne Wähler das Recht, zu wissen, welche Parteilisten in seinem Wahlkreis aufgestellt werden, und auch zu wissen, zu welchen er stimmen darf. Er hat auch das Recht auf die Zustellung des gesamten Materials.

Man sagt nun, das werde ja alles publiziert. Das stimmt, das ist ein gewisses Entgegenkommen. Das würde auch genügen, wenn man die Wahlart einführen wollte, die in andern Kantonen gilt, dass man einfach einen Wahlvorschlag aus einer Zeitung herausschneiden und in das Wahlcouvert legen darf. Das wird in andern Kantonen gestattet, und ich sehe nicht ein, warum das nicht auch bei uns gehen sollte, wenn es auch auf den ersten Blick etwas befremdet. Ich möchte Ihnen keine allzugrossen Neuerungen zumuten, aber umsomehr möchte ich Ihnen diesen Vorschlag empfehlen, dass die verschiedenen Parteilisten dem Bürger von Amtes wegen ins Haus zugestellt werden, damit er diese Listen zu Hause durchlesen kann. Die Parteien schicken allerdings den Wählern ihre Wahlliteratur; ich habe sie auch bekommen. Da könnte man also sagen, der Bürger habe Gelegenheit, sich aufklären zu lassen. Ich möchte aber dieses Argument umkehren und sagen, weil das sowieso gemacht wird, wollen wir die Sache vereinfachen. Jede Partei wird davon profitieren. Ich rede da nicht als Parteigänger. Auch in der Kommission waren die Stimmen nicht nach Parteigruppen geschieden. Anhänger der verschiedensten Parteien sind für meinen Antrag eingetreten, wie er auch von Anhängern der verschiedensten Parteien bekämpft wurde. Jede Partei hat aber ein Interesse daran, dass diese Arbeit etwas vereinfacht wird, dass nicht von allen sieben Parteien jeweilen die gleiche Arbeit gemacht werden muss. Die amtliche Zustellung der Wahlzettel wird den Wahlkämpfen auch einige Schärfe nehmen, sie wird sie vereinfachen und Kosten ersparen.

Schliesslich hat man den Kostenpunkt geltend gemacht und gesagt, man dürfe dem Staat nicht zumuten, dass er die Wahlvorschläge sämtlicher Parteien drucke. Wenn man das tue, so sei Gefahr vorhanden, dass eine ganze Anzahl neue Parteien entstehen, bloss um einen Jux zu machen und zu bewirken, dass der Staat einen Wahlvorschlag drucken lassen müsse. Ich glaube nicht, dass das der Fall wäre; Erfahrungen in andern Kantonen sprechen dagegen. Im Kanton Solothurn wird die Sache so praktiziert, wie ich hier beantrage, und in diesem Kanton Solothurn hat man bei den letzten Nationalratswahlen nur drei Listen gehabt, während wir deren sieben hatten. Das spricht doch deutlich genug dafür, dass trotz dieser Besorgung der Listenverteilung durch den Staat die Zahl der Listen nicht etwa vermehrt wird. Ich habe in der Kommission angeregt, wenn man das befürchte, so könne man ja den einzelnen Parteien ihren Anteil an den Kosten verrechnen. Eine solche Ordnung liesse sich wohl denken, dass also das Wahlkomitee die Liste aufstellt, dass diese Listen dem Wähler von Amtes wegen zugestellt werden, dass aber die einzelnen Parteien dem Staate die Druckkosten zu vergüten haben. Damit wäre ich auch einverstanden, die betreffenden Parteien würden immer noch ganz bedeutend an Kosten sparen. Es wären aber dem Staate nur die Druckkosten zu ersetzen, die Portokosten hat er sowieso wegen der Zustellung der Ausweiskarte. Ich möchte also den Antrag Bucher ebenfalls empfehlen.

Kammermann. Wir stehen wieder an der Beratung eines neuen Gesetzes, nach welchem das Bernervolk dann leben muss, wenn das Gesetz Annahme gefunden hat. Da scheint es mir nun unsere Aufgabe, dass wir, nachdem wir schon eine Unmenge von Gesetzen haben, die neuen Vorlagen nicht immer noch komplizierter machen, sondern vereinfachen. Wenn wir aber den Antrag des Herrn Bucher annehmen, so bedeutet das absolut keine Vereinfachung, sondern eine Erschwerung des ganzen Verfahrens. wir doch einmal an, dass von Amtes wegen die Wahlzettel von sieben Parteien in jedes Haus gebracht werden, dass die Wähler nebst den amtlich zugestellten Wahlvorschlägen noch die verschiedenen Zeitungen bekommen und vergegenwärtigen wir uns dann, welchen Wirrwarr das verursachen müsste. Da sage ich mir, wenn man die ganze Geschichte hätte vereinfachen wollen, hätte man das alte System beibehalten müssen. Den amtlichen Wahlzettel soll man zustellen. Unsere Presse ist in jeder Beziehung so gut ausgestattet, dass jeder Bürger über die Wahl aufgeklärt wird, ohne dass wir die Wahlzettel jeder Partei in jedes Haus schicken. Da wir also eine solche Presse haben, ist es das einzig richtige, wenn man den leeren amtlichen Wahlzettel den Leuten ins Haus schickt. Dann können sie es allerdings nicht machen, wie Herr Dürrenmatt meint, dass man die Wahlvorschläge aus der Zeitung herausschneiden kann, sondern sie müssen sie abschreiben. Damit mutet man ihnen nicht zu viel zu. Die Anregung des Herrn Dürrenmatt, das Ausschneiden der Wahllisten aus Zeitungen zu gestatten, wäre gerechtfertigt gewesen in der Zeit, als wir unter Papiernot litten. Diese ist aber behoben, so dass es absolut nicht mehr nötig ist, dies zu gestatten.

Nun wollen wir aber einmal das Kind beim Namen nennen und sagen, warum Herr Bucher meint, dass alle Zettel dem Wähler ins Haus geschickt werden sollen. Das ist der finanzielle Punkt, der Staat soll die Kosten, die dieser oder jener Partei erwachsen, übernehmen. Damit bin ich nicht einverstanden, jede Partei soll ihre Kosten selbst übernehmen und die Zettel selbst an ihre Mitglieder verteilen, wie sie es für gut findet. Der Staat hat gegenwärtig genug zu leisten. Man soll ihm nicht noch die gewaltigen Kosten aufbürden, die ein solches Verfahren bringen würde. Ich möchte also den Antrag der Kommis-

sion unterstützen.

Leuenberger (Bern). Ich hatte mir vorgenommen, namentlich das hervorzuheben, was in Art. 6 steht, nämlich den Grundsatz der geheimen und freien Stimmabgabe. Das ist nun schon von anderer Seite geschehen, aber das Votum des Herrn Vorredners veranlasst mich doch, noch einige Worte darüber zu verlieren. Nachdem wir den Proporz haben und der Wähler einigermassen an die Vorschläge gebunden ist, scheint es mir, dass er das absolute Recht habe, zu verlangen, dass ihm die Möglichkeit einer freien Stimmabgabe eingeräumt wird. Er ist nicht mehr so frei wie unter dem Majorz. Es könnte fast scheinen, gewisse Herren fürchten, es könnte der letzte Mann im Lande herum in seiner Stimmabgabe zu frei werden, wenn man ihm sämtliche Stimmzettel ins Haus schickt. Wenn man ihm auch den amtlichen Wahlzettel schickt, so ist zu sagen, dass nicht jeder von diesen kleinen Leuten in der Lage ist, zu schreiben. Bei den Nationalratswahlen war es natürlich an gewissen Orten sehr einfach, einem solchen abhängigen Wähler einen Zettel in die Hand zu drücken und ihm zu sagen, den müsse er einlegen, sonst werde man mit ihm reden. Hätte er den amtlichen Stimmzettel zu Hause gehabt, so hätte er sich besinnen können. Von Komplikation ist keine Rede. Die Komplikation ist im Gegenteil gross unter dem heutigen System, namentlich in dem Wahllokal, besonders wenn noch geschrieben werden muss.

Nun möchte ich noch ein paar Worte über den Termin verlieren, der im Antrage des Herrn Kollegen Bucher niedergelegt ist. Ich finde persönlich, dieser Termin sei ein wenig zu kurz, wenn der Stimmzettel erst am Freitag vor dem Wahltag zugestellt wird. Ich möchte beantragen, den Antrag Bucher in dem Sinne zu ändern, dass man eine längere Frist ansetzt. Wenn man weiss, wie es vielfach in den Bergen oben geht, und auch auf dem Lande, dass es oft zwei, drei oder vier Tage geht, bis jemand in den Besitz der Post gelangt, so könnte der Fall eintreten, dass einer seine Stimmkarte bekommt, wenn der Wahlakt vorbei ist. Ich möchte also vorschlagen, zu bestimmen, dass die Zettel vier oder fünf Tage vor der Wahl zugestellt werden.

Herr Kammermann hat speziell die Kosten berührt. Nun frage ich: Ist der bernische Grosse Rat nicht ein Instrument des Staates? Er ist doch für den Staat und für die Allgemeinheit da, und nicht nur für einzelne Parteien. So gut wie der Staat Sitzungsgelder zahlt, hätte er auch die Pflicht, die Kosten der Zusammensetzung dieser Behörde zu tragen und das nicht einzelnen Parteien zu überlassen. Man kann wohl sagen, der Bürger solle etwas beitragen, aber schliesslich dient der Grosse Rat eben nicht nur den Parteimitgliedern, sondern der Allgemeinheit.

Zimmermann. Der Antrag Bucher zerfällt nach meiner Auffassung in zwei verschiedene Teile. Er will einmal die Zustellung des amtlichen Wahlzettels an den Wähler ins Haus, was bis jetzt nicht geschehen ist, indem der amtliche Wahlzettel im Wahllokal aufgelegt wurde. Der zweite Teil will die Zustellung der Parteiwahlzettel von Amtes wegen ins Haus. Mit dem ersten Teil, der Zustellung des amtlichen Wahlzettels ins Haus, bin ich einverstanden. Man soll dem Wähler ermöglichen, dass er den amt-

lichen Wahlzettel zu Hause bequem ausfüllen kann und nicht genötigt ist, das erst im Wahllokal zu tun, schon aus dem Grunde nicht, weil die Wahllokale oft zu klein sind und die Leute sehr oft nicht Platz haben, wenn sie so schreiben wollen, dass die Abstimmung wirklich geheim ist.

Den zweiten Teil, die Zustellung der Parteiwahlzettel von Amtes wegen auf Kosten des Staates, möchte ich bekämpfen. Einmal ist es nicht gerade nötig, dass wir da dem Staat noch neue Kosten aufbürden. Ich gebe zu, dass die sonstigen Kosten für die Wahlpropaganda bei den einzelnen Parteien wesentlich grösser sind, als die Kosten der Bestellung von Wahlzetteln. Diese Kosten kann man dem Staat nicht aufbürden, es sei denn, es komme später noch eine gesetzliche Bestimmung dazu — der Appetit kommt bekanntlich mit dem Essen —, dass der Staat die andern Kosten auch noch übernehmen solle. Damit haben wir vorläufig nichts zu tun. Ich meine, der Staat brauche diese Kosten absolut nicht zu übernehmen, das bringen die Parteien wohl auf. Vom Parteistandpunkt aus könnte ich ohne weiteres zustimmen, aber der Staat hat noch wichtigere und dringlichere Aufgaben zu erfüllen.

Was die Vereinfachung anbelangt, die man dem Wähler bietet, wenn er das Zeug auslesen, ausstreichen und panaschieren kann, so werden Sie gerade so wenig Freude daran haben wie wir. Sie haben gerade so viel Interesse daran, dass unpanachierte Zettel eingelegt werden, wie wir. Man muss schliesslich dem Wähler nicht alles so schauderhaft erleichtern. Lassen wir die Parteien das machen, sie schicken nicht nur jedem Parteimitglied, sondern jedem Stimmberechtigten die Zettel zu, also braucht der Staat das nicht zu übernehmen, es könnte nur ein Wirrwarr entstehen. Als Mitglied eines Wahlausschusses bin ich manchmal in den Fall gekommen, zu sehen, dass der Wähler vor lauter Eifer nicht nur einen Wahlzettel eingelegt hat, sondern die Wahlzettel aller Parteien. Das Resultat war das, dass seine Stimmabgabe vergeblich war. Stiften wir also nicht mehr Unheil, als schon da ist.

Ich möchte aber noch einen andern, rein technischen Punkt berühren, da ich Buchdrucker bin. Wir haben vom Tage der Einreichung der Wahllisten bis zum Wahltage 13 Tage. Nachher wird eine Frist anberaumt für Korrekturen an den Wahllisten, für solche, die vielleicht zurücktreten wollen oder mit der Kandidatur nicht einverstanden sind. 7 Tage vor der Wahl hat man noch das Recht, die Wahlliste zu ändern. Da bleiben also noch 7 Tage und in diesen 7 Tagen muss nun, wenn der Antrag Bucher angenommen wird, die Regierung die sämtlichen Wahllisten drucken lassen. Sie müssen in die Welt hinausspediert werden. Dazu reicht nach meiner Auffassung die Zeit nicht. Wenn die Parteien das übernehmen, haben sie bedeutend mehr Zeit, die ganze Geschichte wird dezentralisiert, und so kann die Zeit besser ausgenützt werden. Aus diesen Gründen möchte ich den zweiten Teil des Antrages Bucher ablehnen.

Jenny. Herr Zimmermann hat darin durchaus recht, dass man unterscheiden muss zwischen dem amtlichen Wahlzettel, der nicht gedruckt ist und zwischen Parteilisten. Der amtliche Wahlzettel wird vom Staat den Gemeinden zugestellt, die Gemeinden legen ihn in den Wahlbureaux auf, so dass jeder Bürger Gelegenheit hat, diesen leeren Zettel entge-

genzunehmen und auszufüllen.

Was nun die Frage anbelangt, ob man amtliche Wahlzettel wie bisher den Gemeinden zuhanden der Wahlbureaux zustellen oder ob man sie nach Antrag Bucher den einzelnen Bürgern zustellen soll, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Ich möchte keinen bestimmten Antrag stellen. Hinsichtlich der Parteilisten aber bin ich der Ansicht, dass diese durch die Parteien erstellt und bezahlt werden sollen. Ich kann nicht zugeben, dass der Staat auch hier in Mitleidenschaft gezogen werde. Das würde, wie Herr Kammermann richtig ausgeführt hat, einer Subvention der Parteien gleich sehen.

Die Frage, die uns beschäftigt, ist auch in den eidgenössischen Räten aufgerollt worden. Sie wurde auch dort verneint. Wir haben gegenwärtig in der Schweiz 13 Kantone, die den Proporz eingeführt haben. Von den 13 Kantonen ist einer, der Kanton Zürich, der die Wahllisten der Parteien von Staats wegen dem Bürger zustellt, in allen andern Kantonen werden die Parteilisten den Bürgern von den Parteien zugestellt. Hier haben wir einen Präzedenzfall, mit dem wir bei der Beurteilung dieser

Frage auch etwas rechnen müssen.

Es ist gesagt worden, es sei notwendig, dass der Bürger über die Abstimmungen und Wahlen orientiert werde. Aus diesen Gründen müsse man den Bürger alle Wahlzettel zustellen, damit er sich orientieren könne. Es muss doch darauf hingewiesen werden, dass dem Bürger in mannigfacher Weise Gelegenheit gegeben wird, sich zu orientieren. Wie Sie aus dem letzten Wahlgang gesehen haben, werden sämtliche Wahllisten im Amtsblatt und in allen Amtsanzeigern publiziert. Es gibt keinen Bürger, der nicht in der Lage wäre, sich über sämtliche Kandidaten aller Wahllisten zu orientieren. Dieser Hinweis ist also vollständig unbegründet. Neben dieser Publikation im Amtsanzeiger und im Amtsblatt bekommt der Bürger sowieso noch Kenntnis von den Wahllisten der eigenen Partei, aber auch der andern Parteien, die sich die Mühe nehmen, ihre Wahllisten überhaupt sämtlichen Bürgern zuzustellen. Also für die Aufklärung der Bürger ist gesorgt, ohne dass man den Staat zu Kosten veranlasst für eine Sache, die eigentlich die Parteien angeht. Wir haben auch die Meinung, dass der Staat nicht die Aufgabe hat, den Parteien ihre Parteigeschäfte zu erleichtern. Wenn der Staat alles zahlen soll, werden wir die Erfahrung machen, dass Parteien gezüchtet werden, dass sich ein Kegelklub zu einer Partei zusammenschliesst, weil er sich sagt, der Staat verteile ja die Listen im ganzen Kanton. Dem wollen wir vorbeugen, wir wollen die Parteien dazu anhalten, dass sie auch die Verantwortung tragen, dass einmal die Listen vorschriftsgemäss erstellt werden, und zweitens, dass sie dafür auch bezahlen. Herr Bucher hat richtig ausgeführt, dass das der kleinere Teil der Kosten ist, dass die Parteien bekanntlich noch andere Kosten haben. Da hat ja die sozialdemokratische Partei, die dem Staat hier gern Kosten überbinden möchte, Mit-

Was die Garantie der geheimen Stimmabgabe anbelangt, die Herr Dürrenmatt ins Feld führt, so glaube ich, dass dieselbe schon im bisherigen Verfahren vorhanden sei. Was wir hier vorschlagen, ist nichts anderes als die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens. Bis zur Stunde haben sich keine Missstände gezeigt. Herr Dürrenmatt hat bemerkt, der Bürger könnte in seiner Stimmabgabe beschränkt werden und man müsse dafür sorgen, dass in dieser Richtung eine absolute Garantie geschaffen werde. Die Garantie ist vorhanden, indem der Bürger ja einmal die amtliche Wahlliste entgegennimmt im Wahllokal, wobei es ihm freisteht, diejenigen Kandidaten zu schreiben, die er will, und anderseits wissen wir, dass der gleiche Bürger auch die andern Parteilisten in die Hand bekommt, nicht nur eine, sondern verschiedene. Wenn er sie nicht ins Haus bekommt, so bekommt er sie vor der Urne. Er hat also alles, was er will, um sich zu orientieren und die Geheimhaltung seiner Stimmabgabe zu sichern. Die Gründe, die angeführt worden sind, sind nicht stichhaltig; ich möchte deshalb empfehlen, das bisherige System beizubehalten und den Staat mit solchen unnützen Kosten nicht zu behelligen.

Zingg. Der Antrag Bucher hat nun doch ziemlich viel für sich. Wir haben in unseren Wahllokalen tatsächlich die Beobachtung machen können, dass es Leute gegeben hat, die im Wahllokal die 32 Namen geschrieben haben. Wenn man berechnet, dass 2 bis 3000 oder noch mehr Wähler durch ein Wahllokal gehen müssen, so können wir ausrechnen, welche Stockung eingetreten wäre, wenn jeder 32 Namen geschrieben hätte. Man hätte die Sache überhaupt nicht in 6 Stunden erledigen können, sondern nur in einer ganzen Woche, und wir hätten einen Monat später vernehmen können, wer eigentlich gewählt worden ist. Das sind unhaltbare Zustände. Es ist geradezu unmöglich, in einem Wahllokal, wo 3 bis 4000 Wähler wählen müssen, das bisherige System beizubehalten. Man müsste den grössten Saal zur Verfügung stellen, damit alle schreiben können und ein paar tausend Bleistifte dazu, die dann von den meisten in den Sack gesteckt würden. Schliesslich kommt es auf dasselbe heraus, ob der Staat Wahlzettel drucken lässt oder Bleistifte zur Verfügung stellt. Wenn so ein Wähler vor mir sitzt, kann ich ganz gemütlich zusehen, welche Namen er schreibt. Also ist es viel besser, man schickt die Wahlzettel ins Haus, damit er sie zusammenfalten kann. Beim jetzigen Zustand ist das Wahlgeheimnis nicht gewahrt, und es ist praktisch unmöglich, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen. Ich möchte Sie doch ersuchen, nicht ein Gesetz zu machen, das dann nicht durchführbar ist. Man sollte vom Grossen Rat verlangen dürfen, dass er dem Volke etwas vorlegt, was wirklich durchführbar ist. Es wäre in der Tat eine Vereinfachung, wenn man dem Wähler die sämtlichen Wahlzettel der Parteien zustellen würde. Das würde wirklich dazu führen, dass der Wähler sich die Sache überlegen kann, das Geheimnis wäre gewahrt. Der Antrag Bucher ist also sehr praktisch.

M. Ryser. Nous sommes en train d'élaborer une loi qui durera un certain temps. Le devoir du Grand Conseil est de prendre les mesures nécessaires pour faciliter l'électeur. Je vous prie d'observer que les votations principales sont actuellement très peu fréquentées dans le canton de Berne. Nous en avons vu

qui ne réunissaient que le 17 % des électeurs. Nous devons donc chercher à simplifier les opérations le plus possible. La proposition présentée tout à l'heure a déjà été discutée et acceptée une première fois au sein de la commission par 7 voix contre 5. Entre les deux votations on est allé dîner et la cuisine électorale a été telle que l'après-dîner le résultat du matin fut modifié. Comment cela s'est-il fait? Je ne saurais vous le dire, n'ayant pas assisté à cette réunion, mais ce que je sais c'est que nous avons le devoir de simplifier l'opération du vote. On ne peut mieux y arriver qu'en envoyant des bulletins à domicile. On prétend que cela causerait des frais. On a déjà indiqué le moyen d'obvier à cette difficulté, ce serait de répartir ces frais entre les différents partis. Cela peut se faire. Il faut envoyer la carte d'électeur par la poste et en même temps les bulletins des différents partis. Ce que nous voulons surtout et c'est ce que craignent un certain nombre de collègues qui, sous prétexte d'éviter des frais à l'Etat, attentent à la liberté de l'électeur. Il nous arrive, depuis les élections au Conseil national, de tous côtés, des renseignements sur la façon dont les opérations se sont faites, et il faut bien dire que de tous ces renseignements il ressort que les fautes commises sont moins imputables aux électeurs qu'aux bureaux électoraux et aux autorités municipales. Nous avons l'obligation de sauvegarder la liberté d'action de l'électeur en lui permettant de s'acquitter de ses obligations en toute tranquillité chez lui, en fixant son choix comme il lui convient. Un bureau de vote n'est pas propice à cela. J'ai voulu voter à 6 ½ heures du soir. La salle était si bondée que l'on n'avait pas la liberté de ses mouvements pour jeter dans l'urne les bulletins de son choix.

Je regrette donc de ne pas avoir été présent au début du débat. Je me réserve d'intervenir au 2e débat notamment en ce qui concerne la carte civique et la cabine d'isolement. En attendant j'appuie chaleureusement la proposition présentée tout à l'heure.

Segesser. Wir sollten alle von dem Willen beseelt sein, ein gerechtes und demokratisches Wahlgesetz zu schaffen, das jedem einzelnen Bürger die Freiheit gibt, sein Wahlrecht auszuüben. Wenn man von diesem Grundsatz beseelt ist, so findet man es etwas merkwürdig, wenn nun so lange darüber debattiert wird, ob man dem Bürger den amtlichen oder auch den ausseramtlichen Wahlzettel nicht schon vor dem Wahltage anvertrauen dürfe, damit er das Wahlgeschäft in aller Ruhe erledigen kann. Ich persönlich möchte den Antrag sehr unterstützen, dass man nach dieser Richtung Entgegenkommen zeige und dem Bürger eine gewisse Zeit vor dem Wahltage die Wahlzettel zur Verfügung stelle.

Daran anschliessend möchte ich die Kommission ersuchen, zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, den Wahlpraktiken, die man von früher her kennt und die sich auch bei der letzten Wahl gezeigt haben, den Riegel zu schieben und gewisse unwürdige Vorgänge, die sich vor den Wahllokalen abspielen, zum Verschwinden zu bringen. Es sind mir Fälle bekannt, wo der Bürger mit drei Dingen zur Urne kam: mit der Kontrollmarke, dem Couvert und dem amtlichen Wahlzettel. Die Kontrollmarke wurde ihm abgenommen, dann hat er passieren können. Ist das eine würdige Stimmabgabe? Keine Partei sollte sich so etwas erlauben dürfen. Wenn das weiter getrieben

werden sollte, so wäre es am Platz, Massregeln zu treffen, damit derartige Praktiken vor und in den Wahllokalen verschwinden.

M. Jobin. Le Grand Conseil s'était prononcé une première fois en faveur du principe de l'introduction de la cabine d'isolement, puis à la fin de la discussion il était revenu sur sa première décision, et a supprimé l'innovation qu'il s'était tout d'abord disposé à faire. Or, il est incontestable que dans une démocratie qui veut faire œuvre moralisatrice l'une des premières sauvegardes du citoyen c'est la liberté du vote. Le jour où M. Ryser présentera une proposition tendant à l'introduction de la cabine d'isolement, je serai très heureux de lui prêter mon appui, et il est probable qu'il en sera de même un peu de tous les côtés de cette salle. A défaut de cabine, l'envoi à domicile de bulletins officiels des partis est de nature à sauvegarder davantage le secret du vote, et c'est un des motifs pour lesquels j'appuie la proposition de M. Bucher. On n'objecte au fond que peu de chose à sa proposition: les frais qui incomberaient à l'Etat! Si l'on observe que ces frais seront répartis sur quatre années, grâce au système de la représentation proportionnelle qui rend inutile toute élection dans l'intervalle, on avouera que ces frais seront peu considérables.

Mais il y a mieux. Pourquoi ne pas mettre à la charge du parti l'impression des bulletins portant les noms de cette liste? Il est incontestable que l'idée est en marche, qu'il importe pour l'Etat que le plus grand nombre de citoyens possible prenne part aux votations et sorte de cet état d'indifférence dans lequel on les trouve trop souvent aujourd'hui. On cherche, non seulement en Suisse, mais dans les autres états, à secouer l'apathie d'un trop grand nombre d'électeurs, et tout ce qui peut être fait dans ce sens doit être salué avec plaisir par l'élite des citoyens, les directeurs de l'opinion publique. Les masses peuvent se tromper, mais d'une manière générale le bon sens finit par triompher. Après une période de violence vient une réaction salutaire.

Toutes ces considérations m'engagent à appuyer la proposition de M. Bucher.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, den Antrag Bucher abzulehnen. Die Angelegenheit ist in der Regierung auch eingehend besprochen worden, und man ist zum Ergebnis gekommen, dass dem Staat nicht zugemutet werden dürfe, dass er für die einzelnen Parteien die Stimmzettel drucken und verteilen lasse, ganz abgesehen von den Kosten. Es ist von Herrn Zimmermann darauf aufmerksam gemacht worden, dass es auch aus technischen Gründen ganz unmöglich wäre, innert der gesetzlichen Frist eine solche Verteilung durchzuführen.

Nun ist angeführt worden, dass die Kommission in ihrer Vormittagssitzung mehrheitlich für den Antrag Bucher gewesen sei, am Nachmittag aber dagegegen. Es ist auf das Mittagessen angespielt worden. Ich möchte bemerken, dass es doch durchaus richtig ist, wenn eine Kommission ihre Meinung ändert, sobald sie zur Ueberzeugung gelangt, dass die erste Meinung falsch war. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass man diese Verteilung nur im Kanton Zürich und dann noch in der Stadt Biel kennt. Ich halte dafür, dass man der Staats-

kanzlei diese Arbeit nicht zumuten dürfe, dass es viel korrekter und richtiger sei, wenn man den Parteien wie bis anhin die Zustellung der Stimmzettel überlässt. Der Regierungsrat könnte sich damit einverstanden erklären, den amtlichen Wahlzettel gleichzeitig mit der Ausweiskarte zuzustellen; er stellt allerdings keinen solchen Antrag, aber auch keinen Gegenantrag, wenn dieser Antrag von anderer Seite gestellt wird, oder wenn der von Herrn Zimmermann unterstützte erste Teil des Antrages des Herrn Bucher angenommen wird.

Ich möchte noch bemerken, dass die Sache mit der Erstellung von Listen doch nicht so harmlos ist, wie man es hier darstellt. Im Kanton Zürich ist es vorgekommen, dass kleine, ganz unbekannte Gruppen sich zusammengetan haben, dass sie ihre eigenen Angehörigen auf eine Liste gebracht und so die Regierung gezwungen haben, diese Liste auch drucken und verteilen zu lassen. Nach meiner Ueberzeugung ist es doch nicht ausgeschlossen, dass mit dieser Bestimmung mehr oder weniger Schabernack und Unfug getrieben werden könnte. Aus diesen Gründen möchte ich entschieden vor der Annahme des Antrages Bucher warnen.

Bucher. Das Argument, dass nur der Kanton Zürich und einige städtische Gemeinwesen die Bestimmung, wie ich sie vorschlage, in ihren Proporzgesetzen haben, ist nicht stichhaltig. Ausschlaggebend soll doch sein, ob das, was vorgeschlagen wird, gut ist. Herr Zimmermann hat nochmals unterstrichen, was von anderer Seite bereits ausgeführt und auch in der Kommission vorgebracht worden ist, dass nämlich die Zustellung der ausseramtlichen Wahlzettel ins Haus eine Verwirrung bringen würde. Das ist unrichtig, wir können im Gegenteil beweisen, dass gerade durch die Zustellung dieser ausseramtlichen Wahlzettel ins Haus die Wahlen ruhiger gestaltet werden, indem der Wähler sich zu Hause ruhig überlegen kann, wie er stimmen will, wobei er nicht erst vor dem Wahllokal die Auswahl zwischen den verschiedenen Wahlzetteln treffen muss. Herr Jenny hat behauptet, dass die Annahme meines Antrages aus dem Grunde nicht nötig sei, weil wir heute keine Missstände mehr haben in der Vertretung der einzelnen Parteien an den Urnen und in den Wahlausschüssen. Solange noch der Zustand besteht, dass die Sozialdemokratie in vielen Dörfern auf dem Lande keine Leute an die Urnen schicken darf, damit sie dort sozialdemokratische Wahlzettel verteilen, so lange bezeichne ich das als Missstand und halte es für notwendig, dass die sozialdemokratische Partei und die andern Minderheitsparteien zum mindesten Gelegenheit haben, mit ihren Wahlzetteln die Wähler

Herr Kammermann hat geglaubt, der Hauptgrund, der mich zur Einreichung meines Antrages veranlasst habe, sei die Kostenfrage. Das ist durchaus nicht der Fall. Der Grund, weshalb ich diesen Antrag eingereicht habe, und weshalb die sozialdemokratische Partei dafür eintritt, ist der, der Sie bewegt, diesen Antrag abzulehnen: wir hoffen, auf diese Weise mit unsern Wahlzetteln die sämtlichen Wähler zu erreichen, so dass die sämtlichen Wähler im Kanton nicht nur wissen, welche Vorschläge von der Bauern- und Bürgerpartei gemacht werden, sondern auch die Vorschläge der andern Parteien kennen lernen.

Das ist gerade der Grund, Herr Kammermann, weshalb Sie gegen den Antrag sind, weil sie verhindern möchten, dass die Wähler erfahren, wer von den andern Parteien vorgeschlagen wird. Ich muss also an meinem Antrag festhalten und ersuchen, denselben anzunehmen.

Scholer. Wenn man den zweiten Satz liest, so meint man, der amtliche Wahlzettel könne nur in der Art und Weise benützt werden, dass Kandidaten in beliebiger Anzahl darauf geschrieben werden können. Das ist, wie ich glaube, nicht richtig, der amtliche Wahlzettel kann m. E. auch so benützt werden, dass ihm der Wähler eine gewisse Parteibezeichnung beisetzt. Das sollte hier ausgedrückt sein. Ich möchte daher den Antrag stellen, in Abänderung der Vorlage den Satz folgendermassen zu fassen: «Der amtliche Wahlzettel, enthaltend den nötigen Raum für eine Listenbezeichnung und für die nötigen Kandidaten kann ganz oder teilweise...»

Kammermann. Wie es scheint, habe ich Herrn Bucher aufgeregt. Ich möchte nochmals feststellen, was ich gesagt habe. Ich habe gesagt, dass die Leute durch die Amtsanzeiger alle aufgeklärt werden. Ich habe in unserm Amtsanzeiger konstatieren können, dass die Liste der sozialdemokratischen Partei so gut wie die Liste jeder andern Partei publiziert wurde, so dass also jeder Wähler zu Hause lesen kann, was die Sozialdemokraten für Vorschläge machen. Ich wäre nicht dafür zu haben, die Leute darüber in Unklarheit zu lassen, welche Vorschläge von den verschiedenen Parteien gemacht werden. Es scheint ferner, dass sich Herr Segesser über gewisse Erscheinungen bei der Stimmzettelkontrolle aufgeregt hat. Ich finde diese Aufregung unangebracht. Die Stimmzettelkontrolle, die von seite der bürgerlichen Parteien gemacht worden ist, ist von den Sozialdemokraten lange vorher geübt worden und Herr Segesser hat sich nie darüber aufgeregt. Die bürgerlichen Gruppen haben das von der Sozialdemokratie gelernt, und ich glaube, sie dürfen das ganz ruhig durchführen.

M. Ryser. Je voudrais simplement répondre à M. Kammermann en ce qui concerne la « Feuille officielle du Jura». Elle arrive chez les avocats, les notaires, les cafetiers, mais cela ne veut pas dire qu'elle atteigne l'ensemble de la population. Il n'en est pas de même dans l'autre partie du canton. A Bienne nous ne connaissons que la « Feuille officielle ». Or tout le monde ne va pas au café. Si l'on veut réellement que les électeurs aient les listes sous les yeux, il faut y arriver par d'autres moyens que par celui de la « Feuille officielle. »

Segesser. Ich möchte Herrn Kammermann nur erwidern, dass ich nicht hierhergekommen bin, um parteipolitische Anschuldigungen zu machen. Wenn er sich betroffen gefühlt hat, so tut mir das sehr leid; was ich sagen wollte, ging nach einer andern Richtung.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Ich will mich zu dieser grossen Frage nicht mehr äussern, ich habe das in meinem einleitenden Referat zu Art. 10 getan. Nachdem aber der Vertreter des Regierungsrates sich dahin ausgesprochen hat, dass die Regierung wenigstens insoweit entgegenkomme, als sie die Zustellung des amtlichen Wahlzettels von Amtes wegen akzeptiere, glaube ich im Namen der Kommission erklären zu dürfen, dass die Kommission in diesem Falle mit der Regierung einig geht. Weiter darf ich in den Erklärungen hinsichtlich des Antrages Bucher nicht gehen. Die Bemerkung des Herrn Scholer halte ich für zutreffend; ich glaube in der Tat, dass es zweckmässig sei, wenn man hier auch noch die Listenbezeichnung erwähnt.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch bitten, den Antrag Scholer abzulehnen. Das ist ein durchaus untergeordneter Punkt, dessen Ordnung im Dekret vorgesehen ist. Es ist ganz selbstverständlich, dass auf dem amtlichen Wahlzettel eine Linie sein muss, wo die Listenbezeichnung hineingeschrieben werden muss. Diese Sache kann aber doch viel richtiger in einem Dekret oder in einer regierungsrätlichen Verordnung geordnet werden als hier im Gesetz.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Ich glaube doch, man sollte dem Antrag Scholer Rechnung tragen. Ich bin mit dem Herrn Regierungspräsidenten darin einverstanden, dass man das Gesetz nicht allzusehr mit platzraubenden Detailbestimmungen belasten sollte. Nun handelt es sich aber hier um Einschaltung einer Zeile, die zur Verdeutlichung beitragen soll, und die auch zur Beruhigung einer Anzahl von Wählern dienen kann. Ich sehe deshalb nicht ein, warum man diese kleine Ergänzung, die zur Verdeutlichung beiträgt, gegen die grundsätzlich nichts einzuwenden ist und die ohne Schwierigkeit hier angebracht werden kann, bekämpfen sollte. Ich möchte also den Antrag Scholer zur Annahme empfehlen.

Abstimmung.

Für den Antrag Scholer Minderheit.

Präsident. Der Regierungsrat schliesst sich dem Zusatzantrag Zimmermann an. Sie haben darüber zu entscheiden, ob Sie den Antrag Bucher annehmen wollen oder die Fassung der vorberatenden Behörden mit dem Zusatzantrag Zimmermann.

Abstimmung.

Beschluss:

Art. 10. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht ausüben durch Verwendung eines amtlichen oder eines ausseramtlichen Wahlzettels. Der amtliche Wahlzettel wird dem Stimmberechtigten mit der Ausweiskarte vor der Wahl zugestellt. Der amtliche Wahlzettel kann ganz oder teilweise ausgefüllt, der ausseramtliche Wahlzettel kann durch handschriftliche Streichungen und Ergänzungen abgeändert werden.

Es kann nur solchen Kandidaten gestimmt werden, welche auf einem gültigen Wahlvorschlag (Liste) stehen.

Es können im ganzen so viele Namen auf den Wahlzettel gesetzt werden, als im Wahlkreis Wahlen zu treffen sind; der einzelne Name kann zweimal geschrieben werden.

Jede Veränderung einer Liste durch ein Vervielfältigungsverfahren ist unzulässig; solche Wahlzettel werden nicht in Berechnung gezogen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Errichtung einer Kantonalbankfiliale in Langnau.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kantonalbank hat ihren Sitz in Bern und Filialen in allen Landesteilen. Während der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts ist sozusagen keine Ausdehnung erfolgt; von 1868 bis 1907 wurde keine neue Filiale eröffnet; vom Jahre 1907 bis 1912 hingegen eine ganze Reihe, namentlich im Jura, so dass gegenwärtig alle Landesteile ihre Zweiganstalten haben, eine ganze Reihe sogar mehr als eine, merkwürdigerweise mit Ausnahme des Emmentals. Es ist schon früher die Frage aufgeworfen worden, wieso das komme. Das liegt meiner Vermutung nach daran, dass es sich um einen vorwiegend landwirtschaftlichen Kantonsteil handelt, während der Teil des Tales, der industriell ist, seinen natürlichen Abschluss in Burgdorf findet. Anderseits bestehen in Langnau zwei Bankinstitute, eine Ersparniskasse und die Bank in Langnau. Die Kantonalbank steht mit diesen beiden Instituten in freundschaftlichen Beziehungen. Sie hat in Langnau nicht Fuss fassen wollen, um nicht befreundeten Bankinstituten Kon-kurrenz machen zu müssen. So ist es geblieben, trotzdem aus Kreisen der oberemmentalischen Interessenten von Zeit zu Zeit Begehren gestellt worden sind, wonach die Kantonalbank in Langnau hätte eine Filiale errichten sollen.

Nun hat sich aber in der letzten Zeit ein Bedürfnis gezeigt, weil ausserkantonale Bankgeschäfte ihre Augen auf Langnau geworfen hatten. Wir sehen in der schweizerischen Bankwelt gegenwärtig wieder eine ziemlich rasche Ausdehnungstendenz. Das hat sich in diesem Fall darin gezeigt, dass ein zürcherisches Bankinstitut in Langnau Fuss fasste. Das mag verwunderlich sein. Langnau ist klein, es ist eine Ortschaft, die durchaus die Bedeutung hat, welche ihr die eigenen Bewohner zuschreiben; dagegen im Verhältnis zu Zürcher Zuständen muss sie doch als Provinzort bezeichnet werden, ohne Verbindung mit ausserkantonalen Bankplätzen, speziell mit Zürich. Man kann sich also fragen, weshalb diese Bank ihr Auge gerade auf Langrau geworfen hat. Die Erklärung scheint darin zu liegen, dass Langnau von altersher ein gewisses Geldreservoir ist und dass nun probiert wird, dieses Geldreservoir flüssig zu machen und in den Dienst jener Bank zu stellen.

Damit ist aber auch die Stellung der Kantonalbank eine andere geworden. Wenn von anderer Seite derartige Anstrengungen gemacht werden, so kann man sagen, dass für sie die Rücksichten dahinfallen, die sie bisher genommen hat, und dass es in erster Linie ihre Pflicht und Aufgabe ist, auch dort festen Fuss zu fassen. Sie darf das um so mehr, als sie infolge der veränderten Verhältnisse in Langnau eine gute Aufnahme finden wird, auch bei den bisherigen Bankinstituten, die sagen, wenn schon eine neue Bankkommen solle, so wollen sie lieber die befreundete Kantonalbank als irgend ein auswärtiges Institut, dessen Methoden und Geist sie noch nicht kennen. Wenn auch nicht mit grosser Freude, so haben sie sich doch unter den gegebenen Verhältnissen einverstanden erklärt, von zwei Uebeln, von ihrem Standpunkt aus gesehen, das kleinere zu wählen.

Dazu kamen Eingaben von Gewerbetreibenden von Langnau, die verlangten, dass in Langnau eine Filiale der Kantonalbank errichtet werde. Auch die Gemeindebehörde von Langnau ist einverstanden.

Unter diesen Umständen ist die Kantonalbank dazu gekommen, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu beantragen, es möchte ihr gestattet werden, in Langnau eine Filiale zu errichten. Sachlich ist die Frage für jeden, der die Verhältnisse kennt, klar. Wir wissen, dass Langnau ein grosser Handelsplatz ist, der in gewissen Beziehungen weit über unser Gebiet hinaus seine Bedeutung hat, z. B. beim Käsehandel, wir wissen, dass auch im Holzhandel und in der Gerberei in Langnau ein grosser Verkehr ist. Langnau ist auch ein grosser Marktplatz und sein ganzes Hinterland umfasst eine Bevölkerung, die sich wohl auf etwa 50,000 Seelen beziffern lässt. Auch der Regierungsrat konnte also diesem Antrag der Kantonalbank zustimmen. Es bleibt noch die Frage zu entscheiden, welche Form diese Zweiganstalt bekommen soll. Die Kantonalbank hat bekanntlich entweder eigene Filialen, die eine gewisse Selbständigkeit haben, mit eigenen Komitees, eigenen Kompetenzen, und Agenturen, die entweder direkt von der Hauptbank oder von einer Filiale abhängig Niederlassungen etwas minderen Rechts sind. Wenn wir nun nach Langnau gehen, müssen wir gerade recht gehen. Mit einer Agentur wäre den Herren nicht viel geholfen. Man braucht sich nur vorzustellen, man würde diese Agentur der Filiale Burgdorf unterstellen; man würde dann den Konflikt in der allerschärfsten Form haben. In Langnau würde man niemals unter der Aufsicht der Freunde und Konkurrenten von Burgdorf stehen wollen.

Das ist die Meinung des Regierungsrates, und mit liesen wenigen Worten möchte ich den Antrag empfehlen, in Langnau eine Filiale der Kantonalbank zu errichten und den Regierungsrat zu beauftragen, diesen Beschluss des Grossen Rates zu vollziehen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Gründe, die soeben vom Herrn Finanzdirektor auseinandergesetzt worden sind, haben die Staatswirtschaftskommission dazu geführt, Ihnen Zustimmung zu dem Antrag auf Errichtung einer Kantonalbankfiliale in Langnau zu empfehlen. Die Staatswirtschaftskommission begrüsst das Vorgehen der Kantonalbank und des Regierungsrates, das geboten war, sobald man vernommen hatte, dass eine ausserkantonale Bank sich auf dem Platze Langnau etablieren wolle. Sie freut sich darüber, dass diese Gründung

in freundschaftlichem Einverständnis mit der Bevölkerung von Langnau erfolgt, und dass die freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen der Kantonalbank und den beiden andern Geldinstituten, die auf dem Platze Langnau bestehen, andauern sollen. Mit diesen Erklärungen empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates.

Siegenthaler. Herr Dr. Brand hat soeben gesagt, die Staatswirtschaftskommission begrüsse die Errichtung der Filiale in Langnau. Ich persönlich möchte diese Begrüssung ablehnen, damit aber nicht sagen, dass ich diese Idee bekämpfen möchte. Es wird in der nähern oder weitern Umgebung die begründete oder unbegründete Ansicht bestehen, es sei im Emmental ein gewisses Geldreservoir, das man nun anbohren müsse. Deswegen werden verschiedene Geldinstitute den Versuch machen, in dieser Gegend einen Kanal zu erstellen, um die hier vorhandenen Reserven aus der Gegend wegzubringen. Wenn nun unbedingt ein solcher Kanal angelegt werden muss, so ist es besser, wenn die Kantonalbank von Bern das tut, als wenn dies durch ein ausserkantonales Geldinstitut geschieht.

Diejenigen aber, die in die Lage kommen, von unsern Geldinstituten Geld aufnehmen zu müssen, werden infolge dieses neuen Kanals eher einen erhöhten Hypothekarzins entrichten müssen, denn die Abwanderung des Geldes durch die Neuerrichtung einer Kantonalbankfiliale hat ohne weiteres zur Folge, dass der Hypothekarzins im Emmental steigen wird. Es ist aber anzunehmen, dass in nächster Zeit sowieso eine Steigerung eingetreten wäre; sie wird aber durch diesen neuen Abflusskanal beschleunigt. Ich möchte auf diesen Umstand aufmerksam machen, damit man nicht später sagen kann, man habe nicht daran gedacht.

Genehmigt.

Beschluss:

1. In Langnau i. E. wird eine Filiale der Kantonalbank errichtet.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Ausrichtung eines Vorschusses an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates, sowie Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1919.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Direktionsgeschäft Nr. 7211 in mehreren Sitzungen behandelt und kommt dazu, Ihnen zu beantragen, es möchte heute auf das Geschäft nicht eingetreten werden; dagegen sei dem Regierungsrat der Auftrag zu erteilen, bis zur ordentlichen Novembersession eine abschliessende Vorlage über die Ausrichtung von Teuerungszulagen zu unterbreiten.

Die Staatswirtschaftskommission war darin einig, dass in gewissen Zentren, insbesondere in städtischen Zentren, die Mietzinssteigerungen einen Umfang angenommen haben, der für viele Staatsbeamte und Angestellte eine schwere Belastung bedeutet. Man hat geglaubt, es sei am wirksamsten, wenn man den Beamten und Angestellten des Staates diese aussergewöhnliche Mietzinssteigerung abnehme. Dabei hat man sich nicht verhehlt, dass diese Massnahme, wenn sie durchgeführt werden sollte, auch ihre Kehrseite hat, nämlich die, dass sie gewissermassen als Anreiz zu neuen Mietzinssteigerungen aufgefasst werden könnte. Diese Situation muss daher genau ins Auge gefasst werden, bevor man dem Rate einen definitiven Antrag unterbreitet.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der die Staatswirtschaftskommission veranlasst hat, ihren Rückweisungsantrag zu stellen, ist der, dass man ernstliche Bedenken finanzieller und volkswirtschaftlicher Natur haben konnte nach der Richtung, ob sich die Ausrichtung einer allgemeinen Teuerungszulage für alle Kategorien der Beamten und Angestellten des Staates rechtfertige. Darüber hat die Kommission vom Regierungsrat noch weitere einlässliche Erhebungen und umfassende Auskunft gewünscht.

Endlich hat man die Auffassung gehabt, dass, wenn diese Erhebungen dazu führen, Teuerungszulagen für das Jahr 1919 zu bewilligen, das geschehen soll in Form der Ausrichtung von Teuerungszulagen und nicht in Form der Ausrichtung von Vorschüssen, so dass man über die ganze Materie zwei Beratungen haben müsste, einmal über die Frage der Ausrichtung von Vorschüssen und über die Höhe dieser Vorschüsse und sodann in der zweiten Hälfte November eventuell eine Debatte über das Mass und die Grundsätze bei der Ausrichtung von Teuerungszulagen. Wir halten dafür, es sei richtiger, wenn die ganze Materie einheitlich und abschliessend in einer Vorlage geordnet werde, und wir unterbreiten dem Grossen Rat heute, unpräjudizierlich für die Stellungnahme zu der Sache selbst, den Antrag, er möchte auf die Behandlung dieses Vorschussgeschäftes nicht eintreten, sondern dem Regierungsrate den Auftrag erteilen, bis zur nächsten ordentlichen Novembersession eine abschliessende Vorlage über die Ausrichtung von Teuerungszulagen in der einen oder andern Form zu unterbreiten.

Wenn ich die Worte «in der einen oder andern Form» gebrauche, so will ich damit auf dasjenige hinweisen, was ich einleitend gesagt habe, dass die Staatswirtschaftskommission einig ist in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer gewissen materiellen Hilfe, die in allen den Fällen gewährt werden soll, und zwar in ausreichendem Masse gewährt werden soll, wo die Beamten und Angestellten von Mietzinssteigerungen in letzter Zeit betroffen worden sind.

steigerungen in letzter Zeit betroffen worden sind.
Das sind die drei Gesichtspunkte, die die Staatswirtschaftskommission dazu führen, Ihnen zu beantragen, auf die Behandlung dieses Geschäftes nicht einzutreten. Damit wird keine wesentliche Verzögerung herbeigeführt, indem uns die Vertreter des Regierungsrates erklärt haben, die Regierung werde in der Lage sein, bis zur ordentlichen Novembersession, die am 17. November beginnt, uns eine neue, nach den Wünschen der Staatswirtschaftskommission umgearbeitete Vorlage zu unterbreiten. Ich empfehle Ihnen diesen motivierten Rückweisungsantrag

und möchte ausdrücklich erklären, dass er dem Bestreben entsprungen ist, in gerechter Würdigung aller Verhältnisse einen Entscheid zu treffen, den man verantworten kann. Wir können uns nicht drängen lassen, weder von der einen noch von der andern Seite, heute einen Entscheid zu treffen, der sich mit unserer Verantwortlichkeit nicht vertragen würde. Wir können für uns in Anspruch nehmen, dass wir ehrlich und ernstlich bemüht gewesen sind, der ausserordentlich schwierigen Materie gerecht zu werden in der Zeit, die uns dafür zur Verfügung gestellt worden ist. Wir anerkennen vor dem Rate ganz offen, dass wir noch keine abgeschlossene Meinung haben. Deswegen möchten wir weitere Erhebungen des Regierungsrates und seiner Organe abwarten, bevor wir in die materielle Behandlung der Vorlage eintreten. Ich glaube, der Rat dürfe uns zustimmen, nachdem wir die Erklärung abgeben können, dass wir in weniger als 14 Tagen bereit sein werden, hier materiell über das Geschäft zu verhandeln.

Düby. Ich habe mit grossem Interesse angehört, welches die Gründe sind, die die Staatswirtschaftskommission veranlasst haben, auf dieses Geschäft nicht einzutreten. Im Gegensatz zu der Auffassung, die wir soeben gehört haben, möchte ich Ihnen beantragen, das Geschäft zu behandeln. Wir haben gehört, dass die Staatswirtschaftskommission vor allem aus die Auffassung hat, dass die Verhältnisse noch nicht abgeklärt seien, dass der Regierungsrat beauftragt werden solle, nach dieser oder jener Richtung weitere Erhebungen zu machen, die der Staatswirtschaftskommission in einem spätern Zeitpunkt erlauben würden, auf das Geschäft einzutreten.

Im Gegensatz dazu glaube ich, sagen zu sollen, dass die Verhältnisse, die zu dem Gesuch der Beamten und Angestellten geführt haben, nach allen Richtungen abgeklärt sind. Ich möchte mir erlauben, Ihnen das anhand einiger Feststellungen darzutun. Es ist Ihnen seinerzeit eine Eingabe des Verbandes der Beamten und Angestellten unterbreitet worden, die sich dahin ausspricht, dass die Teuerung auch im Jahre 1919 weitere Fortschritte gemacht habe. Diese Eingabe hat eine Unterstreichung erfahren durch die Feststellung des Schweizerischen Bauernsekretariates, auf die ich mich in diesem Saale speziell berufen möchte. Wir haben sehen können, dass Herr Bauernsekretär Dr. Laur in Nr. 2 des 19. Jahrganges des «Schweizer Bauer» festgestellt hat, dass die Kosten der Lebenshaltung einer Bauernfamilie mit 4 Kindern, also zusammen 6 Köpfen, zurzeit 6197 Fr. 50 betragen. Schon diese Feststellung allein sollte genügen, um darzutun, dass sich die Ausrichtung einer Teuerungszulage auch für das Jahr 1919 rechtfertigt.

Es sind vor allem zwei Feststellungen zu machen. Die eine besteht darin, dass diese Teuerung nun seit vier Jahren anhält. Sie wissen, dass die Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten durch Dekret vom Jahre 1906 geordnet waren. Sie wissen auch aus der Debatte über das neue Besoldungsdekret, die wir in diesem Jahre hier gehabt haben, dass unwidersprochen gesagt worden ist, die damalige Regelung der Besoldungen sei zu wenig weit gegangen. Wir haben das auch in den verschiedenen Jahren feststellen können, während welcher wir uns mit der Ausrichtung von Teuerungszulagen

zu befassen hatten, die, wie Sie wissen, immer hinter dem zurückstanden, was an andern Orten gegeben wurde.

Nun hat sich eingestellt, was man immer vorausgesagt hat, nämlich dass nicht zuletzt auch die kantonalen Beamten langsam aber sicher proletarisiert worden sind, auch darum, weil zufolge der langen Dauer der Teuerung sich im Jahre 1919 etwas anderes eingestellt hat, was zu wenig beachtet worden ist: die Notwendigkeit, nunmehr gewisse Neuanschaffungen zu machen. Man hat sich bis jetzt lediglich darauf beschränkt, die notwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen, gewissermassen den physiologischen Gesetzen Rechnung zu tragen, man war aber ausserstande, das Bedürfnis nach Neuanschaffung von Kleidern und Wäsche zu befriedigen. In diesem Jahre hat sich diese Notwendigkeit viel schärfer eingestellt als vorher. Nun stehen aber die Beamten und Angestellten vis-à-vis du rien, sie können diese Bedürfnisse, die nun auch Zwangsbedürfnisse geworden sind, nicht befriedigen. Ich halte dafür, dass allein diese Feststellung, der man nichts entgegenhalten kann, genügen sollte, um uns heute schon zum

Eintreten auf die Vorlage zu veranlassen. Ein anderer Grund ist die Besoldungsreform des Jahres 1919. Sie wissen, dass diese Besoldungsreform nicht etwa wahl- und ziellos erfolgt ist, sondern dass man ihr ganz bestimmte Leitsätze zugrunde gelegt hat, die von der Kommission aufgestellt und vom Rate genehmigt worden sind. Zu diesen Leitsätzen gehörte die Anwendung des Grundsatzes, dass die Besoldungen durchschnittlich um 50 % erhöht werden sollten. Nun werden Sie sicherlich mit mir darin einig gehen, ohne dass man hier auf Zahlenmaterial abstellen müsste, das sowohl Ihnen wie uns zur Verfügung steht, dass diese 50 %/0 in keiner Weise hingereicht haben, um die Teuerung zu kompensieren. Man hat schon damals darauf aufmerksam gemacht, hat aber geglaubt, dass nun eben ein gewisser Preisabbau einen Ausgleich bringen werde, wiewohl damals schon mit Recht von Leuten, die die Verhältnisse kennen, gesagt wurde, dass von einem solchen keine Rede sein könne. Ich will Sie nur daran erinnern, dass unser Kommissionspräsident, Herr Kollege Schüpbach, je und je die Auffassung vertreten hat, dass jedenfalls das Jahr 1919 zu den schwierigsten gehören werde. Es ist ganz kürzlich von einem angesehenen Volkswirtschafter, Lujo Brentano, festgestellt worden, dass alle Anzeichen darauf hindeuten, dass der erste Friedenswinter viel schlimmer sein werde als alle vier Kriegsjahre miteinander. Die Hoffnungen auf den Preisabbau haben sich, wie Sie wissen, nicht realisiert. Man hat eine ganze Reihe von sog. Preisabbaukonferenzen gehabt, der Sprechende hat auch die Ehre gehabt, solchen beiwohnen zu dürfen. Dort ist festgestellt worden, dass ausserordentlich wenig Aussicht bestehe, dass gerade in nächster Zeit, z. B. infolge Vermehrung der Produktion, ein wesentlicher Preisabbau sich einstellen werde. Dafür, dass dem so ist, möchte ich einen unverdächtigen Zeugen anrufen. Eine ähnliche Debatte, wie wir sie hier haben, hat auch im Kanton Zürich stattgefunden, der, wie Sie wissen, ebenfalls eine Besoldungsreform durchgeführt hat, die, wie Ihnen bekannt ist, inhaltlich weit über das hinausgegangen ist, was der bernische Grosse Rat glaubte verantworten zu dürfen.

Dort ist von berufener Seite, von Herrn Regierungsrat Tobler, einem Vertrauensmann der zürcherischen Landwirtschaft, gesagt worden, dass alle die Hoffnungen auf einen Preisabbau trügerisch seien, soweit sie sich auf landwirtschaftliche Produkte beziehen. Herr Tobler hat gesagt, er habe nun einmal den Mut, vor aller Oeffentlichkeit zu erklären, dass auf einen wesentlichen Preisabbau nach dieser Richtung hin nicht gerechnet werden könne.

Hier scheinen mir also die Verhältnisse durchaus abgeklärt zu sein. Was nun den Preisabbau an sich anbelangt, so kennen wir hier gerade die Vorkommnisse der letzten Zeit. Wir haben in einem gegebenen Moment ein Sinken der Viehpreise feststellen können. Man durfte annehmen, dass sich dieses Fallen der Viehpreise automatisch auf den Handel ausdehnen werde, so dass die Konsumenten von denselben ebenfalls profitiert hätten. Sie wissen, dass nicht durch die Schuld der produzierenden Bevölkerungsklassen dieser Preisabbau sich gerade bei den Fleischpreisen nicht durchgesetzt hat. Die Verbilligung ist also nicht bis zum Konsumenten gedrungen. Ich mache aufmerksam auf die letzte Nummer der landwirtschaftlichen Marktzeitung, in welcher vom Bauernsekretariat festgestellt wird, dass die Viehpreise wieder im Anziehen begriffen sind, dass man also damit rechnen muss, dass der frühere Zustand in absehbarer Zeit wieder erreicht sein werde. Was das bedeutet, das brauche ich nicht zu sagen. Das

bedeutet nicht nur keinen Preisabbau, sondern ein

weiteres Anziehen der Preise, durch welches auto-

matisch eine Reihe von andern Produkten verteuert

wird. Dazu kommt nun noch etwas anderes, wobei ich mit Genugtuung konstatiert habe, dass sich auch die Landwirtschaft der veränderten Sachlage auf diesem Gebiet nicht verschliessen will: die gewaltige Preissteigerung auf dem Wohnungsmarkt. Wie gross diese speziell in den Städten ist, das kann nur derjenige ermessen, der sich unglücklicherweise gezwungen sieht, auf die Suche nach einer Wohnung zu gehen. Die Preissteigerung auf dem Wohnungsmarkt ist ungeheuer. Es ist festzustellen, dass alle bis jetzt aufgewendeten Mittel, seien sie vom Staat oder von den Gemeinden bewilligt worden, noch kein Sinken der Mietpreise herbeizuführen vermocht haben, und offenbar noch auf recht lange Zeit nicht herbeizuführen vermögen. Diese Tatsache allein, die neu in die Erscheinung getreten ist, beweist, dass das Postulat der Beamten und Angestellten berechtigt ist und rechtfertigt es, dass wir heute auf das Geschäft eintreten. Die stimmfähigen Bürger sind un-mittelbar vor den Nationalratswahlen durch eine Mitteilung der Staatskanzlei überrascht worden, dass der Regierungsrat beschlossen habe, dem Staatspersonal einen Vorschuss zu gewähren, der, wie Sie wissen, auch bereits von andern Verwaltungen gewährt worden ist. Ich erinnere an analoge Vorgänge bei den Bundesbahnen und erinnere auch daran, dass eine Reihe von bernischen Dekretsbahnen ebenfalls dieser Frage gegenüberstehen und dieselbe wohlwollend prüfen. Unmittelbar vor den Wahlen wurden also die stimmfähigen Bürger mit dieser Mitteilung überrascht. Ich bin nicht so boshaft, anzunehmen, dass das etwa wegen der Wahlen erfolgt sei, dass man aber nach dem alten Rezept nach Tische anders lesen könne. Es scheint mir doch, wenn alle objektiven Gründe für die Begründetheit des Gesuches sprechen, so sollte man auch nur den Schein vermeiden, als ob dieser Beschluss des Regierungsrates sich nicht von objektiven Voraussetzungen leiten lasse, als ob da Unterströmungen mitgespielt hätten. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, auf das Geschäft im Sinne des Antrages des Regierungsrates einzutreten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates kann ich folgende Erklärung abgeben: Ich möchte vorausschikken, dass Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission bekanntlich in der Frage der Behandlung dieses Geschäftes nicht übereinstimmen. Der Regierungsrat hält seinen Antrag aufrecht, während zur Stunde noch der Antrag der Staatswirtschaftskommission besteht, auf das Geschäft nicht einzutreten, sondern nur in einem bestimmten Punkte eine weitere Zuwendung an unsere Beamten zu machen. Der Regierungsrat hält also an seinem Antrag fest und die Befürchtung, die Herr Düby in so ausserordentlich liebenswürdiger Weise geäussert hat, als habe der Regierungsrat vor den Wahlen anders geredet als nachher, stellt sich als vollständig unrichtig dar. Der Regierungsrat hält auch heute einstimmig an dem fest, was vor der Wahl beschlossen worden ist. Das weiss Herr Düby, und er hätte sich die Zumutung, als habe sich der Regierungsrat von andern Dingen leiten lassen, schenken können.

Dagegen sind wir im Regierungsrat nicht Meister über die Staatswirtschaftskommission, die nach ihrem Recht und in Ausübung ihrer Kompetenz eine andere

Stellung eingenommen hat.

Nun ist die Frage die, ob wir diese Sache heute, bei den auseinandergehenden Meinungen der vorberatenden Behörden, vor den Rat bringen wollen, oder ob wir sie nach der Anregung der Staatswirtschaftskommission auf die bevorstehende ordentliche Novembersession verschieben wollen, mit der Möglichkeit, und ich hoffe auch mit dem Ergebnis, dass dann die vorberatenden Behörden mit einem einheitlichen Antrag vor den Grossen Rat kommen und die langen Diskussionen, die sonst entstehen könnten,

ausgeschaltet werden.

So ist die Situation. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass man unter diesen Umständen dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zustimmen sollte. Er wird, soweit an ihm, alles tun, um auf der Grundlage, die er angenommen hat, und die er heute noch als richtig erachtet, eine Lösung vorzubereidem Grossen Rat vorzuschlagen, dem Grossen Rat Gelegenheit gibt, sich endgültig zu äussern. Das kann man machen, ohne dass man der Sache selbst Zwang antut, sonst haben wir heute die Situation, dass über die beiden auseinandergehenden Anträge des langen und breiten diskutiert werden muss, dass darüber eine Abstimmung statt-finden muss, die nach dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, wie er zur Stunde noch vorliegt, unter Umständen eine ganz andere Behandlung und Erledigung des Gegenstandes zur Folge hätte, als dem Wunsch und Willen unserer Beamten und Angestellten entsprechen würde. Im Interesse der letzteren möchte ich dringend bitten, die Sache in der Weise zu behandeln, wie die Staatswirtschaftskommission vorschlägt.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Düby) Mehrheit.

Gesetz

über

die Volksabstimmungen und Wahlen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 1018 hievor.)

Art. 11.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sprechende hat in der Einleitung darauf aufmerksam gemacht, dass als Grundlage des vorliegenden Entwurfes das sog. Einzelstimmensystem angenommen worden ist, nach welchem jede Linie auf dem Wahlzettel als eine Stimme zählt, während nach dem Listensystem ein ganzer Stimmzettel nur als eine Stimme zählt. Art. 11 enthält nun die nähere Ausführung und sieht zunächst vor, dass diejenigen Linien, die auf einem Stimmzettel nicht ausgefüllt sind, als sog. Zusatzstimmen gelten, sofern die betreffende Liste eine Parteibezeichnung trägt. Wenn nun ein Wähler die amtliche Liste einlegt, ohne sie mit einer Parteibezeichnung zu versehen, und wenn er dabei einige Linien offen lässt, so sind diese natürlich verloren.

Im weitern ist, wie das beim Proporz allgemeiner Grundsatz ist, vorgesehen, dass Namen, die auf keiner Liste stehen, ungültig sind, und dass ein Wahlzettel, der nur eine Listenbezeichnung trägt, aber keine Namen enthält, ebenfalls als ungültig bezeichnet werden muss. Endlich ist im letzten Alinea gesagt, dass, wenn auf der Liste mehr Namen stehen, als Kandidaten gewählt werden können, in diesem Falle die letzten Namen gestrichen werden sollen. Die Kommission hat beschlossen, dieses letzte Alinea zu streichen, in der Meinung, dass die bezüglichen Ausführungsbestimmungen im Dekret untergebracht werden können. Das sind die wenigen Bemerkungen zu Art. 11, den ich in der vorliegenden Fassung zur Annahme empfehlen möchte.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Die Kommission ist zu dem Antrag auf Streichung des letzten Alineas deshalb gekommen, weil die Lösung, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen wird, nicht befriedigen kann. Wenn man für den Fall, dass auf einer Liste mehr Namen stehen, als Kandidaten gewählt werden können, eine Bestimmung aufstellen wollte, so haben wir gefunden, die von der Regierung vorgeschlagenen Lösung trage dem Willen des Wählers nicht genügend Rechnung. Man muss nämlich in diesem Falle unterscheiden, ob es sich um geschriebene oder gedruckte Namen handelt. Nehmen wir den Fall, es habe der Wähler auf einem gedruckten Wahlzettel einige Namen gestrichen und sie durch handschriftliche ergänzt, und er habe sich dabei in der Zählung geirrt. Da ist es nun nicht richtig, wenn man nach Vorschlag des Regierungsrates

vorgeht und mit der Streichung unten anfangen würde, sondern man muss unterscheiden, ob die untersten Namen geschrieben oder gedruckt sind, indem man die Behauptung aufstellen kann, dass, wenn ein Wähler Namen handschriftlich aufgezeichnet hat, er den Willen bekundet hat, dass diese Kandidaten in seinen Augen den Vorzug verdienen. Wenn man zu streichen beginnt, muss man bei den gedruckten Namen anfangen, auch wenn sie nicht zu unterst wären, sofern man dem Willen der Wähler möglichst Rechnung tragen will.

Da ist die Kommission zum Resultat gekommen, dass es eigentlich praktischer wäre, wenn man das ganze Alinea streichen würde, und zwar deshalb, weil man eine Bestimmung ähnlicher Art bereits hat. Das Dekret von 1904, das durch dieses Gesetz nicht aufgehoben wird, sagt nämlich im letzten Alinea von § 28 folgendes: «Finden sich mehr Namen vor, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, so sind die überzähligen Namen zu streichen, und zwar von unten nach oben, jedoch in der Weise, dass die Streichung vorerst bei den gedruckten Namen vorzunehmen ist.» Hier haben Sie also den Grundsatz, den ich vorhin als richtig bezeichnet habe. Diese Bestimmung haben wir bereits, und mit Rücksicht darauf hat die Kommission geglaubt, man könnte das letzte Alinea überhaupt streichen. Sollte aus der Mitte des Rates der Antrag gestellt werden, der Vollständigkeit halber sei die soeben zitierte Bestimmung des Dekretes von 1904 aufzunehmen, so hätte ich persönlich nichts dagegen. Ich halte allerdings nicht dafür, dass es notwendig sei, weil wir derartige Bestimmungen schon haben.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Streichungsantrag einverstanden.

Glaser. Ich möchte im Gegenteil beantragen, den Satz nicht zu streichen. Die gleiche Bestimmung habe ich schon in verschiedenen Gemeindereglementen gesehen, dass man bei Wahlen und Abstimmungen von unten zu streichen anfängt, wenn zu viele Namen auf dem Zettel enthalten sind. Man hat damit argumentiert, dass man auf diese Weise dem Willen der Wähler am ehesten Rechnung trage. Das ist richtig, aber wir wollen uns bewusst sein, dass der Proporz doch ein ausgesprochenes Produkt der Parteipolitik und der Zusammenfassung der Bürger nach Parteien ist. Wenn man so vorgeht, dass man denen am meisten Chancen gibt, in die Parteilisten hineinzuregieren, die sich keiner Partei anschliessen, dann ist das eine merkwürdige Unterstützung des Proporzgedankens. Das ist der Grund, weshalb ich finde, man sollte den Satz stehen lassen. Wenn einer an der Parteiliste Aenderungen vornehmen will, kann er das tun, indem er Namen streicht und andere herschreibt. Dass man aber dieses Panaschieren in ganz besonderer Art befürwortet, und dass diejenigen Namen, die die Partei in die erste Linie stellt, in erster Linie auch wegfallen, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich halte dafür, es entspreche vielmehr dem Begriff des Proporzes, wenn man den Satz stehen lässt.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vorhin gesagt, ich sei mit dem Streichungsantrag einverstanden, indem ich die Auffassung habe, dass diese Frage im Dekret geordnet werden soll.

Leuenberger (Bern). Wir dürfen nicht vergessen, dass wir die Kumulation ermöglichen. Nun wollen wir den Fall setzen, dass ein Bürger den letzten Namen auf einer gedruckten Liste kumulieren will. Wenn also das Prinzip Aufnahme findet, die schriftlich aufgeführten Namen stehen zu lassen und bei den gedruckten zu streichen, so würde man dem Willen des Wählers zuwiderhandeln. Man würde einen Namen streichen, den er absichtlich zweimal aufgeführt hat. Ich halte es für notwendig, bis zur zweiten Beratung noch einmal über diese Sache zu reden. Ich finde, sie gehört ins Gesetz, das jeder bekommt und an das er sich halten kann, während die Dekrete nicht jedem Wähler zugänglich sind. Gestützt auf die heutige Diskussion möchte ich dem Rate beantragen, bis zur zweiten Beratung durch die Kommission eine Fassung suchen zu lassen, die den gefallenen Voten in dem Sinne Rechnung trägt, dass man klar sagt, welche Namen gestrichen werden, wenn zu viele Namen auf einem Zettel sind.

Scholer. Ich möchte zu Alinea 3 einen Antrag stellen. Es heisst dort: «Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, aber keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, fallen nicht in Berechnung». Nun könnte man annehmen, dass diejenigen Wahlzettel, die keine Listenbezeichnung tragen, sonst aber den Bestimmungen entsprechen, in Berechnung fallen. Ich beantrage daher zu sagen: «Wahlzettel, die keinen gültigen Kandidatennamen tragen, fallen nicht in Berechnung».

Siegenthaler. Zuhanden der Kommission möchte ich noch eine Anregung machen. Die Bestimmung im letzten Alinea bedeutet eine Ungerechtigkeit gegenüber einzelnen Kandidaten. Stellen wir uns vor, es könnten einzelne Wähler — es mögen deren ja wenige sein - noch einen Namen unter die gedruckten Namen schreiben, wobei sie vergessen, dass man nun einen anderen Namen streichen sollte. Das hat nach dieser Bestimmung, die übrigens auch im eidgenössischen Gesetz vorgesehen ist, zur Folge, dass einfach derjenige Kandidat, der zuletzt auf der Liste steht, gestrichen wird. Das ist nicht richtig. Es wäre auch nicht richtig, wenn man sagen würde, man solle oben streichen. Das einzig richtige wäre, wenn man in einem solchen Falle sagen würde, dass derartige Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Kandidaten zu wählen sind, ungültig sind. Dadurch würden keine Kandidatenrechte verletzt. Ich möchte keinen Antrag stellen, aber doch die Kommission ersuchen, die Frage auch nach dieser Richtung hin zu prüfen, denn eine Ungerechtigkeit gegenüber einem Kandidaten wird begangen, wenn man ganz schablonenmässig auf einer Liste unten oder oben oder in der Mitte Namen streicht, weil ein Wähler aus Unkenntnis zu viele gestrichen hat.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Ueber den Antrag des Herrn Scholer möchte ich mir keine abschliessende Meinung erlauben. Ich halte dafür, dass die Frage immerhin der Prüfung wert sei, und ich glaube, im Namen der Kommission sagen zu dürfen, dass sie zur nähern Prüfung des Vorschlages bereit ist, wenn sich Herr Scholer dazu bequemen könnte, die Sache der Kommission in diesem Sinne zu überweisen, und wir also heute nicht definitiv darüber entscheiden,

Scholer. Ich will dem Wunsche des Herrn v. Fischer entgegenkommen.

Glaser. Ich muss noch einmal das Wort ergreifen, um auf dasjenige zu antworten, was Herr Siegenthaler gesagt hat. Er hat behauptet, die Kandidaten würden ungleich behandelt, wenn man unten oder oben zu streichen anfange. Nun haben wir aber diese ungleiche Behandlung tatsächlich auch in andern Punkten vorgesehen. Wir haben in einem späteren Artikel, im Art. 16, vorgesehen, dass, wenn bei Verteilung der Sitze auf die einzelnen Parteien einzelne Kandidaten gleichviel Stimmen haben, die Reihenfolge auf der Liste entscheidet. Das hat man auch beim Nationalratsproporz vorgesehen, indem man tatsächlich annimmt, dass diejenigen Kandidaten, die eine Partei zu oberst auf die Liste schreibt, von der Partei bevorzugt werden, dass die Partei auf die Wahl derselben mehr Wert legt, als auf die Wahl der andern. Deshalb darf man wohl darauf abstellen, indem man mit den Streichungen unten anfängt. Ich möchte also nochmals an dieser Fassung festhalten.

Abstimmung.

Beschluss:

Art. 11. Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen, als Wahlen zu treffen sind, so gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Fehlt eine solche Bezeichnung, oder trägt der Wahlzettel mehrere solche Bezeichnungen, so zählen die fehlenden Stimmen nicht.

Namen, welche auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht; die auf sie gefallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, aber keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, fallen nicht in Berechnung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl von drei ausserordentlichen Mitgliedern der Rekurskommission.

(Siehe Seite 969 hievor.)

Präsident. Es handelt sich um die Fortsetzung des Wahlgeschäftes, das in der letzten Session begonnen wurde. Zwei Mitglieder sind gewählt, es wären nun

noch drei zu wählen. Ich möchte beantragen, zu beschliessen, dass bei diesem zweiten Wahlgang das relative Mehr zur Geltung kommen soll.

v. Fischer. Ich glaube, dass bezüglich des zweiten Wahlganges für die Rekurskommission eine gewisse Unklarheit besteht. Soviel ich mich erinnere, wurden im ersten Wahlgang zwei Wahlen perfekt. Es wäre wünschbar, wenn man dem Rat mitteilen würde, wer im ersten Wahlgang in der Wahl geblieben ist, denn nach den geltenden Bestimmungen ist dieser Wahlgang nicht mehr frei, sondern beschränkt auf diejenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Präsident. In der letzten Session haben Stimmen erhalten und sind in die Rekurskommission gewählt worden die Herren Stähli mit 67 und Müller mit 69 Stimmen. Weitere Stimmen haben erhalten und würden heute in Stichwahl kommen die Herren: Christen 62, Hänni 65, Seiler 33, Bögli 25, Stucki 51, Stettler 44.

Siegenthaler. Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zu dieser Wahlangelegenheit. Die Fraktion der Bauern- und Bürgerpartei hat in der letzten Session gedruckte Vorschläge austeilen lassen. Heute hat man das unterlassen, aber Kandidaten auf unserm Vorschlag sind nach wie vor die Herren Christen, Oschwand und Hänni, Grossaffoltern.

M. Bueche. Permettez-moi également une courte déclaration. Comme vice-président de la commission de revision cadastrale j'estime que la commission de recours ne devrait pas être composée exclusivement d'agriculteurs mais aussi de personnes qualifiées pour se prononcer sur les questions du bâtiment et de la construction. Il serait juste, logique de tenir compte de cette observation. En outre le Jura aurait le droit d'être représenté dans cette commission de 5 membres.

C'est pourquoi je vous recommande la proposition du parti progressiste et spécialement de nommer un représentant du Jura.

Bei 160 ausgeteilten und wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 158, haben Stimmen erhalten und sind gewählt:

E. Hänni, Landwirt und Handelsmann, Grossaffoltern mit 87 Stimmen

Chr. Christen, Landw., Oschwand » 87 »

E. Seiler, Grossrat, Bönigen . . » 66

Weitere Stimmen haben erhalten:

D. Bögli, Schlossermeister, St. Immer 40 Stimmen A. Stucki, Grossrat, Biel 38 »

H. Stettler, Grossrat, Bern 32 »

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Wahlaktenprüfungskommission.

Bei 159 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 60 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 99, somit bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Emile Lüthy (Biel), mit 95 Stimmen.

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichts.

Bei 118 ausgeteilten und 118 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 113, somit bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Ernst Seewer, Apoth., Interlaken, mit 78 Stimmen.

Herr G. Jacques, Malleray, erhält 35 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 121/4 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 5. November 1919,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Bühler, Choulat, Cueni, Gerber (Signau), Glauser, Gobat, Hadorn, Hiltbrunner, Jost, König, Lanz (Roggwil), Laubscher, Lauper, Nicol, Nyffeler, Périat, Pfister, Rufener, Schneeberger, Schüpbach, Weibel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bechler, Brand, Egger, Grimm, Häni, Hofmann, Ilg, Leschot, Merguin, Moor, Wüthrich.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Organisation der Sanitätsdirektion.

(Siehe Nr. 47 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans notre rapport imprimé concernant le décret en discussion nous avons exposé les différentes phases par lesquelles avait passé l'organisation sanitaire dans notre canton.

Tout en renvoyant pour les détails audit rapport, je me bornerai à rappeler que ce service avait d'abord été rattaché à la Direction de l'intérieur et que c'est seulement par le décret du 30 août 1898 concernant les Directions du Conseil-exécutif qu'il fut érigé en une branche particulière de l'administration de l'Etat, soit en une Direction du Conseil-exécutif.

Aux termes de ce décret la Direction des affaires sanitaires a pour domaine l'hygiène publique et la police sanitaire (à l'exception de la police sanitaire du bétail, qui relève de la Direction de l'agriculture) ainsi que l'administration supérieure des établissements hospitaliers de l'Etat et la surveillance des maisons de santé privées. Remarquons que la police des denrées alimentaires demeure confiée à la Direction de l'intérieure.

Mais si le service sanitaire devint ainsi une Direction indépendante, son organisation resta rudimentaire.

En effet on conserva ce qui existait en 1898, c'està-dire que les travaux du secrétariat demeurèrent confiés à un médecin de la ville de Berne, qui y consacrait trois à quatre heures par jour, avec l'aide d'un employé. Ce régime précaire fut sanctionné par un arrêté du Conseil-exécutif en date du 19 septembre 1903, puis par un autre arrêté, du 23 janvier 1914, qui fixe à 5 heures par jour la durée de travail du médecin adjoint à la Direction des affaires sanitaires.

Vous savez, messieurs, que ce poste a été pendant plusieurs années et jusqu'à la fin de 1917 occupé par M. le docteur Dutoit, qui, malgré son grand âge, a rempli ces fonctions avec beaucoup de zèle, de dévouement et de compétence. Je rends ici un public hommage aux précieux services qu'il a rendus à l'Etat durant sa longue carrière administrative. Dès 1918, M. le Dr Dutoit a été remplacé provisoirement par M. le professeur Howald. Mais à la suite de l'augmentation toujours plus considérable des affaires sanitaires et malgré la prolongation des heures de travail du personnel, augmenté encore d'un ou deux employés intérimaires, il devint impossible de satisfaire convenablement aux tâches multiples de notre Direction. Nous disons à ce sujet dans notre rapport imprimé: « Abstraction faite de fâcheux retards dans l'expédition de certaines affaires, il fallut en laisser entièrement de côté une quantité d'autres, pour ne liquider que le strict nécessaire. C'est ainsi que non seulement il fut impossible à la Direction des affaires sanitaires, l'an dernier, de s'occuper de la lutte contre la tuberculose, mais encore qu'on ne put pas songer à l'étude approfondie de questions hygiéniques ni à l'exécution de mesures quelque peu générales en vue d'améliorer la santé publique, comme les temps actuels l'exigeraient cependant.»

Il importe donc de réorganiser ou plus exactement d'organiser la Direction des affaires sanitaires, car jusqu'à maintenant une organisation régulière et permanente lui a fait défaut. Et il faut le faire de manière que cette Direction puisse remplir convenablement les tâches qui lui incombent. Comment réaliser cette organisation? En élaborant le projet de décret sur la matière, nous sommes parti de l'idée que les affaires soumises à la Direction des affaires sanitaires sont, en général, de deux ordres: d'une part, médicales et, de l'autre, administratives. Mais nous reconnaissons volontiers que dans beaucoup d'affaires les deux éléments peuvent se rencontrer; mais l'un l'emporte souvent sur l'autre, de telle sorte que celui qui est prépondérant détermine la nature de l'affaire, non pas scientifiquement, mais bureaucratiquement parlant. Nous avons pensé dès lors qu'il conviendrait de créer deux postes principaux à notre Direction, soit un poste de médecin cantonal et un poste de secrétaire.

Comme le dit l'art. 4 du projet du Conseil-exécutif, le médecin cantonal aurait principalement pour tâche de préparer et liquider les affaires et les questions médicales et d'hygiène; et le secrétaire devrait pourvoir aux autres objets du service (affaires administratives). Ainsi, le médecin cantonal n'aurait pas à s'occuper de choses purement administratives si l'on veut qu'il conserve toute son indépendance de vues et la possibilité de perfectionner encore ses connaissances. En un mot, il ne faudrait pas que ce médecin devînt un bureaucrate; c'est là un écueil qu'il faudrait éviter. D'autre part, ce directeur technique du service sanitaire devrait jouir d'une grande liberté

d'action. Notamment, pour qu'en cas d'épidémie il puisse se rendre immédiatement sur place sans être retenu par des affaires de bureau, et aussi pour qu'il puisse faire les inspections nécessaires, telles qu'en exigent l'hygiène des habitations et autres mesures contre la tuberculose, l'amélioration de l'alimentation en eau potable, la surveillance des hôpitaux et asiles d'aliénés privés, etc.

Quant aux fonctions du secrétaire proprement dit, elles exigent des connaissances d'ordre juridique et administratif, notamment des connaissances pratiques en comptabilité. Nombreux en effet sont les objets de nature juridique et financière que la Direction des affaires sanitaires doit préparer ou liquider. Enfin, insistons sur ce point, c'est qu'il est nécessaire d'avoir à notre Direction un fonctionnaire toujours présent, qui puisse donner de vive voix les renseignements que de nombreuses personnes viennent sans cesse demander.

Voilà, en principe, comment nous concevons l'organisation de la Direction des affaires sanitaires. Toutefois, quant à sa réalisation immédiate, nous estimons que pour un certain temps, seul le poste de secrétaire devrait être absolument permanent, en ce sens que ce fonctionnaire devrait être institué pour remplir son service pendant toutes les heures de bureau, soit huit heures par jour. Par contre, le médecin cantonal ne serait provisoirement qu'un fonctionnaire mi-permanent, ne vouant qu'une partie de son temps au service sanitaire, soit donc d'une façon accessoire. C'est ce que le projet du Conseil-exécutif énonce en disant à l'art. 5: « Provisoirement, les fonctions de médecin cantonal seront exercées à titre accessoire, le Conseil-exécutif étant autorisé à leur donner le caractère de fonctions principales en cas de besoin. »

Avant de rendre permanente la fonction de médecin cantonal, il importe de savoir s'il est nécessaire et quand il sera nécessaire de décider que ce fonctionnaire doit vouer tout son temps à son service. C'est la pratique soit l'exercice de cette fonction pendant une certaine période qui permettra de renseigner le gouvernement à cet égard, afin qu'il puisse se prononcer en pleine connaissance de cause.

Votre commission, messieurs, tout en reconnaissant la nécessité d'organiser la Direction des affaires sanitaires mieux qu'elle ne l'est actuellement, diffère de l'avis du gouvernement quant à la mi-permanence des fonctions du médecin cantonal. Elle estime que les deux postes à créer doivent avoir un caractère permanent, aussi bien celui de médecin cantonal que celui de secrétaire. De là divers amendements qu'elle a proposés et qui seront discutés tout à l'heure.

A notre avis, qui est partagé par le Conseil-exécutif, il conviendrait donc d'attendre les résultats de l'expérience. En un mot, créons en principe un poste de médecin cantonal, donnant pour le moment à cette place le caractère de fonction mi-permanente, accessoire; puis, au bout d'un certain laps de temps, elle se transformera en fonction permanente si l'intérêt général l'exige. Alors, nous pourrons préciser dans un règlement comme le porte l'art. 4, 2e alinéa, du projet, les fonctions du médecin cantonal.

Si l'on va au fond des choses, on constate qu'entre la proposition du gouvernement et celle de la commission, il n'existe, quant au poste du médecin cantonal, essentiellement qu'une différence portant sur l'époque à partir de laquelle ce fonctionnaire sera un fonctionnaire permanent. Suivant votre commission il devrait l'être immédiatement; d'après la proposition du Conseil-exécutif, il n'acquerrait ce caractère qu'au bout d'un certain temps, à partir d'une date à fixer

par cette autorité.

Eh bien, messieurs, laissez-moi vous dire que la méthode du gouvernement me paraît préférable à celle préconisée par votre commission. Le Conseil-exécutif, avant de rendre permanent le poste de médecin cantonal, veut d'abord savoir exactement en quoi consistent ses fonctions dans le détail, et une fois ce point établi par l'expérience, le gouvernement précisera ces fonctions dans un règlement et décidera s'il y a lieu

de les rendre permanentes. C'est donc la méthode expérimentale que nous voudrions voir appliquer in casu, tandis que votre commission voudrait faire de l'empirisme, en adoptant définitivement une solution hâtive et prématurée. Pour toutes les raisons que nous avons indiquées en faveur du projet qui vous est soumis par le Conseil-exécutif, nous vous proposons, messieurs, d'entrer en matière sur ce projet. Lors de la discussion des articles, on verra si la préférence doit être donnée au système du gouvernement ou à celui de la commission en ce qui concerne le médecin cantonal.

Hagen, Präsident der Kommission. Sie haben den Ausführungen des Herrn Sanitätsdirektors entnehmen können, dass eine Aenderung der Organisation der Sanitätsdirektion unbedingt notwendig ist, da die Arbeitslast sich so angehäuft hat, dass das jetzige Per-

sonal sie nicht mehr bewältigen kann.

Durch Dekret vom 30. August 1898 ist die Sanitätsdirektion von der Direktion des Innern losgelöst und zu einem eigenen Verwaltungszweig ausgestaltet worden. Es ist bestimmt worden, dass die Verwaltung der Sanität die öffentliche Gesundheitspflege, die Gesundheitspolizei, die Leitung der staatlichen Heilanstalten und die Aufsicht über die privaten Heilanstalten zu besorgen habe. Es wurde aber kein regelrechtes Direktionssekretariat geschaffen, wie das bei andern Verwaltungen der Fäll war, sondern die Sanitätsdirektion bekam einfach vom Regierungsrat die Befugnis, einen diplomierten Arzt als Sekretär anzustellen, der täglich 4 Stunden auf dem Bureau arbeiten musste, um dort die nötigen Geschäfte zu erledigen. Im Laufe der Jahre musste diese Arbeitszeit durch Regierungsratsbeschluss auf 5 Stunden verlängert werden.

Die Geschäfte haben nun dermassen zugenommen, dass der Arzt, der als Sekretär auf der Sanitätsdirektion amtet, nicht nur 5 Stunden, sondern 5-7 Stunden täglich arbeiten musste, um die Geschäfte zu erledigen, und zwar immer noch im Nebenamt. Letztes Jahr ist nun die Geschäftslast so stark gewachsen, dass auf der Sanitätsdirektion nicht nur ein Arzt im Nebenamt fast 7 Stunden beschäftigt war, sondern dass ihm noch während mehrerer Wochen zwei vollbeschäftigte Angestellte als Hilfskräfte zugeteilt werden mussten. Abgesehen von Verspätungen in der Erledigung der Geschäfte konnte ein Teil der Angelegenheiten überhaupt nicht behandelt werden. Deswegen hat z. B., wie es im Vortrage der Sanitäts-direktion heisst, diese Direktion sich in der letzten Zeit mit der Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose, dieser so wichtigen Volkskrankheit, überhaupt nicht beschäftigen können.

Die Geschäfte auf der Sanitätsdirektion zerfallen in solche mehr medizinisch-fachtechnischer und in solche mehr administrativer Natur. Der regierungsrätliche Entwurf sieht nun zwei Beamte vor, einen Kantonsarzt, der hauptsächlich die medizinischen Angelegenheiten zu besorgen hat, und einen Sekretär, dem die Besorgung der administrativen Geschäfte zu-

Die Anträge der Kommission unterscheiden sich, wie Sie vorhin gehört haben, von denjenigen des Regierungsrates. Der Hauptunterschied bezieht sich auf die neuzuschaffende Stelle eines Kantonsarztes. Der Regierungsrat sieht einen Kantonsarzt im Nebenamt vor, während die Kommission einstimmig die Schaffung der Stelle eines Kantonsarztes im Hauptamt vorschlägt. Es ist allerdings im Art. 5 vorgesehen, dass der Regierungsrat die Befugnis be-kommt, im Bedürfnisfalle den Kantonsarzt auch im Hauptamt anzustellen. Die Kommission beantragt Ihnen das jetzt schon, nicht erst für spätere Zeit, weil sie die Meinung hat, der Bedürfnisfall sei jetzt schon da. Die Kommission ist der Meinung, dass ein Kantonsarzt im Hauptamt genug zu tun habe. Wir sind überzeugt, dass auch der Herr Sanitätsdirektor mit uns einverstanden ist. Schon jetzt hat der Arzt-Sekretär bis zu 7 Stunden im Tage auf dem Bureau zu tun. Es braucht nur noch eine Stunde mehr, und wir hätten dann das Kuriosum, dass ein Angestellter 8 Stunden arbeiten muss, also während der vollen Arbeitszeit, dass er aber immer noch im Nebenamt angestellt ist. Trotzdem kann er nicht alle rein medizinisch-fachtechnischen Geschäfte erledigen, so dass er sich, wie gesagt, auf dem Gebiete der Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose nicht mehr betätigen kann. Wie viele andere Volkskrankheiten haben wir noch, für deren Bekämpfung und Verhütung noch gar nichts getan worden ist! Ich möchte nur an die Ausbreitung der Krebskrankheit und des Kropfes erinnern, an die Anforderungen betreffend die Ueberwachung der Gesundheitspflege im allgemeinen, an die Massnahmen bei Epidemien, wo der Kantonsarzt, wie der Herr Sanitätsdirektor richtig gesagt hat, Zeit haben sollte, sich auf den Platz zu begeben, um die nötigen Anordnungen zu treffen, um Absonderungshäuser erstellen zu lassen, usw.

Eine weitere Aufgabe des Kantonsarztes bestünde in der Aufsicht über den Dienst der Apotheken und über das Kurpfuschertum, das hie und da gerade bei Apotheken vorkommt, weiter in der Kontrolle der Heilanstalten, besonders der privaten, und in der Inspektion der öffentlichen Anstalten in hygienischer Richtung. Ich denke da besonders an die Armenanstalten, an eine Aufgabe, der sich bis jetzt der Armeninspektor unterzieht, die aber doch gewiss einem Arzt, und zwar eben dem Kantonsarzt, zukommen sollte. Wir erinnern an die Ausführungsbestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, überhaupt an die Ausführung der eidgenössischen Vor-

schriften.

Sie sehen daraus, dass ein Kantonsarzt im Hauptamt vollauf Beschäftigung hätte. In andern Kantonen steht an der Spitze des Gesundheitswesens auch ein Arzt im Hauptamt, z.B. im Kanton Zürich, auf den sich die Direktion der Sanität in ihrem Vortrage bezieht, ebenso seit kurzer Zeit im Kanton Aargau und weiter im kleinen Kanton Baselstadt. Interessant ist in Baselstadt, dass, als der bisherige Inhaber der Kantonsarztstelle in die Regierung gewählt wurde und folgerichtig das Departement der Gesundheitspflege zugewiesen bekam, gleichwohl die Stelle eines Kantonsarztes beibehalten und neu besetzt wurde, und zwar im Hauptamt. Es scheint uns, dass das, was sich der kleine Kanton Baselstadt leisten kann, was dort nötig ist, auch dem grossen Kanton Bern zugemutet werden dürfte, weil es für ihn noch viel nötiger ist.

Die Aerzte des Kantons Bern, die jedenfalls in dieser Sache am meisten interessiert sind, sind darin einig, dass die Stelle eines Kantonsarztes im Hauptamt geschaffen werden soll. Es liegt eine Eingabe an die Regierung und die Kommission vor, in welcher sich der leitende Ausschuss der Aerztegesellschaft des Kantons Bern für einen Kantonsarzt im Hauptamt ausspricht und dafür die Gründe anführt. In der Eingabe ist u. a. gesagt, dass, wenn die Aufgaben des Kantonsarztes richtig erfüllt werden sollen, die ganze Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch genommen werde. Diese Eingabe des leitenden Ausschusses vom 15. Mai ist durch eine Eingabe der Delegiertenversammlung der Aerzte des Kantons Bern vom 22. Mai unterstützt worden. Diese Versammlung hat sich einstimmig für die Schaffung der Stelle eines Kantonsarztes im Hauptamt ausgesprochen. Das geschah deshalb, weil die Aerzte aus Erfahrung reden können, und weil sie gesehen haben, dass der bisherige Zustand auf der Sanitätsdirektion unhaltbar ist. Sie sehen, dass kein Kontakt zwischen dem jetzigen Inhaber der Stelle und den Aerzten im Gebiete des Kantons besteht. Das war besonders fühlbar bei der Grippeepidemie im letzten Jahr. Aerzte sehen auch, dass die Weisungen mehr nur vom grünen Tische aus erfolgen.

Interessant ist eine Vergleichung mit der Stelle des Kantonstierarztes, die im Jahre 1909 bei der Reorganisation der Landwirtschaftsdirektion geschaffen wurde. Auch dort hat sich zuerst eine gewisse Opposition von seite der Tierärzte des Kantons gegen die neugeschaffene Stelle gezeigt, heute aber sind die Tierärzte so zufrieden, dass sie den Kantonstierarzt,

nicht mehr hergeben würden.

Nun haben wir auf der einen Seite die Aerzte des Kantons, die den Kantonsarzt im Hauptamt wollen, und auf der andern Seite die Regierung, die ihn nur im Nebenamt will, was die Aerzte im Lande herum nicht begreifen würden. Auch das Volk, mit dem die Aerzte in innigem Kontakt stehen, würde es nicht begreifen, wenn die Stelle des Kantonsarztes im Nebenamt beibehalten würde, wenn es so stiefmütterlich behandelt würde, dass an die Spitze des Gesundheitswesens, das ein Hauptfaktor der Volkswohlfahrt ist, nur ein Arzt im Nebenamt gestellt wird, dagegen ein Kantonstierarzt im Hauptamt. Was für das Vieh recht ist, sollte für die Leute billig sein.

Auch das Sanitätskollegium hat sich in seinem Gutachten dahin ausgesprochen, dass so bald als möglich ein Kantonsarzt im Hauptamt geschaffen werden soll. Die Annahme des regierungsrätlichen Vorschlages würde nichts anderes bedeuten als die Sanktionierung des bisherigen Zustandes mit allen den Nachteilen, die bereits gerügt worden sind. Die einzige Aenderung wäre die, dass der bisherige Inhaber einfach den schöneren Titel eines Kantonsarztes bekäme, sonst aber alles beim alten bliebe, ausgenommen die Tatsache, dass er für die Besorgung der ad-

ministrativen Angelegenheiten noch einen Sekretär bekäme. Denn das ist sicher, dass sich der Arzt-Sekretär, der bisher angestellt war, nur mit rein medizinischen Angelegenheiten befasst und die administrativen Angelegenheiten jedenfalls seinen drei Angestellten überlassen hat. Nicht einmal die medizinischen Angelegenheiten konnte er, wie wir gehört haben, alle hewältigen. Wenn man reorganisieren will, soll man das gerade recht tun und nicht im gleichen alten Schlendrian fortfahren.

Das sind die Gründe, die die vorberatende Kommission zu ihrer Stellungnahme veranlasst haben, zu welcher sie einstimmig und aus Ueberzeugung gekommen ist. Wir beantragen Ihnen deshalb, auf das Dekret nach der Fassung der vorberatenden Kommission einzutreten und die Stelle eines Kantonsarztes im Hauptamt zu schaffen.

Mosimann. Als es sich darum handelte, die Sanitätsdirektion zu reorganisieren, hätte man annehmen sollen, dass es sich um eine radikale Reorganisation handeln werde, dass man von dem jetzigen unbefriedigenden Zustand zur Schaffung eines eigentlichen kantonalen Gesundheitsamtes übergehe, dem alle sanitarisch-hygienischen Aufgaben im Kanton übertragen würden. Ich muss sagen, dass ich verwundert war, als ich hörte, dass man sich nicht entschliessen könne, diesen Schritt zu wagen, der in einer Reihe von Kantonen im Interesse der Volksgesundheit bereits durchgeführt ist. Man musste sich sagen, dass die Verhältnisse im Kanton Bern noch nicht so zu sein scheinen, dass der Volksgesundheit diejenige Wichtigkeit beigemessen würde, die sie naturgemäss verdient.

Nun ist die Vorlage der Regierung gekommen, die einfach den heutigen Zustand, der allgemein als unbefriedigend erklärt werden muss, bestätigen will. Als Berater der Sanitätsdirektion ist ein Arzt da, der aber nicht allein dieses Amt versieht, sondern daneben noch eine ganze Reihe von andern Aemtern zu versehen hat. Sanitarischen Aufgaben kann er sich täglich während 4-5 Stunden widmen, in letzter Zeit bis zu 7 Stunden. Das ist, wie der Herr Sanitätsdirektor von sich aus sagt, zu einer gewissen Befriedigung der Sanitätsdirektion geschehen. Es ist aber doch die Frage, ob ein Mann, der eine ganze Reihe anderer Aufgaben zu bewältigen hat, einer so wichtigen Aufgabe, wie es die öffentliche Gesundheitspflege ist, vorstehen kann, oder ob man sich nicht von vorneherein sagen muss, dass es gerechtfertigt und nötig ist, auf einen solchen Posten einen Mann zu stellen, der seine ganze Zeit den sanitarischen Aufgaben widmen kann, der nur dieser Anstellung leben soll, die wichtig genug ist, und der daneben nichts anderes treiben soll. Gewiss ist zu sagen, dass die Aufgaben, die die Sanitätsdirektion übernommen hat, nach und nach gelöst worden sind, aber natürlich ausserordentlich langsam.

Namentlich hat meiner Ansicht nach die eigentliche Initiative gefehlt, die auf diesem Posten walten sollte. Es sollte nicht ein Arzt sein, der einfach vom grünen Tische aus seine Anordnungen gibt, sondern jemand, der sich der Sache mit Leib und Seele widmet, der die Aufgaben zu entwickeln sucht, der bestrebt ist, der Volksgesundheitspflege in jeder Hinsicht zu nützen. Das ist dann, wenn ein Mann auf diesem

Posten steht, der durch viele andere Dinge absorbiert ist, durchaus nicht möglich. Sehen wir einmal, was das Sanitätskollegium, die beratende Instanz der Sanitätsdirektion, über die Aufgaben, die von der Sanitätsdirektion zu erfüllen sind, sagt. In dem Gutachten, das die Sanitätsdirektion vom Kollegium verlangt hat, werden eine ganze Reihe von Aufgaben aufgezählt: Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Tuberkulosenbekämpfung, Hebammenwesen, medizinische Statistik, Irrenwesen, Krankenanstalten, Beaufsichtigung von Apotheken und Drogerien, Wohnungshygiene, Fabrikhygiene, Schulhygiene, Wasserversorgungen, Kanalisationen, Beerdigungswesen, Krankenversicherung, Säuglingsfürsorge, Kurpfuscherwesen. Das nur so eine Auslese aus allen den Aufgaben, die diesem Berater der Sanitätsdirektion zufallen. Ich bin überzeugt, dass jeder von Ihnen sich schon bei dieser Verlesung gesagt hat: wenn einer nur einen Teil dieser Aufgaben übernehmen und richtig durchführen will, kann er nicht noch an fünf oder sechs andern Orten sein, sondern muss er seine ganze Arbeitskraft diesem Posten widmen.

Ich möchte ganz besonders grosses Gewicht darauf legen, dass man von einem solchen zentralen Posten verlangen muss, dass er auch in bezug auf die private Gesundheitspflege eine gewisse Initiative entfalten muss. Wir haben freiwillige Bestrebungen auf dem Gebiete der Ausbildung des Krankenpflegepersonals, Krankenpflegekurse, Desinfektorenkurse, wir haben überhaupt eine private Krankenpflege, deren ausserordentliche Wichtigkeit nie so deutlich zutage getreten ist, wie bei Anlass der Grippeepidemie im Sommer und Herbst 1918. Es wäre die grosse Aufgabe dieses ärztlichen Beraters der Sanitätsdirektion, überall das Verständnis zu wecken, diese Bestrebungen zu fördern, eine Zentralstelle für die Beratung zu werden. Wir haben also Aufgaben genug, die den Grossteil der Arbeitskraft dieses einzelnen Mannes absorbieren.

Das Sanitätskollegium hat auch gesagt, dass der Zustand, wie die Regierung ihn vorschlägt, in allerkürzester Frist aus dem Provisorium in ein Definitivum übergehen sollte. Also auch die beratende Instanz der Regierung sagt, dass eine Person im Nebenamt diese Aufgaben nicht bewältigen kann, dass in kürzester Zeit ein Mann an die Spitze gestellt werden muss, der diesen Aufgaben seine ganze Arbeitskraft widmet. Wir glauben, dass wir darauf gehen dürfen. Die Beraterin der Sanitätdirektion ist in die

sem Punkte durchaus zuverlässig.

Man braucht eigentlich keine weiteren Argumente dafür namhaft zu machen, dass ein Berater der Sanitätsdirektion im Hauptamt angestellt werden soll. Selbstverständlich wird man darauf sehen müssen, dass man nicht eine Person an die Spitze stellt, die in der Praxis bereits ausgedient und vielleicht invalid ist, die nicht mehr imstande ist, das zu leisten, was man leisten muss. Wir müssen es natürlich der Sanitätsdirektion überlassen, eine derartige Person zu finden. Sie wird zweifellos zu finden sein, denn es gibt viele Aerzte, die mit Vorliebe derartige Fragen bearbeiten und begutachten helfen, wenn man sie so stellt, wie es ihrer Aufgabe entspricht. Wenn man sie richtig honoriert, wird man, so glaube ich, die richtige Person finden, die für die Förderung des Gesundheitswesens im Kanton Bern eminente Dienste leisten wird.

Leuenberger (Bern). Ich bin mit einer gewissen Unentschlossenheit in die Kommissionssitzung gegangen, denn wie andere meiner Fraktionskollegen hatte auch ich einige Zweifel über die Notwendigkeit der Schaffung des Kantonsarztes im Hauptamt. Ich bin aber hingegangen mit dem Willen, mich eventuell überzeugen zu lassen, dass eine Notwendigkeit besteht, eine solche Stelle im Hauptamt zu schaffen. Durch die Aufklärungen und Mitteilungen in der Kommission bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass es nur eine halbe oder Viertelssache ist, wenn das Nebenamt beibehalten wird, dass hingegen von einem Arzt im Hauptamt Erspriessliches geleistet werden kann, wenn die Aufgabe richtig erfasst wird. Ich stelle mir allerdings vor, dass sich der Kantons-arzt nicht mit der Schaffung eines Bureaus mit zwei oder drei Kanzlisten begnügt, wie es etwa an andern Orten vorkommt, sondern dass er im Lande herum geht und sich von den Schäden überzeugt, die bei uns zu konstatieren sind, sei es im Arbeitsverhältnis, sei es auf andern Gebieten.

Wenn man diese Voraussetzungen gelten lässt, so darf man ohne weiteres der Schaffung der Stelle eines Kantonsarztes im Hauptamt zustimmen. Ich habe darum keinen Anstoss genommen, in der Kommission dazu zu stimmen. Ich möchte aber schon heute zuhanden desjenigen, auf den die Wahl fällt, den Wunsch ausdrücken, dass der Mann sucht, den Ursachen von Krankheiten in der Bevölkerung nachzugehen, wenn es sein muss mit Hülfe anderer Instanzen. Ich glaube, dass ein solcher Arzt, wenn er die Aufgabe ernstlich auffasst, Arbeit genug haben wird, dass sich aber auch die Ausgabe, die wir aufwenden, reichlich lohnen wird. Ich frage mich allerdings, ob die Besoldung, die vorgesehen ist, genügen wird, um einen solchen Mann zu gewinnen. Denn die Einkommensverhältnisse bei den Aerzten sind nicht mehr so, dass wir mit dieser Besoldung einen Mann gewinnen können, der sich ausschliesslich, mit Freude und aus innerer Ueberzeugung dem Amte widmet. Ich möchte mir bezüglich der Besoldung das Heft noch offen behalten; grundsätzlich möchte ich aber beantragen, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

M. Smonin, directeur des affaires santaires, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 1er rappelle les tâches du service sanitaire cantonal, telles qu'elles sont précisées par le décret du 30 août 1898. Je n'ai rien à ajouter à cette répétition faite pour renseigner le public sur la mission du service en question.

Hagen, Präsident der Kommission. Ich möchte eine kurze redaktionelle Aenderung vorschlagen, die nicht nur den § 1, sondern auch den Titel und § 3 und § 8 berührt. Ich möchte vorschlagen, überall einheitlich von der «Sanitätsdirektion» zu sprechen.

Angenommen nach Antrag des Kommissionspräsidenten.

Beschluss:

§ 1. Die Sanitätsdirektion besorgt die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei (mit Ausschluss der Viehgesundheitspolizei), die Leitung der Staatsheilanstalten und die Aufsicht über die Privatheilanstalten (Dekret vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates).

3 2.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition est tirée de l'article 44 de la Constitution, qui porte: «Au Conseil-exécutif sont subordonnées, pour l'examen préalable des affaires et l'exécution des ordres qui leur parviennent, les Directions entre lesquelles sont réparties les diverses branches de l'administration. — Les affaires de chaque Direction sont administrées par un membre du Conseil-exécutif».

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Leitung wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates durch den Sanitätsdirektor ausgeübt.

§ 3.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me suis déjà exprimé à ce sujet lors de la discussion sur l'entrée en matière. Il est nécessaire que la Direction des affaires sanitaires ait deux fonctionnaires, l'un, le médecin cantonal, pour s'occuper des questions et des affaires d'ordre médical et hygiénique, et l'autre, le secrétaire, pour préparer les affaires et les questions d'ordre purement administratif.

Votre commission propose d'ajouter un second alinéa ainsi conçu: «Le médecin cantonal doit posséder le diplôme fédéral et être versé dans la pra-

tique médical».

Cette disposition a été inspirée par le comité de la société des médecins du canton de Berne qui, dans sa pétition déjà citée, dit ce qui suit: «Es soll für die Besetzung der Stelle verlangt werden, dass der Bewerber praktiziert hat oder, wenn diese Bedingung nicht angenommen würde, dass er mit der ärztlichen Praxis und mit der Hygiene vertraut sei.

Begründung: Die Stelle muss mit einem Arzte besetzt werden, der die Verhältnisse der ärztlichen Praxis aus Erfahrung kennt, wenn Verordnungen vermieden werden sollten, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen und die Institution in

Misskredit bringen.»

Evidemment le postulat en question peut paraître justifié jusqu'à un certain point, mais le médecin cantonal n'aura pas seulement à s'occuper de pratique médicale proprement dite. Il devra aussi être très versé dans les questions d'hygiène. Si sur l'un ou l'autre point ses connaissances ne sont point parfaites, il pourra recourir aux lumières du collège de santé qui, d'après le règlement y relatif du 29 décembre 1911, se compose de sept médecins, d'un dentiste, de trois pharmaciens, de trois vétérinaires et du vétérinaire cantonal (art. 1). Et à teneur de l'article 3 le collège de santé est une commission d'experts. A ce titre il doit en général donner son avis sur toutes les questions dont l'examen exige des connaissances médicales et qui lui sont déférées par les Directions compétentes du Conseil-exécutif. L'article 4 porte: «D'une manière générale les diverses sections sont chargées: 2º de donner leur avis sur les questions de médecine que leur soumettent les Directions compétentes, si besoin est conjointement avec d'autres sections du collège». Et l'article 5 dispose: «En règle générale seront soumis à la section de médecine pour avis: 1° les projets de lois, de décrets, d'ordonnances, d'arrêtés et de circulaires importantes concernant la médecine en général, l'hygiène publique, les mesures à prendre contre les maladies épidémiques, la police des denrées alimentaires...» Et au 2me alinéa il est spécifié: «La section de médecine aide la Direction des affaires sanitaires au besoin conjointement avec les autres sections, à garantir la salubrité publique, à surveiller les hôpitaux et, en tant que c'est nécessaire, à combattre les maladies, aiguës et chroniques, épidémiques et endémiques».

Ainsi, le médecin cantonal aura un appui efficace dans le collège de santé, qui comprend dans son

sein des médecins pratiquants.

Maintenant, l'amendement de la commission est-il nécessaire? Je m'en remets sur ce point à l'appréciation du Grand Conseil. Quoi qu'il en soit, on a l'impression que cet amendement est dirigé contre un candidat éventuel au poste de médecin cantonal.

Hagen, Präsident der Kommission. Die Kommission hält an diesem Zusatz fest. Es wäre zum Beispiel möglich, dass sich auf die Ausschreibung für die Stelle auch ausländische Aerzte melden würden. Die Kommission verlangt deshalb, dass der Kantonsarzt ein eidgenössisches Diplom haben solle. Im übrigen soll er mit der ärztlichen Praxis und mit der Hygiene vertraut sein, er soll nicht frisch von der Hochschule kommen, sondern die Verhältnisse der ärztlichen Praxis aus Erfahrung kennen. Einen rein theoretisch gebildeten Arzt kann man an dieser Stelle nicht brauchen, sonst würde man Gefahr laufen, dass er bureaukratisch würde, und vielleicht Verordnungen erlassen würde, die auf die tatsächlichen Verhältnisse gar nicht passen und die Institution des Kantonsarztes in Misskredit bringen würden.

Bieri. Wenn die Kommission zu dem Antrag gekommen ist, dass der Kantonsarzt ein eidgenössisches Diplom besitzen und eine Praxis hinter sich haben müsse, so hat sie sich das reiflich überlegt. Es darf selbstverständlich nicht dazu kommen, dass ein Arzt, der vielleicht lange Jahre praktiziert hat, sich aber nun zur Ruhe setzen will, an diese Stelle gewählt wird. Sie haben von den Herren Vorrednern gehört, wie wichtig das Amt ist, das dem Kantonsarzt anvertraut wird. Da ist es selbstverständlich, dass er auch die Fähigkeiten nachweisen muss, ein solches

Amt zu versehen. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass der betreffende Arzt im Besitz eines eidgenössischen Diploms sein soll. Herr Regierungsrat Simonin hat sich in der Kommission dagegen aufgelehnt; wir haben aber an unserer Auffassung festgehalten, weil wir glauben, dass wir dem Volke etwas geben müssen, mit dem es zufrieden sein kann, und dass der Kantonsarzt weiss, dass er seine Pflichten korrekt auszuüben hat.

Mosimann. Herr Regierungsrat Simonin hat gesagt, er habe das Gefühl, als sei diese Bestimmung, wonach der Kantonsarzt mit der ärztlichen Praxis vertraut sein müsse, aus Tendenzgründen aufgenommen werden, als sei das auf eine bestimmte Persönlichkeit zugespitzt. Wenn das eine Anspielung auf die Beratungen und Entschliessungen der Kommission sein soll, so trifft es nicht zu. Ich möchte für mich von vornherein sagen, dass Personenfragen in dieser Sache für mich keine Rolle gespielt haben, sondern dass sachliche Gründe den Ausschlag gegeben haben. Da glaube ich, dass es doch ganz sicher für den Kantonsarzt, der alle diese Aufgaben zu bewältigen hat, notwendig ist, eine gewisse Vertrautheit mit der ärztlichen Praxis zu besitzen. Es ist sicher, dass man auf den Posten nicht einen jungen Mediziner stellen kann, der gerade vom Staatsexamen kommt, vielleicht ganz kurze Zeit Assistent gewesen ist, aber die Praxis gar nicht kennt. Es gibt auf diesem Gebiete viele Sachen, in die man sich einarbeiten muss, die man nur in Berührung mit den Kranken selbst kennen lernen kann. Ich möchte nur an die neueren Aufgaben erinnern, die dem Kantonsarzt zufallen, z. B. an die Krankenversicherung. Das kann nur einer, der in das ganze Krankenversicherungswesen hineingesehen und Erfahrungen gemacht hat in dessen verschiedenen Zweigen, die sich da darbieten. Ferner möchte ich auf die neuen Aufgaben aufmerksam machen, die das eidgenössische Tuberkulosengesetz bringt, das kommen muss. Das muss in seinen Wirkungen im Volke draussen durchgeführt werden, und diese Durchführung wird sicher einer Persönlichkeit, die mit allen diesen Verhältnissen vertraut ist, viel leichter werden, als wenn dies nicht der Fall ist. Ich möchte deshalb beantragen, die Fassung der Kommission anzunehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 3. Die Beamten der Sanitätsdirektion sind: 1. der Kantonsarzt;

2. der Sekretär.

Der Kantonsarzt muss ein eidgenössisches Arztdiplom besitzen und mit der ärztlichen Praxis vertraut sein.

§ 4.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans cette disposition sont indiquées d'une façon générale les fonctions du médecin cantonal et du secrétaire. Je propose de dire au premier alinéa «les affaires et les questions», parce que dans une affaire surtout d'ordre administratif, il peut y avoir des questions spéciales d'ordre sanitaire à résoudre.

Après un certain temps d'expérience on précisera dans les détails les attributions des deux fonction-

naires.

Hagen, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich mit diesem Vorschlag nicht beschäftigt; ich glaube aber namens der Kommission erklären zu können, dass sie mit der Fassung einverstanden ist: «Der Kantonsarzt hat hauptsächlich die medizinischen und gesundheitlichen Angelegenheiten und Fragen vorzubereiten und zu behandeln.»

Angenommen nach Antrag des Regierungsrat Simonin.

Beschluss:

§ 4. Der Kantonsarzt hat hauptsächlich die medizinischen und gesundheitlichen Angelegenheiten und Fragen, und der Sekretär die andern Geschäfte (administrative Geschäfte) vorzubereiten und zu besorgen.

Ein Reglement des Regierungsrates wird den Geschäftskreis dieser Beamten näher bestimmen.

§ 5.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici se trouve le point où les autorités préconsultatives sont d'opinion divergente. Le gouvernement, avant de rendre le poste de médecin cantonal permanent, voudrait le rendre provisoirement mi-permanent. Il voudrait faire usage ici de la méthode expérimentale quant à la question de savoir à quelle époque le poste en question devra devenir permanent. Il nous semble que cette méthode est plus rationnelle et plus pratique que celle de votre commission.

Le comité de la société des médecins bernois, qui paraît avoir inspiré la proposition de votre commission, dit à ce sujet ce qui suit: «Es soll ein Kantonsarzt im Hauptamt geschaffen werden. Begründung: Ein Kantonsarzt im Nebenamt bedingt einen ständigen Sekretär (wohl Jurist), der dem nur zeitweise auf dem Bureau erscheinenden Kantonsarzt nicht untergeordnet werden könnte und wohl bald die Hauptrolle spielen würde. Es gehört aber an die Spitze des Bureaus der Sanitätsdirektion ein Arzt, wie denn auch die Aerzte in allen Ländern und teilweise schon mit Erfolg postuliert haben, dass an die Spitze des Ministeriums für Gesundheitswesen oder wenigstens an die Spitze des Verwaltungskörpers eines solchen Ministeriums ein Arzt gestellt werde. Die Aufgaben des Kantonsarztes erfordern, wenn sie in richtiger Weise erfüllt werden sollen, die ganze Arbeitskraft eines Mannes.»

En principe nous sommes d'accord avec la société des médecins bernois. Nous ne différons de son avis qu'en ce qui concerne le moment à partir duquel la place de médecin cantonal sera permanente.

Hagen, Präsident der Kommission. Die Gründe, die die Kommission zu ihrer Stellungnahme veranlasst haben, sind genügend auseinandergesetzt worden. Ich glaube deshalb nicht mehr viel beifügen zu müssen. Der Herr Sanitätsdirektor sagt allerdings, das sei nicht die Meinung der Aerzte im Kanton. Man könne nicht darauf gehen, wenn schon die Delegiertenversammlung der Aerztegesellschaft einstimmig dieser Meinung sei. Da möchte ich dem Herrn Sanitätsdirektor entgegentreten. Ein Delegierter wird von seinem Bezirksverein abgeschickt, nachdem die Frage im Schosse des Bezirksvereins behandelt worden ist. Er hat dann die Aufgabe, das, was dort behandelt worden ist, dem Zentralverein mitzuteilen. Die Delegierten sämtlicher Bezirksvereine waren einstimmig, das ist nun einmal so, daran ist nichts zu ändern.

Bieri. Wenn wir in der Kommission einstimmig zu dem Beschlusse gekommen sind, es sei Art. 5 zu streichen, so geschah das deshalb, weil wir uns gesagt haben, es sei an der Zeit, dass ein Kantonsarzt im Hauptamt angestellt werde. Man hat bei der Grippeepidemie gesehen, was unterlassen worden ist, als in sanitarischer Hinsicht fast nichts geleistet wurde. Man hätte die Epidemie vielleicht viel besser zurückdämmen können, wenn die Sache im Anfang richtig gehandhabt worden wäre. Wenn man wiederum nur einen Kantonsarzt im Provisorium hätte, so hätte man die gleiche Zuversicht bei Ausbruch einer Epide-Denken wir nur an die Wohnungsverhältnisse in den Städten. Jedes Loch, dem früher die Eignung als Wohnung abgesprochen worden ist, ist heute wieder bewohnt, die Seuchen häufen sich dort, wo 10-15 Personen in einem Raum zusammengepfercht sind. Wir haben die Verpflichtung, dem entgegenzutreten. Ich empfehle also Streichung des § 5.

Jakob. Es ist für mich geradezu unverständlich, wie die Regierung in der heutigen Zeit zu einem Antrag kommen kann, einen Arzt im Nebenamt anzustellen. Gewaltige Erfahrungen sind während des Krieges gesammelt worden. Wir haben gesehen, wie wir der Grippeepidemie machtlos gegenüberstanden, wohl deshalb, weil man überhaupt an solche Epidemien nicht mehr geglaubt hat. Schon diese einzige Tatsache sollte uns veranlassen, einen tüchtigen Kantonsarzt zu suchen. Wenn wir aber das wollen, so können wir entschieden nicht einen Mann im Nebenamt zuziehen. Wir wissen, wie es mit den Stellen geht, die nur im Nebenamt versehen werden. Für den betreffenden Beamten steht das Amt in erster Linie, wo er in der Ordnung bezahlt wird. Er wird sehen, seiner Hauptbeschäftigung nachzugehen. Ein Arzt wird also in erster Linie seine Kunden und Patienten behandeln und erst nachher das Nebenamt besorgen. Das Bernervolk würde es gar nicht verstehen, wenn man einen Arzt im Nebenamt als Kantonsarzt ernennen würde. Aus einem andern Grunde möchte ich aber beantragen, den Artikel zu streichen. Wir dürfen uns nicht dazu herbeilassen, die Gesundheit der Menschen gegenüber derjenigen der Tiere geringer einzuschätzen. Wir haben einen Kantonstierarzt im Hauptamt. Sollen wir zurückstehen, wenn es sich um die Gesundheit der Bevölkerung handelt?

Nun tritt ein neues Moment hinzu, das bereits angetönt worden ist: die Schaffung eines eidgenössischen Tuberkulosegesetzes, das jedenfalls auch dem Kanton Verpflichtungen zuweisen wird. Auf der andern Seite haben wir bereits das kantonale Krankenversicherungsgesetz angenommen. Auch das sollte uns veranlassen, hier einen Schritt nach vorwärts zu tun und nicht beim alten System zu bleiben. Die Wohnungsverhältnisse, die bereits berührt worden sind, verlangen ebenfalls eine schärfere Aufsicht. Es geht nicht an, diese Zustände, die heute herrschen, in Ewigkeit zu dulden. Wir wissen, dass die Wohnungsnot allgemein ist, dass die überfüllten Wohnungen namentlich der Herd der Tuberkulose sind. Da ist es Aufgabe einer kantonalen Stelle, alle diese Verhältnisse zu untersuchen. Das kann nur dann geschehen, wenn ein Kantonsarzt im Hauptamt geschaffen wird. Ich empfehle deshalb die Streichung von § 5.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Aux objections qui viennent d'être formulées je me permets de répondre par quelques observations.

M. Jakob dit que lors de la dernière épidémie de grippe on aurait pu, avec le concours d'un médecin cantonal, prendre de meilleures mesures. Je me permets d'en douter. Nous avions attaché à notre direction déjà un spécialiste en matière sanitaire qui a consacré tout son temps à combattre l'épidémie dans ses manifestations. Il n'était guère possible de réagir davantage. En ce qui concerne l'état sanitaire de la ville de Berne il laisse à certains égards à désirer; nous le reconnaissons. Mais je ferai observer que la commune de Berne a un service d'hygiène à la tête duquel se trouve un médecin qui s'occupe de tous ces détails contre les épidémies, contre la tuberculose; dans les autres communes ce service est plus ou moins bien organisé suivant l'importance de la localité.

Dès que la loi fédérale concernant la lutte contre la tuberculose sera mise en vigueur, nous serons obligés de transformer en poste permanent la place provisoire de médecin cantonal. Jusque là, cette place, comme le propose le gouvernement, devrait être un poste mi-permanent. Pendant ce temps on pourra faire des expériences. Nous partageons donc en principe l'opinion de la commission; il faut créer un poste permanent de médecin cantonal, mais pour le moment il suffit selon nous qu'il ait un caractère mi-permanent. Votre commission estime par contre que cette place permanente doit être créée immédiatement, tandis que nous pensons qu'elle doit l'être dans un avenir plus ou moins rapproché.

Glur. Die Gründe für die Schaffung einer ständigen Kantonsarztstelle sind nun genügend dargelegt worden. Ich möchte nur einen kleinen Vergleich mit dem Kantonstierarzt darstellen. Er ist im Hauptamt angestellt, und befindet sich leider gegenwärtig in einer Situation, die nicht dauern kann. Wir haben einen grossen Seuchenzug, die Maul- und Klauenseuche ist in ständiger Ausbreitung begriffen. Die Arbeit des Kantonstierarztes ist sehr gross, er muss tagsüber auf der Strecke sein, und hat daneben doch seine Aufgabe auf dem Bureau zu besorgen. Wenn man den Kantonstierarzt in seiner Tätigkeit sieht, kann man einen Vergleich anstellen mit der Tätigkeit

des Kantonsarztes. Epidemien, wie wir sie das letzte Jahr gehabt haben, werden sicher wieder vorkommen. Man wird sich sagen müssen, dass man durch die Schaffung der Stelle eines Kantonsarztes im Nebenamt nur halbe Arbeit leistet. Das wäre doch für den Kanton Bern ein schlechtes Zeugnis. Es gibt nichts anderes, als beide Stellen gleich zu stellen. Wir können als Kantonsarzt nicht einen alten ausgedienten Arzt wählen, der in der Praxis ergraut ist, und sich sagt, er möchte nun nach Bern, um das Leben noch ein wenig zu geniessen, sondern dorthin gehört eine energische, mobile, tüchtige Kraft, ein Mann, der Erfahrungen gesammelt hat in der Praxis, der befähigt ist, eventuell auftretende Epidemien sofort zu erkennen. Ich will nichts von den andern Aufgaben sagen, die bevorstehen, von den Lehren, die man aus dem Krieg zu ziehen hat, ich will nur von den Epidemien reden. Hier behaupte ich, wenn wir nicht eine tüchtige Kraft hinstellen können, so haben wir nur halbe Arbeit geleistet. Infolgedessen scheint es mir ganz selbstverständlich, dass wir die Stelle eines Kantonsarztes im Hauptamt schaffen müssen.

Meer. Ich habe das Gefühl, dass es sich hier für die Regierung um eine Personenfrage handelt, dass die Regierung auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen will, wie sie gegenwärtig bestehen, und auf die Person, die dieses Amt innehat. Wenn man nicht bei der Revision des Dekretes über die Organisation der Sanitätsdirektion stehen würde, so würde ich mir sagen, dass die Verhältnisse jetzt immerhin besser sind als früher. Ich schenke der Person, die gegenwärtig das Amt innehat, das vollste Vertrauen und glaube, dass sie auch berufen wäre, an dem neuen Posten zu wirken und der Allgemeinheit Dienste zu leisten. Wir stehen aber bei der Revision des Dekretes und da können wir nur die Stelle im Hauptamt schaffen. Arbeit ist genügend vorhanden. Wir haben in der Stadt Bern mit unserem Schularzt ähnliche Verhältnisse gehabt. Es wäre jedenfalls unbegreiflich, wenn wir diesem Arzt im Nebenamt zustimmen würden. Wir wissen, dass das nur ein Mann sein kann, der sich dem Amte vollständig widmet. Nur ein solcher kann das leisten, was man von ihm verlangt.

Mosimann. Ich bin mit dem durchaus einverstanden, was der Herr Sanitätsdirektor über die Amtsführung des gegenwärtigen Inhabers der Stelle gesagt hat. Ich bin durchaus der Meinung, dass er seine Pflicht in der Ordnung getan hat, dass er damals, wo die Epidemie aufgetreten ist, das veranlasst hat, was man machen konnte. Es war allerdings ungenügend; das lag aber an den bestehenden Verhältnissen. Ich möchte aber betonen, dass man nicht solche Stellen schaffen sollte. Wir bewirken dadurch, dass wir die prophylaktische Arbeit vernachlässigen, die uns für derartige Fälle von Nutzen sein könnte, und wir sind nicht gerüstet, wenn einmal wieder so etwas passieren sollte. Gerade diese Tätigkeit muss von einem Arzte auf diesem Posten verlangt werden; die Förderung der Krankenversicherung, der Tuberkulosebekämpfung, auch die Förderung der freiwilligen sanitarischen Hülfe, sind Aufgaben, die in mancher Hinsicht prophylaktisch wirken. Darin liegt ein grosser Vorteil der Tätigkeit dieses Arztes. Dieses kann aber nur im Hauptamt geschehen, im Nebenamt ist das ausgeschlossen.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag der Kommission Mehrheit.

B 6

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Il n'est pas douteux que le traitement du médecin cantonal doit être mis en harmonie avec ceux des autres fonctionnaires, tels que vous les avez réglés dans un récent décret. Nous vous proposons de rétribuer le médecin cantonal comme le procureur général, c'est-à-dire de fixer son traitement de 8000 fr. à 10,500 fr.

Hagen, Präsident der Kommission. Für die Stelle eines Kantonsarztes im Hauptamt musste natürlich auch eine Besoldung fixiert werden. Die Kommission hat dieselbe auf 8-10,500 Fr. angesetzt, ähnlich wie für den Staatsschreiber und den Obergerichtsschreiber. Die Kommission war bei diesem Ansatz nicht ganz einstimmig, und man sagte sich, es werden jedenfalls aus der Mitte des Grossen Rates noch andere Anträge gestellt werden. Nicht als Kommissionspräsident, sondern persönlich möchte ich sagen, dass man sich gar nicht so ängstlich an ähnliche Stellen zu halten braucht, sondern dass das eine neue Stelle ist, für die man die Besoldung frisch bestimmen kann. Ich möchte daran erinnern, dass ein tüchtiger Arzt heutzutage mit einer Anfangsbesoldung von 8000 Fr. nicht leicht zu finden sein wird. Letzthin war die Stelle eines Adjunkten des Sekretärs des Roten Kreuzes ausgeschrieben mit einer Anfangsbesoldung von 11,000 Fr. Lange Zeit hat sich ausser einigen Aerztinnen niemand gemeldet. Mit der Zeit hat sich ein Arzt finden lassen, so dass jetzt die Stelle besetzt ist. Ich habe vorderhand nichts mehr beizufügen.

Bieri. Ich habe schon in der Kommission gesagt, dass diese Besoldung für einen Arzt, der das Amt gut versieht, zu klein ist. Ich sehe nicht ein, wie wir einen Arzt bekommen, der alle die verlangten Fähigkeiten aufweist, aber nur eine Anfangsbesoldung von 8000 Fr. erhalten soll. Ich möchte beantragen, die Besoldung auf 10—12,000 Fr. anzusetzen.

Leuenberger (Bern). Ich habe schon in der Eintretensdebatte erklärt, dass ich mir in der Besoldungsfrage das Heft offen behalte. Persönlich kann ich dem Antrag des Kollegen Bieri ohne weiteres zustimmen. Ich glaube, dass wir auch dann noch nicht zu weit gehen. Das wäre ungefähr die doppelte Besoldung, die ein Strassenwischer oder eine Putzfrau bekommt.

Glur. Ich begreife ganz wohl, dass man für den neu zu wählenden Kantonsarzt eine Besoldung ansetzen muss, die doch einigermassen seiner Tätigkeit entspricht. Wenn man nicht auf eine gewisse Höhe geht, so ist mit Bestimmtheit zu erwarten, dass sich wenig oder gar keine Bewerber melden werden.

r day 🤼 resista

Ich bin mit der von Herrn Bieri beantragten Erhöhung durchaus einverstanden; aber wenn man die Tätigkeit des Kantonstierarztes damit vergleicht, der, wie Herr Regierungsrat Simonin erwähnt hat, eine Besoldung von 7—9000 Fr. bezieht, so finde ich es nicht richtig, wenn man den Kantonstierarzt ganz wesentlich schlechter stellt, schlechter auch, als er sich in einer Privatpraxis stellen würde. Der Kantonsarzt sorgt für die Gesundheit der Menschen und der Kantonstierarzt sorgt mit seiner Tätigkeit für die Erhaltung des Viehbestandes. Ich möchte den Antrag des Herrn Bieri warm unterstützen, in der Meinung allerdings, dass später die Besoldung des Kantonstierarztes auf die gleiche Höhe gebracht werde.

Mosimann. Sie werden es vielleicht als Unbescheidenheit empfinden, wenn ich zu dieser Frage etwas sage. Die Sache scheint mir aber so wichtig zu sein, dass man doch auch als Arzt seine Meinung über diesen Punkt äussern darf. Wenn wir die Besoldung auf 8-10,500 Fr. ansetzen, so werden wir die Schwierigkeiten haben, von denen der Herr Kommissionspräsident gesprochen hat, als es sich um die Besetzung der Stelle eines Adjunkten des Sekretärs des Roten Kreuzes handelte. Ich glaube, diese Stelle sollte ein wenig exzeptionell behandelt werden. Wenn Sie sich umschauen, was man in der Industrie oder im Bankfach zahlt, wenn man eine energische Persönlichkeit gewinnen will, so kann man auch hier, wo es sich um die Gesundheit handelt, nicht leicht zu weit gehen. Man sollte nicht bei dem Kommissionsantrag stehen bleiben, sondern ein Maximum von 15,000 Fr. festsetzen. Ích würde nicht auf das Besoldungsregulativ abstellen, sondern die Stelle gewissermassen als eine ausserordentliche betrachten und die Verhältnisse ins Auge fassen, wie sie in der Praxis sind. Wenn man das tut, so wird man zu diesem Ansatz kommen; wenn wir das nicht tun, werden wir grosse Schwierigkeiten haben, eine richtige Kraft zu finden.

Meer. Wir haben im Grossen Rat in letzter Zeit verschiedene Besoldungsfragen besprochen. Wenn man einen Vergleich mit kleinen Beamten anstellt, so muss man sagen, dass es ein schöner Lohn ist, den der Kantonsarzt bekommen soll. Allein man muss sich auch fragen, ob man auch die richtigen Leute bekommt. Hier ist nun die grosse Gefahr vorhanden, dass man zu diesen Besoldungsansätzen die richtigen Leute nicht bekommt. Da kann man sich nicht auf den Standpunkt der Regierung stellen, dass man Vergleiche mit andern Beamten zieht, die auch nicht mehr haben. Wenn wir konstatieren müssen, dass das zu wenig ist, dass wir nicht die richtigen Leute bekommen, so muss man eben höher gehen und sich sagen, man wolle bei der nächsten Gelegenheit dafür sorgen, dass auch die andern mehr erhalten. Es wird hier überhaupt im Kanton Bern falsch gewirtschaftet. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf die Herren im Inselspital und überhaupt bei den Krankenanstalten hinweisen, die neben ihrer Stellung noch eine grosse Privatpraxis haben, was nach meiner Ansicht durchaus verfehlt ist. Ich meine, es soll eine richtige Bezahlung gewährt werden, dann sollen aber die betreffenden Stelleninhaber ihren Posten auch im Interesse der Allgemeinheit ausfüllen.

Ich möchte Ihnen den weitergehenden Antrag von Herrn Dr. Mosimann empfehlen.

Bühlmann. Nachdem die Besoldungsfrage eine pièce de résistance zu werden droht, möchte ich von mir aus den Antrag aufnehmen, der in der ursprünglichen Fassung enthalten ist, dass die Besoldung des Kantonsarztes durch den Regierungsrat festzusetzen sei. Ich bin ohne weiteres einverstanden, dass wir 15,000, 20,000 oder gar 25,000 Fr. geben, wenn wir eine tüchtige Kraft bekommen. Aber auch wenn wir über das hinausgehen, was die Kommission vorschlägt, so ist niemand im Rate, der uns die Garantie geben kann, dass wir dann eine tüchtige Kraft bekommen. Darum wollen wir das ruhig der Regierung überlassen. Wir wollen die Sache nicht an der Besoldungsfrage scheitern lassen.

Es kommt aber hier noch etwas anderes in Frage. Wenn Sie hier im Dekret, ohne zu wissen, wer an diese Stelle gewählt wird, über das hinausgehen, was die Kommission beantragt, so schaffen Sie eine grosse Ungerechtigkeit. Ich habe nicht das Vergnügen, wohl aber die Pflicht gehabt, in der Kommission für das Besoldungsdekret mitzuwirken. In einer grossen Anzahl von Sitzungen wurden da eine Reihe von Dekreten behandelt. Ich weiss also, wie es gegangen ist. Was sagen nun alle die Beamten, deren Besoldungen dort geregelt worden sind, an die auch Forderungen gestellt haben, die auch glauben, ihre Arbeit sei etwas wert, wenn nun plötzlich ein Einzelner in der Verwaltung, sei er tüchtig oder nicht, mit einer Besoldung bedacht wird, die weit über die andern Ansätze hinausgeht? Es soll ein Arzt, der es vielleicht gar nicht verdient, höher besoldet werden als ein Regierungsrat, wenigstens nach dem Antrag Mosimann, aber auch nach dem Antrag Bieri höher besoldet werden als alle andern Beamten. Der Kantonstierarzt ist bereits genannt worden, man könnte auch noch eine Reihe anderer Beamten nennen. Es würde dadurch grosse Unzufriedenheit geschaffen. Darum wollen wir den Handel nicht im Rate erledigen, sondern von der Person des zu wählenden Beamten abhängig machen und die Festsetzung der Besoldung dem Regierungsrat überlassen.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Je regrette de ne pas pouvoir partager l'opinion de M. Bühlmann. Il faut relire l'article 26 de la Constitution, qui porte sous le nº 14 que le Grand Conseil crée les emplois publics et fixe les traitements y attachés. C'est pourquoi le décret doit fixer les traitements de tous les fonctionnaires du service sanitaire. Si vous chargiez de ce soin le gouvernement, nous serions obligés de vous répondre que ce n'est pas de notre compétence. Il est vrai que le projet de décret parlait de la fixation de traitement du médecin cantonal par le Conseil-exécutif. Pourquoi? C'est parce que cette place dans le projet était prévue seulement à titre provisoire, ce qui, conformément à la pratique, aurait permis de laisser le gouvernement fixer le montant de ce poste provisoire. D'autre part, je vous prie, messieurs, pour être conséquents avec vous-mêmes, de rester dans la limite des chiffres admis dans le décret général sur les traitements des fonctionnaires, en date du 15 janvier 1919. C'est ainsi que le chancelier cantonal et le procureur général touchent

8000 fr. à 10,500 fr.; le greffier de la Cour suprême n'a que 7000 fr. à 9500 fr.; le vétérinaire cantonal 7000 fr. à 9000 fr. Si nous allions plus haut, on nous accuserait de favoriser outre mesure le corps médical dans la personne du médecin cantonal.

Dürrenmatt. Der Antrag Bühlmann hat mir ursprünglich gar nicht übel gefallen; jetzt muss ich aber sagen, dass die Argumentation des Herrn Regierungsrat Simonin zutreffen wird. Es wird auf Grund der verfassungsmässigen Bestimmungen nicht möglich sein, die Festsetzung der Besoldung des Kantonsarztes dem Regierungsrate zu überlassen, sondern der Grosse Rat muss diese Besoldung festsetzen. Dagegen wird es, wie ich glaube, möglich sein, den Bedenken, die namentlich von den Herren Aerzten vorgetragen worden sind, Rechnung zu tragen, wenn man sich eine Bestimmung des Besoldungsdekretes vergegenwärtigt. Dieses Dekret sieht ausdrücklich vor, dass in ausnahmsweisen Fällen für den Regierungsrat die Kompetenz besteht, die Besoldungsmaxima zu überschreiten, wenn es dadurch möglich wird, eine ganz besonders hervorragende Kraft zu gewinnen. Es wäre unter Umständen möglich, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen.

Im übrigen teile ich die Auffassung des Herrn Bühlmann, dass man sich bei der Festsetzung der Besoldungsansätze an das Besoldungsdekret halten soll, und dass es nicht wohl angeht, hier in einem Spezialdekret ohne weiteres höhere Ansätze aufzunehmen, als den Besoldungen, die für die andern Beamtenkategorien festgesetzt sind, entsprechen würde. Ich möchte deshalb den ursprünglichen Antrag der Kommission empfehlen, der eine Besoldung von 8—10,500 Fr. vorsieht, wobei ich ausdrücklich darauf aufmerksam mache, dass gestützt auf das allgemeine Besoldungsdekret die Möglichkeit besteht, bei besonders guter Qualifikation des betreffenden Bewerbers eine entsprechende Erhöhung eintreten zu lassen.

Bühlmann. Um die Abstimmung nicht zu komplizieren, erkläre ich mich mit dem Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt einverstanden, wobei ich als selbstverständlich betrachte, dass man diese Erhöhung eintreten lässt, wenn man eine tüchtige Kraft hat.

Luterbacher. Ich glaube nicht, dass es angeht, für neugeschaffene Stellen die Besoldungen höher anzusetzen, als für ein Mitglied des Regierungsrates vorgesehen ist. Der Regierungsrat ist doch diejenige Behörde, die den ganzen Gang der Staatsverwaltung zu überwachen hat, und für seine Mitglieder sind Besoldungen von 13,000 Fr. festgesetzt. Ich bin damit einverstanden, dass die Ausnahmebestimmung des geltenden Besoldungsdekretes Anwendung finden soll, wenn es sich um eine besonders gut qualifizierte Kraft handelt. Deshalb empfehle ich den Antrag der Kommission.

Präsident. Der Antrag der Kommission geht dahin, die Besoldung auf 8000—10,500 Fr. festzusetzen. Demgegenüber schlägt Herr Bieri 10,000—12,000 Fr. vor. Herr Mosimann beantragt ein Maximum von 15,000 Fr.

Mosimann. Ich habe keinen eigentlichen Antrag gestellt, die Besoldung auf 15,000 Fr. anzusetzen, sondern nur den Wunsch geäussert, dass dieser Fall als aussergewöhnlicher behandelt werde, ähnlich wie es bei den technischen Berufen und bei den Banken geschieht.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Bieri) Mehrheit.

Beschluss:

§ 6. Die beiden Beamten werden vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Besoldung des Kantonsarztes beträgt 8000 bis 10,500 Fr.

Diejenige des Sekretärs richtet sich nach den bestehenden allgemeinen Besoldungsvorschriften.

§ 7.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. La Direction des affaires sanitaires a besoin d'employés de bureau. C'est pourquoi il importe d'autoriser le Conseil-exécutif à lui en adjoindre un nombre suffisant.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Der Regierungsrat wird den Beamten das erforderliche Hülfspersonal beigeben.

§ 8.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article est partiellement emprunté à l'article 5 du décret du 23 mai 1848 sur l'organisation de la Direction de l'Intérieur. Rappelons qu'il existe déjà un règlement sur le collège de santé, il date du 29 décembre 1911, et un règlement d'organisation de la Maternité cantonale, en date du 5 avril 1902.

Hagen, Präsident der Kommission. Ich habe dem Rat von einer Eingabe der kantonalen Aerztegesellschaft Kenntnis zu geben, in welcher verlangt wird, dass bei der Zusammensetzung des Sanitätskollegiums die Vorschläge der kantonalen Aerztegesellschaft nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Nachdem der Herr Sanitätsdirektor in der Kommissionssitzung gesagt hat, dass das Reglement für das Sanitätskollegium in nächster Zeit revidiert werden soll, stellt die Kommission weiter keinen Antrag. Es war aber meine Pflicht, Ihnen von dieser Eingabe Kenntnis zu geben.

Es ist nämlich beim Sanitätskollegium nicht alles, wie es sein sollte. Es ist eine Behörde, die sich selber ergänzt. Das Sanitätskollegium macht der Regierung für eine Ersatzwahl einen Doppelvorschlag. Der Erstvorgeschlagene wird gewählt, bei einer spätern Vakanz kommt der zweite an die Reihe, was natürlich

ein ganz undemokratisches Verfahren ist. Im übrigen sind in der medizinischen Abteilung des Sanitätskollegiums nicht weniger als fünf Professoren der Hochschule, drei weitere Mitglieder sind Aerzte, wovon zwei aus der Stadt und einer vom Land. És ist selbstverständlich, dass die Professoren nicht das nötige Verständnis für die Lage der Aerzte auf dem Lande haben. Das hat sich gezeigt, als es sich darum handelte, die Taxen zu erhöhen. Die kantonale Aerztegesellschaft hatte eine Eingabe gemacht, in welcher sie darauf aufmerksam machte, dass sie vielleicht auch das Recht haben dürfte, mit einer Taxerhöhung an die Reihe zu kommen. Wir Aerzte sind von den frei Erwerbenden die einzigen, die immer noch mit der alten Taxordnung auskommen müssen; vom Kaminfeger bis zum Fürsprecher hat man neue Taxordnungen eingeführt. Die Ansätze sind allerdings im Jahre 1907 teilweise revidiert worden, sie sind aber heute durchaus ungenügend. Ich will nur ein Bei-spiel nennen. Wenn ein Arzt einen Leichnam, der aus dem Wasser gezogen worden ist, legalisiert, d. h. agnosziert und untersucht, so bekommt er dafür inklusive schriftlichen Bericht 7 Fr. Derjenige, ihn nachher ankleidet, und der Coiffeur, der ihn rasiert, kriegt mehr. Sie werden begreifen, dass bei den Aerzten auf dem Lande eine gewaltige Missstimmung herrscht, und dass die Missstimmung ihren Ausdruck auch in dieser Eingabe gefunden hat, indem die Aerzte bei der Zusammensetzung des Sanitätskollegiums auch ein gewisses Mitspracherecht verlangen.

Ich kann weiter erwähnen, dass sich die Aerzte z. B. darüber aufgehalten haben, dass unter den 9 Mitgliedern der Aufsichtskommission der Irrenanstalten nur ein Arzt ist. Es wird überhaupt dazu kommen müssen, dass die Aerzte eine Aerztekammer gründen, wie die Anwälte eine Anwaltskammer gegründet

haben.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Je veux rassurer M. le président de la commission qui tout à l'heure a parlé au nom des médecins du canton de Berne. Le collège de santé s'est occupé dernièrement de la question des tarifs médicaux et a décidé de soumettre au gouvernement une revision de ces tarifs. Je reconnais que certaines dispositions des tarifs actuels sont insuffisantes; d'autres ne paraissent pas l'être. J'estime aussi que les dispositions sur la matière doivent être modifiées très prochainement. Quant à savoir quelles seront les relations entre le médecin cantonal et le collège de santé, c'est le règlement du Conseil-exécutif prévu à l'article 4, in fine, qui les précisera. Il me semble que les fonctions de cet organe et celles du collège de santé doivent être indépendantes les unes des autres.

Gaudard. Der § 8 muss nun, nachdem wir die Stelle eines Kantonsarztes im Hauptamt geschaffen haben, redaktionell abgeändert werden: «1. den Kantonsarzt; 2. das Sanitätskollegium....»

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Au sujet de cette dernière observation je dirai qu'il s'agit sous l'article 8 d'organes qui ne font pas, à proprement parler, partie du service sanitaire interne de notre Direction, mais qui y sont rattachés à titre auxiliaire externe pour lui fournir des indications utiles, lui faire des rapports, des propositions, en un mot lui prêter leur concours dans les questions d'ordre médical et hygiénique.

Meer. Ich möchte anfragen, ob es nicht zeitgemäss wäre, wenn man auch das Verhältnis des Kantonsarztes zu den Krankenkassen regeln würde, vielleicht in der Weise, dass die Krankenkassen durch eine Abordnung im Sanitätskollegium vertreten wären. Die Krankenkassen haben schon jetzt eine grosse Bedeutung, und dieselbe wird sich in Zukunft noch steigern, wenn in den verschiedenen Gemeinden das Obligatorium kommt, so dass es nur angezeigt wäre, auch sie zu berücksichtigen.

Mosimann. Ich möchte zur Vervollständigung anführen, dass nach dem Reglement dem Sanitätskollegium auch übertragen ist die Begutachtung von Entwürfen zu gesetzlichen Erlassen, Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und wichtigen Kreisschreiben betreffend das allgemeine Medizinalwesen und von Projekten für den Bau und die Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten. Gerade da scheint es mir notwendig, dass ein besserer Kontakt zwischen dem Sanitätskollegium und den praktischen Aerzten geschaffen werden sollte. Ich begrüsse das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten, dass das Reglement geändert werden soll im Sinne der bessern Berücksichtigung der praktischen Aerzte. Wenn das Hand in Hand geht, wird alles auf weniger Schwierigkeiten stossen. Die gleiche Bemerkung gilt für die Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten. Dort ist ein einziger Arzt, der als Präsident funktioniert, sonst aber ist kein Arzt in dieser Kommission, die sanitarische Fragen von ausserordentlicher Wichtigkeit behandelt. Ich möchte daher den Wunsch, den der Herr Kommissionspräsident geäussert hat, lebhaft unterstützen und den Regierungsrat ersuchen, im Sinne dieser Wünsche zu handeln und die Revision dieses Reglementes an die Hand zu nehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Gaudard Minderheit.

Beschluss:

§ 8. Die Direktion der Sanität wird in der Besorgung ihrer verschiedenen Geschäftszweige unterstützt durch

1. das Sanitätskollegium;

2. die Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten (Dekret vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten, §§ 10 und ff.);

3. die Aufsichtskommission des kantonalen

Frauenspitals in Bern;

4. alle Vorsteher der medizinischen Anstalten des Staates.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des Sanitätskollegiums und der Aufsichtskommission des kantonalen Frauenspitals in Bern werden durch Reglemente des Regierungsrates näher bestimmt.

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret betreffend

die Organisation der Sanitätsdirektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, und Art. 44 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Gesetz

betreffend

die Volksabstimmungen und Wahlen.

Fortsetzung der ersten Beratung. (Siehe Seite 1033 hievor.)

Art. 12.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die nachfolgenden Artikel geben zu wenigen Bemerkungen Anlass, indem sie der Hauptsache nach bestimmen, in welcher Weise das Wahlergebnis zusammengestellt werden soll. In Art. 12 ist speziell festgestellt, was für Listen zu erstellen seien, um die einzelnen Forderungen des Proporzes zu erfüllen. Wir haben erstens eine Liste, die die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten erhalten haben, aufnehmen soll, zweitens eine Liste für die Zahl der Zusatzstimmen, endlich für die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen und schliesslich für die Summe aller Parteistimmenzahlen. Ich halte es nicht für nötig, das durch Beispiele näher zu erleuchten, da es selbstverständlich ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Nach Schluss der Wahlverhandlung wird in jedem Wahlkreis festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen); 2. die Zahl der Zusatzstimmen, welche jede

Liste erhalten hat;

3. die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmenzahl);

4. die Summe aller Parteistimmenzahlen.

Art. 13.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 13 wird kurz dargestellt, wie die Ausrechnung stattfinden soll, um festzustel-len, welche Kandidaten den einzelnen Parteien zufallen sollen. Es ist Ihnen allen bekannt, dass diese Feststellung in der Weise erfolgt, dass die Zahl der abgegebenen Stimmen durch die Zahl der Kandidaten dividiert wird. Damit man aber ein praktisches Resultat bekommt, ist es notwendig, die Zahl um eins zu vermehren. Diese Notwendigkeit beruht auf höheren mathematischen Erwägungen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Hierauf wird die Summe aller Parteistimmenzahlen durch die um eins vermehrte Zahl der zu treffenden Wahlen geteilt. Der aus dieser Division sich ergebende Quotient, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungs-

Die Verteilungszahl wird der Reihe nach dividiert in der Parteistimmenzahl einer jeden Liste. Die bei diesen Divisionen herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Mandate jeder Liste zufallen.

Art. 14.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann der Fall eintreten, dass trotz der Division durch die Zahl der Kandidaten plus 1 noch nicht alle Sitze vergeben werden können. Wenn dieser Fall eintritt, so wird einfach das Verfahren in der Weise wiederholt, dass man nochmals durch eine um 1 höhere Zahl dividiert und in dieser Art den Quotienten festgestellt. Das Verfahren wird wiederholt, bis die Zuteilung stattfinden kann, wobei derjenigen Partei das Mandat zufällt, die den grössten Rest aufweist.

Jakob. Ich möchte Ihnen empfehlen, diese Bestimmung in der Weise abzuändern, dass, wie in den meisten Gemeindewahlreglementen, ohne weiteres der grösste Rest für die nichtzugteilten Mandate massgebend ist. Es ist heute morgen in der Debatte über die amtliche Zustellung der Wahlzettel betont worden, man möchte das Verfahren nicht noch komplizierter machen. Ich glaube, gerade in diesem Art. 14 haben

wir ein Mittel, das Wahlverfahren weniger kompliziert zu gestalten, indem man den Artikel folgendermassen fasst: «Wenn durch diese Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, so werden die Restmandate denjenigen Parteien zugeteilt, die bei der Ausrechnung der Vertreterzahl den grössten Rest aufweisen.» Wir können in den Fall kommen, dass Parteien vielleicht mit zwei bis drei Stimmen unter der Wahlzahl bleiben und deshalb ein Mandat nicht bekommen. Gehen wir nun nach der in Art. 14 vorgesehenen Berechnung vor, so wird das Restmandat derjenigen Partei zufallen, die schon die meisten Mandate in Anspruch nimmt, während die Partei, die vielleicht nur mit zwei bis drei Stimmen unter der Wahlzahl geblieben ist, leer ausgeht. Das Verfahren nach Art. 14 ist kompliziert. Man hat sogar in den Instruktionen, die die Fortschrittspartei anlässlich der Nationalratswahlen herausgegeben hat, erklärt, dass die Restmandate den Parteien zufallen, die den grössten Rest haben, was nach Art. 14 absolut nicht der Fall ist. Man sollte also diesen Artikel ausschalten. Es ist zwar Tatsache, dass er im eidgenössischen Wahlverfahren steht, und dass man eine Einheit schaffen wollte. Man könnte aber diese Bestimmung bei dieser Gelegenheit heute schon ausmerzen, der Wähler wird das viel eher begreifen.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, diesen Antrag abzulehnen, oder wenigstens an die Kommission zurückzuweisen. Ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, dass die Berechnung an sich nicht kompliziert ist. Das Wahlbureau, das diese Berechnung vornehmen muss, kann die Division ebenso gut vornehmen, wenn sie durch 11 gesechehen muss, wie durch 12. Die ganze Art der Ausrechnung ist wohl studiert worden, namentlich auch in der eid-genössischen Vorlage. Wenn ich auch nicht dafür bin, dass man in allem dem Vorbild von Zürich oder dem Vorbild des Bundes folgen soll, so bin ich doch der Meinung, dass man in der Vorlage, die sich nun so eng an die Proporzvorschriften der Bundesgesetzgebung anlehnt, nicht unnötigerweise Abweichungen eintreten lasse, da sonst das Wahlbureau im einen Fall nach dem Bundesgesetz und im andern Fall nach dem kantonalen Gesetz verschieden ausrechnen muss. Im übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass der praktische Fall eigentlich selten eintritt, dass man zum Art. 14 greifen muss. In den meisten Fällen ist das Resultat ohne weiteres klar und gibt zu weiteren Berechnungen nicht Anlass.

Aus diesen Gründen möchte ich beantragen, den Antrag des Herrn Vorredners abzulehnen. Wenn der Rat aber glaubt, es sei notwendig, die Angelegenheit im Schoss der Kommission nochmals zu beraten, so könnte ich mich auch einverstanden erklären, das als Wunsch für die zweite Beratung entgegenzunehmen.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Ich möchte den gleichen Standpunkt einnehmen, wie der Vertreter des Regierungsrates, und ersuchen, den Antrag Jakob nicht unbesehen anzunehmen. Es war, wie schon wiederholt betont worden ist, unser Bestreben, eine möglichste Uebereinstimmung mit dem Verfahren herzustellen, wie es nun auf eidgenössischem Boden geordnet ist. Wenn man nun im einen

oder andern Punkte Abweichungen einführen wollte, sollte man das jedenfalls erst tun, wenn der Nachweis geleistet ist, dass sich die Bestimmung des Bundesgesetzes nicht bewährt hat. Heute liegt aber m. E. irgendwelcher Nachweis dafür nicht vor. Ich möchte deshalb ebenfalls ersuchen, einstweilen an dieser Fassung festzuhalten.

Luterbacher. Ich möchte den Antrag des Herrn Jakob nicht unterstützen, dagegen möchte ich im Sinne der Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten beantragen, diesen Artikel zu nochmaligem Studium an die Kommission zurückzuweisen.

Jakob. Ich möchte diesem Ordnungsantrag zustimmen und bei dieser Gelegenheit gerade auf das antworten, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, dass sich bei der Ausrechnung keine Mängel ergeben hätten. Die eigentlichen Wahlergebnisse liegen noch nicht vor, anhand welcher nachgewiesen werden könnte, dass eine starke Minderheit gerade wegen dieser Bestimmung nicht zu ihrem Rechte gekommen ist. Es liegt mir aber daran, dass namentlich auch die grossen Minderheiten zu ihrem Recht kommen.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur den Rat darauf aufmerksam machen, dass mit der Annahme des Rückweisungsantrages auch Art. 15 zurückgewiesen ist, indem derselbe auf Art. 14 Bezug nimmt.

Abstimmung.

Für den Antrag Luterbacher-Jakob . . . 48 Stimmen. Dagegen 41 »

An die Kommission zurückgewiesen.

Art. 15.

An die Kommission zurückgewiesen.

Art. 16.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist festgestellt, dass von jeder Liste entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten haben, und dass bei Stimmengleichheit von zwei Kandidaten die Reihenfolge, in der die Kandidaten auf der Liste aufgetragen sind, massgebend ist. Im weitern sieht Art. 16 vor, dass die nicht gewählten Kandidaten als sogenannte Ersatzkandidaten gelten, und dass sie nachrücken, sobald eine Lücke entsteht. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet auch hier die Reihenfolge auf der Liste. Die Feststellung des Ausscheidens eines Mitgliedes und die Ordnung der Nachfolge ist einem Beschluss des Regierungsrates vorbehalten. Ich beantrage Annahme dieses Artikels.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Die einzige Aenderung, die die Kommission gegenüber dem Bundesgesetz vorgenommen hat, besteht darin, dass für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes und des Nachrückens eines Ersatzkandidaten irgend eine Amtsstelle genannt werden muss, die das in aller Form statuiert. Da hat man es als angezeigt erachtet, das dem Regierungsrat zu übertragen. Ich halte dafür, dass eine andere Lösung überhaupt nicht denkbar sei. Ich möchte ebenfalls ersuchen, den Antrag anzunehmen.

Hurni. Neben vielen andern Vorteilen hat das Proporzgesetz auch den, dass für gewöhnlich Ersatzwahlen nicht notwendig sind, indem wir Ersatzkandidaten haben, die ohne weiteres vorrücken. Mir scheint nun, diese Ersatzkandidaten könnten auch noch zu etwas anderem verwendet werden. Wenn wir die Bankreihen des Grossen Rates mustern, so wäre man versucht, den bekannten Spruch zu verwenden: «Ich sehe viele, die nicht da sind.» Die Zuschauer können hie und da zu dem Urteil kommen, wir seien eigentlich eine verdammt liederliche Ge-Wir haben allerdings Entschuldigungsgründe dafür, die einen fehlen, weil sie Geschäfte haben, die andern wegen der Aemterkumulation. Gegen beides ist schon viel geschimpft worden, vielleicht haben wir selbst mitgeholfen, aber noch keine Partei hat die Sache so ernst genommen, dass sie wirksam auf Remedur ausgegangen wäre. Gerade diejenigen, die am meisten Geschäfte haben, gerade diejenigen, die die meisten Aemter inne haben, sind auch diejenigen, die man nötig hat, weil sie die grösste Erfahrung besitzen. Wenn man also den Grundsatz aufstellen wollte, dass kein Nationalrat zugleich Grossrat sein kann, weil die Nationalräte sehr oft nicht da sind, so würde jede Partei ihre fähigsten Köpfe verlieren. Das aber will keine Partei.

Es handelt sich nicht um blosse Schönheitsfehler, sondern um wirkliche Fehler. Wie oft sind wir nicht mehr beschlussfähig gewesen, wie oft haben wir nur deshalb ein Geschäft erledigen können, weil niemand die Beschlussunfähigkeit des Rates konstatiert hat. Das sind Sachen, die unsere Geschäftsführung ganz bedeutend verlangsamen, die nicht vorkommen sollten. Wir hätten alle Ursache, hier eine Aenderung herbeizuführen.

Nun glaube ich, dass man das tun könnte, wenn man das Stellvertretungswesen einführen würde. Früher konnte man das nicht, weil man keine Kandidaten hatte, jetzt aber können wir das, weil wir die Ersatzkandidaten haben, die sehr wohl auch als stellvertretende Grossräte einberufen werden könnten. Ich meine daher, wenn ein Mitglied sich für ganze acht Tage entschuldigt, sollte der Präsident, der befugt ist, den Rat aufzubieten, auch befugt sein, einzelne Mitglieder als Stellvertreter aufzubieten. Ich möchte auch auf einen andern Fall aufmerksam machen. Wenn ein Mitglied so viel Gleichgültigkeit an den Tag legt, dass es wegbleibt, ohne sich zu entschuldigen, so wäre es am Platz, wenn man den Präsidenten ermächtigen würde, in einem solchen Fall für einen Stellvertreter zu sorgen, und zwar für die ganze Dauer der Session.

Niemand wird sagen können, dass das eine Angelegenheit der sozialdemokratischen Partei als solcher sei. Wenn wir eine Statistik der Präsenzen und Absenzen einführen wollten, so wäre jedenfalls unsere Partei so gut oder so schlecht vertreten wie

alle andern. Das wäre eine Sache, die alle Parteien in gleicher Weise angeht. Wir wären es unserem Amte schuldig, dass wir in dieser Beziehung ein wenig sanieren würden. Der Herr Präsident hat zu Beginn unserer Session eine ganze Reihe von derartigen Entschuldigungen verlesen. Es wäre nun sehr gut, wenn ein halbes oder ganzes Dutzend von Stellvertretern anwesend wären. Das würde vielleicht dazu dienen, junge Leute, die nicht Gnade gefunden haben, in den Gang der Geschäfte einzuführen.

Die Sache ist neu; ich sehe das aus Ihrem Lächeln, und ich weiss auch sehr wohl, dass bis jetzt noch kein Proporzgesetz eine solche Bestimmung enthält. Aber es schadet auch nichts, wenn einmal Bern, wenn auch nur in einem untergeordneten Punkte, vorangehen würde. Deshalb möchte ich Ihnen doch raten, sich die Sache anzuschauen. Es liegt keine List und keine Finte dahinter, sondern nur das Bestreben, die Lücken auszubessern, indem man die Möglichkeit der Stellvertretung schafft. Wir würden dadurch beweisen, dass wir nicht so ängstlich an unserm Sessel kleben, dass der Neid uns plagen würde, wenn ein anderer an den Tagen, wo wir absolut verhindert sind, an unserm Platz sitzen würde.

Man könnte der Sache ungefähr folgende Fassung geben: «Die nicht gewählten Kandidaten gelten in gleicher Weise als Stellvertretungskandidaten. Wenn sich ein Mitglied des Grossen Rates für eine ganze Sessionswoche oder länger entschuldigt, oder wenn cin Mitglied eine ganze Woche den Sitzungen unentschuldigt fern bleibt, so hat der Ratspräsident für sofortige Einberufung eines Stellvertreters zu sorgen. Im Falle unentschuldigten Fernbleibens amtet der Stellvertreter ohne weiteres für den ganzen Rest der Session.» Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, dass es sich nicht darum handelt, Stellvertreter nur für Tage oder Stunden einzuführen, und auch nicht darum, dass ein einzelnes Mitglied einem Nachbarn sagen kann, er solle morgen für ihn in die Sitzung gehen, sondern dass es sich darum handelt, die Stellvertretung im Rahmen der bisherigen Geschäftsordnung einzuführen.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf den Antrag Hurni möchte ich materiell nicht eintreten und möchte auch seine materielle Begründetheit nicht prüfen. Es ist zweifellos ohne weiteres zuzugeben, dass in den Ausführungen des Herrn Hurni viel Richtiges liegt. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass nach meiner Auffassung diese Frage nicht im Gesetz geordnet werden kann, sondern dass das eine Frage ist, die in der Verfassung geordnet werden müsste, da die Verfassung bis jetzt die Stellvertretung nicht vorsieht. Ich glaube deshalb, dass hier eine Verfassungsrevision eintreten müsste. Es wäre daher richtiger, den Antrag des Herrn Hurni an die vorberatenden Behörden zu weisen zum Studium der Frage, ob es überhaupt möglich ist, dem Antrag in irgendwelcher Form Rechnung zu tragen. Soweit ich jetzt orientiert bin, glaube ich diese Frage verneinen zu müssen.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Ich bin ohne weiteres einverstanden, den Antrag zur Prüfung durch die Kommission entgegenzunehmen. Vorläufig habe ich auch gewisse Bedenken dagegen; aber ich glaube doch, dass die Frage immerhin der Prüfung wert ist und würde mich daher einer Rückweisung an die vorberatenden Behörden nicht widersetzen.

Hurni. Einverstanden.

Seiler. Ich bin mit der Rückweisung auch einverstanden, trotzdem ich kein Freund der Stellvertretung bin. Ich möchte den Wunsch aussprechen, die Kommission möchte auch die Frage prüfen, ob nicht ein Zusatz aufgenommen werden sollte, wonach ein Mitglied, das sich als Kandidat aufstellen lässt, gezwungen werden könnte, wenigstens ein Jahr oder zwei Jahre das Mandat auszuüben. Sie wissen, dass im Lande herum davon gesprochen wird, dass bestimmte Leute zurücktreten werden, um andern Platz zu machen. Das ist nach meiner Meinung ein Faustschlag ins Gesicht der Wähler. Wenn ich einem Kandidaten die Stimme gebe, so kann ich verlangen, dass er das Mandat ausübe, und dass er nicht aus Freundschaft oder, weil er einem Parteigebot folgen muss, zurücktrete.

An die Kommission zurückgewiesen.

Art. 17.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 17 bestimmt über die Ordnung der Verhältnisse in den Fällen, wo die Zahl der aufgestellten Kandidaten nicht grösser ist als die Zahl der Sitze, die zu vergeben sind, ein Zustand, der höchst selten eintritt, der aber doch bei den Nationalratswahlen in einem Kanton, im Kanton Appenzell A.-Rh., eingetreten ist. Soviel ich orientiert bin, hat dort keine Wahl stattgefunden, weil genau so viele Kandidaten aufgestellt wurden, wie gewählt werden konnten. Im ersten Alinea ist die gleiche Bestimmung vorgesehen, wie sie im Bundesgesetz enthalten ist. Wenn in einem Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als gewählt werden können, so werden die Betreffenden ohne weiteres gewählt sein, und eine Wahlverhandlung muss nicht stattfinden.

Wenn sodann die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu Wählenden nicht erreicht, so werden dementsprechend diese Vorgeschlagenen als gewählt betrachtet, für die noch unbesetzten Stellen hätte eine Ergänzungswahl stattzufinden nach dem gleichen Verfahren, wie es für den Proporz vorgeschrieben ist. Wenn der Fall eintreten würde, dass gar keine Kandidaten aufgestellt werden, eine Erscheinung, die voraussichtlich nie eintreten wird, die aber doch schliesslich im Gesetze geordnet werden muss, so würde einfach in der Weise gewählt, dass die Listen, die eingereicht werden, zusammengestellt werden, wobei diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt bezeichnet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Erreicht die Gesamtzahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge gerade die Zahl der

zu treffenden Wahlen, so werden alle Kandidaten vom Regierungsrat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

Erreicht die Gesamtzahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge die Zahl der zu treffenden Wahlen nicht, so erklärt der Regierungsrat zunächst alle Kandidaten als gewählt. Für die noch unbesetzten Mandate findet eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Bürger stimmen und es sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 18.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um den Fall, wo bei der Verteilung einer Liste mehr Sitze zugewiesen werden, als Kandidaten aufgestellt sind. Das wird dann der Fall sein, wenn eine Partei so bescheiden ist, dass sie nicht einmal so viele Kandidaten aufstellt, als sie voraussichtlich bekommen wird, ein Zustand, der wahrscheinlich auch selten eintreten wird. In diesem Fall hat auch eine Ergänzungswahl stattzufinden. Für diese Ergänzungswahl hat zunächst nur diejenige Partei oder Wählergruppe das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die zu wenig Kandidaten aufgestellt hat. Wenn sie davon keinen Gebrauch macht, so würde das Vorschlagsrecht wiederum für alle Parteien frei sein. Art. 17 gilt sinngemäss für diese Ergänzungswahlen.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Hier ist ein Punkt neu gegenüber dem Bundesgesetz, der Satz im zweiten Alinea, wo es heisst: «Macht die Partei von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, oder ist die Berechtigung von Einreichung von Vorschlägen zweifelhaft, so wird das Vorschlagsrecht wieder für alle Stimmberechtigten frei.» Man hat gefunden, dass es zweckmässig sei, das in der Vorlage für den Grossratsproporz zu regeln.

Es ist folgender Fall denkbar: Bei einer Grossratswahl hat eine Parteigruppe eine Liste eingereicht und sich an der Wahl beteiligt und auch Mandate erhalten. Nun wird während der Amtsperiode diese Partei aufgelöst, oder sie bildet sich um, wie wir das letztes Jahr bei der freisinnigen Partei erlebt haben, die sich als solche aufgelöst und als Fortschrittspartei neu aufgetan hat. Da kann nun der Fall eintreten, dass Zweifel bestehen, ob diese neue Partei eigentlich die direkte Nachfolgerin der andern ist oder nicht. Ich halte es für zweckmässig, dass man diesen Fall im Gesetze geordnet hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als sie Kandidaten aufgestellt hat, oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidaten einer Liste aufgebraucht, so findet eine Ergänzungswahl statt.

Für die Ergänzungswahl hat zunächst nur diejenige Partei (Wählergruppe etc.) das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht die Partei (Wählergruppe usw.) von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, oder ist die Berechtigung zur Einreichung von Vorschlägen zweifelhaft, so wird das Vorschlagsrecht wieder für alle Stimmberechtigten frei.

Art. 17 gilt sinngemäss auch für diese Ergänzungswahlen.

Art. 19.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 19 ordnet die Institution der sogenannten Listenverbindung, die von zwei oder mehreren Parteien eingegangen werden kann. Die Vorschrift ist die, dass diese Mitteilung drei Tage vor dem Wahltag den betreffenden zuständigen Behörden bekanntgegeben werden muss. Die Listenverbindung bewirkt, dass die Stimmen, die für die einzelnen Parteien, welche die Listenverbindung eingegangen sind, abgegeben werden, zunächst als eine Einheit behandelt werden, und dass nachher die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Parteien vorgenommen wird, und zwar im Verhältnis zu den abgegebenen Stimmen. Im übrigen wird selbstredend die Verteilung der Kandidaten auf die einzelnen Parteien wiederum nach dem gleichen Grundsatz vorgenommen, wie in den Art. 13-16 vorgesehen ist. Diese Listenverbindung gilt auch für den Nationalratsproporz; es ist den Herren bekannt, dass sie auch praktisch zur Anwendung gekommen ist. Sie hat bekanntlich den Zweck, Restmandate nach Möglichkeit zu vermeiden. Ich empfehle die Annahme dieses Artikels in der vorliegenden Fassung.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Die Kommission stellt zu Art. 19 einen kleinen Abänderungsantrag in dem Sinne, dass für die Erklärung der Listenverbindung nicht die sämtlichen Unterzeichner einer Wahlliste notwendig sind, sondern dass das, wie im Bun-desgesetz vorgesehen ist, auch durch einen Vertreter der Unterzeichner geschehen kann. Wenn eine Gruppe oder Partei eine Liste einreicht, so muss dieselbe gemäss der Vorschrift des Gesetzes die Unterschrift von 10 stimmberechtigten Bürgern tragen. Nun kann der Fall eintreten, dass die Amtsstelle, bei der die Listen eingereicht werden, irgendwelche Fragen oder ergänzende Mitteilungen von den Unterzeichnern verlangen muss. Da hat man nun gefunden, es sei zweckmässig, in diesem Falle, z. B. für die Erklärung der Listenverbindung, nicht zu verlangen, dass alle 10 Mann wieder unterschriftlich diese Erklärung beibringen, sondern dass es genüge, wenn die Vertreter, die die Unterzeichner bei der Einreichung der Liste als solche bezeichnet haben, diese Erklärung abgeben. Das entspricht auch der Vorschrift des Bundesgesetzes, und wir halten dafür, es liege im Interesse der verschiedenen Parteien und Gruppen, dass man nicht in jedem einzelnen Fall die Unterschriften von 10 Mann beibringen müsse.

Sodann möchte ich eine persönliche Ergänzung vorschlagen, dass man in der zweiten Zeile, wo vom 13. Tage die Rede ist, die Worte «zweitletzten Montag» beifügen möchte, wie man es auch in Art. 9 gemacht hat.

Bucher. Herr v. Fischer hat ausgeführt, er halte dafür, man sollte Bestimmungen in diesem Gesetz im Hinblick auf die Anlehnung an das Bundesgesetz nicht abändern, wenn sich nicht in der Praxis die Notwendigkeit gezeigt habe, eine solche Bestimmung abzuändern. Ich halte diese Ausführungen für durchaus richtig und stelle gestützt darauf den Antrag, diesen Art. 19 vollständig zu streichen.

Das Institut der Listenverbindung ist konstruiert worden zum Schutze der Minderheitsparteien in einem Wahlkreis. Wenn nur Minderheitsparteien untereinander diese Listenverbindung eingehen, so wird sie ihrem Zwecke nicht entfremdet. Aber die Listenverbindung wird eine Gefahr und setzt sich in Wider-spruch zum Gedanken des Proporzes, sobald grössere Parteien, Mehrheitsparteien und mehr als zwei Parteien in einem Wahlkreis eine derartige Listenverbindung eingehen. Ich verweise auf das eigentümliche Wahlresultat des Kantons Schaffhausen. In vielen bürgerlichen Blättern ist in höhnischem Tone auf dieses Resultat hingewiesen worden, und man hat uns Sozialdemokraten gesagt, da hätten wir die Wirkung des Proporzes, den wir unter allen Umständen gewollt hätten, dass 7500 Wähler zwei Mandate erhalten, während 6900 und eine ganze Anzahl von andern Gruppen leer ausgehen. Man hat mit dem Hinweis auf das Wahlresultat von Schaffhausen den Proporz als Wahlsystem diskreditieren wollen; nach meiner Ansicht zu Unrecht, denn der Proporz an und für sich ist an diesem ungeheuerlichen Resultat nicht schuld, sondern der Umstand, dass der wirkliche Proporz eben durch die Listenverbindung verfälscht worden ist. Wenn man wirklich sieht, dass Bestimmungen in einem Gesetze sind, die dazu führen, dass Minderheitsgruppen, die ihre Berechtigung für einen Sitz ausgewiesen haben, leer ausgehen, so ist es richtig und notwendig, diese Bestimmung zu beseitigen. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, den Artikel zu streichen; dann können Sie sicher sein, dass ein derartiges Wahlergebnis, wie wir es im Kanton Schaffhausen leider haben konstatieren müssen, im Kanton Bern nicht vorkommt.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, an der vorgeschlagenen Fassung festzuhalten. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass Konstellationen eintreten können, wo Parteien, die ein gleiches Ziel verfolgen, sich auch zusammenschliessen. Diesen Zusammenschluss darf man nicht verhindern. Ich glaube nicht, dass in Wirklichkeit durch die Listenverbindung eine Fälschung des Resultates stattfinden kann. Es werden bei allen Berechnungen, wie sie dem Proporz zugrunde liegen, hie und da Grenzfälle eintreten, wo man sagen kann, die Bestimmung sei für diesen einzelnen Fall vielleicht etwas hart, oder entspreche nicht genau dem Proporz. Wir haben aber auch noch andere Verhältnisse, wo der Proporz auch nicht durchführbar ist. Ich will nur darauf hinweisen, dass der heutige Nationalratsproporz durch-

aus nicht etwa lückenlos ist, indem in den kleinen Kantonen der Proporz überhaupt nicht zur Anwendung kommt, sondern der Majorz. Anderseits hat man den Kanton Bern gezwungen, einen einzigen sehr grossen Wahlkreis zu bilden. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass der Verfasser des Proporzgesetzes und der Urheber dieser Listenverbindung ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei ist, Herr Klöti, ein Mann, der anerkanntermassen über die Proporzvorschriften sehr gut orientiert ist. So wie die Verhältnisse liegen, halte ich dafür, dass man die Listenverbindung ganz gut gestatten kann, indem sie Parteien, die ähnliche Ziele verfolgen, ermöglicht, sich zusammenzuschliessen, damit auf diese Art ihre Restmandate nicht verloren gehen.

Bieri. Ich möchte den Antrag Bucher unterstützen. Ich glaube auch, dass die Listenverbindung immer zu Unkorrektheiten führen wird, man mag es machen, wie man will. Die Listenverbindung kann dazu führen, dass eine Partei, die einen Kandidaten zugute hätte, denselben einfach nicht bekommt, weil sie eben keine Listenverbindung eingehen kann.

Bucher. Gegenüber Herrn Regierungsrat Moser möchte ich erklären, dass das Resultat des Kantons Schaffhausen auch für Proporzkenner, zweifellos also auch für Herrn Dr. Klöti, eine Ueberraschung gewesen ist. Man hat gewiss nicht daran gedacht, dass durch die Listenverbindung der Proporz in sein Gegenteil verkehrt werden kann. Es ist deshalb kein Argument, wenn man sagt, das eidgenössische Proporzgesetz, das die gleiche Bestimmung habe, sei unter Mithülfe eines sozialdemokratischen Vertreters geschaffen worden, deswegen nicht, weil die sozialdemokratischen Vertreter zweifellos in jenem Moment nicht wissen konnten, dass diese Bestimmung eine solche Wirkung haben könnte.

Scherz. Es wird ziemlich nutzlos sein, sich für den Antrag Bucher einzusetzen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass, als wir in der Stadt Bern den Proporz eingeführt hatten, der damalige Stadtpräsident und gegenwärtige Bundesrat Müller sich sofort an die Sache gemacht und sicher auch nach seiner Empfindung die beste Vorlage ausgearbeitet hat. Es hat sich aber sofort gezeigt, dass Fehler vorhanden waren, die gestern schon erörtert worden sind. Sie sind zum Verhängnis der damaligen Mehrheitspartei in der Stadt Bern geworden. Infolge dieser Fehler ist man in ziemlich kurzer Zeit dazu gekommen, das Reglement für die Proporzwahl abzuändern, so dass man heute dem Verfahren, wie es in der Stadt Bern durchgeführt wird, nicht mehr vorwerfen kann, es funktioniere nicht richtig. Wenn eine Partei zu kurz kommt, weiss sie, dass sie zu wenig Leute an die Urne gebracht hat. Die Listenverbindung ist ein ganz neues Element, das man bis dahin, soviel ich weiss, nirgends eingeführt hat. Ich glaube, auch der Nationalrat hat nicht weiter daran gedacht, so wenig wie Herr Klöti, dass solche Verhältnisse entstehen können. Es hat sich gezeigt, dass das tatsächlich ein Fehler ist, dass sich verschiedene Parteien zusammentun können, um eine Minderheit zu vergewaltigen. Das ist nachgewiesen, und das tut

nun dem Proporz Abbruch und verfälscht den Proporzgedanken vollständig. Das muss man zugeben, wenn man das Beispiel von Schaffhausen betrachtet. Es werden andere Beispiele kommen.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass erstens diese Fälschung des richtigen Gedankens, den wir doch einführen wollen, an sich nicht richtig ist. Zu einem Unrecht kann ich nicht stimmen. Zweitens wird sich das ganz sicher auch an denjenigen Parteien einmal rächen, die nun sagen, das habe für sie ganz gut gewirkt, das wollen sie akzeptieren, Recht hin oder her. Das wissen wir, dass man in der Politik keine Loyalität kennt Man hat aber gesehen, wohin es führt, wenn man in politischen Sachen nicht aufrichtig vorgehen will. Deswegen glaube ich, dass sich diese Sache ganz sicher an denjenigen rächen wird, die glauben, sie hätten die Mehrheit, und sie wollen nun die Sache ausnützen, weil sie ihnen gut gedient hat. Wir wollen bei dem reinen Proporzgedanken bleiben. Die Listenverbindung ist falsch.

Man hat früher gesagt, der Proporz zersplittere die Parteien, es gebe keine vaterländische Partei und keinen grossen Fortschrittsgedanken mehr. In der Tat ist es dazu gekommen, dass die grösste Partei sich getrennt hat, und zwar viel stärker, als man glaubt. Das wird sich noch viel mehr ausbilden. Wie angenehm ist es da für die Angehörigen dieser Partei, sich mit der Listenverbindung zu helfen. Das ist aber unter Umständen eine fragwürdige Waffenbrüderschaft. Ich möchte Sie davor warnen, dieses ungerechte System der Listenverbindung in unser kantonales Gesetz einzuführen.

Dürrenmatt. Ich glaube, es sei doch verfehlt, aus dem einmaligen Beispiel des Kantons Schaffhausen nunmehr schlankweg folgern zu wollen, dass das System der Listenverbindung überhaupt verfehlt sei, und zwar deswegen, weil im Kanton Schaffhausen ganz spezielle Verhältnisse vorliegen, die wir hier im Kanton Bern sehr wohl vermeiden können. Das Resultat im Kanton Schaffhausen ist nach meinem Dafürhalten nicht sowohl die Folge der Listenverbindung, als die Folge des Umstandes, dass der Kanton Schaffhausen nur zwei Nationalräte zu wählen hat, und dass es bei einer Vertreterzahl von zwei in einem Wahlkreis schlechterdings nicht möglich, den Proporz richtig zur Anwendung zu bringen. Das ist von vorneherein zugegeben worden, und muss nach allen Seiten anerkannt werden, dass bei Wahlkreisen, die nicht mehr als zwei Vertreter haben, immer unleidliche Ergebnisse auftauchen werden. Sobald eine Mehrzahl von Parteien da ist, wie das im Kanton Schaffhausen der Fall war, kann man überhaupt von einer proportionalen Vertretung bei nur zwei Vertretern nicht reden. Wenn man die Listenverbindung nicht gehabt hätte, so wäre es sehr wohl denkbar gewesen, dass ebenfalls ein unbefriedigendes Resultat hätte enttstehen können. Der Mangel liegt darin, dass der Kanton Schaffhausen nicht mehr Vertreter hat. Entweder hätte man ihm also mehr Vertreter zuweisen oder ihn mit einem andern Kanton verschmelzen sollen. Im Kanton Bern wird niemand daran denken, Wahlkreise mit nur zwei Vertretern zu schaffen. Gerade die Erfahrung des Kantons Schaffhausen weist darauf hin, dass das zu Ungerechtigkeiten führen kann.

An und für sich ist die Listenverbindung doch eine zweckmässige Einrichtung. Sie mag vielerorts falsch aufgefasst worden sein, die Erwartungen, die man daran geknüpft hat, mögen vielerorts zu gross gewesen sein; aber daran ist nicht der Grundsatz schuld, sondern die Anwendung im speziellen Fall. Da muss man nun Erfahrungen machen. Ich halte dafür, dass der Grundsatz der Listenverbindung sehr wohl geeignet ist, zu befriedigenden Resultaten zu führen, weshalb ich Sie bitten möchte, den Streichungsantrag abzulehnen.

Hartmann. Es ist bei Beratung dieses Gesetzes schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass es absolut notwendig sei, das kantonale Proporzgesetz an das eidgenössische Gesetz anzulehnen. Es ist ohne weiteres zu befürchten, dass die ungesunden Verhältnisse, die sich beim Nationalratsproporz eingestellt haben, auch auf kantonalem Boden sich breit machen werden. Ich verweise nur auf die Aeusserungen des Herrn Regierungspräsidenten, man könne verschiedenen Parteien, die gleiche Ziele im Auge haben, nicht verwehren, eine Listenverbindung einzugehen. Das gleiche Ziel, das die verschiedenen Parteien nicht nur im Kanton Bern, sondern überall verfolgen, ist die Bekämpfung der Sozialdemokratie, und die Tatsache, dass sich hier im Kanton Bern vier Parteien zur Listenverbindung herbeigelassen haben, beweist doch, wie auch die Art des Wahlkampfes beweist, dass es darauf abgesehen war, der sozialdemokratischen Partei zu schaden. Wenn sich so viele Parteien zu einer Liste vereinigen können, so ist ohne weiteres klar, dass durch diese Vereinigung der Rest der sozialdemokratischen Partei illusorisch gemacht werden kann. Wenn nun die sozialdemokratische Partei verlangt, es sei die Listenverbindung nicht in das Gesetz aufzunehmen, so sollten Sie nach dem Prinzip der Gerechtigkeit diesen Antrag annehmen, wenn Sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, dass es Ihnen nur um die Schädigung der sozialdemokratischen Partei zu tun ist.

M. Junod. Pourquoi a-t-on introduit la clause

de l'apparentement?

La proportionnelle avait pour but d'assainir la situation politique et de donner à l'électeur toute liberté d'action. Or, l'apparentement des listes diminue la liberté de l'électeur. Qui donc fait l'apparentement? Non les électeurs eux-mêmes, mais leurs représentants dans certains comités. Nous ne voulons pas que la proportionnelle contribue à la conservation d'habitudes fâcheuses, alors qu'elle doit donner au contraire à l'électeur des garanties. Chaque électeur doit être laissé libre de voter pour les candidats qui lui conviennent, sans être obligé, indirectement, de faire passer des candidats autres que ceux-là. Il serait temps de briser avec cette politique et de supprimer l'apparentement des listes. Il serait bon que le Grand Conseil bernois profitât des expériences faites avec la proportionnelle sur le terrain fédéral. Le peuple, s'il était invité à se prononcer, repousserait l'apparentement.

Zimmermann. Ich möchte den Streichungsantrag zur Ablehnung empfehlen. Wenn sich das System der Listenverbindung nach der Ansicht des Herrn Bucher nicht bewährt hat, so ist doch zu sagen, dass diese Listenverbindung nun erst ein einziges Mal funktioniert hat, und dass man doch gewiss abwarten kann, ob sich diese Uebelstände auch später zeigen, wobei ich ebenfalls der Ansicht des Herrn Dr. Dürrenmatt zustimme, dass jedenfalls andere Umstände massgebend gewesen sind bei dem Resultat von Schaffhausen, namentlich der Umstand, dass der Proporz in einem kleinen Wahlkreis nicht funktionieren kann. Da können wir in Art. 20 dafür sorgen, dass Wahlkreise geschaffen werden, in welchen der Proporz richtig funktionieren kann.

Was geschieht dann, wenn wir die Listenverbindung nicht gestatten? Die Listenverbindung ist offenbar geschaffen worden, um den Zusammenschluss kleinerer Parteien zu ermöglichen, damit keine Reste verloren gehen. Das hat zur Folge, dass sich auch grössere Parteien zusammenschliessen, denn, was dem einen recht ist, das ist dem andern billig. Eine Partei, die in den Wahlkampf gezogen ist, ohne ein Mandat zu erhalten, hat ganz nutzlos gekämpft. Wenn sie sich vermittelst der Listenverbindung der sozialdemokratischen Partei angeschlossen hätte, so wäre ihre Stimmabgabe nicht nutzlos gewesen. Wenn Sie also die Listenverbindung nicht gestatten, so werden Sie Parteien haben, die ganz nutzlos in den Wahlkampf ziehen.

Die Behauptung, dass bei den letzten Nationalratswahlen sich sechs Parteien vermittelst der Listenverbindung zum Kampfe gegen die sozialdemokratische Partei vereinigt hätten, ist ungenau. Es sind nicht sechs Parteien gewesen, sondern man muss durch zwei dividieren, dann bekommt man drei, die Fortschrittspartei, die Bauern- und Bürgerpartei und die katholische Partei im Jura.

Bucher. Ich will durchaus nicht bestreiten, dass man mit der Listenverbindung einen guten Zweck verfolgt hat. Wenn sich aber alle Parteien gegen eine vereinigen, so ist die Wirkung einfach die, dass der Zweck, den man verfolgt, sich in sein Gegenteil verkehrt. Wenn das anginge, dass man sagen würde, Parteien, die in einem Wahlkreise die Mehrheit haben, dürfen mit einer andern keine Listenverbindung eingehen, so würde ich das vorschlagen. Im übrigen glaube ich, dass wir uns nicht weiter belehren wollen, sondern zur Abstimmung schreiten können.

Präsident. Der Zusatzantrag des Herrn v. Fischer ist nicht bestritten und daher angenommen. Ebenfalls unbestritten ist der Zusatzantrag der Kommission. Wir hätten uns also noch über den Streichungsantrag des Herrn Bucher zu entscheiden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Hartmann. Unsere Fraktion war es von jeher gewohnt, mit Anträgen, die nur von ihr aus gestellt werden und nur ihr nützen können, abgesägt zu werden. Ich erlaube mir, die Beschlussfähigkeit des Rates anzuzweifeln. Wenn wir abgesägt werden, so soll das schliesslich durch einen beschlussfähigen Rat geschehen.

Präsident. Ich frage an, ob Namensaufruf oder Abzählung verlangt wird. (Rufe: Abzählen!) — Durch Abzählung ist die Anwesenheit von 102 Mitgliedern konstatiert worden; für die Beschlussfähigkeit sind 107 Mitglieder notwendig. Infolgedessen ist die Beschlussunfähigkeit des Rates konstatiert und wir brechen hier ab.

chel, Müller (Aeschi), Nicol, Nyffeler, Périat, Reist, Rufener, Schneeberger, Schüpbach, v. Steiger, Stoller; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bechler, Bohner, Boinay, Bösch, Cortat, Eggimann, Girod, Grimm, Hagen, Hess (Melchnau), Ilg, Keller (Bassecourt), Merguin, Meyer (Undervelier), Moor, Strahm, Wüthrich.

Schluss der Sitzung um 51/2 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 6. November 1919, vormittags 81/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Bühler, Burger, Choulat, Düby, Glauser, Glur, Gobat, Hadorn, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Jost, König, Lanz (Roggwil), Laubscher, Lauper, Leuenberger (Huttwil), Mi-

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

(Siehe Seite 992 hievor.)

Freiburghaus. Die in verschiedenen Teilen unseres Kantons aufgetretene Maul- und Klauenseuche hat den Sprechenden und 50 weitere Mitglieder des Rates veranlasst, die Regierung anzufragen, welche Mass-nahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sie bereits getroffen hat und welche sie weiter zu treffen gedenkt. Es ist wohl am Platz, diese ausserordentlich wichtige Frage vor dem Grossen Rat zu besprechen und auf die absolute Notwendigkeit der Ergreifung strengster Massnahmen hinzuweisen. Gewaltige Werte stehen auf dem Spiel, und es darf nichts unterlassen werden, was geeignet ist, die Seuche zu bekämpfen. Diese Bekämpfung liegt nicht nur im Interesse der Viehbesitzer und Landwirte, sondern der gesamten Volkswirtschaft, und es ist daher Pflicht aller, die Regierung in ihren Massnahmen zu

Es kann mit Befriedigung konstatiert werden, dass der Kanton Bern mit Recht im Rufe steht, seit einer langen Reihe von Jahren die Viehseuchenpolizei streng gehandhabt zu haben, und es ist wohl diesem Umstand zuzuschreiben, dass unser Kanton in den letzten Jahren im allgemeinen von der Maul- und Klauenseuche verschont blieb. Seit 1914 sind nur ganz vereinzelte Fälle aufgetreten, so einer in Gondiswil, ein anderer in der Gemeinde Neuenegg, ein dritter im Schlachthaus in Bern, der auf den Import von Schlachtvieh aus Italien zurückzuführen war, und einige wenige andere. Nun ist aber die Seuche in der letzten Zeit nicht nur im Kanton Freiburg aufgetreten, sondern auch an verschiedenen Orten unseres Kantons, so dass Gefahr für deren Verschleppung besteht, wenn nicht ganz energische Massnahmen getroffen werden.

In den gefährdeten Bezirken wurden schon frühzeitig die nötigen Vorkehren getroffen durch Verhängung von Haus- und Stallbann, Einschränkung des Personen- und Viehverkehrs, Verbot der Abhaltung von Märkten und Einstellung der Jagd. In bezug auf den letzten Punkt wurde mir von einem Jäger im Emmental mitgeteilt, dass dem Jagdverbot nicht sofort nachgelebt wurde, indem der bezügliche Beschluss von der Regierung schon am Freitag vor acht Tagen gefasst wurde, während in jenem Landesteil das Verbot erst am darauffolgenden Montag durch die Landjäger bekanntgegeben wurde, und dass nach dem Erscheinen der betreffenden Publikation in den

Tageszeitungen weniger gewissenhafte Jäger zur allgemeinen Aufregung der Viehbesitzer gleichwohl fröh-

lich weiter jagten.

Ein Mittel, die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche zu verhindern, besteht zweifellos darin, dass man die Seuche zu lokalisieren sucht, dass man da, wo sie bereits ausgebrochen ist oder grosser Verdacht besteht, dass sie ausbrechen könnte, Vieh abschlachtet und gehörig desinfiziert. Dieses Mittel ist mit Erfolg im Oberland, in Reichenstein, im Saanenland, in Neuenegg und auch in Bümpliz angewandt worden. Nach den erhaltenen Mitteilungen muss angenommen werden — es ist allerdings noch nicht einwandfrei festgestellt -, dass an allen diesen Orten die Seuche durch Personen, die aus verseuchten Gebieten des Kantons Freiburg kamen, eingeschleppt wurde.

Was die Ursachen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf dem sog. Duboisgut in Kirchberg betrifft, so ist behauptet worden, er sei auf das Häutedepot in Kirchberg zurückzuführen. Die Häute liegen auf der dortigen Station herum, und wenn sich darunter solche von Tieren befanden, die wegen der Seuche abgeschlachtet werden mussten, so ist es leicht möglich und sogar wahrscheinlich, dass auf diesem Wege die Seuche weiter verschleppt wurde. Ein derartiger Zustand, wie er von glaubwürdiger Seite in der Presse geschildert wurde, muss missbilligt werden,

und sofortige Abhilfe ist am Platz.

Die Abschlachtung der verseuchten Viehbestände in einzelnen Fällen wurden 20, 30, 40 und mehr Stück Gross- und Kleinvieh abgeschlachtet — erweist sich als zweckmässig. Die betreffenden Besitzer erhalten wie recht und billig eine Entschädigung, und zwar werden ihnen $80^{\circ}/_{\circ}$ des Verkehrswertes des Zucht- oder Nutzviehs vergütet. Die Kosten werden zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte vom Kanton getragen. Sollte die Seuche noch grössere Ausdehnung annehmen, so ist es fraglich, ob der Viehseuchenfonds der Eidgenossenschaft und der kantonale Fonds die nötigen Mittel werden aufbringen können. Jedenfalls dürfen aber die bisherigen Entschädigungen nicht herabgesetzt werden, und es müssten in diesem Fall die nötigen Mittel seitens des Kantons aus der laufenden Verwaltung aufgebracht werden. Beim Bund könnte der durch den Viehexport nach Deutschland erzielte Gewinn, der einige Millionen beträgt, herangezogen werden.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass in einzelnen Fällen der Seuchenausbruch im Kanton Bern auf den Personenverkehr aus dem Kanton Freiburg zurückzuführen ist. Wie ist aber die Seuche im Kanton Freiburg entstanden? Auch die Behörden dieses Kantons geniessen den Ruf, es mit der Handhabung der Viehseuchenpolizei genau zu nehmen. Es ist daher um so auffälliger, dass die Seuche dort so grosse Dimensionen annehmen konnte, wie es tatsächlich der Fall ist. Wir müssen leider konstatieren, dass, als die Seuche in Freiburg zuerst ausbrach, die Krankheit der davon befallenen Tiere vom herbeigerufenen zuständigen Fachmann nicht rechtzeitig erkannt wurde und infolgedessen nicht sofort die nötigen Massnahmen, zu deren Bekämpfung ergriffen worden sind. Erst als das Uebel grössere Dimensionen annahm, wurde man zum Aufsehen gemahnt, und es wurden weitere Fachleute herbeigezogen, die dann - leider zu spät -die Seuche feststellten. Nach bisherigen Mitteilungen ist festgestellt, dass ein Mann aus dem Saanebezirk, der in verseuchten Gebieten des Kantons Graubünden herumgereist war, die Maul- und Klauenseuche in den Kanton Freiburg eingeschleppt hat. Dem Kanton Graubünden kann seit einer langen Reihe von Jahren nicht nachgerühmt werden, dass er in bezug auf die Handhabung der Viehseuchenpolizei besonders streng sei. Letztes Jahr war dort die Seuche in nicht weniger als in 569 Ställen und 36 Weiden. Von hier brachte der Mann aus dem Saanebezirk die Seuche auf eine Weide des Kantons Freiburg. Einige Tage später wurde das Vieh von dieser Weide abgetrieben und ein Teil davon kam auf den in jener Zeit in Freiburg stattfindenden Markt. Dieser Markt wird nicht nur von Freiburger Händlern und Käufern besucht, sondern auch von solchen aus den benachbarten Kantonen Bern und Waadt. Von hier aus hat sich dann die Seuche weiter verbreitet und hat nun eine Ausdehnung erfahren, die zum Aufsehen mahnt. Nach dem neuesten Viehseuchenbulletin wütet die Maulund Klauenseuche im Kanton Freiburg in nicht weniger als 39 Gemeinden, und es sind davon 1545 Stück Gross- und 361 Stück Kleinvieh betroffen. Verseucht aind die Bezirke Sense, See, Saane, Veveyse, Glâne und Greyerz. Verschiedene benachbarte Gemeinden des Kantons Bern, wie Gurmels, Bösigen, Murten, Kerzers, sind von der Seuche heimgesucht, und unsere Viehbesitzer der Grenze entlang sind begreiflicherweise in der grössten Besorgnis, dieser gefährliche Stallfeind könnte auch zu uns verschleppt werden. Der Kampf muss daher mit aller Strenge durchgeführt werden.

Man wird darauf hinweisen, dass es sich im Kanton Freiburg, speziell der Berner Grenze entlang, um grosse Viehbestände handle und es begreiflich sei, wenn man vor der Abschlachtung zurückschrecke. Und doch muss zu dem Mittel gegriffen werden, wenn man der Seuche Herr werden will. Der grosse Viehzüchter Fritz Marbach mit einem Viehbestand von 90 Stück im Wert von 300,000 Fr. hat sich, als die Seuche bei ihm konstatiert wurde, zuerst auch geweigert, die Tiere abschlachten zu lassen, weil er weiss, dass es jahrzehntelange Bemühungen kostet, um einen solchen Viehbestand heranzuziehen. Nachdem aber einzelne Stücke umgestanden waren, wusste er nichts anderes, als sich in das Unvermeidliche zu schicken. Er erhält für die 90 Stück eine Entschädigung von 180,000 Fr. und hat also einen Schaden von 120,000 Fr. zu tragen. Bei seinem Sohn ist die Seuche ebenfalls ausgebrochen, ebenso in Wünnenwil. Hier hat sich etwas abgespielt, das nach meinem Dafürhalten dafür spricht, dass man in bezug auf die Abhaltung öffentlicher Aufführungen etwas strenger hätte vorgehen sollen. Tags darauf, nachdem in Wünnenwil die Seuche konstatiert worden war, fand in Bösigen die Chilbe statt. Alles Volk strömte dorthin, auch der Besitzer des verseuchten Stalles in Wünnenwil begab sich dorthin, war mit andern in der Wirtschaft, und am folgenden Tage wurde sein Vieh abgeschlachtet. Der nämliche Besitzer erschien einige Tage darauf wieder in Bösigen und kam dort mit andern Leuten in Berührung. So etwas sollte nicht vorkommen, sondern jeder einzelne muss mitwirken zur Bekämpfung der Seuche und sich die nötige Zurückhaltung auferlegen. Der Personenverkehr muss eingeschränkt und alles vermieden werden, was die Scuche verschleppen kann.

In einer an die Gemeinde Ferenbalm angrenzenden Ortschaft wird der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf die Verfütterung von infiziertem Mais und Gerste zurückgeführt, indem konstatiert ist, dass der betreffende Wagen nicht gehörig desinfiziert worden war. Es darf hier darauf hingewiesen werden, dass der Ausbruch der Seuche im Saanenland möglicherweise auch auf die Verfütterung von Kraftfuttermitteln ausländischer Provenienz zurückzuführen ist. Ich bin nicht in der Lage, festzustellen, ob das richtig ist, aber es wurde behauptet. Infolgedessen weigern sich die Landwirte, die Futtermittel, die aus dem Ausland kommen, und die man bitter nötig hätte, abzunehmen, weil sie fürchten, es könnte durch deren Verfütterung unter Umständen die Maul- und Klauenseuche in ihren Stall gebracht werden.

Besondere Furcht verursacht unsern Landwirten der Umstand, dass aus den benachbarten verseuchten Gebieten des Kantons Freiburg viele Arbeiter in den Fabriken in Neuenegg und Laupen, sowie beim Kraftwerk in Mühleberg beschäftigt werden. Da sind nun schon strenge Massnahmen angezeigt. Es wurde verfügt, dass die aus dem Kanton Freiburg in den Kanton Bern kommenden Personen an der Grenze desinfiziert werden. Man hat auf den Brücken von Laupen, Neuenegg und Gümmenen Schlagbäume errichtet, die Polizei verstärkt, und sucht auf diese Weise der Einschleppung der Seuche vorzubeugen. Es wird aber jedenfalls schwierig sein, jede Gefahr zu beseitigen, und so sollte man nichts unterlassen, sondern jedes zur Bekämpfung der Seuche geeignete Mittel anwenden.

Es wurde verlangt, man sollte bei diesem Anlass untersuchen, ob es keine Mittel gebe, um der Seuche mit Erfolg vorzubeugen. Es empfiehlt sich jedenfalls,

entsprechende Versuche anzustellen.

Nachdem man den Tierverkehr untersagt hat, kann man sich fragen, ob dieses Verbot in der strikten Weise durchgeführt werden soll. Ich bin der Auffassung, dass es in bezug auf den Nutzviehverkehr unbedingt durchgeführt werden soll, dagegen ist eine andere Frage, ob es in bezug auf den Schlachtviehverkehr ebenfalls am Platze ist. Bekanntlich ist die diesjährige Futterernte äusserst knapp, und es wäre deshalb wünschenswert, dass alle minderwertigen Tiere, die nicht viel Milch geben, abgeschlachtet werden könnten, damit der Viehbestand auf das den Futtervorräten entsprechende Mass reduziert wird. Der Hausierhandel freilich darf nicht gestattet werden, aber es sollte dem Viehbesitzer erlaubt sein, z. B. auf telephonischem Wege mit dem Metzger zu handeln und ihm gewisse Stücke Vieh ins Schlachthaus zu liefern. Das Vieh dürfte nicht auf der Strasse zur nächsten Eisenbahnstation getrieben und dort verladen werden, sondern müsste auf Viehtransportwagen aus dem Stall direkt ins Schlachthaus geführt werden. Anderseits besteht keine Notwendigkeit, ausländisches Schlachtvieh in unsern Kanton einzuführen, denn es besteht zurzeit kein Fleischmangel, um so weniger, als das Fleisch der abgeschlachteten Tiere nicht nur aus dem Kanton Bern, sondern zum Teil auch aus dem Kanton Freiburg in unsere Schlachthäuser abwandert und dort abgesetzt wird.

Ich wiederhole, dass angesichts des Vorhandenseins der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Teilen unseres Kantons und angesichts der grossen Gefahr der weitern Einschleppung aus dem Kanton

Freiburg es am Platze ist, die strengsten Massnahmen im Personen- und Viehverkehr zu treffen. Es ist auffällig, dass, wie man mir gestern mitteilte, letzten Montag sogar Händler aus dem Kanton Freiburg in Allmendingen den Ställen nachgingen, um Vieh zu kaufen. Da heisst es: Landgraf, werde hart! Die getroffenen Massnahmen könnten vielleicht noch in dem Sinne erweitert werden, dass überhaupt ein allgemeines Viehhandelsverbot erlassen wird. Leider ist bis heute die Vollziehungsverordnung des neuen Viehseuchengesetzes von 1917 noch nicht erlassen worden, so dass das Gesetz seine Wirksamkeit noch nicht ausübt. Das sollte spätestens auf 1. Januar 1920 geschehen. Es mag nicht uninteressant sein, einige Bestimmungen dieses Gesetzes anzuführen, die uns zeigen, wie die Sache in Zukunft geordnet werden soll. So enthält Art. 20 dieses Gesetzes folgende Bestimmung: «Zur Bekämpfung der Seuchen und ihrer weitern Verbreitung sollen alle Massregeln getroffen werden, die nach dem jeweiligen Stand der Erfahrung und der Wissenschaft zur Verhinderung einer weitern Ausdehnung der Krankheit und zum Schutz von Menschen und Tieren geeignet sind. Der Bundesrat wird die die Durchführung dieses Grundsatzes sichernden Bestimmungen aufstellen. Er wird dabei neben einer angemessenen Behandlung der kranken und verdächtigen Tiere insbesondere vorsehen: ...3. die Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche durch Absonderung der kranken und verdächtigen Tiere, gehörige Desinfektion, Absperrung von Ställen, Gehöften, Weiden und Ortschaften für den Viehverkehr und, wenn nötig, durch Einschränkung des Personenverkehrs.» Sie sehen hieraus, wie das neue Gesetz die Sache ordnet. Es wird nötig sein, darauf hinzuwirken, dass diese Bestimmungen unverzüglich in Kraft gesetzt werden, damit die Behörden die nötigen Massnahmen nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern der gesamten Volkswirtschaft treffen können.

Das sind die Ausführungen, die ich zu machen in der Lage bin, und ich möchte nun den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, uns auf die gestellten Fra-

gen nähere Auskunft zu erteilen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem bekannt geworden ist, dass im Kanton Freiburg die Seuche ausgebrochen war, haben wir bereits anfangs Oktober sämtlichen Statthaltern, Tierärzten, Viehinspektoren und Ortspolizeibehörden durch Zirkular von dem Ausbruch der Seuche im Kanton Freiburg Kenntnis gegeben und sie ersucht, in bezug auf die Abgabe von Viehgesundheitsscheinen eine strenge Kontrolle auszuüben und sämtliche Interessenten auf die grosse Gefahr, die mit dem Vieh- und Personenverkehr verbunden ist, aufmerksam zu machen. Wir haben auch sofort die Einfuhr von Vieh aus dem Kanton Freiburg verboten.

Als die Gefahr noch drohender wurde, da die Seuche in die Nähe des Kantons Bern gerückt war, haben wir den Regierungsstatthalter von Laupen ermächtigt, alle weitern Massnahmen zu treffen. Wir haben die Sperre über den Amtsbezirk Laupen verhängt und verfügt, dass auf den Strassen Wachen aufgestellt werden, damit jeder Viehverkehr unterbleibe. Ebenso haben wir verfügt, dass Personen, die aus dem Kanton Freiburg auf den Strassen in den Kanton Bern eintreten, an den Schuhen desinfiziert

werden müssen. Wir haben weiter die Stationen der Bern-Neuenburg-Bahn orientiert und verlangt, dass Obsteinladungen aus den verseuchten Gebieten des

Kantons Freiburg aufhören sollen, usw.

Montag den 20. Oktober traf telegraphisch die Meldung ein vom Ausbruch der Seuche im Gehöft Reichenstein, zwei Stunden oberhalb Zweisimmen in den Saanemösern. Die Einschleppung erfolgte durch den Viehhändler Karl Blum, den wir sofort verhaften liessen, um festzustellen, wo er überall gewesen war. Das Gehöft wurde abgesperrt, mit einem Drahtzaun umgeben, und der Kantonspolizist wurde in das Haus des Besitzers abkommandiert, um jeden Verkehr von Personen und Tieren nach auswärts zu verhindern. Das ist in jedem Fall so gehalten worden. Im Einverständnis mit dem Veterinäramt und mit der Regierung wurde die Abschlachtung vorgenommen. Das Veterinäramt gab die Zusicherung, dass es sich gemäss den in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen mit 50 % am Schaden beteiligen werde. Ueber das ganze Amt Saanen und Zweisimmen wurde der Stallbann verhängt, und über das verseuchte Gehöft und die nähern Gehöfte auch der Hausbann. Zur Abschlachtung wurde ein Militärmetzgerdetachement aufgeboten. Man konnte sie nicht durch im Beruf stehende Metzger vornehmen lassen, sondern musste ein Militärdetachement aufbieten, damit die Leute unter genauer Aufsicht stehen und die entsprechenden Desinfektionen stattfinden können. Die Abschlach-tung fand an Ort und Stelle statt und das Fleisch der gesunden Tiere — die meisten sind jeweilen noch gesund — kam ohne weiteres in das Schlachthaus Bern. Wir haben mit den städtischen Metzgern einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie das Fleisch abnehmen und in den Konsum bringen. Ich bemerke, dass absolut keine Gefahr vorhanden ist weder für die Verschleppung der Seuche, noch für das konsumierende Publikum, indem das Fleisch von den gesunden Tieren ebenso gut ist wie erstklassiges Fleisch. Auch das Fleisch von erkrankten Tieren kann nach Passierung der tierärztlichen Fleischschau ohne jede Gefahr genossen werden. Fleisch, welches nicht einwandfrei ist, wird, soweit genussfähig, auf der Freibank verkauft oder, wenn nicht genussfähig, zerstört. Am 17. Oktober haben wir im Amt Laupen auf der

Am 17. Oktober haben wir im Amt Laupen auf der ganzen Linie den Weidgang und die Bearbeitung der Felder mit Klauenvieh verboten. Die Bewachung gegenüber dem Kanton Freiburg wurde noch verschärft, indem man die Eisenbahnstationen ersuchte, durch Bespritzen der Perrons mit Desinfektionsflüssigkeit und durch Ausstreuen von gebranntem Kalk mitzuhelfen, dass eine möglichst gute Desinfektion stattfinde.

Ich habe ferner nach Ausbruch der Seuche die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums einberufen, um mit den Herren Oberst Gräub, Professor Hess und Grossrat Aeschlimann die nähern Massnahmen zu besprechen. Die Veterinärsektion hat sich mit allen den getroffenen Massnahmen einverstanden erklärt

und sie als richtig befunden.

Nun brach die Seuche in Neuenegg aus und in Bümpliz. Für Bümpliz habe ich Herrn Professor Hess als ausserordentlichen Kommissär ernannt und mit allen Vollmachten ausgestattet, um dort die nötigen Massnahmen zu treffen. Der Seuchenausbruch in Bümpliz ist jedenfalls auf Personenverkehr zurückzuführen; ganz sicher ist man nicht. Dagegen ist der Ausbruch in Neuenegg auf verbotenen Viehhandel zurückzuführen. In Bümpliz und Neuenegg kamen sofort die allerschärfsten Massnahmen zur Anwendung: vollständige Absperrung der Gehöfte, Desinfektion, Abschlachtung usw. Aller Viehbestand, wo man irgendwie feststellen konnte, dass ein Verkehr durch Personen stattgefunden hatte, wurde unter Stallbann gestellt. Wir haben im Seeland und in verschiedenen Aemtern eine grosse Zahl von Stallungen unter Bann gestellt, welche vor Ausbruch der Seuche Vieh aus dem Kanton Freiburg bekommen hatten. Auch im Längenberg wurde der Stallbann verhängt, weil ein Metzger von Bümpliz unmittelbar vorher das dortige verseuchte Gehöft besucht hatte und am folgenden Tag mehrere Stallungen anderer Besitzer besuchte. Alle diese Stallungen wurden sofort unter Bann gestellt. Man kann sagen, dass die Angelegenheit heute insofern erledigt ist, als ein Ausbruch der Seuche von Bümpliz aus nicht mehr erwartet werden kann. Bümpliz ist die Desinfektion durchgeführt, die Inkubationszeit in den Stallungen auf dem Längenberg ist vorbei, und man konnte den Stallbann in den seeländischen Ortschaften aufheben, indem der Ausbruch dort nicht mehr zu befürchten ist.

In Neuenegg trat nach dem ersten Fall ein zweiter ein, indem die Seuche bei einem kleinen Landwirt, der nur Ziegen und Schweine besitzt, ausbrach. Auch dort wurde sofort abgeschlachtet. Ich bemerke, dass wir für jeden Fall eine aus drei Mitgliedern bestehende Schatzungskommission ernannt haben. Diese Schatzungskommission wird vom Regierungsstatthalter ins Gelübde genommen, sie schätzt die Tiere nach dem Markt-oder Verkehrswert und nimmt über die Tiere ein Protokoll auf, das der Landwirtschaftsdirektion eingeschickt wird. Hierauf wird die Abschlachtung vorgenommen und der Besitzer bekommt $80^{\,0}/_0$ dieses Schatzungswertes. Davon wird der Erlös aus dem Fleisch und der Haut in Abzug gebracht und der Rest wird je zur Hälfte vom Bund und Kanton dem Be-

sitzer vergütet.

Wir glaubten, dass nach der Durchführung dieser Massnahmen in Zweisimmen, Bümpliz und Neuenegg, und nachdem von dort aus nachweisbar keine Verschleppung stattgefunden hat, die Seuche verschwinden werde, bis dann plötzlich der Ausbruch in Kirchberg erfolgte. Die vorgenommenen genauen Untersuchungen haben bis heute absolut keinen Anhaltspunkt gegeben, wie die Seuche in Kirchberg zum Ausbruch kam. Es ist auf das Häutedepot hingewiesen worden. Es ist richtig, dass entgegen den Vorschriften und Abmachungen die Häute, die von auswärts kamen, auf der Station Kirchberg ausgeladen wurden und herumlagen, statt dass sie mit den Eisenbahnwagen direkt ins Depot geführt worden wären, nachdem doch ein Geleiseanschluss vorhanden ist. Allein eine Verschleppung der Seuche von den Häuten in das Duboisgut lässt sich nicht nachweisen. Man kann Vermutungen haben. Immerhin ist zu bemerken, dass, wenn tatsächlich verseuchte Häute angekommen wären, was bis heute verneint werden muss, es wahrscheinlich nicht beim Ausbruch auf dem Duboisgut geblieben wäre, indem auf der Station ein grosser Massenverkehr stattfindet. Die Ortspolizeibehörde hat nun wegen dem Ausladen der Häute reklamiert, aber es wäre besser gewesen, sie hätte uns schon vorher von diesem gesetzwidrigen Zustand Kenntnis gegeben. Wir haben sofort in Verbindung mit der Gemeindebehörde dafür gesorgt, dass ein richtiger Transport der Häute stattfindet. Im weitern haben wir einen Tierarzt und Polizei im Gehöft stationiert, um jede Ver-

schleppung zu verhüten.

Leider blieb es nicht dabei, indem sehr bald darauf in Rüdtligen ein Ausbruch stattfand, der sehr wahrscheinlich auf Personenverkehr mit dem Duboisgut zurückgeführt werden muss. Dieser Personenverkehr ereignete sich aber vor dem Ausbruch der Seuche in Kirchberg. Es ist Ihnen wohl bekannt, dass wir bei der Maul- und Klauenseuche mit einem Inkubationsstadium von 8 bis 16 Tagen rechnen müssen. Mit andern Worten, die Tiere können angesteckt sein, der Besitzer merkt nichts davon, bis der Ausbruch konstatiert werden kann, und während dieser Inkubationszeit kann die Krankheit weiter verschleppt werden. Das Tier fängt dann an lahm zu gehen, und erst nach drei, vier Tagen macht sich der Ausbruch in der Mundhöhle bemerkbar. Wir hatten einen ähnlichen Fall, wo die Seuche im Sandacker zu Allmendingen in einem Gehöft von 32 Stück explosionsartig ausbrach. Ueber die Ursache dieses Ausbruchs wurden alle möglichen Mitteilungen herumgeboten, allein die Untersuchung hat bis dahin noch absolut kein positives Resultat ergeben. Es wurde behauptet, der betreffende Besitzer habe das Vieh gekauft. Das ist richtig, aber es war anfangs Oktober auf dem Erlenbachermarkt, wo selbstverständlich eine Seuchenverschleppung nicht stattfinden konnte. Es wurde von Personenverkehr zwischen diesem Gehöft und demjenigen in Rüdtligen gesprochen. Auch das wurde genau untersucht, hat aber zu einem negativen Resultat geführt, so dass wir noch im unklaren sind, wie die Seuche ausbrechen konnte. Immerhin ist zu bemerken, dass beide Gehöfte an grossen Landstrassen liegen und nicht ausgeschlossen ist, dass die Seuche durch herumziehende Vaganten, die in der Nacht in den Stall einzudringen suchten, um dort zu übernachten, verschleppt werden konnte. Deshalb ist es nötig, dass die Stallungen nachts abgeschlossen werden und jeder Verkehr von fremden Personen ferngehalten wird.

Das ist der heutige Stand der Seuchenausbrüche. Seit dem Fall von Allmendingen ist kein neuer Ausbruch mehr zu verzeichnen. Im Oberland kann die Seuche heute als komplett erloschen angesehen werden mit der Abschlachtung des kleinen Bestandes in Wir beabsichtigten zuerst, dort die Tiere durchseuchen zu lassen, weil es sich um ein sehr abgelegenes Gehöft handelte, schritten dann aber auf Anraten der Fachleute doch zur Abschlachtung. In Neuenegg und Bümpliz ist die Sache ebenfalls erledigt. Aber in Rüdtligen steht sie weniger günstig, indem das verseuchte Gehöft in unmittelbarer Nähe anderer Gehöfte steht und dort mit weitern Ausbrüchen gerechnet werden muss. Ebenso ist es wahrscheinlich, dass auch auf dem Sandacker in Allmendingen das andere Gehöft der Brüder Wüthrich, das nur 50 m vom verseuchten Stall sich befindet, und wo ein Verkehr stattfindet, von der Seuche nicht verschont bleiben wird. Darauf sind wir gefasst.

Die Landwirtschaftsdirektion und der Regierungsrat haben nun folgende Massnahmen getroffen. Ich habe den Regierungsrat fortgesetzt auf dem laufenden gehalten, und er war von Anfang an einverstanden, dass sofort Abschlachtungen in der angeführten Form stattfinden sollen, und dass im weitern die Entschädigungen aus dem Viehseuchenfonds zu bestreiten seien. Wir haben am 24. Oktober ein Jagdverbot

erlassen, zunächst für die Amtsbezirke, in denen die Seuche ausgebrochen war, Obersimmental, Saanen usw. Aber schon nach drei Tagen wurde das Jagdverbot auf den alten Kantonsteil ausgedehnt und später auf den ganzen Kanton. Vorgestern war eine Delegation von Jägern da, die wünschte, man möchte die Jagd im Jura wieder auftun. Allein mit Rücksicht auf die grosse Gefahr, und namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass man nicht verhindern könnte, dass Jäger aus dem alten Kanton in den Jura gingen, glaubte man, das Jagdverbot für den ganzen Kanton aufrechterhalten zu sollen. Auch Jäger selbst haben sich dagegen ausgesprochen, dass man in einzelnen Landesteilen die Jagd gestatte und in andern nicht

Ferner hat der Regierungsrat unter dem 24. Oktober beschlossen, sämtliche Viehmärkte zu unterdrücken und den Hausierhandel komplett zu verbieten. An die Regierung des Kantons Freiburg wurde ein Schreiben gerichtet, in dem wir sie auf die schwere Gefahr aufmerksam machten, welche unserm Kanton durch den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf ihrem Gebiet droht, und in dem wir dem Wunsche Ausdruck gaben, es möchte auch von seiten der dortigen Behörden alles getan werden, um eine Weiterverschleppung der Seuche zu verhindern und namentlich ein Verbot aller Versammlungen, Volksbelustigungen, der Jagd usw. erlassen werden, was meines Wissens seither auch geschehen ist. Wir haben unserseits ferner alle künstlerischen Vorstellungen, Konzerte usw. verboten, mit der Einschränkung, dass deren Abhaltung eventuell von der kantonalen Polizeidirektion bewilligt werden kann.

Weiter hat der Regierungsrat unter dem 4. November folgenden sehr eingehenden Beschluss gefasst: «Der Regierungsrat, mit Rücksicht darauf, dass die Maul- und Klauenseuche im Gebiet des Kantons Bern eine weitere Ausdehnung erfahren hat und der Kampf gegen dieselbe mit der grössten Kraft geführt werden muss, beschliesst: 1. Jeder Viehhandel, sowie das Absuchen der Ställe durch Vieh- und Pferdehändler ist bis auf weiteres im ganzen Gebiete des Kantons Bern verboten. Gestattet wird einzig die Abgabe von Tieren an die Schlachtbank. Aus Bannzonen darf Schlachtvieh nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung an die Schlachtbank abgeliefert werden (wenn irgend möglich nur mit Transportwagen).

Den Metzgern ist das Absuchen der Stallungen und Gehöfte ebenfalls verboten. Sie haben sich zum Ankauf von Schlachtware an die Ortspolizeibehörden zu wenden, bei welchen schlachtreife Ware durch die

Eigentümer anzumelden ist.»

Selbstverständlich kann man die Abgabe von Schlachtvieh und damit die Ernährung der Ortschaften und Städte nicht unterbinden. Der Herr Interpellant geht zu weit, wenn er wünscht, dass alles Schlachtvieh aus dem Oberland und Emmental per Wagen in die Stadt Bern gebracht werden müsse. Das ist unmöglich. Dagegen muss alles Vieh genau untersucht werden, die Ortspolizeibehörde muss wissen, wohin es geht, und es darf nur direkt ins Schlachthaus verbracht werden. Zum Transport müssen natürlich die Eisenbahnen benützt werden, sonst wäre die Abgabe der Tiere rein ausgeschlossen. Anderseits gibt es eine sehr grosse Zahl von Landwirten, die namentlich mit Rücksicht auf die Futterverhält-

1

nisse gerne Vieh abstossen. Es liegt keine Gefahr vor, wenn beispielsweise das Vieh in Lützelflüh, Erlenbach oder Lyss eingeladen wird und der Wagen direkt in das Schlachthaus Bern rollt. Selbstverständlich darf das Vieh nicht irgendwo ausgeladen werden und auf die Strasse kommen, sondern muss direkt vom Besitzer mit dem Wagen in das betreffende Schlachtlokal spediert werden. Ein weiterer Verkehr darf unter keinen Umständen stattfinden. So stellen wir uns den Schlachtviehverkehr vor.

Der Regierungsratbeschluss fährt fort: «2. In ländlichen Gebieten ist die Abhaltung öffentlicher Versammlungen bis auf weiteres verboten. Desgleichen sind verboten: gesellige Anlässe, Tanz-, Musik- und Theateraufführungen, ebenso die Uebungen der Gesang- und Turnvereine usw. Ausnahmen können durch den zuständigen Regierungsstatthalter bewilligt werden.

3. Im ganzen Kantonsgebiet sind Hunde, Hühner, Tauben und Katzen eingesperrt zu halten. Frei herumlaufende Tiere dieser Art sind ohne weiteres abzuschiessen.

4. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.»

Was die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Futtermittel betrifft, so besteht der Verdacht, dass der Ausbruch auf den Saanemösern darauf zurückzuführen sei. Wir haben deshalb sofort von diesem Hafer ein gewisses Quantum ins Schlachthaus Bern geschickt, um dort damit Versuche anzustellen; der Hafer wird hier an Kälber verfüttert, und man wird sehen, ob ein Seuchenausbruch stattfindet. Ich habe noch gewisse Zweifel, dass der Ausbruch mit dem Hafer als solchem in Zusammenhang stehe, sondern die Sache erklärt sich vielmehr so, dass er in einem verseuchten Wagen nach Zweisimmen transportiert wurde und von dort aus die Seuche übertragen werden konnte.

Mit bezug auf den Import von fremdem Schlachtvieh ist zu sagen, dass seinerzeit das Gesuch gestellt wurde, es möchte derselbe gestattet werden. Wir hatten damals keinen Grund, den Import fremder Ochsen nicht zu bewilligen, aber jetzt ist jeder Import von fremdem Schlachtvieh durch das Veterinäramt verboten. Die Sache ist also vorläufig erledigt.

Ich möchte den Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne hier zu konstatieren, dass wir in unsern Massnahmen seitens der Ortspolizeibehörden der betreffenden Ortschaften Kirchberg, Neuenegg, Bümpliz und Zweisimmen das weitgehendste Entgegenkommen und tatkräftige Unterstützung gefunden haben. Sie sahen sofort ein, dass die Sache ausserordentlich wichtig ist und die Seuche nur gedämmt werden kann, wenn alles in der Gemeinde zusammenarbeitet. Ich möchte auch den betreffenden Tierärzten, welche da amtieren mussten, den besten Dank aussprechen; auch sie verdienen diese Anerkennung. Mit wenigen Ausnahmen haben wir auch bei den einzelnen Viehbesitzern bestes Entgegenkommen gefunden.

Das sind die Ausführungen, welche ich machen wollte. Ich kann den Rat versichern, dass von seiten der Regierung alles getan wird, um den gewaltigen Schaden abzuwenden. Aber die Massnahmen der Behörden werden nur dann ihre Wirkung haben, wenn alle von unten bis oben harmonisch zusammenarbeiten, und namentlich auch die Bauern in den bedrohten Gebieten jeden Verkehr nach aussen soweit möglich einschränken, nicht nur den Viehverkehr, son-

dern auch den Personenverkehr — die Leute müssen daheim bleiben — auf das Notwendigste reduzieren. Auf diese Art kann man am besten der Seuche Herr werden

Ich habe noch vergessen mitzuteilen, dass wir auch verfügt haben, dass die Arbeiter in Neuenegg, die aus dem Kanton Freiburg herüberkommen, zuhause bleiben sollen. Neuenegg hat sich sofort bereit erklärt, einen Teil dieser Leute in der Ortschaft unterzubringen und den andern eine Entschädigung zu verabfolgen. Eine ähnliche Vereinbarung haben wir mit dem Kraftwerk in Mühleberg getroffen, das auch Arbeiter aus dem Freiburgischen beschäftigt, und die nun in Mühleberg einlogiert sind. Ebenso stehen wir mit der Firma Tobler in Laupen in Unterhandlung, bei der ebenfalls Leute aus dem Kanton Freiburg arbeiten. Es ist klar, dass die Seuche durch Personen, welche in die Eisenbahn einsteigen, verschleppt werden kann, und deshalb haben die freiburgischen Stationen eine intensive Desinfektion ihrer Perrons und Lokalitäten durchgeführt. Man wird sehen, wie dieser Verkehr sich so regeln lässt, dass eine Verschleppung der Seuche durch Personenverkehr möglichst vermieden werden kann.

Im Namen des Regierungsrates möchte ich den Antrag stellen, der Grosse Rat wolle diese Massnahmen, die eigentlich über das Gesetz hinausgehen, genehmigen und der Regierung den Auftrag erteilen, wenn es absolut notwendig ist, weitergehende Massnahmen zu treffen. Wir werden ja nicht mehr tun, als unbedingt notwendig ist, um den Verkehr als solchen nicht zu unterbinden. Aber was notwendig ist, das müssen wir tun, und es kann in bezug auf Absperrung, Desinfektion, Reduktion des Verkehrs usw. nicht genug getan werden, damit wir mit der Sache fertig werden. Wenn wir Glück haben, so werden wir mit den wenigen Fällen, die bisher vorgekommen sind, davon kommen. Aber die Gefahr ist gross, dass noch weitere Seuchenausbrüche stattfinden, indem sich in Kirchberg und Allmendingen klar gezeigt hat, dass bei Verhältnissen, die wir heute noch gar nicht beurteilen können, die Seuche plötzlich explosionsartig ausbrechen kann.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant die ihm nach Reglement zustehende Erklärung abzugeben?

Freiburghaus. Ich bin von der Antwort des Herrn Landwirtschaftsdirektors durchaus befriedigt und möchte den von ihm gestellten Antrag, es seien die von der Regierung bereits getroffenen und eventuell noch weiter zu treffenden Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu genehmigen, Ihnen bestens zur Annahme empfehlen.

Präsident. Anschliessend an die Interpellation wurde der Antrag gestellt, der Grosse Rat möchte die Massnahmen der Regierung genehmigen. Diese Massnahmen beruhen offenbar auf Art. 39, Abs. 2, der Staatsverfassung, welcher lautet: «Zur Abwendung von dringender Gesahr kann der Regierungsrat die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rat sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen.» Ich frage mich, ob es nicht tunlich wäre, in diesem Fall

gleich zu verfahren, wie man es in andern derartigen Fällen auch getan hat, nämlich vom Rat aus eine Kommission einzusetzen, welche die Sache in aller Ruhe zu prüfen und dann dem Grossen Rat in der nächsten ordentlichen Session ihre Anträge zu unterbreiten hätte.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte etwas nachholen, was ich vielleicht zu wenig deutlich ausgeführt habe. Es ist richtig, dass der Regierungsrat diese Massnahmen auf Art. 39, Abs. 2, StV. basieren muss, und dass er nach dieser Bestimmung dem Grossen Rate von den getroffenen Massnahmen sofort Kenntnis zu geben hat. Das ist notwendig, damit die Massnahmen Gesetzeskraft bekommen und nicht eventuell vom Richter als nicht verfassungsmässig bezeichnet werden. Aus diesem Grunde verlangen wir, dass der Grosse Rat die Massnahmen genehmige. Im übrigen sind wir einverstanden, dass eine Kommission eingesetzt werde, die auch auf dem laufenden gehalten würde über weitere Massnahmen, die sich als notwendig erweisen sollten.

Präsident. Um den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten Rechnung zu tragen, möchte ich beantragen, es sei in aller Form von den von der Regierung getroffenen Massnahmen Kenntnis zu nehmen, und es seien dieselben vorläufig zu genehmigen. Im übrigen würde eine Kommission eingesetzt, die dann in der nächsten Session darüber definitiv Bericht einzubringen hätte. Ist man so einverstanden? - Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so nehme ich an, man sei einverstanden. Es ist so beschlossen. Aus wieviel Mitgliedern soll die Kommission bestehen? (Rufe: 9!) Wer soll sie wählen? (Rufe: Das Bureau!) Das Bureau wird also eine Kommission von 9 Mitgliedern bestellen. Damit ist das Traktandum vorläufig erledigt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt hat:

Gesetz über die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben.

Herr Grossrat Morgenthaler, Präsident

- Freiburghaus, Vizepräsident Albietz >> >> Balmer >> >> Beuret >>
- Cattin >> Dübi >>
- von Grünigen
- Hutmacher >> >> Jenzer >> >>
- Kammermann
- Mühlemann >> >> Segesser >> >>
- Siegfried >> >>
- Zesiger >>

Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen.

- Herr Grossrat Reichen, Präsident
 » Scherz, Vizepräsident
 - Dubach
 - Müller (Bern)
 - Périat
 - >> Rothen >> Scholer
 - Stähli
 - Stoller

Gesetz

über

die Volksabstimmungen und Wahlen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 1048 hievor.)

Präsident. Wir sind gestern bei Art. 19 stehen geblieben. Die Diskussion über diesen Artikel ist geschlossen, und wir hätten nur mehr über die vorliegenden Anträge abzustimmen.

Die Situation ist folgende: Der gedruckte Abänderungsantrag der Kommission ist nicht bestritten worden. Ferner wurde der Antrag gestellt, in Al. 1 nach den Worten «bis am 13. Tage» den Zusatz zu machen («zweitletzten Montag»). Auch dieser Antrag ist nicht bestritten. Gegenüber dieser bereinigten Fassung liegt der Antrag Bucher auf vollständige Streichung vor. Dieser Antrag ist bestritten und wir stimmen über diesen Streichungsantrag ab.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Bucher . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 19. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann spätestens bis am 13. Tage (zweitletzten Montag) vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (Listenverbindung).

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen

gilt gegenüber andern Listen als einzige Liste. Bei der Ausmittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen festgestellt und es wird diese Gruppe bei der Zuweisung der Mandate vorerst als eine einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Mandate auf die einzelnen Listen in entsprechender Anwendung der Artikel 13 bis und mit 16

Art. 20.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bereits in der Eintretensdebatte auf den Art. 20 verwiesen worden, der vorsieht, dass durch Dekret des Grossen Rates geordnet werden sollen: 1. Die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Festsetzung des Vertretungsverhältnisses der Grossratswahlkreise; 2. die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise; 3. die allgemeinen Vorschriften über das Abstimmungsund Wahlverfahren, über die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und über die Anfechtung von Abstimmungs- und Wahlverhandlungen; 4. das Verfahren über die Durchführung der verfassungsmäs-

sigen Volksbegehren.

Wenn der Regierungsrat und die vorberatende Kommission zu der Auffassung gelangt sind, die Einteilung der Wahlkreise sei durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen, so gingen sie dabei von der Ueberlegung aus, dass die Einteilung des Kantonsgebietes in Wahlkreise im Laufe der Jahre jeweilen Abänderungen erfahren wird, indem durch Bevölkerungszunahme und Vereinigung von Gemeinden Zustände entstehen können, die im Interesse der Gesamtheit eine Abänderung der territorialen Ausdehnung eines Wahlkreises als wünschbar erscheinen lassen. Es ist nun klar, dass der Apparat der Revision eines Gesetzes ein ganz anderer ist, als wenn der Grosse Rat durch Dekret die Angelegenheit ordnen kann. Im weitern haben wir uns gesagt, dass eine Wahlkreiseinteilung eine grosse Zahl von Punkten bieten wird, die zu Unzufriedenheit und Opposition Anlass bieten können, und dass es sehr schwer wäre, im Gesetz all den Begehren Rechnung zu tragen. Ferner müsste durch die Einfügung der Wahlkreise in das Gesetz die ganze Vorlage eine wesentliche Hinausschiebung erfahren.

Von verschiedenen Rednern wurde der Meinung Ausdruck gegeben, es sollte bezüglich der Wahlkreise doch etwas in das Gesetz aufgenommen werden, sei es, dass man sie im Gesetz selbst umschreibe, sei es wenigstens, dass gewisse Grundsätze über die Grösse der Wahlkreise und die Anzahl der Vertreter im Gesetz Aufnahme finden. Wenn nach dieser Richtung bestimmte Aenderungen vorgenommen werden sollen, ist es wünschbar, dass im Grossen Rate darüber ein Meinungsaustausch stattfinde, damit die vorberatenden Behörden die Auffassung des Grossen Rates kennen und die Materie eventuell entsprechend ordnen können. Vielleicht wäre es das Richtige, den Grundsatz aufzunehmen, dass ein Wahlkreis wenigstens soundso viel Vertreter haben muss. Heute haben wir Wahlkreise mit 1 und 2 Vertretern, und wir wissen alle, dass da der Proporz praktisch nicht zur Anwendung kommen kann. Jeder Wahlkreis sollte mindestens 3, besser noch 4 Vertreter zählen, damit die verschie-denen Parteien zu ihrem Recht kommen können. Immerhin ist darauf aufmerksam zu machen, dass es Amtsbezirke mit verhältnismässig dünner Bevölkerung gibt, und dass doch gewisse Schwierigkeiten damit verbunden sind, allzu grosse Territorien zu einem Wahlkreis zusammenzuschliessen. Es scheint daher der Regierung, es würde genügen, den Grundsatz aufzunehmen, dass ein Wahlkreis mindestens 3 Vertreter zählen soll.

Die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise wird wenig zu reden geben, denn hier bildet

die Einwohnergemeinde mit allfälligen Unterabteilungen die Grundlage. Ebenso wird man einverstanden sein, dass die allgemeinen Vorschriften über das Abstimmungs- und Wahlverfahren usw. einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bleiben. Den wesentlichen Diskussionspunkt wird nach den bereits bei der Eintretensdebatte gefallenen Ausführungen eben die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise bilden. Dabei möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen. Es ist schon jetzt schwer, die Vorlage derart zu fördern, dass sie im Frühjahr zur Anwendung kommen kann. Das ist nach meiner Auffassung so gut wie ausgeschlossen, wenn man nicht in einem Galopptempo vorwärts machen will. Wenn aber erst noch die Wahlkreiseinteilung im Gesetz niedergelegt werden sollte, so wird noch viel mehr Zeit nötig sein, da diese Frage im Grossen Rat jedenfalls zu sehr eingehenden Diskussionen Anlass geben wird.

Namens der Regierung erkläre ich, dass sie mit der grundsätzlichen Regelung der Angelegenheit im Gesetz einverstanden ist. Es wird am besten sein, wenn man sich im Grossen Rate über die Sache ausspricht, damit Kommission und Regierung wissen, in welchem

Sinne die Abänderung erfolgen soll.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Schon in der Eintretensdebatte wurde dem Art. 20 von verschiedenen Seiten der Kampf angesagt wegen der Frage, ob die Wahlkreiseinteilung im Gesetz oder erst im Dekret geregelt werden soll. Die vorberatenden Behörden haben sich auf den Standpunkt gestellt, die Regelung habe erst im Dekret zu erfolgen. Damit man ihre Haltung nicht unrichtig beurteilt, möchte ich erklären, wie man zu dieser Lösung gekommen ist.

Der Berichterstatter der Regierung hat bereits darauf hingewiesen, dass vorwiegend praktische Erwägungen massgebend waren. Das ist richtig. Allein es war für sie auch der Umstand wegleitend, dass das, was sie vorschlagen, einer seit 20 Jahren bestehenden und durch Volksbeschluss ausdrücklich sanktionierten Praxis entspricht. In dem Wahlgesetz von 1869 stand man allerdings auf einem andern Boden. Damals wurde die Wahlkreiseinteilung bereits im Gesetz geordnet, und dieser Zustand bestand während 30 Jahren. Im Jahre 1899 wurde das Gesetz revidiert und man empfand die Notwendigkeit, die Wahlkreiseinteilung aus dem Gesetz herauszunehmen und auf das Dekret zu verweisen. Dazu gab ein Spezialfall Anlass, mit dem sich der Grosse Rat im Jahre 1886 zu befassen hatte. Man sah sich 1886 aus zwingenden Gründen - es ist nicht nötig, auf die Einzelheiten einzugehen; ich muss übrigens gestehen, dass mir der Fall nicht in allen Einzelheiten bekannt ist nötigt, eine Aenderung der beiden Wahlkreise Herzogenbuchsee und Rohrbach vorzunehmen. Die Aenderung war nicht von grossem Belang und jedermann war damit einverstanden. Der Grosse Rat sah sich nun vor die Frage gestellt, ob er wegen dieser Bagatellfrage das gesetzlich richtige Verfahren einschlagen und eine Revision des betreffenden Artikels des Wahlgesetzes von 1869 vornehmen wolle. Er sagte sich, es lohne sich nicht, wegen einer so untergeordneten Frage, wo jedermann von vornherein einverstanden war, den ganzen Apparat der Gesetzesrevision ins Werk zu setzen. So führte der Grosse Rat damals die Aenderung der beiden Wahlkreise entgegen der Vorschrift des Gesetzes auf dem Dekretswege durch. Die-

ser Vorgang lässt sich aus den Verhältnissen erklären, verdient aber keine Nachahmung. Als man dann 1899 das Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen revidierte, waren noch Mitglieder der Regierung und des Grossen Rates da, welche das Gewissen plagte wegen des Beschlusses von 1886, und sie erklärten: wir wollen nun die Sache so ordnen, dass der Grosse Rat nicht mehr in diese Situation kommt, und uns im Gesetz vom Volk die Kompetenz zur Ordnung der Wahlkreiseinteilung auf dem Dekretsweg erteilen lassen. So kam damals die Bestimmung in das Gesetz, die nun auch hier in den Uebergangsbestimmungen vorgesehen ist, und das Volk stimmte mit ungefähr ³/₄-Mehrheit der Vorlage und dieser Kompetenzdelegation zu. So ist die Situation. Vor dieser Situation standen die vorberatenden Behörden, und man konnte sich sagen, es entspreche der bisherigen Volksauffassung, wenn man die Wahlkreiseinteilung dem Dekret überlasse. Man hat denn auch in der Kommission über diese Frage eigentlich gar nicht viele Worte verloren, sondern gefunden, es sei das ein Zustand, der seit langen Jahren bestehe und mit dem sich das Volk einverstanden erklärt habe.

Nun gebe ich aber ohne weiteres zu, dass, wenn es sich früher um die Einteilung in Wahlkreise handelte, das nicht von weittragender Bedeutung war, während nun beim Uebergang zu einem neuen Wahlsystem die ganze Wahlkreiseinteilung einschneidendere Aenderungen wird erfahren müssen, als es bisher der Fall war. Ich begreife darum durchaus, dass von verschiedenen Seiten Bedenken geäussert wurden, und man sagt, hier handle es sich um wichtige Aenderungen, die im Gesetz selbst niedergelegt werden müssen. Ich begreife diesen Standpunkt vollkommen, und wenn die Regierung erklärt, sie habe nichts dagegen, dass man den Grundsatz, wie die Wahlkreise geordnet werden sollen, im Gesetz niederlege, so kann ich mich persönlich damit auch einverstanden erklären. Die Kommission konnte während der Session des Grossen Rates nicht mehr zusammenkommen und sich darüber aussprechen, aber ich persönlich bin ohne weiteres damit einverstanden, dass man eine Formel suche, um die Wahlkreiseinteilung grundsätzlich im Gesetz selbst festzulegen. Ich sage ausdrücklich «grundsätzlich», denn ich glaube, man sollte nach wie vor daran festhalten, die Einzelheiten der Wahl-kreiseinteilung nicht im Gesetz zu ordnen, damit, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, da und dort, z. B. infolge einer Volkszählung oder dgl., eine Aenderung der Wahlkreise in beschränktem Umfang vorzunehmen, nicht immer eine Gesetzesrevision durchgeführt werden muss.

Wenn man einen Grundsatz in das Gesetz aufnehmen will, werden wir allerdings sehen, dass es auf einige Schwierigkeiten stossen wird, die richtige Formel zu finden. Wir wollen uns darüber keinen Hehl machen: Sie mögen die Wahlkreiseinteilung gestalten, wie Sie wollen, so werden Sie nie eine Lösung finden, die jedermann im ganzen Lande herum befriedigt. Diese Tatsache müssen wir uns von vornherein vergegenwärtigen. Wir werden da und dort mit der Wahlkreiseinteilung anstossen, ob wir sie in das Gesetz aufnehmen oder in das Dekret, und ob man sich auch die grösste Mühe gebe, eine befriedigende Lösung zu finden.

Welchen Grundsatz soll man wählen? Der Vertreter der Regierung hat auf zwei Lösungen hingewie-

sen. Die eine ginge dahin, dass man im Gesetz sagen würde, es sollen Wahlkreise von wenigstens soundso viel Vertretern geschaffen werden. Ich glaube, diese Lösung sei eigentlich nicht mehr nötig ins Gesetz aufzunehmen, denn darüber haben wir schon Verfassungsbestimmungen. Es ist jedermann klar, dass ganz kleine Wahlkreise beim Proporz unmöglich sind; darüber braucht man keine Bestimmung aufzustellen. Nun haben wir in der Verfassung bereits eine Bestimmung, welche vorschreibt, dass der Kanton für die Wahlen in den Grossen Rat in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt werden soll. Ich möchte Sie daran erinnern, welche Schwierigkeiten schon die Vollziehung dieser Verfassungsbestimmung geboten hat, und zu welchem Resultat man gekommen ist. Wir haben im Kanton Bern einen Wahlkreis, der 1 Vertreter nach Bern schickt, aber hier in der Stadt Bern einen, der 14 Vertreter hat. Zwischen diesen beiden Wahlkreisen finden wir alle möglichen Nuancen, die grösstmöglichste Buntscheckigkeit, trotz der Bestimmung der Verfassung, dass man möglichst gleichmäs sige Wahlkreise haben soll.

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob man nicht die Landesteile als Wahlkreise erklären solle. Diese Lösung würde aus verschiedenen Gründen nicht befriedigen. Einmal formell deshalb, weil die Landesteile in dem Moment als Wahlkreise aufgestellt würden, wo man sie auf eidgenössischem Boden just abgeschafft hat. Nach anderer Richtung ist zu sagen, dass, wenn man sich darüber aufgehalten hat, der Nationalratswahlkreis Bern mit 32 Vertretern sei zu gross, man hier noch zu viel grössern Wahlkreisen käme, wenn man auf die Landesteile abstellen würde. Nach der Volkszählung von 1910 hat das Amt Bern schon 39 Vertreter, wozu noch die Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg kämen, wenn man auf die Landesteile abstellen wollte. Das gäbe also einen Monstorwenblireie.

Monsterwahlkreis.

Man hat in der Kommission von einer andern Lösung gesprochen, und ich glaube immer noch, dass das die beste sein wird, nämlich als Wahlkreis in der Regel den Amtsbezirk zu bestimmen. Ich betone «in der Regel», denn man wird auch hier Ausnahmen vorsehen müssen. Wir können nicht gut Amtsbezirke mit weniger als 3 Vertretern als Wahlkreise vorsehen; das bietet beim Proporz Schwierigkeiten. Man wird also auf eine gewisse Remedur oder auf eine Ausnahmebestimmung Bedacht nehmen müssen, sei es, dass man eine Verschmelzung vornimmt oder vorgeht wie auf eidgenössischem Boden und den kleinen Amtsbezirken eine gewisse Ausnahmestellung einräumt --- eine Frage, die noch zu untersuchen wäre. Auf der andern Seite wird man aber auch die Möglichkeit im Auge behalten müssen, ganz grosse Amtsbezirke teilen zu können. Ich habe da speziell den Amtsbezirk Bern im Auge. Der Amtsbezirk Bern würde, wie ich vorhin gesagt habe, nach der Volkszählung von 1910 eine Vertreterzahl von 39 aufweisen, und nach der Volkszählung, die in den nächsten Jahren stattfinden wird, wahrscheinlich 1920, würde dieser Wahlkreis noch viel grösser werden. Da ist es eine natürliche Lösung, dass man hier eine Teilung vornimmt wie beim Betreibungs- und Konkurskreis, wo wir einen Kreis Bern-Stadt und Bern-Land haben. Ich glaube, man wird schliesslich die einfachste Lösung darin finden können, dass man auf die Amts-bezirke als Regel abstellt und daneben Ausnahmen

vorsieht. Ausnahmen wird man auch mit Rücksicht auf die Verwaltungsreform vorsehen müssen, von der wir nun schon seit Jahren reden, und von der ich hoffe, dass sie nun doch endlich kommen werde, trotzdem fünf Jahre durch in der Sache nichts ge-

gangen ist.

Das sind einige Bemerkungen, die ich in bezug auf diese Frage anbringen wollte, die nun jedenfalls Anlass zur Diskussion bieten wird, nachdem sie schon bei der Eintretensfrage aufgerollt worden ist. Ich schliesse dahin: Ich möchte im allgemeinen Art. 20 zur Annahme empfehlen, bin aber mit dem Vorschlag des Vertreters der Regierung einverstanden, dass man sich seitens der vorberatenden Behörden bereit erklärt, die Frage der Wahlkreiseinteilung wenigstens dem Grundsatz nach schon im Gesetz zu ordnen, die Einzelheiten aber ins Dekret zu verweisen.

Bucher. Die sozialdemokratische Fraktion hat zu dieser Frage neuerdings Stellung genommen. Sie wissen, dass wir, obwohl wir von Anfang an immer grundsätzlich auf dem Boden standen, dass die Wahlkreiseinteilung im Gesetz festgelegt sein sollte, uns mit Rücksicht auf eine möglichst rasche Inkraftsetzung des Gesetzes einverstanden erklärt haben, die Frage dann im Dekret zu lösen. Nachdem nun aber bei der Eintretensdebatte von Rednern verschiedener Parteigruppen mit aller Deutlichkeit erklärt wurde, dass sie dem Gesetz Opposition machen würden, wenn in ihm die Wahlkreiseinteilung nicht geordnet, sondern einem Dekret zugewiesen werde, sind wir auf unsere grundsätzliche Stellungnahme zurückgekommen, dass die Frage im Gesetz zu lösen sei. Dabei sind wir der Ansicht, dass nicht nur der Grundsatz im Gesetz Aufnahme finden, sondern die Wahlkreiseinteilung im allgemeinen im Gesetz geordnet werden soll. Der Kanton Zürich ist, wenn ich nicht irre, in 18 Wahlkreise eingeteilt, und diese sind alle im Gesetz selbst umschrieben. Ich meine, es sollte möglich sein, das auch im Kanton Bern im Gesetz selbst zu regeln.

Was die Frage betrifft, ob die Landesteile oder Amtsbezirke die Wahlkreise bilden sollen, so halten wir dafür, dass eigentlich die Landesteile die richtige Grundlage geben würden. Dann hätten wir gemäss der Verfassung gleichmässige Wahlkreise, in denen der Proporz wirklich zur Geltung käme und auch eine kleine Partei immer noch zu einem Vertreter gelangen könnte. Wenn wir nicht in diesem Sinne einen Antrag stellen, so geschieht es nur aus rein taktischen Erwägungen, um das Gesetz vor dem Volk nicht zu Fall zu bringen. Wir fürchten, dass, wenn die Landesteile im Gesetz als Wahlkreise bezeichnet würden, dann Gefahr bestünde, dass das Gesetz vom Volk verworfen würde. Deshalb sind wir der Ansicht, dass man den gleichen Standpunkt einnehmen sollte, den das Proporzkomitee bezüglich der Nationalratswahlen gegenüber allen Anfeindungen immer eingenommen hat: Ein Kanton, ein Wahlkreis. Ich bin überzeugt, wenn das eidgenössische Proporzkomitee nicht durch dick und dünn an dieser Formel festgehalten hätte, so hätten wir den Nationalratsproporz noch nicht. Daraus folgern wir, dass wir, wenn wir das Gesetz in der Volksabstimmung sicher durchbringen wollen, die Amtsbezirke als Wahlkreise bezeichnen müssen. Wir müssen ebensogut, wie es im Gebiet der Eidgenossenschaft geschah, auf die historischen Verhältnisse und die Denkweise weiter Volksschichten Rücksicht nehmen. Wir glauben deshalb, dass wir gar keine andere Wahl haben, als grundsätzlich die Ämtsbezirke als Wahlkreise in Aussicht zu nehmen. Ich möchte persönlich noch weiter gehen und einfach sagen, dass überhaupt der Amtsbezirk den Wahlkreis bilden soll. Sehen wir die Sache näher an, so ist das gar nichts Ungeheuerliches. Allerdings bekommen wir so keine ganz genau gleichen Wahlkreise, aber Herr v. Fischer hat bereits darauf hingewiesen, dass trotz der Verfassungsbestimmung gegenwärtig die Wahlkreise so grosse Verschiedenheiten aufweisen, dass wir, wenn wir den Amtsbezirk als Wahlkreis bezeichnen, immer noch bessere Verhältnisse bekommen. Wenn wir den Amtsbezirk zum Wahlkreis machen, bekommen wir einen Einerkreis, Neuenstadt, und drei Zweierkreise, Oberhasle, Saanen und Obersimmental, aber der Grossteil der 30 Amts-bezirke, nämlich 22, werden mehr als 3 Vertreter haben, 4, 5, 6 bis 39 im Amtsbezirk Bern, so dass man sagen kann, dass der Proporz in allen diesen Wahlkreisen wenigstens einigermassen zur Auswirkung kommen kann und die einzelnen Parteien zu ihrer Vertretung gelangen können. Wenn es auch ein Nachteil ist, dass in einzelnen kleinen Wahlkreisen der Proporz nicht ganz zur Geltung kommen kann, so dürfen wir uns deshalb nicht etwa bestimmen lassen, eine andere Einteilung zu wählen, bei der wir Gefahr laufen, dass das Gesetz vom Volk dann nicht angenommen wird, sondern wir müssen in erster Linie darauf bedacht sein, ein Gesetz zu schaffen, das von den Wählern gutgeheissen wird. Ich bin überzeugt, dass ein Gesetz, das den Amtsbezirk als Grundlage für die Wahlkreiseinteilung nimmt, im Volk nicht allzu grosser Opposition begegnen wird. Dabei kann eventuell die Möglichkeit vorgesehen werden, einzelne ganz kleine Amtsbezirke zusammenzulegen. Der Wahlkreis Bern, den Herr v. Fischer als einen Monsterwahlkreis bezeichnet hat, braucht nach meiner Meinung nicht zerlegt zu werden. Man muss die territoriale Ausdehnung der Wahlkreise auch berücksichtigen; im Wahlkreis Bern werden die Vertreter leichter zusammenkommen als in einem Wahlkreis des Oberlandes, und zudem bietet ein grosser Wahlkreis den Vorteil, dass der Proporz auch richtig zur Anwendung gelangen kann.

Obschon ich mit meinen Anträgen im Grossen Rate nicht gerade Glück habe, möchte ich Ihnen gleichwohl einen Antrag unterbreiten, auch auf die Gefahr hin, dass er wieder abgelehnt wird. Ich gestehe, dass ich nicht recht wusste, wie ich die Sache anpacken soll, und mein Antrag hat fast den Charakter einer Motion. Ich möchte ihn aber gleichwohl einbringen und Sie bitten, ihm zuzustimmen. Er lautet: «Der Grosse Rat erachtet es als notwendig, dass die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise schon im Gesetz festgelegt wird, wobei der einzelne Amtsbezirk als Wahlkreis die grundlegende Regel bilden soll. Regierung und Kommission werden beauftragt, dem Grossen Rat diesbezügliche Anträge bei der zweiten

Lesung des Gesetzes vorzulegen.»

Bühlmann. Man scheint nun ziemlich allgemein der Meinung zu sein, dass doch im Gesetz etwas über die Wahlkreise gesagt werden sollte. Nachdem der Proporz angenommen ist, sollen auch Garantien geboten werden, dass er so wirkt, wie er es soll. Auch wir, die wir vorher Gegner des Proporzes waren, dürfen uns nicht den Anschein geben, als wolle man ermöglichen, dass der Grosse Rat je nach seiner Zusammensetzung Wahlkreisgeometrie treibe und den

Proporz tatsächlich ausschalte.

Nun die Frage des Vorgehens. Man könnte einfach den Antrag stellen, der Artikel sei zurückzuweisen, und mit der Annahme dieses Antrages hätte der Grosse Rat dokumentiert, dass nach seinem Dafürhalten die Wahlkreiseinteilung in das Gesetz gehört. Aber damit hätten wir nicht viel erreicht, sondern wären gleich weit wie vorher. Wir müssen uns heute auch über die Art und Weise, wie die Frage gelöst werden soll, aussprechen, damit die vorberatenden Behörden wissen, in welchem Sinne sie die Aenderung vornehmen sollen. Es sind zwei Lösungen möglich: Man nimmt die einzelnen Wahlkreise mit den Vertreterzahlen in das Gesetz auf, oder man beschränkt sich darauf, im Gesetz nur gewisse Grundeitze aufgestellen.

nur gewisse Grundsätze aufzustellen. Mit der ersten Lösung könnte ich mich nicht befreunden. Dagegen sprechen alle die Gründe, welche die vorberatenden Behörden für ihren Vorschlag ins Feld geführt haben. Die Sache würde zu kompliziert und man hätte nicht die nötige Bewegungsfreiheit, um sich veränderten Verhältnissen anzupassen. Auch würden wir mit einer Festlegung der Wahlkreiseinteilung, die ja niemals alle befriedigen wird, auf dem Lande herum einer unfruchtbaren Diskussion rufen und die Opposition gegen das Gesetz stärken. Es empfiehlt sich daher, in das Gesetz nur Grundsätze aufzunehmen. Das ist allerdings keine so einfache Sache. Am besten wird man eine gewisse Mindestzahl von Vertretern festlegen. Es müssen wenigstens Dreierkreise geschaffen werden, sonst kann der Proporz nicht wirken. Besser wäre es vielleicht noch, Viereroder Fünferkreise in Aussicht zu nehmen. Die vorberatenden Behörden mögen das gestützt auf nähere Prüfung bestimmen. Anderseits muss aber auch nach oben eine gewisse Grenze gezogen werden. Die Erfahrungen bei den letzten Nationalratswahlen haben gezeigt, dass ein Wahlkreis mit 32 Mandaten zu gross ist. Wir wollen im Kanton nicht in den gleichen Fehler verfallen, und darum müssen wir auch nach oben eine Grenze bestimmen. Welches diese Grenze sein soll, können wir heute noch nicht sagen, sondern da müssen die Verhältnisse in bezug auf die geographische Lage, die Bevölkerungsdichte usw. näher geprüft werden. Wenn ich heute beantrage, es sei in Art. 20, Ziff. 1 zu bestimmen, dass die Einteilung so vorzunehmen sei, dass in einem Kreis wenigstens 3 und höchstens 15 Vertreter zu wählen sind, so möchte ich damit nicht sagen, dass das Evangelium sei; es könnten auch die Zahlen 5 und 25 aufgenommen werden. Ich möchte nur den Antrag stellen, dass man die Vertreterzahl nach unten und nach oben begrenzt, und wenn die vorberatenden Behörden finden, andere Zahlen seien besser, so bin ich damit auch zufrieden. Jedenfalls aber dürfen es nach unten

nicht weniger als 3 sein.

Die weitere Frage ist die, ob auch nach anderer Richtung Grundsätze aufgestellt werden sollen. Soll man nicht auf die Vertreterzahl, sondern entweder auf den Amtsbezirk oder den Landesteil abstellen? Der Landesteil fällt bei mir von vornherein ausser Betracht. Der Jura z. B. müsste 48 Vertreter wählen. Das ist entschieden zu viel. Wenn wir noch an die grosse räumliche Ausdehnung des Jura denken, so

haben wir hier die gleiche Erscheinung wie beim Einerwahlkreis des Kantons Bern für die Nationalratswahlen. Soll man auf die Amtsbezirke abstellen? Man könnte es ja so machen, wie der Herr Kommissionspräsident bemerkt hat, und sagen: «in der Regel» der Amtsbezirk. Aber dann muss auch gesagt werden, welche Amtsbezirke man trennen und welche man verschmelzen will. Und wenn man das näher bestimmen will, so muss man doch in bezug auf die Vertreterzahl gewisse Normen aufstellen und dann beifügen, daneben habe man in der Regel auf den Amtsbezirk abzustellen. Wenn ich mich mit dieser Lösung nicht befreunden kann, so ist es aus einem andern Grund. In nächster Zeit muss die Neuorganisation der Bezirksverwaltung an die Hand genommen werden. In welcher Weise sie erfolgen wird, ob so, dass man die Aemter grundsätzlich bestehen lässt und den Beamtenapparat im Amtsbezirk anders zu organisieren sucht, oder so, dass man die Grenzen der Amtsbezirke ändert, andere Bezirke schafft, das weiss man noch nicht. Ich möchte nun nicht dadurch, dass man im Proporzgesetz auf die Amtsbezirke abstellt, diese andere Frage präjudizieren; wir wollen die hier aus dem Spiele lassen und uns damit die Möglichkeit offen halten, die Reorganisation der Bezirksverwaltung so durchzuführen, wie sie sich als am praktischsten erweist.

Eine dritte Meinung ist diejenige des Herrn Bucher, überhaupt zu sagen, ein Amtsbezirk bilde einen Wahlkreis. Dagegen muss ich mich ebenfalls aussprechen. Mit einer solchen Bestimmung setzen wir uns dem gleichen Vorwurf aus, der dem eidgenössischen Proporz gemacht wird. Bei den letzten Wahlen hat sich gezeigt, zu welch unhaltbaren Konsequenzen es führt, wenn in einem Wahlkreis nur wenige, nur 1 oder 2 Vertreter zu wählen sind und der Proporz nicht wirken kann. Ich verweise auf die Vorgänge im Kanton Schaffhausen und an andern Orten. Wir haben gegenwärtig einen-Amtsbezirk, der nur einen Vertreter zu wählen hat, Neuenstadt; drei Amtsbezirke mit je 2 Vertretern, Saanen, Oberhasle und Obersimmental. In diesen Amtsbezirken kann der Proporz nicht wirken, und wenn es auch nur 4 von 30 sind, so wollen wir doch nicht etwas schaffen, was sich mit dem Proporz nicht vereinbaren lässt. Darum ist es nicht angängig, grundsätzlich auf die Amtsbezirke abzustellen. Dabei scheint es mir allerdings nicht von so grosser Bedeutung zu sein, ob man aus dem Amtsbezirk Bern mit 39 Vertretern einen Wahl-kreis macht oder zwei. Die Vertreterzahl ist allerdings sehr gross, nach meinem Empfinden zu gross, allein auf der andern Seite ist der Amtsbezirk Bern auch sehr zusammengedrängt.

Unter diesen Umständen scheint mir die beste Lösung zu sein, nicht auf die Amtsbezirke und nicht auf die Landesteile abzustellen, sondern rein zahlenmässig zu bestimmen, dass in einem Wahlkreis nicht weniger als soundso viel und nicht mehr als eine bestimmte Zahl Vertreter sein dürfen. Ich beantrage daher, in Art. 20, Ziff. 1, die Bestimmung aufzunehmen: «Die Einteilung ist so vorzunehmen, dass in einem Wahlkreis wenigstens 3 und höchstens 15 Vertreter zu wählen sind».

Salchli. Nach meiner Ansicht sollten auch die Vorschriften über die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung nicht dem Dekret vorbehalten, son-

dern in das Gesetz aufgenommen werden. Das Volk soll wissen, woran es in dieser Beziehung ist, bevor es über das Gesetz abstimmt. Man wird nicht daran denken, wie beim Nationalratsproporz die Staatskanzlei mit der Ermittlung sämtlicher Wahlresultate zu beauftragen; das gäbe für sie eine grosse, kompli-zierte Arbeit. Man wird sich auch nicht einfach mit einer telegraphischen Uebermittlung des Wahlergebnisses an das Regierungsstatthalteramt begnügen können, sondern es wird sehr wahrscheinlich wieder auf das alte Verfahren zurückgegriffen werden müssen, wonach die Wahlausschüsse der Gemeinden nach jedem Wahl- und Abstimmungstag mit ihren Protokollen am Amtssitz zusammenkamen und dort das Ergebnis ermittelten. Es ist wichtig, dass im Gesetz die grundlegenden Bestimmungen über die Ermittlung des Wahlergebnisses aufgenommen werden. Der stimmfähige Bürger, der sich an die Urnen bemüht, will zum voraus wissen, dass dafür gesorgt ist, dass wirklich das richtige Resultat herauskommt. Man hört schon jetzt, dass bei den letzten Nationalratswahlen wieder Sachen vorgekommen seien, wie sie früher an der Tagesordnung waren. Ich habe selbst früher einmal bei einer Gerichtspräsidentenwahl die Erfahrung gemacht, dass aus einer Gemeinde das Resultat eintraf, sämtliche Bürger hätten für den und den Kandidaten gestimmt, und dass nachher drei oder vier Bürger erklärten, für einen andern gestimmt zu haben, und bereit waren, ihre Aussage zu beschwören. Man sollte dafür sorgen, dass schon das Gesetz die nötigen Bestimmungen darüber enthält, wie und wo die Ergebnisse aus den einzelnen Abstimmungskreisen zusamnengestellt werden sollen. Sogut man in Art. 7 ziemlich eingehende Vorschriften über die Obliegenheiten der Wahlausschüsse aufgenommen hat, ebenso kann auch im Gesetz festgelegt werden, wie das Abstimmungsergebnis zu ermitteln ist. Ich möchte den vorberatenden Behörden den Wunsch aussprechen, diese Frage auf die zweite Beratung zu prüfen.

Gnägi. Ich habe schon in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass der wichtigste Teil des Gesetzes die Ordnung der Wahlkreise sei, und dass es nicht angehe, diese Frage im Gesetz nicht zu regeln, sondern sie auf das Dekret zu verweisen, so dass der Bürger seine Meinung darüber gar nicht abgeben kann. Man hat dagegen geltend gmacht, dass die Ordnung der Wahlkreise im Gesetz eine gewisse Verschleppung der Vorlage zur Folge hätte. Ich gebe zu, dass, wenn diese grosse Frage im Gesetz grund-sätzlich behandelt werden muss, es nicht möglich sein wird, den Proporz schon nächstes Jahr in Wirksamkeit treten zu lassen. Aber ich erblicke darin keinen grossen Nachteil, indem durch die letzten Wahlen doch so ziemlich nachgewiesen ist, dass die Parteiverhältnisse, wie sie jetzt im Grossen Rate bestehen, durch den Proporz nicht stark verschoben werden. Allerdings fehlt zurzeit die bürgerliche Vertretung der Städte, die unter dem Proporz zu ihrem Rechte kommen würde. Wir bedauern diesen Mangel auch, aber er besteht nun schon einige Zeit, und es hat nicht so viel auf sich, ob er sofort, oder erst in einem oder zwei Jahren beseitigt wird. Dann wird 1920 die neue Volkszählung kommen und die neuesten Zahlen werden so die Grundlage für die Grossratswahlen bilden, wenn wir mit ihnen noch einige Zeit zuwarten. Das ist auch ein gewisser Vorteil.

Man hat auch darauf hingewiesen, dass eine gewisse Gefahr für die Verwerfung des Gesetzes bestehe, wenn wir die Wahlkreiseinteilung darin ordnen. Mit dem gleichen Recht kann man behaupten, der Bürger werde das Gesetz verwerfen, wenn diese Frage im Gesetz nicht gelöst wird. Die Spiesse sind da so ziemlich gleich lang. Uebrigens teile ich die Auffassung nicht, dass die Gefahr der Verwerfung des Gesetzes bestehe, denn man ist in allen Kreisen für den Proporz, und sobald alle Parteien dafür einstehen, riskieren wir nicht, dass die Vorlage bachab geschickt wird. Auch ist es kein Grund, deshalb eine Sache nur halb zu machen, weil man nicht weiss, ob das Volk seine Zustimmung geben wird oder nicht, sondern wir wollen unter allen Umständen ganze Arbeit machen.

Noch von einem andern Gesichtspunkt aus empfiehlt es sich, die Wahlkreiseinteilung im Gesetz zu ordnen. Die Frage der Reorganisation der Amtsbezirke muss bald einmal gelöst werden. Zwar scheint die Regierung eine heilige Scheu vor dieser Frage zu haben und getraut sich nicht, an sie heranzutreten. Es ist das die Pietät vor historischen Tatsachen; aber solche haben auf andern Gebieten auch weichen müssen, und man sollte hier ebenfalls einmal dem ewigen Drängen nachgeben, denn die gegenwärtige Ordnung unserer Amtsbezirke ist auf die Länge nicht mehr haltbar. Diese Frage könnte nun im Zusammenhang mit der neuen Wahlkreiseinteilung besprochen werden. Allerdings kann sie nicht im gleichen Gesetz geordnet werden, aber ihrer gleichzeitigen Diskussion mit der Frage der Wahlkreiseinteilung steht nichts im Wege, und wir bekommen so doch einmal Aufschluss darüber, was die Regierung vorzukehren gedenkt.

Ich möchte den Antrag des Herrn Bucher unterstützen, der für die Wahlkreiseinteilung keine starre Form vorsieht, sondern eine allgemeine Regel aufstellt, die auch Ausnahmen und verschiedene Entwick-

lungsmöglichkeiten zulässt.

Hurni. Ich war persönlich der Meinung, Art. 20 sollte in der vorliegenden Fassung angenommen werden, weil die Frage der Wahlkreiseinteilung der Besprechung einer Menge von Einzelheiten rufen wird, die bekanntlich die Gemüter viel mehr aufregen als die grossen Grundsätze. Die bisherigen Ausführungen haben mich aber überzeugt, dass die Frage grundsätzlich im Gesetz gelöst werden muss. Wie Sie bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört haben, schreibt unsere Verfassung vor, dass die Wahlkreise möglichst gleichmässig sein sollen. Man wird sich fragen müssen, was das bedeutet, ob möglichst gleichmässig in bezug auf die Bevölkerungszahl, oder nicht viel mehr möglichst gleichmässig in bezug auf die Ausdehnung. Sieht man die bisherige Wahlkreiseinteilung an, so muss man zur Auffassung kommen, dass man mehr der letztern Ansicht zuneigte. Das wird auch ungefähr das richtige sein, denn die Angehörigen eines Wahlkreises sollen doch noch die Möglichkeit haben, sich zu treffen, um die Wahlen miteinander zu besprechen. Ich glaube, man könnte sich auf dem Boden finden, dass man im Gesetz grundsätzlich niederlegt: «Die Wahlkreise sollen sich in der Regel mit den Amtsbezirken decken.» Wir bekommen so allerdings Wahlkreise mit einer grossen Vertreterzahl, wie z. B. Bern, und anderseits solche mit einer kleinen Vertreterzahl. Aber wenn irgendwo,

so sollte man hier den Wünschen der betreffenden Gegend entgegenkommen. Was ist es für ein Unglück, wenn der Amtsbezirk Saanen, der nur 2 Vertreter hat, wieder für sich einen Wahlkreis bildet? Das ist gleichgültig, weil dort auch die Parteizersetzung nicht so weit geht wie in grossen Amtsbezirken. Man könnte auf die Amtsbezirke als Wahlkreise abstellen und würde dem Proporz keinen grossen Schaden tun, obschon er sich nur dann ganz auswirken kann, wenn die Wahlkreise gross genug sind. Dazu kommt, dass die Neuordnung der Amtsbezirke auch eine Neuord-

nung der Wahlkreise nach sich zöge.

Ich könnte mich nicht einverstanden erklären, im Sinne der Ausführungen des Herrn Bühlmann bestimmte Zahlen festzulegen. Das wäre das Unglücklichste, was wir tun könnten. Im allgemeinen wäre es schon wünschbar, dass die Wahlkreise wenigstens 10 Vertreter hätten — das ist meine Auffassung. Ich habe eine Zusammenstellung gemacht, um zu sehen, wie es sich machen würde, wenn wir in der Regel zwei Amtsbezirke zu einem Wahlkreis vereinigen würden. Man könnte z. B. Interlaken und Oberhasle zusammenlegen und bekäme so einen Wahlkreis von 30 Gemeinden und 36,953 Einwohnern, der also etwa 12 Vertreter erhalten würde. Der Amtsbezirk Thun könnte mit dem ebenfalls an der Lötschbergbahn gelegenen Amt Frutigen und dem untersten Teil von Niedersimmental, Spiez, Wimmis, Reutigen usw. verschmolzen werden, das würde 40 Gemeinden mit 60,103 Einwohnern und 20 Vertretern geben. Der Wahlkreis Zweisimmen würde gebildet aus dem verbleibenden Teil von Niedersimmental und den Aemtern Obersimmental und Saanen, er würde 11 Gemeinden mit 17,954 Einwohnern umfassen, deren Zahl nach der neuen Volkszählung wohl auf 20,000 ansteigen wird. Die Amtsbezirke Konolfingen und Seftigen könnte man zu einem Wahlkreis Münsingen vereinigen mit 58 Gemeinden und 50,526 Einwohnern, Signau und Trachselwald zum Wahlkreis Langnau mit 19 Gemeinden und 49,560 Einwohnern; Burgdorf und Fraubrunnen zum Wahlkreis Burgdorf mit 51 Gemeinden und 45,772 Einwohnern. Der Wahlkreis Langenthal würde den ganzen Oberaargau umfassen mit 51 Gemeinden und 46,518 Einwohnern. Das wären so einige Beispiele. Ich vermute aber, dass, sobald wir uns darauf versteifen, einen Amtsbezirk mit dem andern zu vereinigen, z. B. Saanen mit Obersimmental, das Grund genug sein wird für alle Saaner, nun plötzlich gegen den Proporz und das vorliegende Gesetz zu stimmen. Das wollen aber die Proporzfreunde zu allerletzt. Darum wird nichts anderes übrig bleiben, als dass wir uns auf der Formel zusammenfinden: In der Regel sollen die Wahlkreise mit den Amtsbezirken zusammenfallen. Dazu kommt, dass Herr Regierungsrat Scheurer bereits, als der Grundsatz der Verhältniswahl zur Sprache kam, erklärt hat, sein Ideal sei, dass man den Amtsbezirk zum Wahlkreis mache.

lch möchte deshalb beantragen, es sei in Ziff. 1 beizufügen: «Doch sollen sich die Grossratswahlkreise möglichst mit den Amtsbezirken decken.» Es bliebe dann offen, dass, wenn die kleinen Amtsbezirke mit sich reden lassen, man sie an andere angliedere, oder dass man den Amtsbezirk Bern, wenn man ihn zu gross findet, teile. Aber meine Auffassung ist immerhin, dass es weniger auf die Zahl der Vertreter ankommt, als auf den Umfang eines Amtsbezirks, damit dessen Bürger noch die Möglichkeit haben, sich zu treffen und ihre Angelegenheiten vorzuberaten.

Scholer. Es freut mich, aus den gefallenen Voten feststellen zu können, dass man allseitig einverstanden ist, dass ein Grundsatz bezüglich der Wahlkreiseinteilung in das Gesetz aufgenommen werden soll. Ich stelle weiter mit Vergnügen fest, dass man sich auch in bezug auf den Grundsatz, der aufgestellt werden soll, wird einigen können; ich entnehme das dem Votum des Herrn Kommissionsreferenten und insbesondere demjenigen des Herrn Bucher. Wenn wir das Proporzgesetz nicht gefährden wollen, so müssen wir auf die Wünsche der Bevölkerung und auf die wirtschaftlichen und anderen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Ich speziell gehöre einem Amtsbezirk an, der nicht gut mit einem andern vereinigt werden könnte. Der Amtsbezirk Laufen hat seine eigene Geschichte und Geographie und nimmt auch sprachlich, wirtschaftlich und sonst eine besondere Stellung ein. Nun ist es richtig, dass der Proporz am richtigsten funktioniert, je grösser ein Wahlkreis ist, und dass er, je kleiner ein Wahlkreis ist, desto weniger zur Auswirkung gelangt. Allein wenn z. B. der Amtsbezirk Neuenstadt nur einen Vertreter hat, so kann er ihn doch nach dem Proporz wählen; aber selbstverständlich erhält da, wo nur ein Vertreter zu wählen ist, von zwei oder drei Parteien nicht jede einen Vertreter, sondern die Parteien können nicht mehr Vertreter bekommen, als Mandate zu vergeben sind. Das gleiche ist der Fall in Amtsbezirken mit zwei Vertretern. Nun ist es ja möglich, dass bei der nächsten Volkszählung diese Wahlkreise eine grössere Bevölkerungszahl aufweisen werden und daher auch ihre Vertreterzahl steigt. Ich glaube, das Gerechteste ist, wenn wir in das Gesetz den Grundsatz aufnehmen, dass jeder Amtsbezirk wenigstens einen Wahlkreis bilden soll. Damit wäre die Möglichkeit geschaffen, ganz grosse Amtsbezirke, wie Bern, zu teilen, wenn man es für nötig findet.

Jenny. Herr v. Fischer hat Ihnen in ausführlicher Weise den Standpunkt der Kommission dargelegt und erklärt, dass die Kommission der Meinung war, man sollte die Wahlkreiseinteilung dem Dekret überlassen. Er hat zutreffend bemerkt, dass sie keine Hauptfrage daraus gemacht hat, ob die Wahlkreiseinteilung im Gesetz oder im Dekret geordnet werden soll. Man hat sich einzig von dem Gedanken leiten lassen, man wolle die Sache nicht verschleppen. Das war für uns wegleitend und darum haben wir Ihnen vorgeschlagen, die Wahlkreiseinteilung dem Dekret vorzubehalten. Wir stellten uns auf den Boden, der Grundsatz des Proporzes soll nun so schnell als möglich zur Anwendung kommen, und der Grosse Rat soll dann Gelegenheit haben, die Wahlkreiseinteilung vorzunehmen.

Nun hat Herr v. Fischer erklärt, dass er persönlich sich der andern Auffassung anschliessen könne, dass es besser sei, die Wahlkreiseinteilung im Gesetz selbst zu ordnen. Als Mitglied der Kommission schliesse ich mich dieser Auffassung ebenfalls an. Herr v. Fischer hat bemerkt, dass er nur persönlich sprechen könne, und deshalb ist es vielleicht von Bedeutung, wenn die Mitglieder der Kommission sich

hier ebenfalls äussern.

Ich halte die Ansicht des Herrn Gnägi und Bucher für richtig und bin in der glücklichen Lage, hier einmal einen Antrag des Herrn Bucher unterstützen zu können. Herr Bucher will grundsätzlich die Frage in der Weise ordnen, dass in der Regel die Amtsbezirke als Wahlkreise gelten sollen. Ich halte das für die richtige Lösung, bei der ausnahmsweise eine Zusammenlegung kleiner Amtsbezirke, in denen der Proporz nicht durchgeführt werden kann, möglich ist, und anderseits auch die Möglichkeit besteht — ich gehe da weiter als Herr Bucher — ganz grosse Wahlkreise, wie Bern, unter Umständen in zwei Wahlkreise zu teilen, Bern-Land und Bern-Stadt, wie das schon in der Administration in verschiedener Beziehung der Fall ist.

In der Frage betreffend gleichzeitige Ordnung der Wahlkreiseinteilung und der Reorganisation der Bezirksverwaltung gehe ich mit Herrn Gnägi nicht einig. Diese beiden Fragen dürfen nicht vermengt werden, und es hätte keinen Zweck, sie anlässlich des Proporzgesetzes gemeinsam zu besprechen. Die Reorganisation der Bezirksverwaltung ist eine Frage von so grosser Bedeutung, dass sie jedenfalls den Rat längere Zeit beschäftigen wird. Herr Gnägi sagt übrigens selbst, dass beide Fragen in besondern Gesetzen geordnet werden müssen, und da hat es wirklich keinen Sinn, sie hier miteinander behandeln zu wollen.

Zum Antrag Bucher, den ich unterstütze, möchte ich eine kleine Aenderung vorschlagen. Herr Bucher will die Regierung einladen, nach seiner bestimmten Wegleitung bis zur zweiten Beratung eine Vorlage zu machen. Das ist parlamentarisch nicht ganz der richtige Weg. Ich möchte die Regierung einladen, gestützt auf die Wegleitung, die nun der Grosse Rat gibt, den Art. 20 neu zu ordnen. Das hätte zur Folge, dass die Vorlage an die Regierung zurückgewiesen würde, um den Art. 20 entsprechend der neuen Wegleitung abzuändern, worauf dann das Gesetz in erster Beratung endgültig erledigt und nachher in zweiter Lesung behandelt würde. Wir können die Vorlage im jetzigen Stadium nicht an die Regierung zur zweiten Beratung zurückweisen, indem die erste Lesung noch nicht ganz beendigt ist. Sie ist erst erledigt, wenn diese Frage in Art. 20 eine Lösung gefunden hat.

Präsident. Ich fasse den Antrag Jenny als einen Antrag auf Rückweisung des Art. 20 im Sinne des Antrages Bucher auf. Ich will aber die Diskussion vorläufig frei weitergehen lassen, damit man feststellen kann, welche Auffassungen zu Art. 20 überhaupt noch geltend gemacht, und welche Anträge noch gestellt werden wollen.

M. Junod. La question des circonscriptions électorales a été posée d'une façon très opportune par M. le président du gouvernement. Mais l'opinion publique n'a pas encore pu se manifester dans des discussions préliminaires. Je voudrais donc prier la commission de nous présenter encore ses propositions pour que nous puissions les discuter sur des bases plus solides que celles d'aujourd'hui.

Zimmermann. Ich hatte beabsichtigt, zu Art. 20, Ziff. 1, den Zusatzantrag zu stellen: «wobei ein Wahlkreis mindestens 5 Vertreter umfassen muss». Das wäre eine grundsätzliche Lösung gewesen. Nachdem nun aber die Diskussion ergangen ist, und man sich im grossen und ganzen dahin geeinigt zu haben

scheint, aus verschiedenen Gründen in der Regel die Amtsbezirke als Wahlkreise zu bezeichnen, kann ich mich dieser Auffassung auch anschliessen. Immerhin unter der Voraussetzung, dass ein Wahlkreis wenn immer möglich nicht weniger als 5 Vertreter umfassen sollte. Denn wenn der Proporz nicht nur für die grossen Parteien, sondern auch für die kleinern Gruppen zur Wirkung kommen soll, so müssen wir die Wahlkreise so umschreiben, dass sie eine gewisse Anzahl Vertreter, nach meiner Meinung nicht unter 5, haben. Wir haben es ja bei den Nationalratswahlen gesehen, dass für den Wahlkreis des Kantons Bern, mit allerdings 32 Vertretern, nicht weniger als 7 Listen aufgestellt wurden. Wenn nun auch für die Grossratswahlen im Kanton die Wahlkreise kleiner sind, so werden in der Regel doch kaum nur drei Parteien oder Gruppen auftreten, und es wäre somit bei Dreierkreisen die Möglichkeit ausgeschlossen, dass alle zu einer Vertretung gelangen. Bei Fünferwahl-kreisen dagegen wäre diese Möglichkeit vorhanden. Ich gehe mit Herrn Bühlmann einig, dass, nachdem wir den Proporz nun einmal haben, dafür gesorgt werden soll, dass er ehrlich wirkt und nicht gewisse Parteien oder Gruppen von vornherein von einer Vertretung ausgeschlossen sind.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Der Antrag Bucher resümiert eigentlich die Idee, die ich mir in meinem ersten Votum zu entwickeln erlaubte, und ich nehme daher keinen Anstand, zu erklären, dass ich diesem Antrag zustimme, allerdings mit der von Herrn Jenny angebrachten formellen Modifikation. Ich möchte dem Antrag Bucher auch den Vorzug geben vor demjenigen des Herrn Junod. Wenn wir den Antrag Junod annehmen, der einfach den vorberatenden Behörden den Auftrag erteilen will, die Wahlkreiseinteilung dem Grundsatz nach im Gesetz zu ordnen, so wissen die vorberatenden Behörden eigentlich nicht viel mehr als jetzt. Insofern gebe ich dem Antrag Bucher den Vorzug, indem er eine gewisse Wegleitung gibt, welche es den vorberatenden Behörden ermöglicht, zu bestimmten Anträgen zu kommen.

Was die Auffassung des Herrn Bühlmann anbelangt, die weniger dahin tendiert, auf die Amtsbezirke abzustellen, sondern gewisse Minimal- und Maximalzahlen für die Vertreter aufzustellen, so habe ich das Bedenken, dass, wenn eine Minimalzahl von 5 Vertretern festgesetzt wird, man sich in verschiedenen Amtsbezirken sagen wird, das führe zu einer Verschmelzung. Die Betreffenden wissen nicht, gegen wen es geht, und wir schaffen dadurch wieder vermehrtes Misstrauen und mehr Opposition, als wenn wir eine klipp und klare Lösung vorsehen, wie sie im Antrag Bucher enthalten ist.

von Grünigen. Herr Zimmermann will nicht kleinere Wahlkreise als solche mit 5 Vertretern. Das müsste zu einer Verschmelzung der kleinen Amtsbezirke führen, und dann kann es vorkommen, dass einzelne Amtsbezirke vielleicht gar keinen Vertreter haben. Das ist auch nicht demokratisch, sondern jedem Amtsbezirk gehört doch mindestens ein Vertreter im Grossen Rat. Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag Bucher zuzustimmen. Ich bin auch vollständig mit Herrn Hurni einverstanden, dass, wenn Amtsbezirke verschmolzen werden sollen, dem Gesetz eine grosse Opposition erstehen wird.

Seiler. Ich bekenne mich in erster Linie zu der Auffassung, dass die Wahlkreiseinteilung unbedingt im Gesetz geordnet werden muss, damit das Volk zum vornherein darüber orientiert ist. Als der Grosse Rat 1904 die neue Wahlkreiseinteilung vornahm, da gab es von allen Seiten Opposition gegen das Dekret, indem die Leute erklärten, sie wollen nicht so eingeteilt sein, sondern solche Wahlkreise haben, dass man die zu wählenden Vertreter kenne. Man hat sich damals hauptsächlich von geographischen Rücksichten leiten lassen, und es würde wahrscheinlich auch bei der neuen Wahlkreiseinteilung auf die geographische Lage abgestellt werden. Dann würde es gehen wie bei den letzten Nationalratswahlen, wo zahlreiche Wähler die Kandidaten, die sie nicht kannten, einfach strichen. Die Wahlkreise müssen so beschaffen sein, dass die Wählerschaft auch weiss, wem sie stimmen soll.

Die vorberatenden Behörden haben erklärt, sie seien einverstanden, dass man hier über die Sache diskutiere. Darum glaube ich, es wäre besser, jetzt nicht bestimmte Anträge zu stellen, an die dann Regierungsrat und Kommission bei der Formulierung ihrer neuen Vorschläge gebunden sind, sondern sie in Wünsche und Anregungen zuhanden der vorberatenden Behörden umzuwandeln. Wenn man fürchtet, dass bei Zugrundelegung der Amtsbezirke für die Wahlkreise die Vertreterzahl mancherorts zu gering ausfalle, um allen Parteien gerecht werden zu können, so gäbe es ein Mittel, dem abzuhelfen: man braucht nur wieder auf die Kopfzahl von 1500 zurückzugehen.

Präsident. Wir stehen vor folgender Situation. Zu Art. 20, Ziffer 1, sind Abänderungsanträge gestellt worden von den Herren Bühlmann und Hurni. Herr Bühlmann will den Zusatz beifügen: «Die Einteilung ist so vorzunehmen, dass ein Kreis wenigstens 3 und höchstens 14 Vertreter haben soll». Der Zusatzantrag Hurni lautet: «Doch sollen sich in der Regel die Grossratswahlkreise mit den Amtsbezirken dekken».

Ferner ist ein Antrag eingereicht von Herrn Jenny, der dahin geht, den ganzen Art. 20 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen mit der Weisung, es seien im Gesetz selbst die Grossratswahlkreise festzulegen, und zwar in dem Sinne, dass in der Regel der Amtsbezirk als Wahlkreis vorgesehen werden soll. Die Annahme des Rückweisungsantrages Jenny

Die Annahme des Rückweisungsantrages Jenny würde dann die Anregung Bucher, die mehr ein Ordnungsantrag war, überflüssig machen, indem damit bereits im Sinne der Anregung Bucher den vorberatenden Behörden eine bestimmte Weisung erteilt wäre.

Herr Junod hat einen Antrag gestellt, den ich als Rückweisungsantrag in dem Sinne auffasse, dass der Artikel an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen sei mit der Einladung, die Grundsätze der Wahlkreiseinteilung im Gesetz festzulegen. Der Rückweisungsantrag Junod unterscheidet sich von dem Rückweisungsantrag Jenny darin, dass er Rückweisung beantragt, ohne den vorberatenden Behörden bestimmte Instruktionen zu geben.

Wir würden nun folgendermassen abstimmen: Einmal würden wir den Text des Art. 20 in eventueller Abstimmung bereinigen in dem Sinne, ob der Rat für den Fall, dass die Rückweisung abgelehnt wird, dem Zusatzantrag Bühlmann zustimmt oder demjenigen des

Herrn Hurni. Wenn das in eventueller Abstimmung entschieden ist, so wissen wir dann, wie Art. 20, Ziffer 1, lauten würde. Nachher würden wir darüber abstimmen, ob an dem, was aus dieser Abstimmung hervorgegangen ist, festgehalten werden soll oder ob wir dem Rückweisungsantrag zustimmen wollen, und zwar entweder im Sinne des Antrages Jenny oder im Sinne des Antrages Junod.

Abstimmung.

1) Eventuell:	
Für den Antrag Bühlmann	Minderheit.
Für den Antrag Hurni	
Definitiv:	
Für Festhalten am Zusatz Hurni (gegen- über der gedruckten Vorlage)	Mehrheit.
2) Eventuell:	
Für den Rückweisungsantrag Jenny (gegenüber dem Rückweisungsantrag Junod)	Mehrheit.
Definitiv:	
Für den Rückweisungsantrag Jenny (ge- genüber Festhalten an dem bereinigten Wortlaut der Ziffer 1)	Mehrheit.

Präsident. Art. 20 ist somit im Sinne des Antrages Jenny an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen.

Zwischenhinein eine geschäftliche Mitteilung. Ich bin von verschiedenen Seiten angefragt worden, ob heute eine Nachmittagssitzung stattfinde. Ich möchte diese Frage, bevor wir in der Beratung weitergehen, erledigen. Ich glaube, es wird möglich sein, die beiden Art. 21 und 22, sowie den Titel und Ingress der Vorlage jetzt noch zu bereinigen. Die Schlussabstimmung kann nicht stattfinden, da Art. 20 zurückgewiesen wurde und die vorberatenden Behörden uns für die erste Lesung eine neue Redaktion dieses Artikels vorlegen müssen.

Nun fragt sich, ob der Rat grundsätzlich noch auf die Beratung des Gesetzes über den einheitlichen Ladenschluss eintreten will. Wäre das der Fall, so würde eine Nachmittagssitzung notwendig sein. Will aber der Rat diese Vorlage auf die ordentliche Novembersession verschieben, so könnte die Session heute morgen geschlossen werden.

Seiler. Ich beantrage, dieses Geschäft heute nicht zu beraten. Wir haben uns in der Kommission in zwei vollen Sitzungen mit dem Gesetz befasst und wir wissen, dass es im Grossen Rat viel zu reden geben wird. Wir würden also die Vorlage in einer Nachmittagssitzung nicht zu Ende beraten können, und deshalb beantrage ich, mit der Beratung heute nicht mehr zu beginnen.

Stucki (Steffisburg). Nachdem das Gesetz nun die ganze Woche auf den Traktanden gestanden ist, möchte ich Ihnen ebenfalls vorschlagen, es nicht am letzten Nachmittag in Beratung zu ziehen, denn wir würden damit in drei bis vier Stunden doch nicht fertig. Scherz. Der Grund scheint mir nicht stichhaltig zu sein, jetzt mit der Beratung nicht zu beginnen, weil sie doch nicht werde zu Ende geführt werden können. Es ist ein schlechter Grundsatz für gute Arbeiter, einfach zu sagen: Um 11½ Uhr fangen wir nicht ein neues Geschäft an, wir werden damit doch nicht fertig, sondern wir wollen mit der Beratung beginnen und sie so weit fördern, als es möglich ist. Dann fahren wir in einer spätern Sitzung da weiter, wo wir verblieben sind, wie wir es schon wiederholt getan haben.

Abstimmung.

Stucki (Steffisburg). Nachdem nun beschlossen ist, eine Nachmittagssitzung zu halten und das Gesetz über den einheitlichen Ladenschluss, dessen Kommissionspräsident ich bin, in Beratung zu ziehen, muss ich mich für die Nachmittagssitzung entschuldigen. Ich bin verhindert, heute nachmittag in Bern zu bleiben, und es wird ein anderes Mitglied der Kommission an meiner Stelle die Berichterstattung übernehmen müssen.

Präsident. Vizepräsident der Kommission ist Herr Lenz. Ich frage an, ob Herr Lenz anwesend ist, und ob er die Berichterstattung übernehmen will.

Aellig. Da jetzt über das Abhalten von Nachmittagssitzungen diskutiert wird, möchte ich namens derjenigen Ratsmitglieder, die in jeder Session genötigt sind, die ganze Zeit über von Hause fort zu sein und in Bern zu bleiben, eine Anregung machen. Wir wissen oft nicht, was wir am Dienstag nachmittag treiben sollen. Ich weiss nicht, warum wir an diesem Nachmittag nicht auch zu einer Sitzung zusammenkommen könnten. Der Berner Wochenmarkt und die Arbeit des Grossen Rates haben ganz gut nebeneinander Platz, und ich möchte die Anregung machen, dass man in Zukunft die Sessionswochen möglichst voll ausnütze und dann am Donnerstag mittag schliesse.

Präsident. Ich möchte jedenfalls verhüten, dass der Rat heute nachmittag hieher kommt und kein Berichterstatter der Kommission da ist. Der Präsident der Kommission erklärt, es sei ihm unmöglich zu erscheinen; der Vizepräsident ist nicht anwesend, und ich frage an, ob ein anderes Mitglied der Kommission in der Lage ist, die Berichterstattung zu übernehmen. Herr Seiler?

Seiler. Nein, Herr Präsident.

Präsident. Bei dieser Situation habe ich doch grosse Bedenken gegen eine Nachmittagssitzung. Wir wollen uns selbst und noch viel weniger der breiten Oeffentlichkeit das Schauspiel bieten, dass die Berichterstattung unter diesen Verhältnissen leiden würde. Der Gegenstand ist wichtig genug, dass wir mit allem Ernst an die Beratung dieses Gesetzes herantreten.

Hartmann. Ich habe ebenfalls das Vergnügen, dieser Kommission anzugehören. Wenn man weiss, dass jeweilen der Vertreter der Regierung eine Vorlage erläutert, so darf man wohl sagen, dass der Referent der Kommission keine so wichtige Aufgabe mehr hat. Das, was die Kommission zu sagen hat, könnte auch von einem andern Mitglied der Kommission vorgebracht werden. Es besteht sowieso in verschiedenen Punkten eine Minderheit, welche neben dem Kommissionspräsidenten ihren Standpunkt vertreten wird. Ich glaube daher, die Verhinderung des Herrn Kommissionspräsidenten ist kein genügender Grund, um das Gesetz heute nicht zu behandeln.

Präsident. Will Herr Hartmann die Berichterstattung übernehmen?

Hartmann. Ja freilich.

Präsident. In diesem Falle sehe ich mich nicht veranlasst, von mir aus auf den gefassten Beschluss zurückzukommen.

Art. 21.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 21 enthält die übliche Vorschrift, dass das Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft tritt, und im weitern die Bestimmung, dass es zum erstenmal bei der nächsten Gesamterneuerung des Grossen Rates zur Anwendung kommt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Bestimmungen über die Proportionalwahl des Grossen Rates und des Verfassungsrates finden zum erstenmal Anwendung auf die erste, nach Annahme dieses Gesetzes stattfindende Gesamterneuerung des Grossen Rates und die erste Wahl eines Verfassungsrates.

Art. 22.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 22 stellt zunächst fest, dass durch das vorliegende Gesetz dasjenige vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffent-

liche Wahlen aufgehoben wird.

Al. 2 bestimmt, dass die auf Grund des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 erlassenen Dekrete so lange in Kraft bleiben, bis sie durch entsprechende Dekrete auf Grundlage des neuen Gesetzes abgelöst werden. Man hat sich nämlich vorgestellt, dass die Wahl des Grossen Rates bereits im nächsten Frühjahr stattfinden könnte, und dass es unter Umständen nicht möglich wäre, bis dahin alle nötigen neuen Dekrete fertigzustellen. Daher diese Bestimmung.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Ich hatte Gelegenheit, bei einzelnen Artikeln darauf hinzuweisen, dass die im Gesetz scheinbar enthaltenen Lücken nicht existieren, indem die bezüglichen Vorschriften sich anderswo finden, speziell im Wahldekret von 1904. Da bestimmt nun Alinea 2, dass derartige Bestimmungen, soweit sie mit dem Gesetz vereinbar sind, in Kraft bleiben. Ich möchte hier also das bestätigen, was im Laufe der Beratung bei einzelnen Artikeln in dieser Beziehung bereits angebracht wurde. Im übrigen empfehle ich Ihnen die Annahme des Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Durch dieses Gesetz wird aufgehoben das Gesetz vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen erlassenen Dekrete bleiben bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

Titel und Ingress.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Die Kommission schlägt hier eine kleine Abänderung vor, nämlich den Art. 89 der Bundesverfassung im Ingress zu streichen. Dieser Artikel behandelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse dem Referendum unterliegen. Wir haben gefunden, diese Bestimmung habe im vorliegenden Gesetz eigentlich nichts zu tun, so dass sie ruhig weggelassen werden kann.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Gesetz über die

Volksabstimmungen und Wahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung der Art. 43 und 74 der Bundesverfassung und der Art. 2, 3, 4, 5, 6 und 8 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Präsident. Da verschiedene Artikel des Gesetzes zurückgewiesen worden sind, können wir heute die Abstimmung nicht vornehmen. Wir würden nunmehr

hier die Beratung der Vorlage abbrechen und damit auch die Vormittagssitzung schliessen.

Schluss der Sitzung um 113/4 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Donnerstag den 6. November 1919,

nachmittags 21/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 147 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 66 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aellig, Balmer, Berger (Schwarzenegg), Boss (Grindelwald), Bühler, Burger, Choulat, Düby, Glauser, Glur, Gobat, Hadorn, Häsler, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Jost, Junod, König, Lanz (Roggwil), Laubscher, Lauper, Leuenberger (Huttwil), Maurer, Messerli, Michel, Müller (Bargen), Müller (Aeschi), Nicol, Nyffeler, Périat, Peter, Reist, Rufener, Salchli, Schlumpf (Jacques), Schneeberger, Schüpbach, Siegenthaler, Stampfli, Stoller, Weibel, Wenger, Zwahlen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Aeschlimann, Bechler, Bohner, Boinay, Bösch, Cattin, Cortat, Cueni, Eggimann, Girod, Grimm, Ilg, Jobin, Keller (Bassecourt), Lardon, Leschot, Merguin, Meyer (Undervelier), Moor, Schwarz, Strahm, Wüthrich, Ziegler.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau folgende

Kommission

bestellt hat:

>>

Massnahmengegen die Maul-und mauenseuche:

Herr Grossrat Bösiger, Präsident

- Frutiger, Vizepräsident Binggeli
- >>
- Burkhalter >>
- Gerber (Langnau)
- Hartmann >>
- Kammer >> **»** Meyer (Undervelier)
- Zingg

Tagesordnung:

Gesetz

über

den einheitlichen Ladenschluss.

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das kleine Gesetz, in dessen Beratung wir eintreten, darf richtig eigentlich als ein Ausläufer der Kriegsmassnahmen des Bundes bezeichnet werden. Diese Bundesmassnahmen haben sich auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens als notwendig erwiesen, und meistens waren es Massnahmen im Sinne der Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit. Diese Einschränkungen betrafen teilweise die Landwirtschaft, andererseits aber auch Handel und Industrie, und nicht zum mindesten Handwerk und Gewerbe. Während nun ein grosser Teil dieser Bundesmassnahmen, für die die Kantone eigentlich nur die ausführende Hand bilden mussten, als ein Nachteil im Wirtschaftsleben, als eine ausserordentliche Einschränkung betrachtet wurde, hat man sie auf andern Gebieten eher als eine Wohltat empfunden. Das war namentlich der Fall in bezug auf den Ladenschluss. Die Ladeninhaber haben bei diesem Anlass gemerkt, dass sie nicht weniger einnehmen, wenn sie sich nicht vollständig zu Sklaven ihres Geschäftes machen, sondern dass sie bei einer etwas verkürzten Arbeitszeit und namentlich bei einem einheitlichen Ladenschluss ganz gleich fahren wie bei einer vollständigen Freiheit in bezug auf den Ladenschluss.

Darum sind die grossen wirtschaftlichen Verbände nach dem Fallen der Bundesverordnungen und damit auch der kantonalen Bestimmungen an den Regierungsrat gelangt, man möchte den durch die Bundesmassnahmen festgesetzten Zustand noch weiter andauern lassen. Dabei dachte man daran, das könnte durch das Mittel einer kantonalen Verordnung geschehen. Die Eingaben wurden vom kantonalen Speziererverband und vom kantonalen Detaillistenverband, aber auch von den Gewerkschaften gemacht, so dass man sagen kann, dass wir einem Wunsch sowohl der Ladenbesitzer einerseits als ihrer Arbeiter anderseits entsprechen, wenn wir an die gesetzliche Regelung dieser Materie herantreten. Uebrigens hat der Grosse Rat bereits eine Motion angenommen, die Motion Berner, die auch auf den Erlass eines Gesetzes nach dieser Richtung hinzielt. Es war nicht wohl denkbar, die Sache auf dem Wege einer regierungsrätlichen Verordnung zu regeln, weil einer solchen Verordnung nach dem Dahinfallen der Bundesbestimmungen die Gesetzesbeständigkeit gefehlt hätte. Man musste vielmehr daran denken, die Angelegenheit durch ein Gesetz zu ordnen. Für ein solches bot sich die verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 83 der kantonalen Verfassung vom 4. Juni 1893, wonach wir befugt sind, Bestimmungen über die Sonntagsruhe und auch schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung zu erlassen. Dieser Art. 83 bietet eine durchaus genügende Unterlage für den Erlass eines Gesetzes über den einheitlichen Ladenschluss.

Wir bewegen uns da nicht mehr auf vollständig neuem Gebiet, sondern infolge des Erlasses der Bundesvorschriften und kantonalen Verfügungen auf diesem Boden konnten wir bereits durch drei Jahre hindurch beobachten, was sich als zweckmässig und was sich als unzweckmässig herausgestellt hat. Jahr für Jahr hat der Kanton seine Bestimmungen etwas geändert, um sie den praktischen Bedürfnissen in höherem Masse anzupassen, und das vorliegende Gesetz fusst zu einem guten Teil auf den Bundes- und kantonalen Vorschriften, deren Durchführung sich fast reibungslos gemacht hat und die nun praktisch bereits ausgeprobt sind, so dass wir nicht fürchten müssen, das Gesetz werde bei seiner Einführung grosse Reibungen hervorrufen. Dabei mussten wir zweierlei berücksichtigen: Einmal dürfen wir die Verkäufer in ihrem Erwerbsleben nicht so einschränken, dass das Ladenschlussgesetz nach dieser Richtung unangenehm empfunden würde. Auf der andern Seite müssen wir auch an die Käufer denken und sie nicht in die Unmöglichkeit versetzen, ihre Lebensbedürfnisse innerhalb einer angemessenen Zeit einzukaufen. Diese beiden Richtungen, das Interesse des Verkäufers einerund das Interesse des Käufers anderseits, mussten vereinigt werden, und ich glaube, es ist in dem Gesetz in einer Weise geschehen, die der Kritik standzuhalten vermag.

Es entstand die Frage, ob man den Zweck, den das Gesetz verfolgt, nicht auch auf dem Wege der freien Vereinbarung erreichen könnte. In der Tat ist in der Hauptsache das, was die Bundesmassnahmen bezweckten, auch nach deren Dahinfallen in bezug auf den Ladenschluss aufrechterhalten worden, ohne dass gesetzliche Bestimmungen bestanden. Aber es gibt immer Leute, die sich Anordnungen, die auf dem Wege des freien Uebereinkommens getroffen werden, nicht fügen, und es ist denkbar, dass wir hinter den heutigen Zustand zurückkommen, wenn wir ihn nicht durch gesetzliche Regelung festhalten. Deshalb ist die gesetzliche Regelung im Sinne einer einheitlichen Ordnung auf diesem Gebiete unbedingt zu begrüssen.

Nun wissen Sie, dass wir in die Periode der Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten sind. Ich betrachte eine zu weitgehende Verkürzung der Arbeitszeit nicht etwa als ein Glück für unser ganzes Wirtschaftsleben und auch nicht für die Zukunft des Volkes überhaupt. Ich möchte zwar nicht, dass jemand sich überarbeiten müsste. Aber Tatsache ist, dass man den Wert des Geldes nicht mit dem Wert der Produktion verwechseln darf, und dass, wenn wir aus der gegenwärtigen teuren Zeit herauskommen wollen, wir es nicht anders erreichen können als dadurch, dass wir die Produktion auf allen wirtschaftlichen Gebieten zu heben suchen. Es handelt sich also nicht darum, hier auf eine wesentliche Verkürzung der Arbeitszeit hinzuarbeiten, sondern man will in der Hauptsache den durch die Bundesbestimmungen geschaffenen Zustand wiederherstellen.

Auf gesetzgeberischem und wirtschaftlichem Gebiet ist eine neue Erscheinung gekommen: der Gesamtarbeitsvertrag. Nicht der einzelne Arbeitgeber schliesst heute mit dem einzelnen Arbeitnehmer den Vertrag ab, sondern die Verbände schliessen die Verträge ab, sog. Tarif- oder Gesamtarbeitsverträge. Nun ist auf dem Boden des Bundes ein Gesetz ausgearbeitet worden, das Gesetz betreffend Regelung des Arbeitsverhältnisses, das gegenwärtig das Referendum zu passieren hat. Dieses Gesetz enthält die Bestimmung, dass Gesamtarbeitsverträgen, abgeschlossen für ein bestimmtes Gebiet zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, durch den Bundesrat allgemeine Gültigkeit, so eine Art Gesetzesnorm, verliehen werden kann. Wir müssen deshalb im vorliegenden Gesetz die Gesamtarbeitsverträge vorbehalten, d. h. wo das Arbeitsverhältnis durch Gesamtarbeitsverträge, die vom Bundesrat so etwas wie Rechtsnorm erhalten haben, geregelt wird, müssen wir sie auch gelten lassen.

Was bei der wirtschaftlichen Gesetzgebung im Kanton Bern immer etwelche Schwierigkeiten bietet, das ist die Vielgestaltigkeit unseres Kantonsgebietes. Auf der einen Seite haben wir die Grossstadt Bern, die Mittelstadt Biel und kleinere Städte, und auf der andern Seite ländliche Bezirke mit rein ländlichem und sogar gebirgigem Charakter, wie das Berneroberland und den Jura. Alle diese Verhältnisse unter einen Hut zu bringen, ist nicht so leicht. Man hat es immerhin im Gesetz versucht, und ich glaube, die Lösung, die man gefunden hat, dass man den Gemeinden eine gewisse Freiheit lässt, wird sich praktisch als richtig erweisen.

Verschiedene Gebiete des gewerblichen Lebens nehmen eine eigenartige Stellung ein. Ich erinnere an die Coiffeurs, Photographen und Apotheker, die in den allgemeinen Rahmen des Ladenschlussgesetzes nicht hineinpassen. Für sie wurden besondere Bestimmungen und Ausnahmen vorgesehen.

Neben unsern städtischen Verhältnissen haben wir, wie schon angetönt, rein landwirtschaftliche. Diesen muss ebenfalls Rücksicht getragen werden. Wenn in der Sommerszeit der Landwirt mit seiner ganzen Familie sich auf dem Felde befindet, bis die Nacht einbrechen will, so muss er doch die Möglichkeit haben, sich irgendwo die täglichen Bedürfnisse beschaffen zu können. Wir können die rein ländlichen Bezirke in bezug auf den Ladenschluss nicht gleichstellen wie die Städte, sondern es muss für dort eine Ausnahme geschaffen werden.

Man hat sich gefragt, ob man auf dem Gebiet des Ladenschlusses nicht auch den Samstagnachmittag vollständig freigeben sollte. Einige bernische Geschäfte haben den Versuch schon gemacht. Allein als Grundlage für die allgemeine Regelung im Kanton Bern konnte der freie Samstagnachmittag nicht aufgenommen werden. Will er auf dem Wege der freien Vereinbarung eingeführt werden, so setzen wir dem kein Hindernis entgegen, aber von Gesetzes wegen können wir jedenfalls eine so weitgehende Bindung des geschäftlichen Lebens nicht versuchen.

Endlich mussten wir auch noch Ausnahmen vorsehen für die eigentlichen Fremdenorte. Im Berneroberland dauert die Saison zwei bis drei, höchstens
vier Sommermonate, und während dieser Zeit muss
die vorhandene Arbeitskraft möglichst ausgenützt werden; während dieser kurzen Zeit muss gearbeitet werden, es folgt nachher eine lange Ruhezeit, wo man
sich wieder erholen kann.

Das Ladenschlussgesetz soll nicht ein eigentliches Arbeiterschutzgesetz darstellen. Der Wunsch wurde geäussert, man möchte noch besondere Schutzbestimmungen für die Ladnerinnen aufnehmen. Allein das gehört nicht in dieses Gesetz, sondern soll dann anlässlich der Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes, die ja gestützt auf eine von Ihnen erheblich erklärte Motion demnächst kommen muss, behandelt werden.

Nun muss ich bei der Eintretensfrage noch eine Eingabe behandeln, die ich sonst nirgends unterbringen könnte. Es sind im ganzen fünf Eingaben eingelangt, vier davon können bei den betreffenden Artikeln besprochen werden, die fünfte muss aber schon hier erledigt werden. Es ist das die Eingabe der abstinenz-politischen Gruppe des Kantons Bern. Sie verlangt einmal die Aufnahme des 11-Uhrschlusses der Wirtschaften. Die Kommission hat über dieses Begehren befunden und ist mit dem Sprechenden zur Auffassung gekommen, dass wir in diesem Gesetz nicht über den Wirtschaftsschluss legiferieren können. Das gehört in das Wirtschaftsgesetz, wo diese Frage geordnet ist, und das den Gemeinden, welche den 11-Uhrschluss der Wirtschaften einführen wollen, die Berechtigung gibt, es zu tun. Es hat daher keinen Sinn, hier den Wirtschaftsschluss einbeziehen zu wollen. Das wäre eine Belastung des Gesetzes, die wir im Interesse der Sache und weil es nicht hierher gehört, besser vermeiden. Im weitern verlangt die abstinenz-politische Gruppe, dass eine Vorschrift aufgenommen werde, welche den Ausschank alkoholischer Getränke in den Wirtschaften vor 8 Uhr morgens im Sommer und 9 Uhr im Winter verbietet. Auch damit würden wir ein Gebiet betreten, das nicht in direkter Beziehung mit dem vorliegenden Gesetz steht. Ich bin allerdings auch der Meinung, dass alkoholische Getränke am Morgen möglichst vermieden werden sollen, weil ich die Auffassung Sondereggers teile, der in seinen «Vorposten für die Gesundheitspflege» sagt: «Der Frühschoppen macht lässig, faul und dumm». Aber es gibt doch nicht zu ändernde Verhältnisse, welche auch Berücksichtigung verdienen. Wenn Leute aus ländlichen Bezirken schon am Morgen früh drei, vier Stunden weither in der Stadt ankommen, soll man ihnen denn verbieten, eine Erfrischung zu nehmen? Auch diese Frage können wir hier nicht regeln, und wenn wir sie regeln wollten, so müssten wir eine Menge Polizeivorschriften aufnehmen, welche die Vorlage höchstens unpopulär machen würden, so dass es fraglich wäre, ob das Gesetz vom Volk überhaupt noch angenommen würde. Die Kommission hat daher einstimmig beschlossen, der Eingabe der abstinenz-politischen Gruppe keine Folge zu geben.

Stucki (Steffisburg), Präsident der Kommission. Die Kommission hat den vorliegenden Entwurf durchberaten und gefunden, er sei eine Wohltat für die Ladeninhaber und ihr Personal. Von den Kriegsmassnahmen ist das wohl die einzige, deren Fortbestehen gewünscht wird. Der beschränkte Ladenschluss ist auch nach Aufhebung der bezüglichen Kriegsverordnungen an vielen Orten aufrechterhalten worden. Das ist ein Beweis dafür, dass die Ladeninhaber und ihr Personal auf diesem Gebiet den Erlass dauernder gesetzlicher Bestimmungen wünschen. Der Vertreter der Regierung hat bereits ausgeführt, dass die Sache nicht auf dem Verordnungsweg geregelt werden kann, sondern dass ein Gesetz erlassen werden muss. Die Kommission hat auch von den Erleichterungen Kenntnis genommen, welche das Gesetz für die ländlichen Verhältnisse in bezug auf das Offenhalten der Läden vorsieht, und sie ist der Meinung, dass sie angemessene Berücksichtigung gefunden haben. Wir empfehlen Ihnen einstimmig, auf den Entwurf einzutreten.

Dürrenmatt. Es wurde vorhin im Vorsaal bemerkt, wenn das Gesetz in Kraft treten soll, so müsse man vor allem aus den Titel ändern und sagen: Gesetz über den nichteinheitlichen Ladenschluss. Wenn man den Inhalt des Gesetzes nachliest, wird man zugeben müssen, dass diese Bemerkung zutreffend ist, denn das Gesetz besteht mit Ausnahme des ersten Alineas eigentlich aus lauter Ausnahmen vom einheitlichen Ladenschluss. Der erste Absatz von Art. 1 bestimmt nämlich: «An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen bleiben sämtliche Läden, Verkaufsmagazine, Kioske und Verkaufsstände geschlossen». Dann aber kommt sofort die Ausnahmebestimmung, diese Vorschrift nicht Anwendung finde auf die und die Tage. Art. 2 fährt fort: «Hiervon sind folgende Ausnahmen zulässig»; in Art. 3 folgen die Ausnahmen für ländliche Verhältnisse; Art. 4 enthält eine Polizeibestimmung über das Aufräumen, das nicht länger als 30 Minuten dauern dürfe; dann kommen Ausnahmen für die Apotheken, Photographen, Coiffeurs, Konditoreien, für die Fremdenorte und Kasernen, weiter Ausnahmen für die Gesamtarbeitsverträge, schliesslich noch die Strafbestimmungen, wo allerdings keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Ich mache dem Gesetzgeber keinen Vorwurf, dass er alle diese Ausnahmen in das Gesetz aufgenommen hat, aber sie zeigen uns, dass es ein schweres Unterfangen ist, hier einheitliche Bestimmungen für den ganzen Kanton aufstellen zu wollen, ein Unterfangen, das schlechterdings nicht zu erfüllen ist. Man soll doch nicht für den ganzen Kanton Bestimmungen aufstellen wollen mit dem vielversprechenden Titel «über den einheitlichen Ladenschluss», wenn man nachher in einer Reihe von Artikeln erklären muss, dieser einheitliche Ladenschluss lasse sich aber nicht durchführen

Das veranlasst mich dazu, dem Rat die Frage vorzulegen, ob wir nicht besser tun, auf das Gesetz überhaupt nicht einzutreten. Das, was wir im Kanton Bern nötig haben, findet sich im Sonntagsruhegesetz. Dort sind Bestimmungen aufgestellt, und es ist den Gemeinden freigestellt, im Rahmen des Gesetzes die nötigen Vorschriften zu erlassen, deren Berechtigung ich ohne weiteres anerkenne. Aber weiter kann man bei unsern vielgestalteten Verhältnissen im Kanton Bern schlechterdings nicht gehen. Warum ein Gesetz

über den einheitlichen Ladenschluss einführen, wenn man von vorneherein zugeben muss, dass er sich gar nicht einheitlich durchführen lässt? Im übrigen ist mir nicht ganz so klar, ob wirklich der Ruf nach dem einheitlichen Ladenschluss so allgemein im ganzen Kanton ertönt, wie es von den Vertretern der Regierung und der Kommission behauptet wird, welche erklären, wenn es gerechtfertigt sei, eine Bestimmung aus der Kriegszeit in die Friedenszeit herüberzunehmen, so sei es jedenfalls diese. Vom Vertreter der Regierung wurde auch gesagt, dass sich die verschiedenen Berufsverbände mit dem Gesetz einverstanden erklärt haben. Das mag richtig sein, ich will es nicht näher untersuchen. Aber das weiss ich, dass sehr oft auch in diesen Berufsverbänden die Vertreter der ländlichen Kreise, der kleinen Gemeinden, nicht genügend zum Wort kommen. Wenn die Krämer auf dem Lande im Kanton herum, in den kleinen Gemeinden draussen, angefragt worden wären, so zweifle ich lebhaft, ob dann wirklich die Zustimmung zum Gesetz eine so einheitliche gewesen wäre. Man muss die Verhältnisse, die sich nicht aus der Welt schaffen lassen, berücksichtigen und den Kanton Bern nehmen, wie er nun einmal ist, ein vielgestaltiges Wesen, das alle möglichen Verhältnisse aufweist, wo man nicht alles über einen Leist schlagen kann.

Der Vertreter des Regierungsrates ist auf die Eingabe der abstinenz-politischen Gruppe betreffend den 11-Uhr-Wirtschaftsschluss zu sprechen gekommen. Diese Gruppe fand, es möchte in diesem Gesetz gleichzeitig auch der einheitliche Wirtschaftsschluss um 11 Uhr für den ganzen Kanton verfügt werden eine Massnahme, mit der ich persönlich durchaus einverstanden wäre. Der Vertreter der Regierung hat bemerkt, das sei bereits in der Weise im Wirtschaftsgesetz geordnet, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, es zu beschliessen, wenn sie wollen, und er sehe nicht ein, warum man das von Gesetzes wegen einheitlich für den ganzen Kanton regeln müsse. Die gleiche Erwägung gilt auch für den Ladenschluss. Ich sehe nicht ein, warum man für die Wirtschaften den einheitlichen Schluss für den ganzen Kanton ablehnt, weil man zugibt, dass verschiedenartige Verhältnisse im Kanton vorliegen, dass man aber den einheitlichen Ladenschluss einführen und ihn auch denjenigen Gemeinden aufoktroyieren will, für die er schlechterdings nicht passt.

Auch der Ruf nach verkürzter Arbeitszeit, den man etwa hört und der zur Begründung des Gesetzes herbeigezogen wird, ist nach meinem Dafürhalten nicht stichhaltig. Im Gegenteil, man sollte gerade diesen Anlass benützen, um zu erklären, dass dieser Ruf ein ungesunder ist und es nun genug ist mit der ständigen Verkürzung der Arbeitszeit. Wir müssen auch wieder daran denken, zu arbeiten, und nicht nur möglichst wenig zu arbeiten

lichst wenig zu arbeiten.

Alle die Gründe, welche angeführt werden zum Beweis dafür, dass es notwendig sei, im ganzen Kanton den oinheitlichen Ladenschluss durchzuführen, was schlechterdings nicht möglich ist — Beweis: der ganze Entwurf selbst — können uns meines Erachtens nicht dazu führen, unsere Zeit mit der Beratung dieses Gesetzes zu verlieren, von dem mit der grössten Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass es im Volk scheitern wird. Wir dürfen uns nicht verhehlen, dass das Volk im ganzen Kanton diese Polizeibestimmungen bis obenhinauf satt hat und die Gelegenheit

gerne benützen wird, einmal durch Verwerfung eines solchen Polizeigesetzes zu dokumentieren: Bleibt uns in Zukunft mit allen Polizeigesetzen vom Hals. Weite Kreise des Volkes werden es uns nicht verübeln, wenn wir unsere Session heute nachmittag mit der Erklärung schliessen: Wir treten auf das Gesetz nicht ein. (Beifall.)

Dubach. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Dr. Dürrenmatt lebhaft unterstützen. Da ich mit den Verhältnissen im ganzen Kanton nicht genügend vertraut bin, kann ich nur die Gründe anführen, warum man bei uns für den einheitlichen Ladenschluss nicht begeistert ist.

Es ist Tatsache, dass die eidgenössischen Vorschriften, die uns der Krieg gebracht hat, für unsere Geschäftsinhaber eine Wohltat waren. Man hat sie im allgemeinen, wenn vielleicht auch nicht von Anfang an, begrüsst und war froh, dass man nicht mehr wie früher das Geschäft bis in alle Nacht hinein offenhalten musste. Ich bin überzeugt, dass es wenige Geschäftsleute gibt, welche den Zustand vor dem Krieg zurückwünschten. In dieser Hinsicht ist die Einsicht bei den Geschäftsinhabern gekommen, und auch das kaufende Publikum hat sich nach und nach mit der Sache abgefunden. Weiter aber, als jene Vorschriften gingen, sollte man nicht gehen. Eine gewisse Rücksichtnahme auf das kaufende Publikum ist auch auf dem Lande unbedingt am Platz. Auch der kleine Krämer auf dem Lande hat eine gewisse Rücksicht und Schutz nötig, sonst wird er durch die Hausierer stark geschädigt, die nach Schluss des Tagwerkes bei den Leuten vorsprechen, währenddem der Geschäftsinhaber frühzeitig schliessen muss. Auch die vermehrte Anlockung gewisser Geschäfte in der Stadt durch grossartige Reklame übt auf das kaufende Publikum auf dem Lande einen immer grössern Einfluss aus. Da liegt es im allgemeinen Interesse, auch die kleinen Krämer zu schützen. Ferner muss ein gewisser Einklang in der Arbeitszeit der Landwirte und Geschäftsinhaber hergestellt werden. Es geht nicht an, auf dem Land ein Geschäft schon früh zu schliessen, während die ganze landwirtschaftliche Bevölkerung noch ihrer Arbeit nachgeht, sonst wird der kleine Krämer geschädigt.

Es sollte möglich sein, vorläufig auf dem Boden der Freiwilligkeit zuzufahren, und erst wenn man sieht, dass das nicht mehr möglich ist, sollte ein Gesetz erlassen werden. In unserer Ortschaft hat man sich nach der Aufhebung der Kriegsmassnahmen sofort zusammengetan und den einheitlichen Ladenschluss beibehalten wie vorher. Was bei uns möglich war, sollte auch an andern Orten zustande gebracht werden können. Mit Hilfe der wirtschaftlichen Verbände und der Gemeindebehörden sollte es möglich sein, die Sache auf freiwilligem Boden aufrecht zu erhalten. Die Polizeischnüffeleien in den Geschäften würden auf dem Land böses Blut machen. Ich weise nur auf eine einzige Bestimmung des Gesetzes hin. Dasselbe schreibt in Art. 4 vor, dass das Aufräumen der Läden spätestens eine halbe Stunde nach Ladenschluss beendigt sein muss. Das ist auf dem Lande absolut unmöglich. Wir haben nicht die gleichen Verhältnisse wie in der Stadt, wo besonderes Personal für die Bedienung der Kunden, für die Führung der Bücher und zum Aufräumen des Magazins usw. da ist. Bei uns ist fast überall die gleiche Person Ver-

käufer, Buchhalter und Aufräumer. Nun hat der Betreffende vielleicht nach Ladenschluss dringende Korrespondenzen zu besorgen, und es ist ihm nicht möglich, sofort an die Aufräumung des Ladens zu gehen. Oder wenn es eine Frau ist, so hat sie in der Zeit zwischen 7 und 8 Uhr mit den Kindern Arbeit und sie muss das Aufräumen des Ladens auf eine spätere Stunde verlegen. Es wäre ungerecht, wenn wegen solcher Kleinigkeiten der Ladeninhaber verzeigt würde und sich gerichtlich verantworten müsste. Oder es kommt nach Schluss des Ladens irgend ein Nachbar und wünscht eine Kleinigkeit, der Geschäftsinhaben gibt sie ihm, mehr aus Gefälligkeit, als um des Gewinnes willen. Soll er nun in einem solchen Fall verzeigt werden und sich gerichtlich verantworten müssen? Das sind Sachen, die doch allzusehr die Vorlage als ein Polizeigesetz erscheinen lassen. Ich stelle nicht den Antrag, auf das Gesetz nicht einzutreten, aber ich wünsche, dass man sich darüber noch ausspreche.

Bühlmann. Ich möchte den Antrag auf Nichteintreten unterstützen. Nach den bisherigen Ausführungen hat man das Gefühl, dass es nicht wohl möglich ist, das Gesetz so zu gestalten, dass man damit das erreicht, was man erreichen will. Und wenn man dieses Gefühl hat, ist es nicht richtig, nun das Eintreten zu beschliessen, damit man über die Sache, die doch nicht gesetzlich geordnet werden kann, noch einige Stunden diskutiert, dann die Beschlussunfähigkeit des Rates konstatiert und nachher an einem andern Tag zur Weiterberatung wieder herkommen muss. Wenn man glaubt, die Materie könne gesetzlich nicht geordnet werden, so wollen wir die Sache lieber gleich bei der Eintretensdebatte erledigen. Wir haben beim Wertzuwachssteuergesetz stundenlang beraten und von allen Seiten her tönt es, es sei ein totgeborenes Kind. In einem solchen Fall soll man den Mut haben, mit einem Geschäft aufzuräumen; wir haben unsere Zeit anders zu brauchen. Darum wollen wir hier gleich eine klare Situation schaffen und uns darüber schlüssig werden, ob eine gesetzliche Ordnung angezeigt und möglich ist, oder nicht. Ich bin, offen gestanden, der Ansicht, dass letzteres zutrifft, und darum bin ich für Nichteintreten.

Ich bin nicht deshalb für Nichteintreten, um der Gründung einer neuen politischen Partei, von der wir vorhin gehört haben, der abstinenz-politischen Gruppe, ein Bein zu stellen; sie mag machen, was sie will. Aber andere Gründe sind für mich massgebend. Es sind eigentlich die Gründe, welche Herr Dürrenmatt schon erwähnt hat. Es ist einfach nicht möglich, die Sache in einem Gesetz so zu ordnen, dass auch wirklich etwas dahinter ist. Vor lauter Ausnahmen findet man die Hauptsache nicht mehr, und wenn ein Gesetz aus lauter Ausnahmen von der Hauptsache bestehen muss, so sieht man, dass etwas nicht stimmt.

Ich möchte die Sache noch von einer andern Seite ansehen. Warum will man das Gesetz? Einerseits um den Ladeninhabern zu helfen, dass sie nicht 10, 15 oder mehr Stunden in den Läden sitzen müssen, damit nicht etwa ein Kunde zum Konkurrenten geht und dort ein Päckchen Stumpen kauft. Ich glaube, wir dürfen doch den Ladeninhabern zumuten, dass sie selbst eine Ordnung treffen, bei der sie bestehen können. Dafür haben wir ja die Berufsverbände und Vereinigungen, nicht nur auf kantonalem Boden, sondern auch in den einzelnen Ortschaften, und man hat

sich in den meisten Ortschaften auch schon gefunden und Vereinbarungen getroffen. Diese Leute werden schon eine Lösung finden, die für sie passt. Wir wollen das den Berufsverbänden, den Ladeninhabern in den einzelnen Gemeinden, eventuell den Gemeinden überlassen.

Die andere Seite der Frage bezieht sich auf den Schutz des Angestelltenpersonals in den Landgeschäften. Ich bin durchaus der Meinung, dass hier Schutzbestimmungen nötig sind. Wenn ich auch nicht so weit gehe, dass man im Tag nur 6 oder 7 Stunden und in der Woche nur 44 Stunden arbeiten soll, so gibt es doch vielfach Verhältnisse, wo das Ladenpersonal über Gebühr im Geschäft tätig sein muss. Aber wenn wir diesen helfen wollen, dürfen wir nicht von vornherein ganze grosse Kategorien ausnehmen, sondern müssen etwas machen, das für alle gilt. Also können wir dieses Ziel durch dieses Gesetz nicht erreichen, sondern wir müssen das Ladenpersonal auf einem andern Wege schützen, nämlich so, dass wir seine Arbeitszeit regeln. Uebrigens hat alles seine zwei Seiten. Wenn Sie auf der einen Seite einen Teil des Ladenpersonals dadurch schützen wollen, dass Sie die Zeit des Offenhaltens der Läden einschränken, so rauben Sie auf der andern Seite jemand ganz anderm die freie Zeit. Ich möchte nur auf die arme Polizei hinweisen. Wenn die armen Polizisten zu all der Arbeit, die ihnen jetzt schon obliegt, noch in Dorf und Stadt nachsehen müssen, ob das Aufräumen der Läden eine halbe Stunde nach Ladenschluss beendigt ist und dgl., so haben diejenigen, gegen die sie in erster Linie vorgehen sollten, ein ruhiges Leben, denn die Polizisten werden durch alle diese Polizeiverordnungen genügend in Anspruch genommen sein und Zeit zu etwas anderem nicht mehr haben.

Dürr. Ich bin auch der Meinung des Herrn Bühlmann, dass man gerade bei der Eintretensfrage reinen Tisch machen soll, damit sich sofort eine Ausscheidung ergibt, ob wir überhaupt auf das Gesetz eintreten wollen oder nicht. Es ist wirklich überflüssig, stundenlang zu debattieren, wenn man die Vorlage zuletzt doch noch abzulehnen gedenkt. Im übrigen aber glaube ich, wenn wir der Mei-

nung des Herrn Bühlmann folgen, dann brauchen wir überhaupt keine Gesetze zu beschliessen. Wenn wir alles der Vereinbarung der betreffenden Interessentenkreise überlassen wollen, dann können wir mit den Russen die Räteorganisation einführen.

Es ist richtig, dass nicht auf einmal der einheitliche Ladenschluss auf der ganzen Linie eingeführt werden kann, sondern dass vorläufig Ausnahmen gestattet bleiben müssen. Aber im Verlauf der Jahre wird man wahrscheinlich nach und nach doch zum einheitlichen Ladenschluss kommen.

Das Gesetz ist, wie der Vertreter der Regierung betont hat, eine Frucht der Kriegsmassnahmen. Damals hat sich alles mit dieser Regel abgefunden. Man hat da und dort wohl vielleicht geschimpft, aber alle die Befürchtungen, die auch heute wieder auftauchen, haben sich nicht verwirklicht. Herr Bühlmann erbarmt sich der armen Polizisten, die eine riesige Arbeit bekommen würden. Diese Arbeit hatte die Polizei schon während des Krieges, und sie hat dabei bestehen können. Sie wird es in Zukunft noch besser können, weil sich das Publikum an diese Einschränkungen gewöhnt, und ein grosser Teil der Ladeninhaber selbst sich mit der Sache abgefunden und ihr Geschmack abgewonnen hat. Als man früher im Coiffeurgewerbe noch bis in den Sonntagnachmittag hinein gearbeitet hat, glaubte man allgemein, es sei der Ruin des Gewerbes, wenn sie am Sonntag nicht rasieren können. Es hielt schwer, die Sonntagsarbeit bei den Coiffeurs abzuschaffen; aber wenn Sie heute die Coiffeurmeister fragen, werden Sie nur einen kleinen Prozentsatz finden, der für die Wieder-

einführung der Sonntagsarbeit wäre.

Anders aber verhält es sich, wenn wir die Einführung des Sonntagsladenschlusses der freien Vereinbarung überlassen. Dann wird da und dort höchst wahrscheinlich einer am Sonntag den ganzen Tag arbeiten, und dadurch, dass ein einzelner die Abmachung durchbricht, wird die ganze Sache illusorisch gemacht. Es muss da eine gewisse Einheitlichkeit platzgreifen, um solche Leute, welche kein soziales Gefühl weder für sich noch für die Familie noch für andere Menschen aufbringen, zu veranlassen, sich an eine gewisse Regel und Ordnung zu gewöhnen. Auch der Ladeninhaber hat Anspruch auf den freien Sonntag, auch seine Familie hat ein Recht auf ein Familienleben am Abend, und wenn ihnen dazu verholfen werden soll, so muss ein früherer Ladenschluss eingeführt werden. Dieser ist um so mehr gerechtfertigt, weil die allgemeine Arbeitszeit reduziert worden ist. Wir haben nun fast allgemein die 48-Stundenwoche. Es gibt wenige Betriebe, in denen länger als bis 6 Uhr abends gearbeitet wird, während früher die Arbeitszeit bis 7 Uhr und darüber hinaus ging. Die Zeit zum Einkaufen wird also durch einen frühern Ladenschluss nicht eingeschränkt.

Man spricht von den grossen Ausnahmen. Allein wenn man alles berücksichtigt, wenn man die ungeheure Vielgestaltigkeit des Geschäftslebens in Betracht zieht, wenn man die grossen Kaufhäuser, die Warenhäuser in Berechnung stellt, so ist die Zahl der Ausnahmen doch eine verhältnismässig geringe. Ich bedaure sehr, dass die Ausnahme auch auf ländliche Verhältnisse ausgedehnt wird, denn ich bin der Meinung, dass auch in Landgemeinden die Läden um 7 Uhr geschlossen werden können, und es da keine

Ausnahme braucht.

Es ist verfehlt, wenn man erklärt, man wolle ein Ladnerinnenschutzgesetz aufstellen, und dadurch eine gewisse Arbeiterfreundlichkeit an den Tag legt, in der Absicht, dadurch den einheitlichen Ladenschluss über Bord zu werfen, aber doch den guten Willen zu zeigen, etwas zu tun. Ich bin fest überzeugt, dass, wenn es sich um die Einführung eines Ladnerinnenschutzgesetzes handeln würde, man alle diese Einwände wieder hören würde. Dann würde es heissen, man könne doch dem Geschäftsinhaber nicht zumuten, dass er bis abends 9 Uhr im Laden sei, während die Ladenfräulein grossartig in der Stadt herumspazieren.

Die vorgeschlagene Lösung ist durch die Zeitverhältnisse gegeben, und wer soziales Gefühl hat, der muss zustimmen und muss Hand dazu bieten, diesem Gesetz, das keine einschneidenden Bestimmungen enthält, die Anstoss erregen könnten, zur Annahme zu verhelfen.

Berner. Ich bin einigermassen verwundert über die Einwendungen, die nun aus den Kreisen der bür-

gerlichen Parteien erhoben werden. In der Kommission hat sich kein einziges Mitglied gegen das Gesetz ausgesprochen, sondern man war einstimmig der Ansicht, dass es einem Bedürfnis entspreche, und zwar nicht einem Bedürfnis der Arbeiter und Arbeiterinnen dieser Geschäfte, sondern einem Bedürfnis der Geschäftsinhaber, der Handelstreibenden. Das Gesetz wurde eigentlich geradezu auf Verlangen der Handelstreibenden ausgearbeitet. Ich selbst habe seinerzeit bei der Eingabe meiner Motion zwei Zuschriften erhalten von den Zigarrenhändlern und Coiffeurmeistern, die den Erlass eines Ladenschlussgesetzes sehr begrüssten, weil in ihren Kreisen — und das kann man auch bei andern Geschäften konstatieren - trotz der Organisation ein einheitlicher Ladenschluss sonst einfach nicht möglich ist. Es gibt immer solche, die, sobald kein Gesetz besteht, es verstehen, die Vereinsbeschlüsse zu umgehen und ihre Geschäfte offenzuhalten, weil sie wissen, dass der Verein sie nicht büssen und strafen kann. So ist es auch bei den Coiffeurs in Bern. Wir haben den Sonntagsladenschluss im Coiffeurgewerbe, aber es gibt immer solche, die es verstehen, irgendwo im ersten Stock ein Geschäft zu eröffnen und dort die Leute zu bedienen. Darum hat mir der Coiffeurmeisterverein ein Schreiben geschickt, man möchte es dahin bringen, dass diese Etagengeschäfte am Sonntag nicht offen sein dürfen. Das würde durch dieses Gesetz erreicht. Wenn die Herren wünschen, kann ich das Schreiben vorlesen (Rufe: Nein!) Es sind Wünsche der Coiffeurmeister und Zigarrenhändler, es handelt sich nicht um die Interessen der Arbeiter. Wenn Sie auf das Gesetz nicht eintreten, so beschliessen Sie nicht etwas gegen die Arbeiterschaft, sondern etwas gegen Ihre eigenen Angehörigen, gegen die bürgerlichen Geschäftsinhaber, und Sie verwerfen ein Gesetz, das etwas Gutes will. Es hat sich in den letzten zwei Jahren gezeigt, dass man ganz gut einen fast einheitlichen Ladenschluss durchführen kann. Es wurde gesagt, die Gemeinden sollen beschliessen. Wir sind sofort damit einverstanden; gebt den Gemeinden nur die Vollmacht; aber bis jetzt hatten sie dazu keine Kompetenz. Seinerzeit wurde bei den Coiffeurs hier in Bern der Sonntagsschluss beschlossen, aber er konnte nicht durchgeführt werden, bis das Sonntagsruhegesetz da war. So können wir auch in der Stadt Bern den einheitlichen Ladenschluss nicht durchführen, weil die Gemeinde keine Handhabe hat, eine bezügliche Verordnung zu erlassen. Unsere Vertreter haben in der Kommission verlangt, dass den Gemeinden die Vollmacht gegeben werde, weitergehende Beschränkungen in bezug auf den Ladenschluss aufzustellen, aber die Kommission hat dieses Begehren abgelehnt. Wenn nun der Grosse Rat den Gemeinden die Vollmacht erteilen will, dass sie nach ihren Verhältnissen vorgehen können, dann sind wir vollständig einverstanden. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass nach Aufhebung der bezüglichen Verordnungen die Interessenten im ländlichen Emmental beschlossen haben, den 7-Uhr-Ladenschluss beizubehalten. Das trifft auch auf andere Orte zu. Ich möchte Ihnen empfehlen, im Interesse der Ladeninhaber auf das Gesetz, das nach meiner und vieler Ansicht etwas Gutes ist, einzutreten.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin über den Widerstand

gegen das Gesetz einigermassen erstaunt. Die Jahresversammlung des schweizerischen Gewerbeverbandes vom 27./28. September ds. Js. in Olten hat einstimmig beschlossen, es sollen in allen Kantonen Gesetze über den Ladenschluss ausgearbeitet werden, und man hat das vorliegende Gesetz als ein Mustergesetz für sämtliche Kantone empfohlen (Heiterkeit). Ich höre die Fürsprecher sehr gern und weiss, dass sie mit Geist und Witz über so ein Gesetzlein herfallen können, das einige Ausnahmen hat. Mir aber ist es bitter ernst damit, nicht etwas zu schaffen, das im Sinne der Verkürzung der Arbeitszeit oder sonstwie wirken soll, sondern um einmal im Gebiete des Kleinhandels wirtschaftliche Gerechtigkeit durchzuführen. Wohl kann da und dort auf dem Wege der freien Vereinbarung der einheitliche Ladenschluss beschlossen werden; aber wenn ein einziger sich nicht fügt, so wird dadurch die ganze Kategorie der gleichen Branche gezwungen, auch so lange offenzuhalten, und

die Unordnung und Uneinheitlichkeit ist wieder da. Beim ersten Ansehen des Entwurfs kann man meinen, die Ausnahmen seien erschreckend gross. Allein die Sache ist nicht so gefährlich. Die Ausnahmen beziehen sich auf einige wenige Berufskategorien, die in die allgemeine Ordnung nicht hineinpassen. Sie werden auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens nie Gesetze machen können, die nicht Ausnahmen vorsehen, weil das Wirtschaftsleben vielgestaltig und fliessend ist und sich nur schwer in gesetzliche Bestimmungen hineinzwängen lässt. Allein durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes kommen Sie dem Gewerbestand in hohem Masse entgegen. Wenn Sie dagegen Nichteintreten beschliessen, so wird der Gewerbestand den Herren, die diesen Antrag gestellt haben, nicht Dank wissen. Das wird die Zukunft zeigen. Es mag da und dort einen Gewerbetreibenden geben, der von dieser Ordnung nichts wissen will. In der schweizerischen Speziererzeitung sind Artikel nach dieser Richtung erschienen. Allein der Redaktor dieser Zeitung hat selbst geschrieben, die angeführten Gründe seien nicht stichhaltig, sondern eine einheitliche Ordnung dränge sich auf. Er hat gesucht, durch entsprechende Nachschriften die betreffenden Geschäftsinhaber zu belehren, dass nur auf dem Wege des Gesetzes der einheitliche Ladenschluss in Handel und Gewerbe möglich sei.

Das Gesetz geht in keinem einzigen Punkte über das hinaus, was die Bundesverordnungen gebracht haben, sondern trägt da und dort den Bedürfnissen namentlich der ländlichen Gegenden in grösserem Masse Rechnung als jene. Die Bundesverordnungen haben sich eingelebt. Bloss im Anfang gab es Friktionen und musste die Polizei einschreiten, nach und nach aber haben die Geschäftsinhaber diese Verordnungen als eine Wohltat empfunden, indem sie nicht mehr übermässig an ihr Geschäft gebunden waren, und sie verlangen die Beibehaltung dieser Regelung. In den grossen Städten wurde sie beibehalten, allein man fürchtet, dass, wenn nicht ein gesetzmässiger Zustand eintritt, wenn nicht das, was durch die Bundesverordnungen geschaffen wurde, durch ein kantonales Gesetz festgehalten wird, nach und nach wieder die frühere Ordnung durchbreche und wir wieder zu den ehevorigen Zuständen zurückkehren. Auch Herr Grossrat Dubach, der die ländlichen Verhältnisse kennt, muss zugeben, dass kein Mensch zu den frühern Ver-

hältnissen zurückkehren will.

Ich glaube, in dieser Frage mit einiger Sachkenntnis urteilen zu können. Wenn Herr Dr. Dürrenmatt und Herr Fürsprecher Bühlmann mich eines Bessern belehren wollen, so möchte ich doch bemerken, dass ich seit 30 Jahren fast immer mit dem Handel und Gewerbe in Beziehung stehe und weiss, was man dort will. Die grosse Masse des Handels- und Gewerbestandes wünscht diese gesetzliche Ordnung. Vereinzelte Ausnahmen kommen vor, und es mag vielleicht Vertreter dieses Standes in Herzogenbuchsee und in Grosshöchstetten geben, die davon nichts wissen wollen. Ich habe den Entwurf Führern der Spezereihändler, Detaillisten und anderer kleiner Geschäftsleute zugestellt, und sie haben mir erklärt, diese Ordnung lassen sie sich gefallen. Wenn man glaubt, das Gesetz enthalte Bestimmungen, die zu weit gehen, so bin ich gerne bereit, die Vorlage sämtlichen Verbänden vor der zweiten Beratung noch einmal zu unterbreiten, damit sie sich darüber aussprechen können. Natürlich können wir ein solches Gesetz nicht erlassen ohne Strafbestimmungen. Derartige Gesetze werden immer den Charakter eines Polizeigesetzes an sich tragen, das ist gar nicht anders möglich; aber die nötigen Massnahmen können so eingerichtet werden, dass ihre Durchführung im ganzen Kanton möglich ist und jeder ihnen nachleben kann, ohne Schaden zu erleiden. Wenn man glaubt, einzelne Bestimmungen sollten mit bezug auf die ländlichen Verhältnisse noch gemildert werden, so mögen die betreffenden Herren sich bei den einzelnen Artikeln melden. Aber wir dürfen das Gesetz nicht einfach unter den Tisch wischen, nachdem es vom Gewerbestand verlangt worden ist. Ich bin überzeugt, man würde den betreffenden Herren, wenn sie hier mit ihrem Antrag Erfolg hätten, im Volk draussen nicht Dank wissen.

M. Chopard. Les exceptions prévues à ce projet de loi qui justifient la proposition de non entrée en matière doivent-elles être déterminantes? Je conviens qu'en ce qui concerne la fermeture des magasins des confiseurs par exemple, et dans les communes rurales, il y a trop d'exceptions prévues. Mais toute règle comporte des exceptions, de même toute loi. Ce n'est donc pas une raison, parce qu'il y a des exceptions prévues par un projet de loi, pour rejeter celui-ci.

On a dit que les organisations ouvrières étaient assez fortes pour s'entendre avec les organisations patronales dans le but de régler les conditions du travail. Vous savez parfaitement bien que les ouvriers des magasins ne sont pas organisés assez fortement pour imposer leur volonté et améliorer leur situation comme

ils devraient pouvoir le faire.

Il est donc du devoir des députés conscients qui se disent progressistes de soutenir ce projet de loi, et de voter l'entrée en matière. Si vous décidez aujour-d'hui de n'en rien faire, vous donneriez raison à ceux qui estiment que la classe ouvrière ne peut compter que sur elle-même, et nous ne serions pas de ceux qui se plaindraient d'une telle démonstration.

Autre question, celle de la concurrence. Les grands magasins peuvent appliquer, avec leur nombreux personnel, comme ils l'entendent, la réglementation des heures de travail et de fermeture; mais pour les petits magasins la situation sera plus compliquée. Il faut donc, par mesure d'équité, arriver à une règlementation absolument uniforme et, pour cela, voter l'entrée en matière sur le projet.

Lehner. Die Gegner des Gesetzes kommen immer mit dem Einwand, eine einheitliche Regelung auf diesem Gebiet sei nicht möglich. Bei gutem Willen lässt sie sich aber sehr wohl durchführen, auch in ländlichen Verhältnissen. Das beweisen die Vereinbarungen, die letztes Frühjahr nach Aufhebung der bundesrätlichen Verordnungen an verschiedenen Orten getroffen wurden, um den einheitlichen Ladenschluss beizubehalten. Ich möchte Ihnen daher dringend empfehlen, auf die Vorlage einzutreten. Ich wäre aber auch dafür, die Wirtschaften einzubeziehen. Es ist lang genug, wenn sie bis 11 Uhr geöffnet sind. Auch am Morgen liesse sich eine Einschränkung einführen. Ich bin überzeugt, dass eine solche Bestimmung beim Volk glatt durchgehen würde.

Hartmann. Ich bin persönlich an dem Gesetz absolut nicht interessiert, und von meinem persönlichen Standpunkt aus kann es mir gleich sein, ob man darauf eintritt oder nicht. Ich bin nicht einmal soviel interessiert wie die beiden Herren Vorredner Dürrenmatt und Bühlmann. Herr Tschumi hat in seinem Votum erklärt, dass er die Juristen gerne höre, indem sie mit Geist und Witz ihre Sache verfechten. Ich habe aber aus den beiden Voten, namentlich demjenigen des Herrn Bühlmann nur so viel Witz herausgehört, dass er das neue Wertzuwachssteuergesetz bekämpfen will. Den Geist aber habe ich ganz vermisst, namentlich den sozialen Geist, aus dem heraus dieses Gesetz entstanden ist. Es gibt namentlich in den Städten sehr viele weibliche Ladenangestellte, die verheiratet sind, und diesen wäre es doch zu gönnen, dass sie beizeiten Feierabend bekommen, damit es ihnen möglich ist, ihren eigenen Haushalt zu besorgen. Ich meine, die Herren Dr. Dürrenmatt und Bühlmann hätten mehr Geist und Witz verraten, wenn sie diese Seite der Angelegenheit hervorgekehrt hätten.

Herr Dr. Dürrenmatt hat bemerkt, man würde den vorliegenden Entwurf besser als «Gesetz über den nichteinheitlichen Ladenschluss» bezeichnen. Ich glaube, den gleichen Namen könnte man noch andern Gesetzen geben. Man könnte auch alle die Ausnahmegesetze zugunsten der besitzenden Klassen als nichteinheitliche Gesetze taxieren. Ich denke da namentlich an das gegenwärtige Steuergesetz. Auch das Wert zuwachssteuergesetz könnte man als nichteinheitliches Gesetz bezeichnen, und ich möchte Ihnen schon jetzt empfehlen, auf dieses Gesetz einzutreten.

Die von Herrn Dubach geäusserten Bedenken sind nicht so schwerwiegender Natur, dass man deshalb auf die Vorlage nicht eintreten sollte. Wir hatten in der Kommission ebenfalls einen Spezierer vom Land, der sehr warm für das Gesetz eingetreten ist. Ich glaube, wenn Leute, die ebenfalls aus ländlicher Gegend kommen und einen Spezereihandel betreiben, warm für das Gesetz sich verwenden, so könnte auch ein Spezereihändler aus dem Emmental der Vorlage

zustimmen.

Baumgartner. Man hat im Lande herum viele Stimmen für und gegen den einheitlichen oder nichteinheitlichen Ladenschluss gehört. Ich habe auch das Gefühl, es wäre zum Teil gut, wenn man eine Ordnung in die Sache hineinbringen könnte. Namentlich in grossen Städten halte ich den einheitlichen Ladenschluss für berechtigt, aber auf dem Lande ist er

fast nicht durchführbar. Entweder müssen einzelne Geschäfte, die den Tag über nichts verkaufen können und deren Einnahmen auf den Abend beschränkt sind, ihren Betrieb ganz einstellen, oder es wird hinter verschlossener Ladentüre gekrämert.

Was die Coiffeurs anbelangt, so könnte ich Beispiele aufzählen, die zeigen, dass die Rasiererei in den Häusern, namentlich auch in den Arbeiterfamilien,

häufig vorkommt.

Die Berechtigung des Verlangens des Herrn Hartmann, dass das Ladenpersonal auch einige Ruhe haben sollte, bestreite ich nicht. Allein die Verhältnisse des weiblichen Ladenpersonals werden in einem andern Gesetz geregelt. Uebrigens können die verheirateten weiblichen Ladenangestellten ihre Hausgeschäfte gerade so gut am Vormittag oder Nachmittag besorgen, und es wird ihnen da die nötige Zeit dazu eingeräumt werden können.

Ich möchte aber noch auf ein weiteres Moment hinweisen. Die Durchführung der einschränkenden Bestimmungen für die Ladengeschäfte wird ganz bestimmt eine Vermehrung des Hausierwesens zur Folge haben. Das veranlasst mich persönlich am meisten, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen. Wir haben jetzt schon Hausierer genug. Man muss nur auf dem Lande herum hören, wie darüber geklagt wird, dass sie einander die Füsse ablaufen. Die Gemeindebehörden, welche die Hausierpatente visieren müssen, haben fast nichts anderes zu tun, als von ihrer Arbeit wegzulaufen und Hausierpatente zu unterschreiben. Sie dürfen dafür allerdings eine Gebühr erheben, aber wenn man 10 Rappen verlangt für einen halben Tag, dann heisst es, man solle ihnen etwas abkaufen, und wenn man es nicht tut, so bekommt man schnöde Worte. Das Hausierwesen ist auf dem Lande nicht beliebt, und man sollte es soviel als möglich einschränken, statt es zu fördern, wie es durch Annahme dieses Gesetzes geschehen würde.

Hofer (Biel). Ich würde es vom Abstinentenstandpunkt aus bedauern, wenn der Rat Nichteintreten beschliessen würde. Vom Regierungsratstisch aus wurde eine Eingabe der Abstinenten betreffend den 11-Uhrschluss der Wirtschaften erwähnt, aber bemerkt, man könne eine solche Bestimmung hier nicht unterbringen, weil das Wirtschaftsgesetz diese Frage ordne und übrigens den Gemeinden bereits das Recht gebe, den 11-Uhrschluss einzuführen. Das ist gerade der Grund, warum die Abstinenten eine Bestimmung verlangen. welche für den ganzen Kanton den Wirtschaftsschluss um 11 Uhr vorschreibt, denn die Gemeinden entschliessen sich von sich aus nicht leicht dazu. Würden die Wirtschaften früher geschlossen, dann hätten wir nicht so viele Arbeitshäuser und Irrenanstalten nötig.

Jakob. Die Diskussion über die Eintretensfrage wirft ein etwas eigentümliches Licht auf die gegenwärtigen Verhältnisse. Es handelt sich im vorliegenden Gesetz weniger darum, die Interessen der Arbeiter und Angestellten in den Läden zu schützen, als vielmehr die Interessen der Geschäftsinhaber selbst. Vom Direktor des Innern als Präsident und Vertreter des Gewerbeverbandes wurde uns jeweilen die Notlage des Gewerbes geschildert. Vor kaum 14 Tagen sind sämtliche bürgerlichen Parteien zusammengestanden, um gemeinsam ihre Interessen zu wahren und

durch das Mittel der Listenverbindung einen Damm gegen die Sozialdemokratie zu schaffen. Heute haben wir die eigentümliche Situation, dass eigentlich nur die sozialdemokratische Fraktion im Grossen Rate zur Regierung steht und die Interessen des Gewerbeverbandes schützen helfen will. Ich stelle es den Herren Vorrednern, die sich für Nichteintreten ausgesprochen haben, anheim, ob sie es mit den verflossenen Wahlkämpfen und der ausgegebenen Parole vereinbaren können, wenn sie heute das Gewerbe im Stich lassen.

Was will eigentlich das Gesetz? Doch nichts anderes, als die Schmutzkonkurrenz ausschalten, die auch im Gewerbe daheim ist. Ich begrüsse es, dass dieser Schmutzkonkurrenz ein Riegel gesteckt werden soll, und wünsche nur, dass einmal auch die Schmutzkonkurrenz, die der Arbeiterschaft durch die Arbeitswilligen oder, wie wir sie nennen, Streikbrecher, gemacht wird, lahmgelegt werde. Das Gesetz will also die Interessen des Gewerbes schützen. Ich kann Ihnen an einem Beispiel darlegen, wie dringend gerade die Gewerbetreibenden den Erlass eines solchen Gesetzes wünschen. Ich habe einen Bekannten in Neuenburg, der ein Geschäft mit 8-10 Angestellten besitzt. Vor dem Krieg habe ich wiederholt mit ihm darüber diskutiert, warum er am Sonntag sein Geschäft nicht schliesse, und er gab mir immer zur Antwort, er könne es wegen der Konkurrenz nicht. Er glaubte, sein Geschäft gehe dem Ruin entgegen, wenn er am Sonntag auf die Einnahmen verzichten müsse. Als dann die Kriegsmassnahmen getroffen wurden, musste er sich mit seinen Kollegen in die neue Situation finden, und im Moment, wo die Kriegsmassnahmen wieder aufgehoben wurden, da haben die sämtlichen Geschäftsinhaber der Branche an die neuenburgische Regierung eine Petition gerichtet, sie möchte dafür sorgen, dass diese Massnahmen aufrechterhalten bleiben. Die Regierung antwortete, sie könne das von sich aus nicht verfügen, sondern müsse erst ein Gesetz erlassen. Ich weiss nicht, ob ein solches Gesetz im Kanton Neuenburg nun bereits in Kraft ist, aber wenigstens ist die Sache auch im Tun. Wenn an andern Orten dieses Vorgehen gewünscht wird, so sollte man auch im Kanton Bern nicht zurückbleiben. Wenn der vorliegende Entwurf noch Lücken aufweist, so ist das kein Grund, ihn einfach unter den Tisch zu wischen, sondern wir können füglich Eintreten be-schliessen und dann in der Detailberatung Verbesserungen anbringen, wie man es bisher auch gemacht hat. Der Grosse Rat hat noch selten ein Gesetz endgültig so angenommen, wie es ihm von den vorberatenden Behörden unterbreitet wurde, sondern es sind je und je Verbesserungen vorgenommen worden. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag Dürrenmatt auf Nichteintreten abzulehnen.

Thomet. Wenn man die Voten der Herren Vorredner in bezug auf das Nichteintreten auf die Vorlage gehört hat, muss man sich in der Tat fragen, ob von dem sozialen Geist, der gegenwärtig und schon seit einiger Zeit über den Völkern Europas weht, so herzwenig auf unser Parlament niedergegangen ist. Ich glaube es vorläufig nicht, sondern zähle doch noch auf die bessere Einsicht der Mehrheit des Rates und erwarte, dass sie für Eintreten stimmen werde.

Herr Fürsprecher Bühlmann glaubt, dass man mit der Annahme des Gesetzes einer Unmenge von Polizeibestimmungen rufe, und dass schliesslich in je-

dem Laden ein Polizist Nachschau halten müsse, ob eine halbe Stunde nach Ladenschluss auch das Aufräumen beendigt sei. Er will dadurch, dass er das Gesetz lächerlich macht, es schon in der Eintretensdebatte zu Fall bringen. Auch hier gilt es: Der Buchstabe tötet, der Geist macht lebendig. Ein Polizist ist so vernünftig, dass er, wenn er sieht, dass ein Ladenbesitzer einer Bestimmung des Gesetzes zuwiderhandelt, nicht gleich eine Anzeige machen, sondern zuerst einige Zeit abwarten, bis man sich dem Gesetz hat anpassen können. Ich bin der Meinung, wir sollten die Eintretensfrage bejahen und es dem Volk überlassen, zu entscheiden, ob es die von uns durchberatene Vorlage annehmen will oder nicht. Wir haben glücklicherweise schon oft die Erfahrung gemacht, dass das Volk entgegen der Auffassung des Rates anders beschlossen hat. Ich erinnere Sie nur an das Gesetz über den Handel, das seinerzeit namentlich infolge der Opposition der Konsumgenossenschaften verworfen wurde. Nun möchte ich Ihnen gerade verraten, dass der Vorstand des 3. und 4. Kreises der Konsumgenossenschaften in einer Eingabe an die Regierung gewünscht hat, das vorliegende Gesetz möchte angenommen werden, allerdings mit einer Einschränkung in Art. 3, Absatz 2. Ich nehme an, Herr Regierungsrat Tschumi habe die Eingabe bekommen. Die Kreisversammlung, die letzten Sonntag in Worb stattfand, hat von dieser Eingabe in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und beschlossen, in der Abstimmung für das Gesetz einzutreten. Wenn ich das betone, so geschieht es deshalb, weil man erklärt hat, in ländlichen Ortschaften wolle man von dem Gesetz nichts wissen. Ich konstatiere, dass in diesem Verband namentlich die landwirtschaftlichen Genossenschaften organisiert sind, und dass sie entschieden für das Gesetz einstehen werden, weil es einen sozialen Fortschritt bedeutet.

Herr Dr. Tschumi hat in seinem Vortrag an den Grossen Rat mit Recht darauf hingewiesen, dass es immer noch Geschäftsinhaber gebe, welche meinen, sie müssen die Sklaven der Konkurrenten sein. Das ist in der Tat so. Solche Leute werden wir immer haben, und es ist Aufgabe der Gesetzgebung, sie zurückzubinden. Wir sind allerdings auch ohne Gesetzgebung, namentlich durch die Organisation der Konsumenten in den genossenschaftlichen Organisationen, dazu gekommen, Verbesserungen herbeizuführen. Wir hatten früher in den Konsumgenossenschaften die Geschäfte 9, 10, 11, Samstag sogar bis 12 Stunden offen, und heute sind wir auf 8 Stunden zurückgegangen. Wir haben uns nicht abschrecken lassen von den Krämern, die wir auch noch haben und die meinen, sie müssen die Zeit abwarten, wo die Konsumgenossenschaft ihr Geschäft schliesse, um von diesem frühen Ladenschluss der Organisation profitieren zu können. Wir meinen, der Mensch sei nicht nur ein Arbeitstier, sondern er soll auch etwas vom Leben geniessen können. Die Genossenschaft ist deshalb nicht untergegangen, sondern sie hat im Gegenteil immer mehr Fortschritte gemacht. Wir haben nach dem letzten Jahresabschluss 11/2 Millionen mehr umgesetzt als im Vorjahr trotz des 8-Stundentags und trotz der Konkurrenten, welche meinen, sie müssen ihre Läden möglichst lange offenhalten, um mehr verdienen zu können. Das ist ein falscher Standpunkt. Ich meine aber, der Gesetzgeber sei dazu da, um den Leuten, welche sich nicht damit abfinden können, sich einer gewissen Ordnung anzupassen, zu verstehen zu geben, was ihre Pflicht

ist gegenüber ihren Mitmenschen.

Venn ich Ihnen das sage, so geschieht es deshalb, weil mir wirklich daran gelegen ist, nicht nur dem Personal in der Stadt, sondern im ganzen Kanton zu der Wohltat eines einigermassen frühen Ladenschlusses zu verhelfen. Wenn Herr Baumgartner die Auffassung hat, dass das die Geschäfte ruinieren würde, so ist diese Annahme durchaus unbegründet. Man hat nicht mit Unrecht auf die Coiffeurgeschäfte hingewiesen, die sich seinerzeit so sehr gegen den Sonntagsschluss gewehrt haben. Ich möchte auch eine Reminiszenz hervorholen aus der Zeit, wo wir in Bern die Kämpfe wegen des Sonntagsladenschlusses hatten. Damals hat mir mein Hofcoiffeur schwere Vorwürfe gemacht, weil ich im Stadtrat für den Ladenschluss eintrat; aber der gleiche Mann hat mir nachher gedankt, sie hätten nicht nur keinen Schaden gehabt, sondern materiell profitiert und auch geistig, indem sie etwas mehr Menschen geworden seien als früher.

Das alles sind Tatsachen, die mich veranlassen, aus innerster Ueberzeugung für Eintreten auf die Vorlage zu stimmen. Ich möchte Sie ersuchen, es

ebenfalls zu tun.

M. Ryser. Les discours de MM. Bühlmann et Dürrenmatt ont donné à une partie de cette assemblée l'occasion de faire une manifestation qui entrait dans les vues des adversaires de l'entrée en matière. Mais est venu le discours de M. le conseiller d'état Tschumi qui leur a montré qu'ils se trompaient d'adresse, qu'il ne s'agissait pas du tout d'une revendication de la classe ouvrière, mais d'une loi faite en faveur des commerçants, qui l'ont réclamée. L'opinion sur la loi s'est alors un peu modifiée et l'on ne peut plus rai-sonnablement soutenir que la diminution des heures de travail est exclusivement à l'avantage de la classe ouvrière; elle est générale. MM. les professeurs de l'Université de Bâle ont institué des cours universitaires du soir, dans toutes les branches. Il a fallu déjà dédoubler ces cours, que les ouvriers et ouvrières de Bâle fréquentent dans des proportions telles que les maîtres ne sont plus en nombre suffisant. C'est là sans doute ce que craignent MM. Bühlmann et Dürrenmatt; ils craignent la lumière que donne l'instruction et c'est pourquoi ils ont manifesté ici contre la diminution des heures de travail. C'est un fait à noter. Dans notre campagne en faveur de la réduction des heures de travail nous avons toujours combattu les adversaires qui prétendaient que cette diminution inciterait aux jouissances et dit qu'au contraire la classe ouvrière en profiterait pour s'instruire et se développer l'esprit. C'est ce que ces messieurs ne veulent pas, et c'est ce que nous voulons. (Bravos à l'extrême-gauche).

Glaser. Das Gesetz, das wir beraten, betrifft hauptsächlich die Gewerbetreibenden. Da ist es nun sehr interessant, zu konstatieren, dass von den zahlreichen Rednern bisher nur zwei Vertreter des Gewerbes zu der Vorlage Stellung genommen haben. Auf der einen Seite Herr Regierungsrat Tschumi, der sich als den berufensten Vertreter des Gewerbes vorgestellt hat und behauptet, es sei eine absolute Forderung aller Gewerbetreibenden, dass das Gesetz angenommen werde. Auf der andern Seite Herr Dubach, der auch das Gewerbe vertritt und nicht direkt Ableh-

nung empfiehlt, aber doch nicht viel Gutes am Gesetz sieht. Es wäre zu begrüssen, wenn die andern Vertreter des Gewerbestandes sich dazu äussern und uns sagen würden, ob sie das Gesetz wollen oder nicht. Je nachdem würden wir es dann bachab schikken oder ihm zustimmen. Statt dessen haben bis jetzt fast nur solche gesprochen, die ein zweites oder drittes Interesse an der Sache haben. Von sozialdemokratischer Seite wird betont, dass es sich bei diesem Gesetz nicht in erster Linie um die Arbeiter handle, sondern um die Gewerbetreibenden selbst. Auch für die Landwirte hat es keinen Sinn, das Gesetz durchzubringen zu suchen, wenn es nicht der ausgesprochene Wille des Gewerbes ist. Denn für sie bringt es tatsächlich keinen Vorteil. Dabei ist zu bemerken, dass, wenn man sich den Kriegsmass-nahmen auch gefügt hat, sie für die Landwirte sich doch oft unangenehm fühlbar machten, indem sie mitten in der Arbeit grössere oder kleinere Einkäufe besorgen mussten, die sie sonst nach Feierabend vornehmen konnten. Ich bedaure, wie gesagt, dass die Herren Vertreter des Gewerbes nicht in erster Linie zu der Vorlage Stellung genommen haben, denn wir, die wir vor allem auf sie hören möchten, sind so in der Lage, nicht in guten Treuen sagen zu können, ob wir auf den Entwurf eintreten sollen oder nicht. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass die Herren Gewerbetreibenden so wenig Interesse für das Gesetz zeigen.

Stucki (Steffisburg), Präsident der Kommission. Es ist eigentümlich, dass Herr Glaser behauptet, die Gewerbetreibenden hätten sich nicht geäussert. Ich gehöre auch zu ihnen und habe mich zur Sache geäussert, zwar nicht in eigener Person, sondern als Präsident der Kommission. Ich möchte auch diesmal als Präsident der Kommission meine Verwunderung aussprechen, dass die Herren Dürrenmatt und Bühlmann nicht schon damals, als es sich um die Bestellung der Kommission handelte, erklärt haben, dass sie das Gesetz nicht wollen, und dass es keine Kommission brauche. Herr Dürrenmatt ist Mitglied des Bureaus und hat mitgeholfen, die Kommission zu besetzen; er hätte schon dort der Kommission die Mühe ersparen können, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten. Die Kommission ist nicht einseitig zusammengesetzt, sondern besteht aus Leuten aller Berufsarten, namentlich auch des Gewerbestandes; auch Sozialdemokraten gehören ihr an, bilden aber die Minderheit. Sogar ein Ladenbesitzer in ländlichen Verhältnissen hat in der Kommission erklärt, es sei eine Wohltat, wenn das Gesetz komme. Die Angestellten in den Ladengeschäften sind sowieso geschützt, und es muss für sie eine gewisse Arbeitszeit innegehalten werden. Aber da, wo der Geschäftsinhaber mit seinen eigenen Leuten arbeitet, wird es begrüsst, wenn schützende Bestimmungen aufgestellt werden. Es geht hauptsächlich um den Schutz dieser Leute, damit sie nicht die Sklaven der Arbeit werden und der Käufer gezwungen wird, früher zu kommen. Es ist erwiesen, dass einer, der seine Einkäufe um 8 Uhr besorgen könnte, unter Umständen erst um 9 Uhr kommt, und wenn man den Ladenschluss auf 7 Uhr festsetzt, kann er auch dann kommen. Ueber die einzelnen Bestimmungen, die angefochten wurden, wie Art. 3, Absatz 2, und Art. 4, kann man dann bei der artikelweisen Beratung sprechen, und es wird sich wohl eine Einigung finden lassen. Aber einfach das Gesetz von vorneherein rundweg ablehnen, das wäre ein Affront gegenüber der Kommission. Sie hat sich in guten Treuen an die Arbeit gemacht, die ihr der Grosse Rat übertragen hat, und es ist nicht recht, wenn man jetzt — Herr Dürrenmatt hat selbst geholfen, die Kommission zu wählen — den Antrag auf Nichteintreten stellt. So soll man nicht vorgehen. Die Kommission hat die Vorlage in ernster Arbeit vorbereitet, hat daran geändert, was sie in guten Treuen der Verbesserung für bedürftig hielt, und nun soll der Rat beschliessen, auf die Materie einzutreten.

Seiler. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, auf die Vorlage einzutreten. Die Motion Berner betreffend Ladenschluss ist seinerzeit vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit angenommen worden. Ich habe schon einmal bemerkt, dass man mit der Annahme von Motionen etwas vorsichtiger sein sollte, als man es gewöhnlich ist. Also die Motion Berner ist vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit angenommen worden, trotzdem sie von einer Seite kam, die uns nicht sehr angenehm ist. Gestützt auf diese erheblich erklärte Motion hat die Regierung eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die Kommission hat sie beraten, und Herr Berner hat bemerkt, dass sie in ihrer Schlussnahme einstimmig war. Wohl noch selten hat sich in einer Kommission, wenn es sich nicht um eine politische Frage handelte, eine Minderheit gebildet, die Nichteintreten beantragt hätte. Ich bin auch kein Freund der Reglementiererei und das Bernervolk will von Polizeireglementen ebenfalls nichts wissen. Aber dem sollte man schon bei den Motionen den Riegel stossen. Ich erinnere mich da an ein Wort des Herrn Bühlmann, der einmal gesagt hat, man solle einen Gesetzband herausgeben, der alles anführe, was nicht verboten sei; es werde nur ein kleines Büchlein geben. Nachdem die Mehrheit des Grossen Rates die Motion Berner erheblich erklärt hat, möchte ich Ihnen empfehlen, auf die Vorlage einzutreten. Die Kommission hat die Sache behandelt, verschiedenes geändert und ist namentlich den ländlichen Verhältnissen soviel als möglich entgegengekommen. Wenn heute aus den Kreisen der kleinen Ladenbesitzer neue Anträge kommen, die berechtigt sind, so werden die vorberatenden Behörden ihnen sicher Rechnung tragen. (Rufe: Schluss!)

Präsident. Der Antrag auf Schluss der Diskussion ist nicht bestritten. Das Wort haben noch gewünscht die Herren Dürrenmatt, Meyer und Mosimann.

Meyer (Langenthal). Ich wollte lediglich Schluss der Diskussion beantragen. Ich habe die Ueberzeugung, dass die Meinungen gemacht sind; alles weitere Debattieren hiesse nur leeres Stroh dreschen.

Dürrenmatt. Ich bin ebenfalls einverstanden, dass der Handel spruchreif ist. Dagegen möchte ich doch noch einige kurze Worte an verschiedene Votanten richten und zunächst der Meinung des Herrn Seiler entgegentreten, dass wir, weil wir seinerzeit die Motion Berner unvorsichtigerweise erheblich erklärt haben, nun auch gezwungen seien, auf die Beratung des Gesetzes selbst einzutreten. Wir wissen, wie es bei den Motionen geht. Da wird eine Motion gestellt, der Vertreter der Regierung erklärt mit mehr oder weniger

Komplimenten, dass er sie unpräjudiziert entgegennehme, und der Rat sagt sich, er wolle die Regierung machen lassen. Aber wenn das Gesetz kommt, ist der Grosse Rat vollständig frei, zu machen was er will. Es ist auch kein Affront gegenüber der Kommission, wie der Herr Kommissionspräsident meint, wenn man die Sache kurz abtut und Nichteintreten beschliesst. Dieses Verfahren ist zweckmässiger, als wenn wir die Kommission lange leiden lassen, nach dem alten Sprichwort, der Katze den Schwanz unter verschiedenen Malen abzuhauen, jetzt auf die Vorlage eintreten und sie dann schliesslich in der Volksabstimmung verworfen wird. Die Kommission sollte froh sein, wenn der Handel möglichst kurz erledigt wird.

Nun ist es mir auch so gegangen, wie Herr Glaser bereits gesagt hat. Es ist mir aufgefallen, dass die Vertretung der Vorlage neben Herrn Regierungsrat Tschumi fast ausschliesslich von den Herren Sozialdemokraten besorgt wurde. Ich wäre fast versucht, zu sagen: «Es tut mir in der Seele weh, dass ich dich in der Gesellschaft seh'» (Heiterkeit), ganz unpersönlich gemeint, wir sind ja persönlich sehr gut miteinander (Heiterkeit), aber ich meine die Ideengemeinschaft, welche da zutage tritt. Das ist auch symptomatisch. Es zeigt, was hinter dem Gesetz steht und sollte ein Fingerzeig dafür sein, dass wir wahrscheinlich besser tun und vielleicht auch dem Regierungsrat einen Dienst erweisen, wenn wir Nichteintreten beschliessen.

Herr Regierungsrat Tschumi hat schliesslich mit etwas mitleidvollem Blick erklärt, es sei ja möglich, dass vielleicht ein Krämer in Herzogenbuchsee oder in Grosshöchstetten mit dem Gesetz nicht einverstanden sei. Ich möchte gerade sagen, darin liegt es. Es dreht sich nicht nur um die Stadt Bern und die Stadt Biel und darum, was in den grossen Städten gehen soll, sondern es dreht sich um uns im Land herum, die wir auch unter solchen Gesetzen zu leiden haben. Und wenn wir auch nur von Herzogenbuchsee oder Grosshöchstetten sind, so wissen wir doch auch, was einem die Leute im Lande herum sagen, vielleicht gerade so gut wie die, welche in der Stadt wohnen und weniger Gelegenheit haben als wir, mit den kleinen Berufsleuten in Beziehung zu treten. Wir dürfen uns darüber auch einige Bemerkungen erlauben und ein eigenes Urteil gestatten, und wir wissen, wo uns auf dem Land der Schuh drückt, gerade so gut, wie man es in Bern weiss. Das ist jedenfalls kein Argument dafür, dass man auf das Gesetz eintreten und die Beratung beginnen soll.

Das in kurzen Worten zur Replik auf die verschiedenen gefallenen Voten. Wenn Herr Ryser gesagt hat: Herr Bühlmann und ich «craignent la lumière», so ist das nicht ernst zu nehmen. Ich wüsste nicht, wieso die Verbreitung des Lichts in den Köpfen der Arbeiterschaft leiden würde, wenn wir das Gesetz verwerfen.

Mosimann. Es ist so viel gesprochen worden, dass es nicht nötig zu sein scheint, noch weitere Worte zu verlieren. Und doch glaube ich, ist noch

ein Punkt hervorzuheben. Ich bin der Meinung, wir sollten auf das Gesetz eintreten. In der Diskussion wurde gewissermassen die Stadt gegen das Land ausgespielt. Man hat bestritten, dass es möglich sei, in der Stadt einheitliche Normen auf dem Wege freier Vereinbarung einzuführen. Das ist durchaus der Fall. Ich sehe es in meiner kleinen Stadt, dass es den Geschäftsinhabern einfach unmöglich ist, derartige hygienische Massnahmen durchzuführen, weil es immer Dissidenten gibt, die nicht mitmachen wollen und den andern illoyalen Konkurrenz machen. Tatsache ist, dass einzig der Weg der gesetzlichen Regelung da Ordnung schaffen kann. Sie brauchen sich nur in der Praxis umzusehen. Herr Berner hat hauptsächlich die Coiffeurs angeführt. Aber auch alle andern Geschäftsinhaber sind froh, wenn der Ladenschluss gesetzlich normiert wird.

Man wendet ein, der vorliegende Entwurf sei ein Polizeigesetz. Ich behaupte, in der Praxis wird es sich gar nicht als Polizeigesetz ausweisen, sondern nachdem die Massnahme während des Krieges bereits durchgeführt wurde, hat man sich allgemein daran gewöhnt, so dass der Polizeistock nicht geschwungen zu werden braucht. Gewohnheitsverhältnisse spielen eine ausserordentliche Rolle. Wenn es heisst, um die und die Zeit werden die Geschäfte geschlossen, so richtet sich der Konsument sofort darnach ein und alte Gewohnheiten verschwinden fast automatisch. Ich bin überzeugt, dass wir die vorliegenden Bestimmungen, einmal in Kraft, nicht als Polizeigesetz empfinden werden.

Und was die ländlichen Verhältnisse betrifft, so wissen unsere Grossräte vom Land ganz gut, dass da vielfach schlechte Gewohnheiten bestehen. Ich will nicht von den grossen Werchet reden, wo die Landwirte vom Morgen bis zum Abend angestrengt auf dem Feld arbeiten müssen und niemand haben, um tagsüber Einkäufe zu besorgen. Aber auch sonst geht man vielfach erst am Abend in den Krämerladen, wo dann lange geplaudert wird, oft in Lokalen, die punkto Hygiene und Gesundheitsverhältnisse nicht einwandfrei sind. Auch das sind Gewohnheiten, die verschwinden müssen, und sie werden automatisch verschwinden, wenn einmal das Gesetz für Stadt und Land in Kraft tritt.

Abstimmung.

Für Eintreten auf den Gesetzesentwurf 51 Stimmen. Dagegen 64 Stimmen.

Präsident. Damit ist die Vorlage für uns erledigt, und damit ist auch unsere Traktandenliste erschöpft. Ich erkläre Schluss der Sitzung und der ausserordentlichen Session.

Schluss der Sitzung und der Session um 4¹/₄ Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

